This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

D. a.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HF
1007
.L65

October 1874.

Digitized by Google

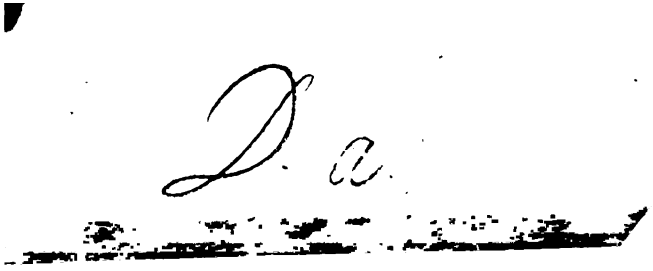

Digitized by Google

HF
1007
.L65
1817

Digitized by Google

Vollständige

Handelswissenschaft

in

drey Theilen

von

Johann Michael Leuchs.

Erster Theil.

Bürgerliche Handelswissenschaft.

Nürnberg,
im Contor der Königl. privil. allg. Handlungszeitung
1817.

Digitized by Google

11579

System des Handels

von

Johann Michael Leuchs.

PARSONS LIBRARY
University of

Erster Theil.

Bürgerliche Handelswissenschaft.

Zweyte sehr vermehrte Ausgabe.

(Preis des ersten Theils 3 Gulden Correnl, oder 2 Thaler Sächsisch.)

Nürnberg,
im Contor der Königl. privil. allg. Handlungszeitung
1817.

Digitized by Google

K. H. Rau.

Digitized by Google

Vorbericht

zur ersten Auflage (1804.)

Das vorliegende Werk soll ein Lehrbuch für Akademien und höhere Lehranstalten, und, mit den Zusätzen, für den eigenen Unterricht seyn. Es soll aber das Vorhandene, innerhalb der seit Peri und Savary geschlossenen Schranken, nicht wieder geben; es soll die Handelswissenschaft, dem Gehalte und dem Umfange nach, weiter bringen, und somit eine freye Production seyn, die nicht unter aufgeschlagenen Büchern ähnlichen Inhalts vor sich gehen konnte. Daher lassen sich auch nicht wohl die Berührungs- und die Differenzpuncte, noch die vielen eigenen Ansichten des Verfassers, die sich auf das Ganze und auf die einzelnen Theile verbreiten, in kurzem angeben.

So ist schon die Anlage des Ganzen von ähnlichen Werken verschieden; so sind die Waa-

Digitized by Google

renlehre, die Werthbestimmungslehre und die Lehre des Wahrscheinlichen neue Theile; so sind in der Lehre des Buchhaltens, der Staatshandelswissenschaft u. a. neue Ansichten eröffnet; und selbst die Rechte, die nur wiedergegeben werden konnten, in eine bessere wissenschaftliche Uebersicht gebracht, und noch vollständiger abgehandelt, als man sie außerdem finden wird.

Manches wird dem Anfänger, zumal wenn er nicht die erforderlichen Vorkenntnisse hat, nicht immer nach seinem ganzen Umfange klar seyn, und sonach Erläuterungen und Beyspiele erfordern. Allein diese würden, in dem Texte eingeschaltet, zu vielen Raum erfordert, den Ideengang zu oft unterbrochen, und dadurch die Uebersicht erschwert haben; sie sollen daher abgesondert folgen. (Sie folgten damals der Zeitverhältnisse wegen nicht. Die nun mit kleiner Schrift gedruckten Stellen, können dafür angesehen werden.)

Digitized by Google

Vorbericht
zur zweyten Auflage.

Wie die erste Ausgabe dieses Werkes niedergeschrieben, und das Concept unverändert abgedruckt wurde: so auch, Kleinigkeiten abgerechnet, der alte Text bey dieser zweyten. Nur die mit kleinen Buchstaben gedruckten Stellen sind neu. Der Verfasser ist kaum vermögend etwas im Zusammenhang Gedachtes abzuändern, noch weniger umzuschreiben; es müßte von neuem aufgefaßt, und somit ein anderes Werk werden.

Der Vortrag in einem Lehrbuche soll deutlich, jedem verständlich seyn. Er kann aber auch zu deutlich seyn. Wir fordern: Der Autor steige mit seiner Wissenschaft nicht zum Leser herab; er ziehe ihn zu sich hinauf.

Dieß setzt zwar voraus, daß sie höher stehe; aber so sollte es auch seyn. Man wird ihn indessen

Digitized by Google

dessen so deutlich finden, als es bey einem wissenschaftlichen (nicht discursiven, erzählenden) möglich ist.

Erklärungen, richtige, vollständige, den Begriff erschöpfende, sind das Wichtigste einer Wissenschaft. Auf sie ist sehr gesehen worden. Man wird sie an ihrer Stelle finden, und wir hoffen, logisch-richtig.

Für den Handel, als Geschäft, waren oft eine Menge Forderungen aufzustellen, zur Uebersicht zu bringen, und anzugeben, was alles gethan werden soll. Solche Imperativen bilden allerdings keinen schönen Vortrag; aber sie gewähren eine leichte Uebersicht. Der Richter bedenke dieß, und stoße sich nicht daran.

Nürnberg, am 12. September 1816.

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
Einleitung		1
Ableitung der Hauptheile der Handlungswissenschaft		6

Erster Theil.

System des Handels.

Erste Abtheilung.

Tauschmittellehre		11
Erster Abschnitt.	Waarenlehre	12
	Eßwaaren	19
	Waaren zur Bekleidung	23
	Gemächlichkeitswaaren	24
	Waaren zur Hervorbringung	24
Zweyter Abschnitt.	Geldlehre	25

Zweyte Abtheilung.

Werthbestimmungslehre		51

Dritte Abtheilung.

Handelslehre		74
Erster Abschnitt.	Vom Handel überhaupt und seinen Zweigen insbesondere	74
	Waarenhandel	76
	Wechselhandel	82
	Commissionshandel und Commissionsgeschäft überhaupt	92
	Uneigentliche Handelsarten	99
	Handel auf Lieferung	99
	Handel auf Prämien	100

Actien-

Digitized by Google

		Seite
	Actienhandel . . .	101
	Handel mit Staatspapieren .	103
	Buchhandel . . .	109
	Bedingnisse des Handels .	116
	Wesentliche Bedingungen	117
	Gewohnheitsbedingnisse	117
Zweyter Abschnitt.	Einkaufslehre . . .	125
	Vom Credit . . .	129
Dritter Abschnitt.	Verkaufslehre . . .	133
	Vom Gewinn und Verlust .	134
	Tausch	143
	Baarer Verkauf und Verkauf auf Credit	145
	Verkauf auf Lieferung, Muthmassung und Prämien . .	146
	Verkauf in Commission .	147
	Verkauf in Commission in Beziehung auf den Commissionär .	147
	Verkauf in Commission, in Beziehung auf den Committenten .	149
Vierter Abschnitt.	Zahlungslehre . . .	158
	Baare Zahlung . . .	160
	Compensation . . .	161
	Scontriren . . .	163
	Zahlung durch die Girobank .	166
	Anweisen .	168
	Zahlung durch Wechselbriefe .	169
	Deposition .	172
Fünfter Abschnitt.	Versendung . . .	174
	Vom Verpacken . . .	175
	Vom Versenden . . .	177
	Von der Spedition insbesondere	183

Vierte

Seite

Vierte Abtheilung.

Contorwissenschaft 188
Erster Abschnitt. Buchhalten . . . 189
Vom Capitalbuchhalten . . 194
Vom einfachen Buchhalten . . 201
Von dem doppelten Buchhalten 202
Von der Capitalberechnung . 204
Von den besondern Rechnungen des Handelsbesitzes . . . 207
Zusammenhang der Rechnungen der Bestandtheile des Handelsbesitzes . 209
Folgen, aus dieser Verzeichnungsart, und Gewinn- und Verlustberechnung 213
Verlust- und Gewinnconto . . 216
Inventur und Abschluß aller Rechnungen 219
Zweyter Abschnitt. Briefwechsel . . . 227
Dritter Abschnitt. Von den kaufmännischen Aufsätzen und schriftlichen Ausfertigungen 238
Waarenberechnungen . . . 239
Frachtbriefe 241
Spesenrechnungen . . . 243
Rechnungsauszüge . . . 243
Wechselbriefe 247
Anweisungen 248
Quittungen, Scheine . . . 249
Mortificationsscheine . . . 250
Schuldverschreibungen . . . 251
Verträge, Contracte . . . 253
— Lehrvertrag 254
— Lehrzeugniß 257
— Assecuranzvertrag . . . 258
— Gesellschaftsvertrag . . . 262

Species-

Seite

Speciesfacti 275
Gutachten, Parere 278
Vollmachten 288
Compromiß 292
Mantbrief 293

Fünfte Abtheilung.

Lehre des Wahrscheinlichen im Handel, Speculationslehre, Muthmassungslehre . 297

Erster Abschnitt. Vom Wahrscheinlichen im Handel überhaupt 311

Zweyter Abschnitt. Das Wahrscheinliche im Waarenhandel insbesondere . . . 327

Waarenspeculation . . . 327

Einfluß des allgemeinen Tauschmittels auf die Waarenpreise . . 328

Einfluß der Waaren und der Menschen auf das Steigen und Fallen der Waarenpreise . . . 333

Grundsätze und Vorschriften zur Bestimmung der Wahrscheinlichkeit im Waarenhandel . . . 345

Dritter Abschnitt. Ueber das Wahrscheinliche bey Fabrikunternehmungen . 356

Hindernisse bey Fabrikunternehmungen 359

Vierter Abschnitt. Ueber das Wahrscheinliche der Wechselpreise . . 370

Fünfter Abschnitt. Ueber das Wahrscheinliche im Handel mit Staatspapieren . 379

Sechster Abschnitt. Ueber das Wahrscheinliche des Steigens und Fallens der Actien 384

Siebenter Abschnitt. Ueber das Wahrscheinliche bey Assecuranzen . . . 389

Ver-

Digitized by Google

Verzeichniß

der Herren Pränumeranten auf ein und auf mehrere Exemplare.

Aalen: Herr Joh. Balth. Fürgang Sohn.
Aarau: Herr Jacob Schäffer.
Annaberg: Herr Carl L. Hänel.
Ansbach: Herr Joh. Mich. Bub jun.
Sr. Excellenz Hr. v. Gemmingen, K. K. Geheimer Rath.
Arolsen: Herr Salomon Baruch.
— Finanzrath Marc.
Auerbach im Voigtlande: Herr Joh. Gottlieb Claus.
Augsburg: Herr Joh. Georg Pröls.

Bamberg: Herr Gottlob Enderlin aus Leipzig.
— Simon Fritz.
— A. Heilmann aus Kissingen.
— A. Hofmann.
— J. Hörkel aus Bayreuth.
— Joh. Christian Hohmann.
— H. Kaiser, aus Bamberg.
— Conrad Körner.
— H. Lange, aus Zeitz.
— A. Merz aus Oelsnitz.
— M. Niezoldi jun. aus Naumburg.
— Rudel und Ringelmann.
— H. Sack aus Hildburghausen.
— J. B. Scheuer aus Würzburg.
— S. Wenglein.
— Math. Wierrer's Sohn.

Basel: Herr J. Holdenecker.
Bayreuth: Herr Joseph Schweiger und Comp.
— Jonas Hirsch Uhlfelder.
Bellengries: Herr Joh. Ant. Muser.
Biberach: Herr Friedrich Wechsler sen.
Bingen am Rhein: Herr Ant. Jos. Klein.
Böhlen bey Grimma: Herr Anton Hoyer jun.

Brau-

Braubach bey Coblenz: Herr Anton Neuhaus.
Bremen: Herr J. G. Heyse.
Buchau am Federsee: Herr Aloys Dreher, Apotheker.
Burgdorf in der Schweiz: Herr Jacob Heiniger.
Caſſel: Herr Carl Chriſtian Lapp.
Coblenz: Herren Deinhard und Teſche.
Coburg: Herr J. D. Meuſel und Sohn.
— F. A. Erffurth.
Cöln: Herr Joſeph Eſſingh.
— Fickenſcher.
— Heick.
— Hummel von Neuſtadt an der Aiſch.
— L. Krakamp von Cöln.
— Carl Neumeyer von Aſchaffenburg.
— A. Nierendorf von Mühlheim am Rhein.
— G. Riedinger von Ladenburg bey Mannh.
— Heinrich Nommerskirchen, Buchhändler.
— P. J. Schmitz.
— J. Carl Schneider von Hohenloh-Kirchberg.
— Aug. Zäfferer von Lahr.
Conſtanz: Herr Anton Meßmer.
— Simon Volderauer und Comp.
Crefeld: Herr Chriſtian Noback.
Cronach: Herr P. G. Fleiſchmann.
— P. Meindel.
— Lorenz Pabſt.
— Carl van Scheurl von Nürnberg.
— Georg Silbermann.
Döbeln in Sachſen: Herr Joh. Gottlob Hamann.
Dresden: Herr Carl U. Kreſſer.
Ehingen an der Donau: Herr Carl Ernſt Salliet.
Eichſtädt: Herr Euſtas Meyer.
Eiſenach: Wittekindſche Hofbuchhandlung.
Eisleben: Herr Ernſt Cunad.
Erlenbach: Herr Jacob Regenz.
Erfurt: Herr Carl Friedr. Reiſchel.
Eßlingen: Herr J. C. Scheiffele.
Fehraltdorf in der Schweiz: Herr Guyer und Comp.
Frankfurt a. M.: Andreä'ſche Buchhandlung.
Herr Ferdinand Boſelli.
— C. Dennemann.
— Chriſt. Wilh. Koch.
— v. Herrfeldt, Hochfürſtl. Thurn- und Taxiſcher Ober-Poſtamts-Secretär.

Frey-

Digitized by Google

Freyburg im Breisgau: Wagner'sche Buchhandlung.
Freyberg in Sachsen: Herren Craz und Gerlach.
Freisingen: Herr Johann Nepomuck Götzl.
Friedrichshafen: Herren Gebrüder Behr.
Fulda: Herr J. J. Arnd.
Fürth: Herr Bechert Sohn und Meyer.
— Joh. Albrecht Sigmund.

Gallenweiler: Herr Paul Schaub.
Georgen, Sanct,: Herr Christoph Friedrich Leers.
Gera: Herr Friedrich Stark.
— Friedrich Häußler.
Geyer im Sächs. Erzgebürge: Herren Gebrüder Haustein.
Guadenfrey in Schlesien: Herren Wilh. G. Thraen u. C.
Gotha: Herr Georg Friedrich Wunder.
Göttingen: Herren Vondenhöck und Rupprecht.
Grätz: Herr Carl Lewohl.
Grünhainichen bey Ischopau in Sachsen: Herr Johann Dav. Oehme und Sohn.
Günzburg: Herr Seraphin Roschmann.

Hafnerszell: Herr Johann Prözl.
Hanau: Herr Ludwig Meinhold.
Haynichen bey Waldheim in Sachsen: Herr Christ. Fr. Pilz.
Heidenfeld: Herr Valentin Wintzheimer.
Heidelberg: Herren Mohr und Winter.
Heilbronn: Herr Louis Mayer.
Hof: Herr Heinr. Georg Christ. Krauß.
Ichenheim bey Offenburg: Herr J. A. Derndinger.
Kempten: Herren v. Neubronner und Pfeiffer.
Kirchberg im Erzgebürge: Herr Friedrich Wilhelm Otto.
— Adam Traugott Schaufuß.
— Wolf, Schönfärber.
Kitzingen: Herr Joh. Bapt. Berwein jun.
Lahr: Herr J. H. Heimbs.
Laibach: Herr Anton v. Huber.
Landshut: Herr Phil. Krüll, Universitäts-Buchhändler.
Leipzig: Herr Dr. Baumgarten — Crusius, Doctor u. Beysitzer des K. Sächs. Schöppenstuhls.
— Friedr. Becker.
— Förster und Comp.
— Carl Friedr. Franz.
— Ferdinand Heynau.
— Paul Gotthelf Kummer.
— Friedrich August Leo.

Leip-

Digitized by Google

Leipzig: Herr J. G. Philipp.
— C. F. Pietsch.
— Gustav Wilhelm Rüde.
— F. Stolle.
Lemgo: Meyer'sche Buchhandlung.
Limburg: Herr Joseph Schneider aus Bingen.
Lindau: Herr J. M. Hummler.
Lübben: Herr C. F. Löscher.
Martin, Sanct, bey Trier: Herr Peter Marx.
Meissen, Herr Friedr. Wilh. Gödsche.
Milau in Sachsen: Herr J. G. Wehner und Sohn.
Mittweyda bey Leipzig: Herr Traugott Häntzschel.
Morges: Herr Louis Soutter.
Müllheim im Breisgau: Herr Joh. Jac. Thommen.
München: Herr C. A. Fleischmann.
— Joh. Paul Göttner, K. Wechselgerichts-Assessor und Chef des Hauses Sebastian Pichler's Erben.
— Joh. Friedr. Hasel.
— F. R. Hecher.
— Joseph Lindauer.
— Carl Lorenz von Mayer, Bankier.
— Joseph Poschinger.
Münden, Hannövr.: Herr J. G. Küchler.
Naumburg: Herr Christian Wolf.
Neckarsulm: Herr Franz Anton Sambeth.
Nordhausen: Herr W. Arend.
Nürnberg: Herr Alexander Beck aus Oberferrieden.
— Conrad Burger aus Schwabach.
— J. C. Cnopf, Vorsteher d. Handelsstandes.
— Carl Felsecker.
— Joseph Fleischmann.
— Johann Andreas Herzog.
— J. J. Herzogenrath seel. Sohn.
— Heinr. Gustav Krieg aus Gera.
— J. M. Lödel.
— Andreas Löwel.
— Gottl. Aug. Mitzky.
— Riegel- und Wiesner'sche Buchhandl.
— J. A. Rümelein.
Herren Ralser und Heller.
Herr Adam Ludwig Schäffer.
Herr Joh Paul Stiel.
Herr J. S. Ziehl und Comp.

Ober-

Digitized by Google

Oberlungwitz: Herr Carl Bahner.
Oberwiesa bey Chemnitz: Herr Carl Gottlob Höppner.
Oberzwieslau: Herr Benedict von Poschinger.

Paderborn: Herr Franz Evers.
Plauen: Herr Fr. Ludwig Böhler.
Pösneck: Herr Chr. Tobias Dietrich.

Prag: Herr Johann Breitky.
— Sylvester Hofmann.
— Friedrich Jaggi.
— Franz Janel.
— Anton Jantsch.
— Ferdinand Lange.
— Franz Milling.
— Heinrich Rangheri.
— Joseph Maria Resler.
— J. M. Thum sel. Erben.
— Johann Vollbrecht.
— A. Zarda.

Reichenbach im Voigtlande: Herr Wolfg. Ploß u. Sohn.
Regensburg: Herren Dehling und Hardtmann.
Herr Christian Carl Dietz.
— Ernst Christian Fallot, Vorsteher des Handelsstandes und Chef des Hauses Jasche und Fallot.
— G. H. Kretschmeyer.
— E. Wiener.
— Georg Wolfsheimer.
Ried im Innviertel: Herr Joh. Mich. Steininger.
Rorschach: Herr J. B. Danieli.
Rdth bey Nürnberg: Herr Ludw. Christoph Le Pair.
Salzburg: Frau Anne Popp.
Sanct Gallen: Herr Joh. Christian Heinzmann.
Herren Appenzeller und Wetter.
Schaffhausen: Herr Conrad Kirchoffer.
— Christoph Schalch.
Schornborf: Herr Heinrich Ludwig Eisenlohr.
— Albrecht Friedr. Meyer.
Schweinfurt: Herr A. C. Emmert.
— Phil. Josias Hartmann.
— Wilhelm Menzel.
— Theodor Reck.
— Friedr. Nuß.
— Johann Christian Schnetter.

Schwein-

Digitized by Google

Schweinfurt: Herr Carl Gottfried Träger.
Schwabach: Herr Carl Friedr. Lechner.
Herren Ludwig und Farthöfer.
Schwarzenberg bey Schneeberg: Herr Phil. Rud. Wilisch.
Schwatz in Tyrol: die Herren Knapp und v. Brentano.
Herr Paul Müller.
Spittal in Illyrien: Herr Jos. Ebner, Apotheker.
Stadtamhof: Herrn J. G. Neumanns Erben.
Stuttgart: Herr Hartmann jun.
die Königl. Hofbank.
Metzler'sche Buchhandlung.
Herr Joh. Heinr. Reidhard.
Sattler'sche Buchhandlung.
Straßburg: Herren Treuttel und Würtz.

Thun: Herren Deci, Koch und Erb.
Tilse oder Tilsit: Herr Joh. Wächter.
Tübingen: Herr Friedr. Wenz, Gottliebs Sohn.
— Joh. Conr. Schweicardt Sohn.
Tuttlingen: Herr Joh. Jac. Geyssel.

Ulm: Stettin'sche Buchhandlung.
Ungersdorf: Herr Nicolaus Abt.

Wallerstein: Herr Franz Joseph Abendantz.
Wasserburg: Herr Joh. Mich. Rothmajer.
Weimar: Herr Alexander Elkan.
Werdau bey Zwickau: Herr Carl Heinrich Giebel.
Wiesloch bey Heidelberg: Herr A. M. Oreans u. C.
Wittgenau bey Hoyerswerda: Herr Jos. Fiebiger.
Wörth am Main: Herr J. C. Müller.
Wunsiedel: die Kön. Baier. Postverwaltung.
Würzburg: Herr B. Durig, K. B. Oberzollamts-Assistent.
— Ph. Ant. Kinzinger.
— C. A. Venino sel. Erben.
Zittau: Herr J. D. Schöps.
Zörbig, Herr Christian Gottlieb Jäger.
Zürich: Herr Martin Heß.

Die noch nachkommenden Herren Pränumeranten, werden im zweyten oder dritten Theile angezeigt.

Ein-

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Nur durch den Austausch der Arbeiten, nur durch gegenseitige Abtretungen der Erzeugnisse, also nur durch den Handel im weitesten Sinne, ist Vertheilung der Arbeit, ist leichtere Befriedigung aller Bedürfnisse möglich. Nur dadurch aber auch können Stände und eine Gesammtindustrie entstehen: jeder tritt in den, seinen Anlagen angemessenen, Kreis; alle wirken zu einem Zwecke hin, zu den möglichst-vielsten und vollkommensten Erzeugnissen.

§. 2.

Bloß körperliche Bedürfnisse sind hier Gegenstand unserer Betrachtung. Die Stände, die sich mit denselben zu beschäftigen haben, können wir in drey Klassen theilen: in die hervorbringende, bereitende und vertheilende.

§. 3.

Zur hervorbringenden Klasse zählen wir die Personen, welche der Natur ihre Producte abgewinnen oder sammeln, und sie im rohen oder wenig veränderten Zustande lassen. Alle Beschäftigungen, die unter der Landwirthschaft (im Gegensatze der Stadtwirthschaft) verstanden werden, gehören hierher: als der Landbau, die Vieh-

Digitized by Google

zucht, die Fischerey, der Bergbau u. s. w. Diese Personen nun, die sich mit Gewinnung roher Producte beschäftigen, wollen wir die Hervorbringer (Producenten), in Hinsicht der übrigen Stände, nennen.

§. 4.

Zur bereitenden Klasse rechnen wir alle Personen, welche die rohen Erzeugnisse bearbeiten, verarbeiten, zubereiten und zusammensetzen, um sie zu verschiedenen Zwecken brauchbar zu machen. Handwerke, Manufakturen, Fabriken und Künste gehören hierher. Für diese Klasse haben wir so wenig wie für die erste einen Namen; wir könnten indessen die Personen, die sich in derselben beschäftigen, Bearbeiter, Stoffbereiter, und das Geschäft selbst, Stoffbereitung nennen.

§. 5.

Die dritte Klasse endlich, die vertheilende, bestehet aus den Personen, die sich mit dem Umtausche der Erzeugnisse, mit der Ausgleichung, der Abhelfung des Mangels und des Ueberflusses, mit der Vertheilung der Waaren abgeben. Sie heißen Handelsleute, und ihr Geschäft Handel.

Der Handelsstand beschäftiget sich also mit der Vertheilung der Erzeugnisse; er nimmt den Ueberfluß an Producten des einen Ortes, und hilft damit dem Mangel des andern ab. Dadurch wird [illegible]er Vermittler de[illegible] Verkehrs zwischen verschiedenen O[illegible]ndern und [illegible] tionen; der Beförderer des Gewe[illegible], des G[illegible] laufs, und selbst das Mittel der [illegible]eitung

Digitized by Google

ordnung des Geldwesens, und zur gleichförmigen Vertheilung der Arbeiten.

Die Alten theilten alle Stände in drey Klassen, in den Lehr-, Wehr- und Nährstand. Die Kostgänger des Staates, die bloß von ihrem Gelde leben (Rentenierer, Rentner, Kapitalisten), ohnehin unnatürliche Glieder desselben, sind in dieser Eintheilung nicht begriffen. Wir haben es hier allein mit dem Nährstande zu thun, und diesen also in drey Unterabtheilungen gebracht.

§. 6.

Aus diesem Standpunkte werden wir nun den Handel betrachten. Wir werden die dazu gehörigen Kenntnisse nicht als überschriebene und in Klassen geordnete Erfahrungssätze vortragen, sondern wir werden sie aus den ersten Begriffen und Grundsätzen so viel als nur möglich ist abzuleiten suchen.

Erfordernisse zur Entstehung des Handels.

Der Handel setzt eine sehr fortgeschrittene Bildung und eine Vertheilung der Arbeiten unter den verschiedenen Familien einer Nation voraus. Er findet also auch schon da nicht statt, wo zwar die Nation zu einiger Ausbildung (Cultur) gelangt, und die Gewinnung der Producte, z. B. Landbau und Viehzucht, und die Bereitung und Verarbeitung dieser Erzeugnisse vertheilt ist; aber nicht unter verschiedene Familien, sondern nur unter den einzelnen Gliedern Einer Familie. Daher konnte auch unter den Deutschen zu der Zeit kein eigentlicher Handel seyn, als das weibliche Geschlecht das Spinnen, Weben, Kleider- und Hausgeräthe-Verfertigen selbst übernahm, während das männliche den Feldbau, Fischfang und die Jagd besorgte. Eben so setzt der Handel Bedürfnisse, und zwar mannigfaltige Bedürfnisse, voraus. Nationen die wenig bedürfen, werden wenig kaufen; sie werden aber auch wenig verkaufen, weil kein Grund vorhanden ist warum sie mehr als sie selbst verbrauchen hervorbringen und es andern überlassen sollten.

Digitized by Google

Soll daher nicht jede Familie alles was sie bedarf, und gerade auch nur so viel, hervorbringen und verfertigen; soll sie nur einen Theil desselben, und zwar über ihr Bedürfniß hervorbringen: so muß sie gewiß seyn, daß sie diesen Ueberfluß gegen andere Dinge, die sie bedarf, vertauschen kann. Diese Gewißheit erlangt sie nur durch die handelnde Familie, die es sich allein zum Geschäfte macht, die verschiedenen Erzeugnisse der andern Familien ein- und umzutauschen. Nicht die Steigerung der Bedürfnisse (Wahlleben), sondern ihre Ausartung, Luxus genannt, wird schädlich, wie einseitig alles schädlich werden kann. Aber sie wird es auch nur dann, wenn die sittliche (moralische) Ausbildung des Menschengeschlechts mit der geistigen (intellectuelen) nicht gleichen Schritt gehet.

Hieraus folgen wichtige Grundsätze für den Staat: Wer Handel und Fabriken will, muß auch Vervielfältigung der Bedürfnisse wollen. Dem Spartaner fehlte jeder Antrieb zur Industrie und Handlung. Man muß aber auch den Handel erlauben. Wenn Producte bald auszuführen erlaubt, bald verboten werden, so wird Industrie und Handel damit nimmermehr emporkommen.

Bestimmung der Wörter: Handel und Handlung; Kaufmann, Handelsmann, Krämer.

Die Wörter Handel und Handlung werden gewöhnlich als gleichgeltend und sehr unbestimmt gebraucht; wir haben dieselben aber in dem Systeme des Handels durchaus in einem verschiedenen, bestimmten Sinne, wie wir glauben, mit Recht, genommen, und denselben genau beybehalten.

Das Wort Handel gebrauchen wir als Collectivum, und verstehen darunter den Umsatz der Waaren im Allgemeinen; das Wort Handlung, für ein einzelnes bürgerliches Gewerbe, das sich mit einem bestimmten Zweige des Handels beschäftiget.

Daher sagen wir: den Handel (überhaupt) treiben, die Handlung (das Gewerbe) des A. fortführen; Hollands, Englands Handel, die Handlung des A.; der Spezerey Handel

Handel gehet schlecht (überhaupt) meine Spezereyhandlung (insbesondere, bestimmt) gehet schlecht; sich dem Handel widmen, den Handel erlernen; in die Handlung des A. in die Lehre gehen, in dieser oder jener Handlung lernen. Daher auch Handelsgericht, Handelsrecht, Handelswissenschaft, und nicht System der Handlung, sondern des Handels.

Mehrere Schriftsteller finden den Namen Kaufmann theils nicht richtig, theils überflüßig. Sie glauben der Name Handelsmann ersetze denselben, und es sey nur stolz jenen statt diesem zu gebrauchen. So gern wir denselben auch weggelassen hätten, um diesen nicht zu mißfallen, so drang er sich doch als nothwendig auf.

Der Kaufmann, der Handelsmann und der Krämer sind von einander wesentlich verschieden. Es würde daher Verwirrung und Unbestimmtheiten veranlaßt haben, wenn wir verschiedene Begriffe mit einerley Namen bezeichnet hätten.

Handelsmann heißt der, welcher selbst an Ort und Stelle (persönlich) seine Waaren ein- und verkauft, und daher aller höhern Kenntnisse, Anstalten und Hülfsmittel des Handels (z. B. Correspondenz, Buchhalten, Wechselwesen u. s. w.) nicht bedarf. Krämer ist, wer an seinem Orte oder in der Nähe Waaren einkauft, und sie ins Kleine andern wieder, die sie persönlich abhohlen, überläßt.

Kaufmann ist, wer aus entfernten Orten Waaren beziehet, und sie an seinem Orte oder in entfernten Gegenden abzusetzen sucht, und dazu also Buchhalten, Briefwechsel, Wechselgeschäfte u. s. w. anzuwenden hat.

Nicht die Größe des Waarenumsatzes oder des Handels scheidet sie von einander, sondern die Art wie sie ihn betreiben, und die Hülfsmittel die sie anwenden.

Einen Mann daher, der z. B. nach einem Orte reiset um Getreide, Hopfen, Wolle, Vieh u. s. w. selbst einzukaufen, und sie an einem andern wieder selbst zu verkaufen, werden wir weder Kaufmann noch Krämer, wir werden ihn Handelsmann nennen.

Digitized by Google

nennen. Betreibt er aber diesen Handel durch Briefe, so daß alle höhern Kenntnisse des Handels (was man auch schon unter kaufmännisch betreiben verstehet) dazu erfordert werden, so wird er zum Kaufmanne. Leute die Messen und Märkte besuchen, sind daher gewöhnlich auch bloße Handelsleute.

Der Franzose nennt den Kaufmann, in jenem Sinne, Negociant, und den Krämer, Marchand.

Ableitung der Haupttheile der Handelswissenschaft.

§. 7.

Wir bleiben entweder bey den Gegenständen, die uns durch die Erfahrung gegeben werden, stehen; oder wir suchen die davon abgezogenen Begriffe auseinander zu setzen, unter sich und mit dem verwandten Vorrathe unserer Kenntnisse zu vergleichen und in Zusammenhang zu bringen; die Mittel zu dem Zwecke, und die Zwecke zu den Mitteln zu bestimmen. Im ersten Falle werden unsere Kenntnisse von den Gegenständen gemeine oder geschichtliche, in dem andern wissenschaftliche genannt; jene sagen also nur, daß etwas ist, diese, ob es vollständig, ob es seinem Zwecke angemessen und mit den dahin gehörigen Begriffen übereinstimmend ist.

§. 8.

Auch bey den Handelskenntnissen bemerken wir diesen sehr wesentlichen Unterschied. Beschreiben wir bloß den

Digitized by Google

den Handel, wie er hier und da betrieben wird, seine Anstalten, seine Gewohnheiten, seine Waaren: so sind diese Kenntnisse geschichtlich, und die Summe derselben nennen wir Handelskunde. Entwickeln wir die Begriffe des Handels, leiten wir die Bestandtheile der darin liegenden Zwecke und der dazu erforderlichen Mittel ab; suchen wir die allgemeinen Eigenschaften der Waaren, die Ursachen des Waarenverbrauchs, und die daraus folgenden Forderungen auf: so nennen wir die, mit Zuziehung allgemeiner Erfahrungen entwickelten Kenntnisse, wissenschaftliche, und die Summe derselben, systematisch geordnet, Handelswissenschaft im engern Verstande. Jene entstehet also mehr durch bloße Erfahrung (a posteriori), diese verhältnißweise mehr durch Entwicklung der Begriffe (a priori); jene ist zufällig, veränderlich, stützt sich zum Theil auf Uebereinkunft; diese ist unveränderlich, allgemein, und gründet sich auf die Natur der Sache.

Unsere Kenntnisse vom Handel lassen sich also in zwey Theile absondern: in

die Handelskunde, die den geschichtlichen, und in

die Handelswissenschaft, die den wissenschaftlichen Theil vorträgt.

§. 9.

Wenn nun der Handelsstand, nach der ihm angewiesenen Bestimmung, sich mit dem Umsatz der Erzeugnisse, mit der Ausgleichung des Mangels und des Ueberflusses abgeben soll; so muß er wissen, wo Ueberfluß ist, und wo man dieses Ueberflusses bedarf; oder wo Waaren zu haben sind, und wo sie gesucht werden. Dieß lehrt ihm die

Digitized by Google

die Handelsgeographie und die Handelsgeschichte. Er muß nun aber auch die Waaren selbst kennen, und die verschiedenen und wechselnden Forderungen der Käufer an die Waaren wissen. Diese Kenntnisse erhält er durch die Waarenlehre und durch die Waarenkunde.

§. 10.

Der Handelsstand treibt den Handel als Gewerbe; er muß daher durch den Umsatz mit Waaren gewinnen, und also mehr dafür empfangen, als er gibt. Dieß setzt eine Vergleichung der Werthe und Preise derselben, und eine Bestimmung der Grade der Bedürfnisse und des Verhältnisses des Vorrathes zu den Bedürfnissen, und also der Hoffnung zu dem mehr oder minder vortheilhaften Absatz voraus. Jene zeigt die Werth- und Preisbestimmungslehre, diese die Lehre des Wahrscheinlichen im Handel oder die Speculationswissenschaft.

§. 11.

Das Geschäft des Handelsstandes selbst, ist der Handel. Die Kenntnisse, die zur Vollziehung desselben als Geschäft erforderlich sind, werden in der Handelslehre vorgetragen.

§. 12.

Jeder geschlossene Handel wird nicht immer gegenseitig vollzogen, Werth und Gegenwerth nicht sogleich gegen einander ausgeliefert; der Handelnde wird Schuldner und Gläubiger. Dieß erfordert ein Verzeichnen der Handelsgeschäfte, um sie einzeln und im Ganzen übersehen

Digitized by Google

sehen zu können. Die Art, wie dieses geschehen kann, mit Hinzufügung aller übrigen schriftlichen Verhandlungen, wird in der Contorwissenschaft vorgetragen.

§. 13.

Die Mittel zur Erleichterung, Beförderung und Aufrechterhaltung des Handels, die Einrichtungen, Anordnungen und Vorschriften, die der Handelsstand unter sich, oder die Staatsleitung zum Besten des Ganzen verfügen kann, entwickelt, aus der Natur der Geschäfte und den Zwecken, die Anstalten- oder die Beförderungsmittellehre (Staatshandelswissenschaft); und die Handelskunde erzählt was hier und da darüber verfügt worden ist.

§. 14.

Die Haupttheile der Handelswissenschaft, die wir nun aus den ersten Begriffen des Handels abgeleitet haben, wären nun

Für die Handelswissenschaft im engern Sinne:

I. Tauschmittellehre.
II. Werthbestimmungslehre.
III. Handelslehre.
IV. Contorwissenschaft.
V. Speculationswissenschaft.
VI. Beförderungsmittellehre oder Staats-Handelswissenschaft.

Für

Digitized by Google

Für den geschichtlichen Theil derselben
oder für
die Handelskunde:

I. Waarenkunde.
II. Handelsgeographie.
III. Handelsgeschichte.

§. 15.

In einem Systeme des Handels haben wir bloß den wissenschaftlichen Theil vorzutragen, und den geschichtlichen, die Handelskunde, nur in so ferne, als in einer Wissenschaft die Forderungen zu entwickeln sind, die an ihn gemacht werden können; wir haben also nur die Kritik der Handelskunde zu liefern.

Digitized by Google

System des Handels.

Erster Theil.

Erste Abtheilung.
Tauschmittellehre.

§. 16.

Die Gegenstände, das Materiale des Handels, sind die Tauschmittel, oder im allgemeinen die Waaren. Jede Sache, die ein Gegenstand des Handels wird, und also einen Werth hat, heißt Waare. Der Handel macht daher erst eine Sache zur Waare; daher werden auch, ausser den Sachen, Thiere und Menschen, in so ferne sie Gegenstände des Handels sind, zur Waare.

§. 17.

Unter den Tauschmitteln findet ein sehr wesentlicher Unterschied in Ansehung des Gebrauches statt. Einige werden unmittelbar gebraucht, und zu irgend einem Zwecke selbst angewendet; andere lassen, so wie sie sind, keinen Gebrauch an sich zu, und dienen mehr als Zeichen oder Maßstab des Werthes der übrigen. Der Werth von jenen liegt mehr in ihnen selbst, der Werth von diesen zum Theil in der Uebereinkunft. Jene wollen wir die besonderen Tauschmittel oder Waaren im engern Sinne, diese die allgemeinen Tauschmittel oder Geld nennen. Die Wissenschaft, welche die Kenntnisse von jenen

Digitized by Google

jenen vorträgt, heißt Waarenlehre; die, welche diese behandelt, Geldlehre.

Erster Abschnitt.

Waarenlehre.

§. 18.

Die besonderen Tauschmittel, oder die Waaren im eigentlichen Verstande, können, wie sich aus der Einleitung ergibt, in rohe und bereitete eingetheilt werden; und jene wieder, nach ihrer Abstammung, in Waaren aus dem Pflanzen-, Thier-, und Mineralreiche. So liefert das Pflanzenreich Wurzeln, Hölzer, Splint (wie der Zimmt), Rinden (wie die China), Kräuter, Blüthen, Samen (Getreide, Kaffe), Harze, Gummi u. s. w. So haben wir aus dem Thierreiche: Felle, Klauen, Zähne (als Elfenbein ꝛc.), Horn, Wolle, Haare, Fette u. dergl.; und eben so gewinnen wir aus dem Mineralreiche: Erze, Metalle, Steine, Erden, Erdharze, (als Bernstein, Schwefel, Bergtheer), Salze u. s. f.

§. 19.

Die zubereiteten Waaren werden theils nach den Stoffen abgetheilt, aus welchen sie verfertiget werden; theils nach der Art der Zubereitung selbst. In der letzten Beziehung theilt man sie in Manufactur- und Fabrikwaaren ab, und nennt die Werkstätte der ersten Manufactur, der andern Fabrik. Allein die Begriffe, die man mit beiden verbindet, sind sehr unbestimmt.

Bald

Digitized by Google

Bald werden unter Fabriken und Manufacturen bloß die Verfassungs- und Leitungsgrundsätze der zubereitenden Klassen (Gewerbsleitung) verstanden; bald begreift man die bereiteten Producte, im Gegensatz der rohen oder der Naturproducte, darunter; bald wird auf die Größe der Zurüstung und auf die Menge der verschiedenen, unter gemeinschaftlicher Leitung zu Einem Zwecke zusammen verbundenen Arbeiten gesehen, und jene dadurch von den Handwerken unterschieden; bald wird darunter die Vertheilung oder Vereinzelung der verschiedenen Arbeiten zur Hervorbringung Einer Sache verstanden; bald werden diese Wörter zum Theil in den letzten Bedeutungen genommen, doch mit besonderer Hinsicht auf die Art oder das Hülfsmittel der Bearbeitung.

In dieser letzten und gewöhnlichsten Bedeutung wird unter Fabrik die Werkstätte verstanden, in welcher die Waaren durch Feuer, Hammer u. s. w. zubereitet werden; und unter Manufactur diejenige, in welcher die Zubereitung durch die Hände des Arbeiters oder durch Maschinen geschiehet.

§. 20.

Da diese Eintheilung der zubereiteten Waaren sehr unbestimmt ist; da sie auch nicht alle bereiteten Waaren unter sich begreift, wenn auch gleich alle die Bereiter, deren Producte nicht in den Handel kommen, die eigentlichen Handwerker, davon ausgeschlossen bleiben sollen; so wollen wir eine bestimmtere und vollständigere Eintheilung versuchen, ob wir gleich von derselben hier keine Anwendung machen können. Wir sehen dabey nicht auf die Anstalt, die Leitung und die Hülfsquellen bey der Bereitung, sondern

Digitized by Google

sondern auf das Verhalten des Stoffes bey derselben, und vertheilen daher alle Kunstproducte im weitern Sinne in drey Klassen: in mechanische (Manufacturwaaren), in mechanisch-chemische (Fabrikwaaren) und in chemische Waaren.

§. 21.

I. Mechanische Waaren, Manufacturwaaren (die Anstalten dazu Manufacturen) bey deren Bereitung die Hand des Arbeiters oder die Maschinen und Werkzeuge alles oder doch das meiste thun müssen, und wobey sich der Stoff verhältnißweise ganz leidend verhält. Bey dieser Bereitung gehet also alles mehr mechanisch zu, im Gegensatz des chemischen. In diese Klasse gehören z. B. alle Holzbereitungen (Siebmachen, Schachtelmachen, Sägemühlen, Korbmachen, Bildhauen, Drechslerey); Gewebebereitungen (Spinnen, Weben, Stricken); ferner alle Mühlen (Stoß- und Mahlmühlen, Preßwerke, als Oelschlagen); das Kupferstechen u. s. w. Alle Producte, die also durch diese Zubereitungsarten gewonnen werden, sollten nach dieser Eintheilung Manufacturwaaren genannt werden.

§. 22.

II. Mechanisch-chemische Waaren oder Fabrikwaaren (die Anstalten dazu Fabriken) zu deren Hervorbringung die Kräfte des Stoffs und der Arbeiter gleichviel beytragen, und dieselben also chemisch und mechanisch zusammen wirken. Diese liefern: die Gerbereyen, Metallbereitungen, Glas- und Tabaksbereitungen, Druckereyen u. s. w.

§. 23.

Digitized by Google

§. 23.

III. Chemiſche Waaren (die Anſtalten dazu Laboratorien), zu deren Hervorbringung die Natur oder die Kräfte des Stoffes alles beytragen, und die der Arbeiter nur in die gehörige Verbindung bringen darf. Dahin gehören: alle Gährungsbereitungen, (Deſtillationen, Bierbrauen, Branntweinbrennen, Eſſigmachen ꝛc.); das Färben; alle Kryſtalliſationen oder Salzbereitungen (Pottaſchen-, Salpeter-, Alaun-, Zuckerſiedereyen); Seifenſieden u. ſ. w.

Daß auch hier die Grenzen ſich nicht genau zeichnen laſſen, iſt wahr; aber die Natur hat auch keine Abſätze und Klaſſen, und wir machen dieſe ſelbſt zur Erleichterung der Ueberſicht unſerer Kenntniſſe.

§. 24.

Die Eintheilung der rohen Waaren nach ihrer Abſtammung in thieriſche, vegetabiliſche und mineraliſche (§. 18.) iſt für die Naturgeſchichte und auch für die Waarenkunde anwendbar. Eben ſo kann die Vertheilung der zubereiteten Waaren, in Manufactur-, Fabrik- und chemiſche Waaren, in der Technologie vorzüglich benützt werden; für unſern Zweck aber, zur Begründung einer Waarenlehre, können wir beide nicht gebrauchen, und müſſen daher eine neue Eintheilung aufzufinden ſuchen.

§. 25.

Eine Waarenlehre nach unſerer Anſicht ſoll die Forderungen aufſtellen, die an Waaren gemacht werden können, und alſo die Eigenſchaften angeben, die ſie haben müſſen, wenn ſie zu einem beſtimmten Zwecke angewendet

Digitized by Google

det werden sollen. Da jede Waare nur ihres Gebrauchs wegen geschätzt wird, so werden sich aus dem Zwecke die Forderungen an dieselbe ableiten lassen, und der Grad der Zweckmäßigkeit wird also den Grad ihres Werthes bestimmen.

§. 26.

Wir haben demnach nicht nur einen Eintheilungsgrund gefunden, sondern wir können nun auch eine Erklärung von der Waarenlehre geben, und sie die Wissenschaft nennen, welche die Eigenschaften, die die Waaren haben sollen, und die Grade ihres Werthes, aus der Brauchbarkeit zu den Zwecken ihrer Anwendung, bestimmen lehret.

Was bisher unter dem Namen, Waarenlehre geliefert wurde, ist nach unsern Begriffen bloße Waarenkunde; eine Beschreibung der Kennzeichen und der Beschaffenheit der Waaren.

§. 27.

Wir gebrauchen nun die Waaren oder verwenden sie, entweder zur Erhaltung unsers Lebens, und diese Waaren heißen Nahrungsmittel oder Eßwaaren, und wenn sie insbesondere zur Abhelfung eines kranken Zustandes gebraucht werden, Arzneyen; oder wir gebrauchen sie zur Bekleidung, oder zur Gemächlichkeit, oder zur Hervorbringung, oder zur Verschönerung und zum Vergnügen.

Wir glauben daher alle Waaren vollständig nach den Zwecken geordnet zu haben, wenn wir sie eintheilen: in Waaren zur Nahrung, zur Bekleidung, zur Ge-

Digitized by Google

Gemächlichkeit, zur Hervorbringung, zum Vergnügen, und werden nun unsere Begriffe wenigstens im allgemeinen zu entwickeln suchen.

Erste Anmerkung.

Wir haben die Anstalten zu den Stoffbereitungen in Manufacturen, Fabriken und Laboratorien eingetheilt, und ihre Producte Manufacturwaaren, Fabrikwaaren und chemische Waaren genannt, und den wesentlichen Unterschied derselben in das Verhalten des Stoffes bey der Bearbeitung gesetzt.

Nach uns sind Manufacturwaaren, zu deren Hervorbringung bloße mechanische Wirkungen erforderlich sind; oder für welche allein mechanisch-wirkende Kräfte angewendet werden.

Eine Kraft heißt mechanisch, wenn sie bloß durch äußere Form und Masse, durch sichtbare Bewegung (Stoß, Druck ꝛc.) wirkt.

So sind, Sägen, Feilen, Stoßen, Oelpressen, Kupferstechen, Drechseln, mechanische Verrichtungen, weil die Instrumente und Maschinen allein durch Druck, Stoß, ihre Wirkung äußern. Chemisch aber heißt eine Wirkung, die nicht durch Figur und sichtbare Bewegung (Stoß, Druck u. s. w.) sondern durch die Beschaffenheit des Stoffes, durch die Natur und eigenthümlichen Kräfte desselben hervorgebracht wird.

So erfolgen alle Krystallisationen durch die eigenthümlichen anziehenden Kräfte der Salztheilchen zu einander; so das Färben durch die Verwandtschaft (Anziehung) des Farbestoffes zu dem Zeuge; so die Destillationen durch die leichtere Verbindung der ätherischen Theile mit dem Wärmestoff zu Dämpfen (zur Luftförmigkeit); so vereiniget sich die Fritte (Kiesel, Pottasche (Kali) und Soda (Natron)) in der Hitze zu Glas. Dieß geschiehet also alles durch die eigenen Kräfte der Stoffe.

Digitized by Google

Hieraus wird nun unsere Eintheilung der bereiteten Waaren, nach dem Verhalten des Stoffes, verständlich seyn.

In Manufacturen wirken also Maschinen, Instrumente und Arbeiter auf den Stoff. Sie können nur durch äussere sichtbare Bewegung, also mechanisch wirken. Der Stoff verhält sich dabey leidend. (§. 21.)

In Laboratorien wirken weder Maschinen, noch Instrumente, noch Menschen auf den Stoff. Die Stoffe bewirken alles selbst durch eigene Kräfte. Der Arbeiter bringt sie nur zusammen, und Maschinen und Instrumente geben nur den eigenen Wirkungen der Stoffe die beliebige Richtung.

Fabriken sind nun die Vereinigung beyder (der Manufacturen und Laboratorien, der mechanischen und chemischen Kräfte) zu einem Zwecke.

So werden z. B. bey der Lederbereitung durch Gährung (chemische Wirkung) die Haare los gemacht, und durch mechanische Hülfsmittel hinweggeschaft; so durch zusammenziehende (adstringirende) Stoffe, theils die Haut vor der Fäulniß geschützt, theils die Fasern derselben zusammen gezogen (beydes chemische Wirkungen) und durch Walken (mechanisch) dem adstringirenden Stoffe mehr Eingang verschaft.

Unsere Vertheilung weiset zugleich auch die Kenntnisse nach, die der Manufacturist, der Fabrikant und der Laborant (nicht als Handelsleute sondern als Künstler), haben müssen.

Der Manufacturist hat nehmlich mechanische Kenntnisse, oder Kenntnisse vom Maschinenwesen nöthig; der Laborant chemische, oder Kenntnisse von der Natur der einfachen und zusammengesetzten Stoffe, ihren Wirkungen einzeln und in der Zusammensetzung, ihrer Trennung und Verbindung.

Der Fabrikant endlich muß chemische und mechanische Kenntnisse zugleich haben.

Diese

Digitized by Google

Diese Folge ist ein Beweis der Brauchbarkeit und Richtigkeit unserer Ansicht der Stoffbereitungsanstalten, da sich daraus sogleich die wissenschaftlichen Forderungen ergeben.

Zweyte Anmerkung.

Die Aufstellung einer Waarenlehre aus den Zweckbegriffen (§. 25. ꝛc.), und einer Waarenbeschreibung nach den Bestandtheilen, Eigenschaften oder Wirkungen der Waaren (§. 697. ꝛc.) halten wir für sehr wichtig und zu einer wissenschaftlichen Uebersicht unentbehrlich. Einige der ältesten Aerzte haben in Anstehung der Medicinalwaaren diese zum Theil ausgeführt. So hat schon Löfcke in seiner Materia medica die Arzneywaaren eingetheilt: in ausführende Arzneyen (laxirende, schweiß-, harn-, windtreibende, Nieß- und Wurmmittel); in Arzneymittel, welche den allzuhäufigen Ausführungen Einhalt thun (erkältende, verdickende, stärkende, zusammenziehende und stiptische) und in alterirende (erweichende, verdünnende, absorbirende, zertheilende und auflösende, nerven- und herzstärkende, krampf- und schmerzstillende, schlafmachende, rothmachende und blasenziehende) Heilmittel.

Allein diese Eintheilung gründet sich bloß auf die Wirkungen der Arzneymittel aus der Erfahrung erkannt, und die Bestandtheile und ihre Verhältnisse sind fast ganz übergangen. Sie leistet also bey weitem nicht was wir fordern.

Eßwaaren.

§. 28.

Die Eßwaaren dienen entweder bloß zur Erhaltung und Ernährung des Körpers, oder sie haben in einzelnen Fällen den besondern Zweck, den kranken Zustand desselben zu verbessern oder abzuhelfen; in jenem Falle heißen sie **Nahrungsmittel**, in diesem **Arzneyen**.

Die allgemeinen Forderungen, die wir nun an Eßwaaren machen können, oder die Eigenschaften, die sich

Digitized by Google

aus den Zwecken ihrer Anwendung ableiten lassen, und die dann, nachdem sie in einem höhern oder geringern Grade bey einer oder der andern gefunden werden, ihren größern oder geringern Werth angeben, sind folgende:

1) Sie müssen nährend seyn.

Nährend sind die Eßwaaren, wenn sie die abgegangenen Theile, die durch die Verrichtungen unsers Körpers (Functionen des Organismus) verlohren gehen, wieder ersetzen, also die Masse desselben wo nicht vermehren doch erhalten.

2) Sie müssen stärkend seyn.

Das Nährende gehet auf die Masse, das Stärkende auf die Kraft des Körpers; was diese erhält, belebt, vermehrt, heißt stärkend, und diese Ausdrücke bezeichnen zugleich drey Grade des Stärkenden. Was die Masse bloß erhält oder vermehrt, heißt nährend.

3) Sie müssen verdaulich seyn.

Je leichter und schneller, mit je weniger Beschwerde die Lebensmittel in Nahrungssaft (Chylus) verwandelt werden und circuliren, desto verdaulicher nennen wir sie.

4) Sie müssen zuträglich, gesund, seyn.

Wir nennen zuträglich und gesund, was keine Mattigkeit, kein Uebelbefinden veranlaßt; die Kräfte des Körpers, die Heiterkeit des Geistes nicht vermindert, sondern mehr die entgegengesetzten Wirkungen hervorbringt.

5) Sie müssen von gutem Geschmacke und angenehmem Geruche seyn.

§. 29.

Digitized by Google

§. 29.

Wir haben nun diese Forderungen nach ihrer Rangordnung aufgestellt, so daß also jede vorhergehende wichtiger als die nachfolgende ist. Alles übrige gleich genommen, muß also jede Eßwaare vorzüglicher seyn, und einen höhern Werth haben, welcher irgend eine dieser Forderung im höhern Grade zukommt; sie geben also den Maßstab zur Würdigung dieser Waaren ab.

In unserer sehr sinnlichen Welt ist die Rangordnung dieser Forderungen abzuändern, und der gute Geschmack oft obenan zu setzen. Veränderte Zwecke verändern auch die Forderungen.

§. 30.

Werden die Waaren zu medicinischen Zwecken verwendet, so geben die Bestandtheile, die jene Zwecke erreichen helfen, ihre größere oder geringere Menge und die Grade ihrer Wirksamkeit, die Rangordnung ihres Werthes.

Die Materia Medica hat hierin zum Theil unsere Idee realisirt; allein wir sind noch in diesen Kenntnissen zu weit zurück, um etwas vollständiges leisten zu können. (Man sehe die zweyte Anmerkung zum 25. §.)

§. 31.

Die Ansicht, die wir von einer Waarenlehre geben, ist allerdings sehr wichtig, obgleich für dieselbe noch nichts vorgearbeitet ist, weil die Bearbeiter der Waarenkunde an die Forderungen, die wir hier machen, nicht gedacht haben. Statt daß die Waarenkunde die Waaren nach Ursprung, Gattung, Art, äußerem Ansehen u. s. w. beschreibt,

Digitized by Google

schreibt, müßte sie die Waaren nach ihren Bestandtheilen, und in welchen Antheilen ihnen diese und andere zukommen, angeben. Daraus ließe sich dann ihre Rangordnung und ihre Brauchbarkeit für einzelne Zwecke bestimmen. So enthält z. B. das Getreide oder das Mehl; Stärke, Kleber, Zucker und Schleim als Bestandtheile. Da nun der Kleber vorzüglich der nährende Theil ist, so ist zum Brotbacken die Getreideart die beste oder nährendste, die verhältnißweise den meisten Kleber enthält. Eben so ist bey der Verwendung desselben zum Branntweinbrennen auf den Antheil des Zuckerstoffes, und zum Stärkemachen auf das Verhältniß der Antheile des Stärkestoffes, den sie enthalten, zu sehen.

Daraus lassen sich dann auch erst richtige Berechnungen der Werthe der Waaren einer Art anstellen. Der Branntwein z. B. kann nur nach dem Antheil des Weingeistes (Alkohol), den er enthält, geschätzt werden, da das Wasser desselben keinen Werth hat. Wenn nun von zwey Sorten die eine drey Viertheile, die andere nur die Hälfte an Alkohol enthielte, und jene zu 40 und diese zu 30 Gulden geboten würde: so könnten wir unseres Nutzens wegen nur die erste oder bessere Sorte kaufen. Denn die Güte (Qualitäten) beyder verhält sich wie 3 zu 2 (3/4 : 2/4) und die Preise sollten sich daher auch so verhalten ($3 : 2 = 40 : \frac{40 \cdot 2}{3} = 26\,2/3$) und also der geringere Branntwein nur 26 2/3 Gulden kosten; da nun dieser aber zu 30 fl. ausgeboten wird, so ist derselbe gegen jenen um 3 1/3 fl. zu theuer.

Ferner, eine Getreideart koste 20 Gulden und gebe 6 Theile Branntwein; eine andere koste 30 Gulden und gebe 10 Theile gleicher Güte: so ist offenbar die letzte, die wohlfeilere, denn sie dürfte, um jener im Werthe gleich zu stehen, nur 9 Theile geben, und wäre selbst in diesem Falle noch wohlfeiler, weil, um von der ersten Sorte 9 Theile Branntwein zu erhalten, man 1 1/2

mahl

Digitized by Google

mahl so viel Getreide braucht, wozu also auch mehr Arbeit und Brennmaterial erforderlich ist.

Daraus ergibt sich also der Werth einer Waarenlehre nach unsern Begriffen.

Waaren zur Bekleidung.

§. 32.

Die Forderungen, die wir an Kleidungsstücke zu machen haben, müssen sich ebenfalls aus dem Zwecke der Bekleidung herleiten lassen. Dieser gehet auf Bedeckung überhaupt, auf Schutz gegen äußere Verletzungen, auf Erhaltung der Wärme, auf Abhaltung der Näße und auf Verschönerung.

Aus diesen Zwecken ergeben sich folgende Forderungen:

1) Als Bedingung aller, Zweckmäßigkeit.
2) Haltbarkeit und Dauer, in Hinsicht auf Stoff, Gewebe, Zusammensetzung, Farbe u. s. w.
3) Dichtigkeit und Lockerheit, nach den verschiedenen Zwecken.
4) Warm und kühl, nach den verschiedenen Zwecken. Dazu wirkt auch unter gleichen Umständen die Farbe; z. B. der nämliche Stoff von schwarzer Farbe hält die Wärme mehr an, als eben derselbe von weißer Farbe.
5) Bequemlichkeit im Gebrauche.
   Hierher gehört die Leichtigkeit (im Gewicht), die Dehnbarkeit oder Elasticität, Biegsamkeit und Steifheit u. s. w.
6) Schönheit in Farbe und Gestalt; ferner sanft, fein ꝛc.

Die

Digitized by Google

Die bestimmtern einzelnen Zwecke geben nun die bestimmtern Forderungen.

Gemächlichkeitswaaren.

§. 33.

Die Gemächlichkeitswaaren, Geräthe, Mobilien u. s. w., haben sehr verschiedene Zwecke, aus welchen ihre Eigenschaften abgeleitet werden müssen. Weil wir hier nur unsere Begriffe von einer Waarenlehre darlegen, so können wir die Aufzählung derselben, und die Ableitung der Forderungen übergehen. Zweckmäßigkeit, daß sie das leisten, was sie leisten sollen, Bequemlichkeit, Dauerhaftigkeit und Schönheit in Form und Farbe u. s. w. können als ganz allgemeine Forderungen angesehen werden.

Die Putzwaaren und Verschönerungsmittel übergehen wir ebenfalls, theils weil ihre Forderungen der Mode unterworfen sind, theils weil ihre Untersuchung uns zu weit ablenken würde.

Waaren zur Hervorbringung.

§. 34.

Sachen, die zu irgend einem Geschäfte gebraucht werden (Handwerkszeug, Instrumente, Maschinen), haben den Zweck, die Arbeit zu erleichtern, zu beschleunigen oder selbst erst möglich zu machen. Die Hauptforderungen an dieselben sind also:

1) Ersparung an Kraft; daher Leichtigkeit und Bequemlichkeit in der Anwendung.
2) Ersparung an Zeit; daher Schnelligkeit, Geschwindigkeit.
3) Ersparung an Raum.

4) Re-

Digitized by Google

4) Regelmäßigkeit und Gleichförmigkeit der Wirkung.

5) Zweckmäßigkeit überhaupt; das heißt, daß sie das wirklich und ganz leisten, was sie leisten sollen.

6) Dauerhaftigkeit, und

7) Schönheit, als Nebenforderung.

Jedes Instrument, jede Maschine u. s. w., muß bey der größten Einfachheit, mit der kleinsten Kraft, in der kürzesten Zeit, auf die sicherste Art, ihre Wirkung auf das Vollkommenste hervorbringen. Hieraus ergibt sich dann der Werth und die verschiedene Rangordnung derselben.

§. 35.

Was wir bisher über eine Waarenlehre gesagt haben, ist sehr wichtig und nichts weniger als gesucht. Im gemeinen Leben werden ähnliche Grundsätze bey Beurtheilung solcher Gegenstände, nur ohne deutliches Bewußtseyn, zu Grunde gelegt. Auch ließe sich allerdings jetzt schon diese Wissenschaft zum Theil gründlich und vollständig bearbeiten.

Zweyter Abschnitt.

Geldlehre.

§. 36.

Wenn der Werth und Preis einer Sache bestimmt werden soll, so ist dazu eine Einheit einer andern Sache von anerkanntem Werthe erforderlich, die als Maß oder als Maßstab zur Bestimmung des Werthes der ersten gebraucht werden kann. Ein solcher Maßstab, um einer-

ley

Digitized by Google

ley Waaren unter sich zu bestimmen, sind die Gewichte, die Längen- und Körpermaße. Diese, hier angewendet, setzen aber voraus, daß sich die Werthe und Preise wie die Massen verhalten, welches höchstens der Fall bey Waaren einer Art ist.

§. 37.

Außer der Forderung, daß das allgemeine Tauschmittel ein Maß der übrigen Waaren sey, soll sich auch in demselben ein größerer Werth anhäufen lassen; es muß daher schon einen großen Werth bey kleinem Gewichte und bey kleiner Raumerfüllung (Volumen) haben.

Eine dritte Forderung an dasselbe ist, die möglich größte Unveränderlichkeit seines Werthes selbst. Dieses setzt voraus, daß es nicht nur immer selbst an sich nützlich ist, sondern daß auch seine Gesammtmasse, der sämmtliche Vorrath desselben, weder schnell sich sehr vermehren, noch schnell sich vermindern lasse.

Endlich muß es auch zertheilbar seyn, und zwar so, daß es weder seine Eigenschaften noch seine Nützlichkeit dadurch verliert.

§. 38.

Das Getreide würde sich hierzu ganz vorzüglich eignen. Um Werthe auf eine Reihe von Jahren sicher und richtig vorauszubestimmen (z. B. Besoldungen, Einkünfte), wird dasselbe noch jetzt als das zweckmäßigste und gleichförmigste erwählt. Aber auch nur für eine Reihe von Jahren; für einzelne Jahre würde der Preis desselben oft in zu großem Mißverhältnisse zu dem Preise anderer Dinge zu stehen kommen.

Die

Digitized by Google

Die wesentlichste Unvollkommenheit des Getreides also, die es zum allgemeinen Tauschmittel ungeschickt macht, ist seine große, schnelle Anhäufung (bey fruchtbaren Jahren) und sein plötzlicher Mangel, sein zu geringer Werth in Beziehung auf seine Masse, und seine leichte Verderblichkeit.

§. 39.

Alle, zur höhern Bildung gelangten Völker, haben die Metalle, besonders Gold und Silber gewählt. Dieselben vereinigen auch in sich alle Forderungen, die wir bereits angegeben haben. Besonders vermehrt und vermindert sich auch die Gesammtmasse in einem Lande sehr langsam.

Wir haben diese Metalle hier in drey Beziehungen zu betrachten: als Waare, als angenommenes (conventionelles, allgemeines) und als ein vom Staate gültig erkanntes (sanctionirtes) Tauschmittel.

§. 40.

Als Waare haben die Metalle bey einem hohen Culturstande ihren entschiedenen, dauernden und wahren Werth, der, gleich andern Waaren, aus ihrer Nützlichkeit im Gebrauche, aus ihrer Seltenheit oder nicht zu starken Anhäufung, und aus der beträchtlichen Mühe und dem Aufwande, mit welchem sie der Erde abgewonnen werden, entspringt.

Offenbar nehmen die Metalle unter den nutzbaren Gegenständen eine ansehnliche Stelle ein, und Gold und Silber haben (nebst der Platina) zu Gefäßen, weil sie unverkalkbarer, daher von größerer Dauer, auch der Gesundheit minder schädlich als die übrigen sind, besondere

Vor-

Digitized by Google

Vorzüge. Aber eben dieser Gebrauchswerth begründet und erhält bey ihrer größern Seltenheit den Tauschwerth, oder das allgemeine Zutrauen, und daher die Möglichkeit in allen Staaten als allgemeines Tauschmittel eingeführt werden zu können.

Der Staat konnte diese Fähigkeit der edlen Metalle, zu werden was sie sind, nur bestätigen (sanctioniren), nicht erzwingen; er konnte nähere Bestimmungen angeben, und zur Sicherheit und Erleichterung des Verkehrs Einrichtungen treffen. Daher sind Banknoten u. dergl. kein eigentliches Geld, sondern nur Schuldscheine, welche bezeichnen, daß man auf dieselben, von einer bestimmten Person (der Regierung u. s. w.), den angemerkten Werth zu fordern habe; ihr Werth stützt sich daher auf die Creditfähigkeit (das Zahlungsvermögen und die Redlichkeit) dieser Person als Schuldner, und steigt und fällt mit dieser.

§. 41.

Die Staaten haben die zum allgemeinen Tauschmittel angenommenen Metalle (Geld) mit einem Gepräge versehen, das die Menge und Beschaffenheit des Metallgehaltes bezeichnet, und so Münze heißt. Die Einheit des Gewichts zur Bestimmung der Schwere, wird Mark genannt.

§. 42.

Gold und Silber werden selten allein zu Münzen angewendet, sondern mit Kupfer, das Gold auch mit Silber versetzt (legirt). Da nun der Werth dieser Zusätze von geringerm Metalle, im Verhältniß des Werthes des feinern, nicht in Anschlag zu bringen ist, weil er zu wenig beträgt:

Digitized by Google

beträgt: so wird in den Münzen nur der Antheil des feinern Metalles geschätzt, und das Verhältniß des Werths der Münzen zu einander, ist dem Verhältnisse der Gewichte oder Antheile des feinern Metalles, das sie enthalten, gleich.

§. 43.

Würden die Münzen nur einerley Metall, oder auch verschiedene Metalle von gleichem Werthe enthalten, so würde sich ihr Werth gegen einander wie ihre Gewichte verhalten; oder das Verhältniß ihres Werthes würde das Verhältniß ihrer Gewichte seyn. Allein in den meisten Staaten werden sie in sehr verschiedenen Verhältnissen mit geringen Metallen (gewöhnlich jetzt mit Kupfer) versetzt (beschickt).

Die Münzgesetze eines Landes, Münzfuß genannt, zeigen dann diese gesetzliche Versetzung (Beschickung, Legirung) an, und bestimmen zugleich, wie viele einzelne Stücke einer Münzsorte aus Einer Mark von reinem Silber oder Golde ausgeprägt werden. Wird nun der gesetzliche Zusatz des Kupfers, der zu einer reinen oder feinen Mark von jenen genommen wird, hinzu gerechnet, so ergibt sich das Gewicht der einzelnen Stücke der legirten Münze, welches Schrot heißet; es ergiebt sich aber daraus auch das Gewicht des reinen (feinen) Metalles, das dasselbe Stück enthält, und dieses wird sein Korn genannt.

(Auch das Verhältniß des Werthes des Goldes zum Silber ist in mehrern Ländern gesetzlich bestimmt (ungefähr wie 1 zu 15.); es wird aber im Handel nicht darauf geachtet, und das Gold oder die Goldmünzen haben daher zu den Silbermünzen einen veränderlichen Werth.)

Nach

Digitized by Google

Nach dem Zwanzig- oder Vierundzwanzig-Guldenfuße werden gesetzlich aus einer rauhen (gemengten) Mark Silber, welche 13 Loth und 6 Grän (13, 1/3) feines oder wirkliches Silber und 2 Loth und 12 Grän (2, 2/3 Loth) Kupfer enthält, 8, 1/3 Stück Species- oder Conventionsthaler ausgeprägt.

8, 1/3 Conventionsthaler wiegen also eine kölnische Mark, und einer $\frac{1}{8\frac{1}{3}} = \frac{3}{25}$ Mark; oder, da die Mark in 4864 Assen getheilt wird, $\frac{4864}{8\frac{1}{3}} = \frac{14592}{25} = \frac{58368}{100} = 583\frac{68}{100}$, oder etwas mehr als 583, 2/3 Assen. Dieses, sein wirkliches Gewicht, (Kupfer und Silber zusammen) heißt nun sein Schrot. Allein nach diesem Gewichte können wir bey Bestimmung seines Werthes zu andern, die bey gleicher Schwere mehr und weniger Silber enthalten können, nicht gehen, sondern wir müssen wissen wie viel das Stück an wirklichen (feinen) Silber enthalte. Dieses läßt sich dann aus obigen Angaben finden. Wenn nehmlich 13 1/3 Loth feines Silber in 8 1/3 Conventionsthalern enthalten sind, so enthält einer $\frac{13\frac{1}{3}}{8\frac{1}{3}} = \frac{40}{25}$ Loth; oder, da die Mark in 16 Loth oder in 4864 Assen eingetheilt wird, $= \frac{40 \times 4864}{25 \times 16} = \frac{10 \times 4864}{25 \times 4} = \frac{48640}{100} = 486\frac{4}{5}$ Assen feines Silber, und diese heißen sein Korn. Das Schrot läßt sich mit dem Sporcogewicht, das Korn mit dem Nettogewicht, in der Handelssprache, vergleichen.

Wir empfehlen zur Anstellung solcher Berechnungen und zur practischen Einsicht in das Geldwesen:

Neueste Geld-, Münz-, Maß- und Gewichtskunde. Mit einem Kupfer, die Länge mehrerer Ellen, Schuhe, des Meters, der Arschine, und die Grundfläche des Liters darstellend, in 4to 1814. Nürnberg, im Verlag des Contors der Handlungs-Zeitung. Preis 3 Gulden; auf Velinpapier 3 3/5 Gulden.

§. 44.

Digitized by Google

§. 44.

Um den Werth und Preis der Münzsorten bestimmen zu können, kommt nun in Betrachtung:

1) Der innere Werth oder der Antheil des feinen Metalles.

Weil das Münzwesen ganz vom Staate abhängt, und nach bestimmten Gesetzen geleitet wird; weil alle Münzen im Gehalt, im Zahlwerth und im Verhältniß zu einander genau vorgeschrieben sind: so wäre die Kenntniß des innern Werthes der Landesmünzen für die Einwohner weniger erforderlich; sie brauchten nur die gesetzlichen Verhältnisse der geprägten Geldstücke zu einander zu wissen. Aber nicht jeder Staat hat dieselbe Einheit; nicht jeder münzt aus einer Einheit gleich viele Stücke, und nicht jeder setzt von dem geringen Metalle gleichviel zu: daher ist die Kenntniß des Münzfusses jedes Staates, des Antheils des feinen, in Anschlag zu bringenden Metalles, und folglich des innern Werthes der Münzen gegen einander, erforderlich.

§. 45.

Der innere Werth (Realwerth) verschiedener Münzen zu einander wird also nach dem Antheile des feinen Metalles bestimmt. Wenn daher in einer Anzahl Münzen eines Landes eben so viel feines Metall (z. B. reines Silber) enthalten ist, als in einer bestimmten Anzahl anderer Münzen eben desselben oder eines andern Landes: so hat die Anzahl jener eben so viel innern Werth, als die Anzahl dieser, und man sagt, daß jene mit diesen pari stehen (gleichen Werth haben).

Das

Digitized by Google

Das Pari der Münzen ist also das Verhältniß der Anzahl der Stücke zweyer Münzsorten, in welchen gleichviel von feinem Metalle (reinem Golde oder Silber) enthalten ist.

Was über das Pari einer Münzsorte gegeben werden muß, um eine andere zu erhalten, heißt Aufgeld (Agio).

Nach dem §. 54. enthalten 14 Preußische Thaler eine Mark feines Silber, und 10 Conventionsthaler enthalten ebenfalls eine. Es haben also 14 preußische Thaler eben so viel innern Werth, als 10 Conventionsthaler, oder sie stehen pari. Also dann auch 140 Preußische Thaler = 100 Conventionsthalern; oder 100 Preußische Thaler = 71,3/7 Conventionsthaler = 142, 6/7 Conventionsgulden oder halben Species.

Ein Kronen- oder Brabanterthaler soll 536 Assen, und ein Conventionsthaler 486, 2/5 Assen feines Silber enthalten. Wenn nun dieser bey uns 2 Gulden 24 kr. nach dem 24 Guldenfuß gilt, so muß jener nach seinem Silbergehalte werth seyn (486,2/5 Assen Silber kosten 2 fl. 24 kr., was kosten 536 Assen? gleich $\frac{536 \times 2\frac{4}{5}}{486\frac{2}{5}}$) 2 fl. 38 $\frac{13}{19}$ kr. Da wir nun denselben zu 2 fl. 42 kr. annehmen, so berechnen wir ihn über seinen Werth (über pari) und zwar etwas über zwey Procente. Dieß mag mehrere deutsche Fürsten bewogen haben, diese, mit den übrigen Münzen in keiner Eintheilung stehenden Thaler, statt der Conventionsthaler prägen zu lassen.

§. 46.

2) Der gesetzmäßige Preis.

Dieser erstreckt sich theils auf das Verhältniß des Preises, den die Münzsorten des Landes zu einander haben; theils zu welchem Preise sie gegen die fremden Münzsorten angenommen werden sollen. Die Obrigkeit bestimmt

Digitized by Google

stimmt beide, und zwar, theils damit der Unkundige nicht hintergangen werde; theils um Streitigkeiten vorzubeugen, für solche Fälle, in welchen keine Münzsorte bestimmt ist, und die Zahlungen in einer Münzsorte über Pari gemacht werden wollten. Den gesetzmäßigen Preis beobachtet dann auch immer die Obrigkeit in ihren Einnahmen und Ausgaben.

Den gesetzlichen Preis müssen sich also die Einwohner des Landes gefallen lassen, in soferne sie in einzelnen Fällen nichts besonders darüber bestimmen. Im Handel richtet man sich nicht immer darnach.

§. 47.

3) Der zufällige Preis, den wir auch den Marktpreis nennen können.

Derselbe hängt, wie der Preis einer jeden Waare im Handel, von dem Verhältnisse der Käufer und Verkäufer, von Mangel oder Ueberfluß, u. s. w. ab.

Den zufälligen Preis, oder den Marktpreis der Münzsorten (und auch der Wechsel), nennt man den Curs. Der Marktpreis der Münzsorten oder der Curs ist entweder dem innern Werthe derselben gleich, und dann sagt man, er stehe pari, oder er ist niedriger oder höher; im ersten Falle sagt man er stehe unter, im andern er stehe über Pari.

Da es vielen schwer begreiflich ist, wie Münzen von einerley innerm Werthe einen veränderlichen Preis haben können, so erinnern wir nur, daß es schon in Zahlungen Eines Ortes, bey größern Summen, dem Empfänger und Geber schon des Zählens wegen nicht gleichgültig seyn wird, ob sie, bey gleich gangbaren Sorten, in großen oder in kleinen Münzen (z. B. in

Conventionsthalern oder in Zwölfkreutzerstücken) bezahlt werden. Sind Zahlungen in andere Länder zu machen, in welchen nur die eine oder die andere unserer Münzsorten im Umlaufe sind, so müssen wir uns diese zu verschaffen suchen. Niemand wird aber seinen Vorrath davon unentgeldlich (ohne Agio), schon der Mühe wegen umtauschen wollen, und zwar um so weniger, je eher er selbst in die Umstände zu kommen glaubt, zu ähnlichen Zahlungen ins Ausland, diese Münzsorte gebrauchen zu können ꝛc.

§. 48.

4) Das Verhältniß nach diesen drey Bestimmungen:

a) der inländischen Münzen gegeneinander;

b) der ausländischen gegeneinander;

c) der inländischen gegen die ausländischen.

Alle diese Verhältnisse werden aus den verschiedenen Münzgesetzen durch Hülfe der Arithmetik berechnet, und ihre fernere Untersuchung gehört nicht hieher.

§. 49.

Papiergeld, Banknoten u. dergl. (Staatspapiere, Wechsel, Aktien) können weder als eigentliches Geld, noch als allgemeines Tauschmittel angesehen werden, ob sie gleich zum Theil in einem gewissen Umkreise dieselbe Stelle vertreten, und auch als Waare ein Gegenstand des Handels werden.

Theils, wie wir bereits schon bemerkten, sind sie (die Banknoten und Staatspapiere) als Schuldscheine zu betrachten, an deren Inhaber sich der Staat verpflichtet zu einer festgesetzten, oder zu jeder Zeit, den darin angegebenen Werth mit Zinsen (Staatspapiere) oder ohne

Zinsen

Digitized by Google

Zinsen (Banknoten) in Münze zu bezahlen; theils sind es bloße Ueberweisungen oder Vollmachten, eine bestimmte Summe Geldes, an der Aussteller statt, empfangen zu können (wie Wechsel, Anweisungen).

§. 50.

Wir können diese Abtheilung nicht schließen, ohne einiges zur Erläuterung des Ganzen hinzuzufügen.

Das Gewicht, mit welchem Gold und Silber gewogen wird, heißt Mark. Da es aber mehrere Gewichte dieses Namens gibt, die in ihrer Schwere von einander abweichen, so bleiben wir hier bey der kölnischen Mark, die größtentheils in Deutschland eingeführt ist.

Die kölnische Mark nun, obgleich von einerley Schwere für Gold und Silber, wird doch zum Gebrauche für das eine oder das andere dieser Metalle verschieden abgetheilt.

Als Silbergewicht wird die kölnische Mark eingetheilt in 16 Lothe (oft das Loth in 18 Gran), in 4864 Assen und in 65,536 Richtpfennige. Die nämliche Mark als Goldgewicht aber in 24 Karat und 288 Grän. (Andere Eintheilungen in der Folge.)

Ist nun eine Masse Gold oder Silber ohne allen Zusatz von einem andern Metalle, so sagt man, es ist ganz feines Gold oder Silber; oder vom ersten, es ist 24karatig, und vom andern, es ist 16löthig; das heißt, in einer Masse Gold, Eine Mark oder 24 Karat schwer, sind auch 24 Karat oder Eine Mark Gold enthalten, und in einer Masse Silber, die Eine Mark wiegt, ist auch

Digitized by Google

Eine Mark oder 16 Loth Silber. So viel Lothe nun in einer Masse von einer Mark (reines) Silber enthalten sind, so viel löthig heißt dasselbe Silber, oder vielmehr dieselbe Mark; und so viele Karate eine Mark an (reinem) Golde enthält, so viel karatig heißt dieselbe. Eine Masse Silber heißt also 15 löthig, wenn in derselben 15 Theile Silber und 1 Theil Kupfer oder andres Metall enthalten ist; sie heißt 13 oder 12 oder 8löthig, wenn Eine Mark (oder eine Masse 16 Loth schwer) nur 13, 12 oder 8 Loth, oder $\frac{13}{16}$, $\frac{12}{16}$ oder $\frac{8}{16}$ Mark Silber, und also 3, 4 und 8 Loth, oder $\frac{3}{16}$, $\frac{4}{16}$ und $\frac{8}{16}$ Mark Kupfer enthält. Eben so wird eine Masse Gold 23kargtig genannt, wenn in einer Mark, oder in 24 Karaten desselben, 23 Karat Gold und 1 Karat Zusatz von einem andern Metalle enthalten ist, u. s. w.

Wenn also die Mark 16 löthigen Silbers (also ganz frey von allem Zusatze) 24 Gulden kostet, so kann die Mark 13 löthiges nur $\left(\frac{13 \times 24}{16} =\right)$ 19 1/2 Gulden werth seyn. Jene Mark enthält 16 Loth Silber, diese nur 13. Also: 16 Loth kosten 24 Gulden, was 13 Loth?

§. 51.

Wir gehen nun zu den Münzen und dem Gelde über. Wir schätzen diese nach dem Antheile des Goldes oder Silbers, das in der gemengten (rauhen) Mark enthalten ist. Dieser Antheil wird entweder auf Treue und Glauben nach den Münzgesetzen angenommen, oder chemisch, durch die Scheidung (durch das Abtreiben) der verschiedenen Metalle, und durch ihre genaue Abwägung (die Probirkunst lehret dieses) gefunden. Wir haben es hier mit Treue und Glauben zu thun, und wollen bloß

den

Digitized by Google

den Preußischen oder Graumannischen und den Conventions-Münzfuß mit einander vergleichen.

§. 52.

Nach dem Preußischen Münzfuße soll in 14 (Preußischen) Thalern eine Mark feines Silber enthalten seyn, und 100 Thaler, 9 Mark und 8 Loth wiegen.

Wenn 100 Thaler, $9\frac{1}{2}$ Mark wiegen, so wiegen 14 Thaler $1\frac{33}{100}$ Mark (also beinahe $1\frac{1}{2}$) und ein Thaler $462\frac{3}{7}\frac{3}{10}$ Assen. Da nun in 14 Thalern eine Mark feines Silber enthalten ist, und eine Mark in 4864 Assen getheilt wird, so enthält jeder Preußische Thaler den vierzehnten Theil einer Mark, oder $347\frac{3}{7}$ Assen.

Das Schrot eines solchen Thalers, oder das Gewicht desselben in seiner Mischung, ist also $462\frac{3}{7}\frac{3}{10}$ Assen, und sein Korn, der Antheil des feinen Silbers, das er enthält, . $347\frac{3}{7}$ Assen.

Der Unterschied zwischen beyden, oder die $114\frac{9}{8}\frac{7}{7}\frac{3}{5}$ Assen geben also den Zusatz, den derselbe an Kupfer enthält.

§. 53.

Betrachten wir den Conventionsfuß, so finden wir daß nach demselben 10 Conventionsthaler oder 20 Gulden aus einer Mark feinem Silber geprägt werden, und daß $8\frac{1}{3}$ Stücke Conventionsthaler (mit dem Zusatz von Kupfer) eine (rauhe) Mark wiegen sollen (Seite 30.). Es verhält sich also die rauhe Mark zur feinen, wie 10 zu $8\frac{1}{3}$, oder wie 30 zu 25, oder wie 6 zu 5; so daß also unter 6 Marken dieses Münzmetalles 5 Mark Silber und 1 Mark Kupfer ist. Da nun 10 Conventionsthaler eine Mark, oder 4864 Assen reines Silber enthalten, so enthält also ein

Digitized by Google

ein Conventionsthaler $\left(\frac{4864}{10} =\right)$ 486 $\frac{4}{10}$ Assen als Korn; da ferner 8 $\frac{1}{2}$ Stücke auf die rauhe Mark gehen, so ist das Gewicht eines Thalers $\left(\text{Schrot } \frac{4864}{8\frac{1}{2}} =\right)$ 583 Assen und 68 Decimaltheile. Der Unterschied zwischen beiden gibt dann den Zusatz an Kupfer.

Aus dem Verhältnisse 10 zu 8 $\frac{1}{2}$, als der rohen und feinen Mark, läßt sich die Löthigkeit des gemengten Metalls (13 $\frac{1}{2}$ löthig) finden.

$$10 : 16 = 8\tfrac{1}{2} : \left(\frac{16 \times 8\frac{1}{2}}{10} = 13\tfrac{1}{2}\right).$$

§. 54.

Vergleichen wir nun die für beyde Münzfüße angegebenen Gesetze, so ergibt sich folgendes:

14 Preußische Thaler enthalten eine Mark (reines) Silber, und 10 Conventions- oder Speziesthaler, oder 20 Gulden, enthalten ebenfalls eine; es sind also 14 Preußische Thaler gleich 10 Conventionsthalern, und ein Conventionsthaler gleich 1 $\frac{4}{10}$ Preußischen Thalern, nach ihrem innern oder wahren Werthe. Nach dem Vierundzwanzig-Guldenfuß, nach welchem 24 Gulden für eine Mark reines Silber genommen werden, sind daher auch 24 Gulden eben so viel werth, als 14 Preußische Thaler, und ein Preußischer Thaler gleich $\frac{24}{14}$ oder gleich 1 $\frac{5}{7}$ Gulden (1 fl. 42 $\frac{6}{7}$ kr.)

Eben dieser Werth muß sich dann auch aus den angegebenen Assen, die jede Sorte enthält, bestimmen lassen. Wollen wir z. B. den Werth eines Preußischen Thalers im Vierundzwanzig-Guldenfuß darnach berechnen, so würde dieß auf gemeine Art durch folgende Verhältnisse geschehen:

1 Preuß-

Digitized by Google

1 Preußischer Thaler enthält $347\frac{3}{7}$ Assen.

$466\frac{2}{5}$ Assen enthält 1 Conventionsthaler,

1 Conventionsthaler ist gleich $2\frac{2}{5}$ Gulden im Vierundzwanzig-Guldenfuß,

woraus sich dann $\left(\frac{347\frac{3}{7} \times 2\frac{2}{5}}{466\frac{2}{5}}\right)$ gleichfalls jener Werth ergibt.

§. 55.

Der innere Werth eines Preußischen Thalers ist also im Vierundzwanzig-Guldenfuß 1 fl. $42\frac{6}{7}$ kr. Was derselbe im Handel gilt, ist sein äußerer Werth, sein Handelswerth oder sein (Markt-) Preis. Gilt er weniger, so ist sein Preis unter seinem Werthe, gilt er mehr, so ist derselbe über seinem Werthe (unter, über Pari). Dieser Thaler galt ehehin in dem Fränkischen Kreise 1 fl. 45 kr. und daher $2\frac{2}{7}$ kr. über seinem Werthe, welches auf 100 berechnet $2\frac{1}{12}$ Procent geben wird. In diesem Falle sagt man, die Preußischen Thaler stehen oder gelten $2\frac{1}{12}$ Procente über Pari. Dieser Preis der Preußischen Thaler heißt nun ihr Curs, der also hier $2\frac{1}{12}$ Procent über Pari stehet, und den sich also nicht wohl jemand bey großen Zahlungen, die in Conventionsgelde geschehen sollen, gefallen lassen wird. Dieß, und was im 47sten §. gesagt worden ist, macht die Veränderungen der Geld- (und Wechsel-) Preise oder den Curs begreiflich.

§. 56.

Der Begriff von einer Geldsorte muß sich also immer auf einen Werth beziehen; nach oben auf ein Verhältniß zu einer Mark Silber. Sind nun solche Sorten wirklich vorhanden oder ausgemünzt, so heißen sie wirkliche Münzen; sind sie nicht wirklich vorhanden, fingirte

Digitized by Google

girte oder Rechnungs-Münzen. Solcher Rechnungsmünzen wird sich jeder leicht erinnern (z. B. bey uns die Gulden, an vielen Orten die Thaler, in England die Pfundsterling ꝛc.) und können also ohne fernere Erläuterung bleiben.

(Mehr über das Geld- und Münzwesen, besonders über die Berechnungen desselben, findet man in der: Neuesten Geld-, Münz-, Maß- und Gewichtskunde ꝛc.)

Erste Anmerkung.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes veranlaßt uns denselben noch einmal aufzufassen.

Wenn Menschen sich über den Werth und Preis einer Sache verständigen sollen, so müssen sie dieselbe mit irgend einer bekannten Sache, die einen entschiedenen allgemein erkannten Werth unter ihnen hat, vergleichen. Ein Volk, das sich nur noch an die Befriedigung der ersten Bedürfnisse hält, wird auch diese Sachen des ersten Bedürfnisses, als Gegenstände von anerkanntem, allgemeinem Werthe unter ihnen, zur Einheit, zur Bestimmung des Werthes anderer Dinge wählen; der Ackerbauer das Getreide; das Hirtenvolk das Vieh; Fischer die Fische *). Ihr Reichthum, den sie anhäufen, wird auch in diesen Dingen bestehen; sie werden daher Vergleichungsmittel oder Maßstab, sie werden aber auch ein Gegenstand der Anhäufung, des wahren Besitzes, Reichthum seyn.

Wie

*) Im Königreiche Dar-Fur, im Innern von Afrika, wird, nach Brown's Reisen, nach Sclaven-Köpfen gerechnet. In einem Lande, in welchem die Sclaverey eingeführt, unbebautes Land genug vorhanden ist, und die Cultur noch auf der niedrigsten Stufe stehet, müssen Sclaven den wichtigsten Besitz ausmachen, und den verständlichsten Maßstab des Werthes anderer Dinge abgeben können.

Digitized by Google

Wie ihre Bildung sich erweitert, wie ihre Bedürfnisse sich vermehren, und wie die Arbeiten sich vertheilen, und wie das Anhäufen beweglicher Güter zunimmt: so werden auch zweckmäßigere Waaren zur Aufhäufung aufgefunden, und dann, als die bekanntern, zum Vergleichungsmittel des Werthes anderer Dinge und zum vorzüglichern Tauschmittel gebraucht werden.

Diese Forderungen an das Geld, die im 37sten §. angegeben sind, (unverderblich, von minder wandelbarem Werthe, weder schnelle Vermehrung noch Verminderung der Gesammtmasse, Gesuchtseyn, leichte Aufbewahrung, bequeme Ueberlieferung) vereinigen sich in den Metallen, die in unserm höhern Culturstande von hohem allgemeinem Werthe sind, machen sie geschickt Besitz darin anhäufen zu können, und sonach nicht Zeichen des Besitzes und des Reichthums, sondern wahrer Besitz und Reichthum selbst zu seyn.

Nach unsrer Forderung an das Geld, daß es wahren Werth in sich, in seinem Stoffe haben müsse, können papierene Effecten, (Banknoten, Wechsel, Staats- und Privat-Obligationen) nur einen Werth (außer ihnen) bezeichnen. Ihr Werth ist daher in dem Rechte zu suchen, das mit denselben verbunden ist, und das vom Staate gesichert wird.

Jene Papiereffecten haben nur einen Creditwerth, dessen Bestandtheile aus dem Vermögen des Schuldners, der den Real-Werth erstatten soll, und der Staatsgewalt, in wie weit sie zu dem Rechte verhelfen kann und will, bestehet. Wenn gesagt wird, sie haben Creditwerth, so hat man dieß nicht in engerm Sinne zu nehmen, und bloß den Personalcredit darunter zu verstehen, sondern der Fall ist immer derselbe, wenn das Papier auf einen Realwerth hinweiset, z. B. wie die Assignaten, auf liegende Gründe (Nationalgüter) oder wie oft die Banknoten, auf niedergelegtes Metallgeld, u. s. w.

Sollen sie daher einen wahren Besitz auch nur bezeichnen, so muß der Realwerth (das Unterpfand) auch wirklich vorhanden, und auch nur für den Inhaber der Papiereffecten vorhanden

Digitized by Google

handen seyn. Es darf daher nicht schon einmal verpfändet, es soll sogar, wenn keine Täuschung, wie sich zeigen wird, entstehen soll, selbst nicht im Besitz und im Nießbrauche eines andern seyn. Ist es im Besitz eines andern, ohne daß derselbe es zu seinen Zwecken verwendet (Depositum, z. B. wie bey Girobanken), so findet bey jenem Zeichen, das auf diesen Besitz, unter jener Voraussetzung, hinweiset, keine Täuschung statt; ob das Zeichen (z. B. die Banknoten) oder die Sache (der Realwerth, z. B. das Metallgeld) im Umlauf sich befindet, ist der Wirkung nach eben dasselbe, da das Geld, außer aller Anwendung, zur Verfügung des Inhabers der Banknote vorhanden ist.

Ganz anders ist aber der Erfolg, wenn das Zeichen als wahrer (Real-) Besitz angesehen und als solcher gebraucht wird, und das Bezeichnete, der Realwerth, (das Metallgeld) gleiche Anwendung findet. Es entstehet dadurch leicht eine Täuschung; es entstehen zum Theil Wirkungen, die beyde schädliche Folgen haben.

Es entstehet leicht eine Täuschung: denn der, der im Besitz der fremden Sache ist, handelt leicht eben so als wenn er wirklicher Eigenthümer wäre; und hat sie doch nicht nur wieder zu ersetzen, sondern auch etwa noch mit einem Ueberschuß für den gestatteten Gebrauch (Zinsen). Der wirkliche Eigenthümer wähnt sich eben so im Besitz der verliehenen Sache, und rechnet in seinen Ausgaben auf den Besitz der Sache und der Zinsen, und ist in dem möglichen Falle, weder die eine noch die andern auch nur zum Theil zu erhalten.

Es entstehen leicht schädliche Wirkungen: denn zwey besitzen eine und dieselbe Sache; der eine (Schuldner) wirklich, der andere (Gläubiger) nur scheinbar. Benimmt sich nun der Schuldner bey seiner geborgten Sache, als wenn er sie nicht mehr zurückgeben, und noch mit einer besondern Vergütung, einem Ueberschuß zurück geben müßte; das heißt, verzehrt er verhältnißweise so viel, als er verzehren oder verwenden dürfte, wenn das Geborgte sein Eigenthum wäre; verwendet ferner der Gläubiger eben so viel, als er verwenden kann, wenn er

sich

Digitized by Google

ſich als Eigenthümer des verliehenen Kapitals und deſſen Ertrags denket: ſo iſt in beyden Fällen, unter jener Vorausſetzung, entweder der Eine oder der Andere getäuſcht.

Aus dieſem ergibt ſich alſo, daß das Credit- oder Schuldweſen leicht zum Verderben durch eingebildeten Beſitz führen kann.

Dieſes Uebel wird nun noch leichter durch die Banknoten, ſo wie ſie jetzt in mehrern Staaten vorhanden ſind, herbeygeführt.

Hat, in jenem Falle, jemand ſein Geld verliehen, und dagegen eine Schuldverſchreibung (Obligation) erhalten: ſo iſt das Geld doch nur einmal in Umlauf; denn die Obligation, da ſie wegen der laufenden Zinſen, einen ſtets veränderlichen Werth hat, und bey jeder Veräußerung cedirt werden müßte, kann nicht ſo wie das Geld in Umlauf geſetzt werden. Die Banknoten aber, die keine Zinſen bringen, die nicht cedirt werden dürfen, wirken vollkommen wie das Metallgeld, da jeder Beſitzer der Banknote glaubet, ſo wie er für das Metallgeld als Realwerth ſich jede beliebige Sache verſchaffen kann, er eben dieß durch die Banknote mittelbar oder unmittelbar könne.

So lange nun das Metallgeld, auf das die Banknoten hinweiſen, zur Verfügung des Inhabers der Banknoten wirklich daliegt und außer dem Umlaufe ſich befindet: ſo lange iſt das natürliche Verhältniß unſerer verſchiedenen Gegenſtände des Beſitzes, und das darauf ſich gründende Verhältniß ihres Werthe zu einander, nicht geändert; ſobald aber daſſelbe zugleich mit in Umlauf gebracht wird, ſo iſt eine doppelte Maſſe vorhanden, die daher das natürliche Verhältniß des Werths der Dinge zu einander verrücken muß.

Anhäufung einer Waare bringt den Preis derſelben, nach den in der Lehre der Wahrſcheinlichkeit angegebenen zuſammengeſetzten Verhältniſſen (§. 285. ꝛc) zum Fallen; oder, was daſſelbe iſt, die übrigen Waaren zum Steigen.

Aus

Aus den benachbarten Ländern, in welchen des Geldes weniger ist, wird also mit Vortheil gekauft werden können; auch wird der Arbeitslohn geringer seyn. Das Metallgeld jenes Landes wird also in diese Länder so lange übergehen, bis die Verhältnisse wieder ins Gleichgewicht kommen. Man hat daher mit der Einführung des Papiergeldes sehr vorsichtig zu seyn, wie im zweyten Theile, in der Lehre von den Banken, gezeigt worden ist. Alle Staaten haben sich ins Verderben gestürzt, die dasselbe eingeführt haben, und der Grund liegt klar. Wie der Reichthum auf Einzelne wirkt, so wirkt derselbe aufs Ganze: sie wollen nicht arbeiten, sondern genießen. Es erhalte in einer Stadt oder in einem Lande jeder das Hundertfache an baarem Gelde. Der Bäcker, der Bierwirth, der Schuster, der Weber, die bisher jeder 500 Gulden Geld hatten, besitzen nun jeder 50,000 Gulden; Gesellen und Mägde, bisher nur 50 Gulden, nun 5000. Die Folge davon wird seyn, daß der Wirth für den Pfennig, den er an der Maß Bier hat, nicht in den Keller laufen, der Weber weder für einen halben Gulden täglich, noch die Magd für 20 Gulden jährlich sich sieth arbeiten werden. Ist es ein wirklich geschlossenes Land, das heißt, können diese bereicherten Leute von andern Ländern durchaus nichts bekommen, weder Dienste noch Producte, so hat ihr Reichthum keine andere bedeutende Folge, als daß sie sich den Preis der Arbeit und der Waaren steigern. Ist dieses geldreiche Land aber von minder reichen Ländern umgeben, so werden nur diese ihre Arbeiten auf jene, und jener Geldüberfluß also auf diese übergehen. Als Spanien Peru und Mexico erobert hatte, stieg alles plötzlich, wegen der Gold- und Silbermassen die eingebracht wurden, auf das Vielfache; ein Paar Stiefel von Tuch kosteten 30, eine Maß Wein 20 Pesos, ein Pferd 3 bis 5000 Ducaten. Gewerbe und Handel verschwanden und wurden Fremden überlassen und mit jenen auch das Geld; denn schon Philipp der Zweyte ward der geldärmste Regent in Europa, und bis auf unsere Zeiten waren die jährlichen Gold- und Silberflotten Amerika's schon vor ihrer Ankunft an die englischen Kaufleute verpfändet. Was hier die wirklichen Goldschätze Peru's bewirken, das bewir-

Digitized by Google

bewirken in höherm Grade und verderblicher die so leicht zu schaffenden papiernen.

Zweyte Anmerkung.

Die Ansicht des Geldes hat den Schriftstellern von jeher viele Mühe gemacht und manche Streitigkeiten nach sich gezogen. Achenwall'n war es eine Sache, deren Gebrauch nur dadurch möglich ist, daß man sie veräußert. Nach Kant ist es das allgemeine Mittel den Fleiß der Menschen gegen einander zu verkehren, so, daß der Nationalreichthum, insoferne er vermittelst des Geldes erworben worden, eigentlich nur die Summe des Fleißes ist, mit dem Menschen sich unter einander lohnen.

In einem Staate, wie ihn Fichte nimmt (also in seinem Ideal-Staate, nicht in unsern wie sie jetzt sind) ist Geld, höchst consequent, bloße Form des Eigenthums, ein bloßes Zeichen desselben, das alles Nützliche und Zweckmäßige im (seinem) Staate bezeichnet, ohne daß es doch selbst die geringste Zweckmäßigkeit hat. Er gedenket dessen daher ganz richtig, nicht im Privatrechte wie Kant, sondern im Staatsrechte.

Montesquieu nennt das Geld ein Zeichen, welches den Werth aller Waaren repräsentirt, und das Papiergeld ein Zeichen des Werths des Metallgeldes. Wie das Geld aber ein Zeichen einer Sache ist und sie vorstellt, ist ihm jede Sache wieder ein Zeichen des Geldes und stellt sie vor. Nach ihm gibt es dann wieder reeles und ideales (wirkliches und eingebildetes) Geld.

Smith und seine Nachahmer irren in der Empirie herum; quälen sich im Detail, ohne sich zu einer allgemeinen Ansicht zu erheben, und aus dieser dasselbe nachzuweisen.

Diese Schriftsteller vermengen die verschiedenen Ansichten des Geldes; nehmen Wirkungen für Ursachen, Zufälligkeiten für wesentliche Eigenschaften, einen Theil für das Ganze: nur Fichte ist allein consequent in seiner Art. Nach ihm ist aber Geld ein Zeichen eines Rechtes an etwas überhaupt. In diesem Sinne ist Geld nur etwas in einem Staaate, nichts außer demselben:

Digitized by Google

es ist eine Schuldverschreibung ohne Zinsen, und ohne auf ein bestimmtes Object und an den Inhaber zahlbar, lautend. Man siehet aber, daß dieses ideale Geld ein reales voraussetze; oder, daß dieses Zeichen des Eigenthums, irgend etwas von allgemein anerkanntem Werthe erfordere, auf welches sich jenes Zeichen beziehet, und somit erst einen allgemein verständlichen Sinn erhält. Aber so etwas ist schon Geld, oder leistet mit demselben gleiche Dienste; und jenes wäre also wirklich nicht einmahl ein Ideal-Geld, sondern nur eine (Geld-, Schuld-) Verschreibung.

Da, nach diesem Schriftsteller, das Geld alles Nützliche bezeichnet; jeder sein Product gegen das eines andern hingeben muß, und nur, wenn er dieses nicht braucht, eine Anweisung auf dasselbe (dieß Staatsgeld) erhält: so sehen wir nicht ein, wie dieses Geld, nachdem das Verkäufliche sich vermehrt oder vermindert, steigen oder fallen könne. Man sehe dessen Naturrecht, 2ter Theil. S. 66.

Nach unsrer Forderung muß das Geld allerdings einen Werth an sich, in seiner Masse haben, und die Wahl desselben auf den Culturstand einer Nation sich gründen. Sonach wird nicht jede Sache auf jeder Stufe der Cultur Geld werden können; es wird aber auch jeder Stoff Geld werden oder als Geld gebraucht werden können, dem außer der allgemeinen Anerkennung seines Werthes, die im 37. §. u. folg., geforderten Eigenschaften zukommen.

Hat nun der Stoff des Geldes an sich einen Werth, so lassen sich auch in demselben Reichthümer aufhäufen; und so soll es auch seyn. Hat der Stoff des Geldes ferner bey dem Culturstande einer Nation allgemeinen Werth, so wird er auch Geld außer dem Staate werden können; oder, er wird Geld werden können, ehe er Münze wird; das heißt, ehe den Werth desselben die Obrigkeit durch ein Gepräge bezeichnet. Und so ist es denn auch mit den Münzmetallen. Ehe sie noch mit einem Gepräge versehen waren, wog man sich dieselben zu. Daß sie an sich, im rohen (unbearbeiteten) Zustande keine Zweckmäßigkeit haben,

Digitized by Google

ben, benimmt ihren Werth nichts, sondern erhält ihn nur weniger veränderlich. Denn wären die Münzmetalle zu bestimmten Zwecken verarbeitet, z. B. als Kaffeekannen u. s. w.: so würde der Werth veränderlicher seyn, weil von dem einen, der z. B. eine Kaffekanne bedürfte, der Arbeitslohn in Anschlag gebracht und vergütet, von einem andern aber, der keiner bedarf, nicht in Betracht gezogen würde.

Die andere Seite des Geldes ist sein allgemein verständlich gewordener Werth. Hieraus entstand dann die Gewohnheit den Werth aller andern Dinge mit dem Werth des Geldes zu vergleichen, und so das Verhältniß des Werthes aller andern Dinge zum Gelde auszudrücken.

Durch diese Bezeichnung des Werthes aller Dinge auf den Werth eines einzigen, als allgemein verständlichen, wird dieses also Bestimmungsmittel oder Maß für die Werthe der andern. Hat dieses Bestimmungsmittel, dieses Maß, keinen Werth in sich, sondern beziehet sich erst wieder auf eine andere Sache von allgemein verständlichem Werthe (Geld), so heißt es fingirtes (Schein-) Geld, Papiergeld, Banknoten u. s. w.

Hat eine Sache nun allgemein anerkannten und unveränderlichern Werth; ist sie nicht verderblich, leicht aufbewahrbar u. s. w.: so wird jeder gerne Reichthümer in derselben sammeln, es wird sie jeder gern für andere Sachen eintauschen wollen; sie wird also in Umlauf gesetzt und so circulirendes Geld werden. Damit wäre also der Begriff des (vollkommenen) Geldes, oder die Forderungen an dasselbe ergänzt.

Ein unveränderliches Maß alles Verkäuflichen, wie man es so gerne in der Idee annehmen möchte, ist das Geld also nicht; wie es wohl unsere Gewichte, Längen- und Raum- oder Inhaltsmaße sind, da es nach uns einen Werth hat und haben muß, der also, gleich andern Sachen von Werth, der Veränderung, wenn gleich in geringerm Grade und nicht so schnell unterworfen ist.

Dritte

Dritte Anmerkung.

Das Papiergeld hat schon zu wichtige Rollen gespielt, zu große Umwälzungen ganzer Reiche herbey geführt, als daß wir nicht noch zwey Ursachen, welche seine Einführung veranlaßten, weiter ausführen sollten.

Die erste Ursache der Einführung des Papiergeldes, ist offenbar die Leichtigkeit und Bequemlichkeit des Transportes und des Ausbezahlens. Im Silbergelde ist es kaum möglich nur ein paar hundert Gulden ohne die größte Beschwerniß bey sich zu tragen, noch zu verbergen; in Papier, viele Tausende. In Städten, wo viele Waaren- und Wechsel-Umsätze gemacht werden, nimmt das Geldzählen und Wägen ungemein viel Zeit weg, besonders wenn Fürsten, um an dem Schlagschatze zu gewinnen, größtentheils kleinere Geldsorten ausprägen lassen. Man denke sich den Bankier oder Kaufmann, der täglich 5, 10 oder 20 tausend Gulden in 20 oder 10 Kreutzerstücken, jetzt fast der größten Geldsorte, die im Umlauf ist, und die rechtlich als grobe Münze angesehen werden soll, zu zählen hat. Wie viele Zeit, wie viele Aufmerksamkeit ist dazu erforderlich; und wie leicht ist dieß im Papiergelde, bey Noten von 5, 10, 50 bis 500 Gulden!

Dadurch löst sich das Räthsel, warum gerade in Staaten, in welchen des Geldes so viel war, und in welchen so große Waaren- und Geldumsätze gemacht wurden, am ersten das Papiergeld entstand. Nicht Mangel des Geldes an sich, sondern die großen Umsätze machten es wünschenswerth, nützlich, ja nothwendig. Das Papiergeld war also die Wirkung großer Handelsgeschäfte und großer Waarenumsätze, aber nicht die Ursache. Wenn man glaubt, diese durch papiernen Reichthum hervorzubringen, und ihn also zur Ursache machen will, so irrt man sich.

Der zweyte Grund der Einführung des Papiergeldes war das Geldbedürfniß des Regenten. Es schien gar bequem sich auf diesem Wege Reichthümer zu verschaffen und aus Verlegenheiten zu helfen; wie dem Kaufmann die Wechselreiterey.

Auch

Digitized by Google

Auch glaubte man durch viel Geld und Geldzeichen viel ausrichten, Fabriken und Handel gründen und erweitern zu können. Wenn vermehrter Absatz möglich ist, und ein Fabrikant z. B. nur 1000 Gulden Kapital zur Betreibung seiner Fabrik hat, und 500 Gulden zur Bestreitung seines Haushalts braucht: so muß derselbe jährlich durch alle Umsätze 50 Procente gewinnen, um leben zu können. Geben wir aber diesem Fabrikanten 10,000 Gulden Kapital, und er gewinnt damit nur 10 Procente; so gewinnt derselbe jährlich 1000 Gulden, und kann also 500 zurücklegen, während derselbe im Durchschnitt seiner Umsätze sein Fabrikat um 40 Procente wohlfeiler geben kann. Dadurch kann er dann entweder um so eher den Eingang fremder Waaren verhindern, oder seinem Fabrikate um so leichter im Auslande Absatz verschaffen.

Braucht er nun zwar fremden Stoff zu seinem Fabrikate, den er vom Auslande zu beziehen hat, und den er sich durch sein Papier nicht zu verschaffen vermag: so kann er dazu doch all sein Metallgeld verwenden, während für seine einheimischen Ausgaben das Papiergeld gebraucht wird. Der Nutzen des vermehrten Reichthums durch Papiergeld scheint sonach erwiesen. Er scheint es aber auch nur! Durch eine Schöpfung papierenen Reichthums wird nicht bloß die Geldmasse Eines Fabrikanten, es wird die jedes andern, des ganzen Landes, vermehrt. Wie sich der Fabrikant mit dem Metallgelde nun mehr ausländischen Stoff für seine Fabrik zu verschaffen vermag, für den er sich dann wieder nach seiner Zubereitung seine Auslagen mit Gewinn verschafft: so kann nun jeder Consument um so leichter bey scheinbar vermehrtem Reichthum sich jedes ausländische und einheimische Product verschaffen. Die Preise der Producte und der Arbeit erhöhen sich; das Metallgeld, wahrer Reichthum, gehet außer Land; das Papiergeld, scheinbarer Reichthum, bleibt zurück; und der Ausländer, der jenes, nicht dieses will, erinnert zu bald an die Werthlosigkeit desselben; es wird im Preise fallen und der Staat seine Armuth erkennen.

England, das so viel Papiergeld (und baares) hat, können wir durchaus nicht als Beyspiel, weder in diesem, noch in jedem andern Falle aufstellen. Es ist, wie wir anderswo sagten, ein geschlossenes Land, das, wie das alte Rom, den Tribut der halben Welt (seiner Colonien ꝛc.) auf seine Insel zieht und verzehrt. In dieser Lage befänden sich andere Staaten nicht, und es stehet auch nicht in ihrer Macht sich in dieselbe zu versetzen.

Digitized by Google

Zweyte Abtheilung.

Werthbestimmungslehre.

§. 57.

Werth und Preis, und was auf beyde einen Einfluß hat, sind hier die Gegenstände unserer Untersuchung.

Das Verhältniß, in welchem eine Sache zu andern Sachen geschätzt wird, heißt ihr Werth. Ist die Schätzung derselben allgemein, so hat die Sache einen allgemeinen, wird sie von wenigern geschätzt, einen besondern (speciellen) Werth; findet der Grad der Schätzung nur einzelner persönlicher (individueller) Rücksichten wegen statt, einen persönlichen oder Affektionswerth.

Sachen von allgemeinem Werthe, und daher auch von bestimmterm gleicherm Preise sind die Lebensmittel, Kleidungsstoffe und gewöhnlichen Kaufmannswaaren, obgleich es unter ihnen wieder Abstufungen gibt, nach den Graden ihrer Unentbehrlichkeit.

Speciellen oder besondern Werth haben Kunstsachen (Gemälde, Alterthümer), Reliquien, Bücher u. s. w.

Affections-Werth, Familiensachen und dergl. Man denke sich für beyde die Kleidungsstücke und Geräthe ꝛc. Friedrich des Zweyten, Voltaires, die von Engländern und Deutschen zu sehr hohen Preisen gekauft wurden; die Gemälde bloß nur von uns geliebten Personen oder Verwandten.

Digitized by Google

§. 58.

Nun wird eine Sache nicht um so höher geschätzt, je nützlicher sie ist; denn die nützlichsten Dinge haben oft gar keinen oder nur einen sehr geringen Werth, z. B. das Wasser, und werden daher auch kein Gegenstand des Handels, keine Waare; sondern es ist erforderlich, um einer Sache Werth zu verschaffen, daß sie außer ihrer Nützlichkeit, Mühe, Arbeit oder irgend einen Aufwand erfordere, um sie herbey zu schaffen (z. B. wieder das Wasser in großen Städten, wo es weit herbey zu holen ist, und dann wirklich, wie in Paris, verkauft wird). Die Schätzung einer Sache, und also ihr Werth, ist dann überhaupt auch um so größer, je mehr man andere nützliche und schwer zu gewinnende Sachen leicht dafür erhalten kann.

Der Werth einer Sache ist daher zusammen gesetzt und entstehet: aus der Summe der Arbeit, der Geschicklichkeit, und des Aufwandes anderer Dinge, die zur Hervorbringung derselben erfordert werden; aus dem Verhältnisse der Bedürfnisse und der Größe derselben zu dem gewöhnlichen Vorrathe.

§. 59.

Der Werth einer Waare, wie wir ihn hier für den Handel zu bestimmen haben, ist die Summe des nahen und fernen Aufwandes, der Arbeit und der Gefahr bis zum Empfang des Verkaufspreises.

§. 60.

Digitized by Google

§. 60.

Das, was man im Handel für eine Sache erhält oder fordert, heißt der Preis derselben. Der Preis ist also der Werth einer Sache, den sie im Handel hat, oder der für sie gefordert oder gegeben wird. Der Preis, den eine Sache eine Zeitlang hat, heißt der Marktpreis; wird der Preis von der Obrigkeit vorgeschrieben, der gesetzliche Preis, die Taxe.

Wird mehr als der verhältnißmäßige Werth, den eine Sache zur andern hat, für sie gegeben oder gefordert, so heißt sie theuer; wird weniger gegeben oder gefordert, wohlfeil.

Ist der Werth einer Sache genau zu bestimmen, und wird sie gewöhnlich gesucht und gebraucht, so hat sie mehr einen bestimmten, gewöhnlichen Preis, ausserdem einen unbestimmten, zufälligen Preis.

Die gangbaren (unentbehrlichern) Waaren haben daher einen festern, dauerndern Preis, als die ungangbaren. Eben so diejenigen Waaren, deren Güte von gleicherer Beschaffenheit und leichter zu erkennen ist, als andere. Daher die Spezereywaaren (Zucker, Kaffe, Reis), einen gleichern, als Apothekerwaaren und Farben.

Wenn daher eine solche Waare von allgemeinem Werthe, als Zucker, Kaffe, 100 Gulden kostet, so werden die Preise, um welche wir die gleiche Sorte von verschiedenen Kaufleuten erhalten können, höchstens um ein paar Procente abweichen, sie wird nicht unter 98 nicht über 102 abgelassen werden. Darüber oder darunter können wir sie zu theuer oder zu wohlfeil nennen. Dagegen andere Waaren, welche von zu ungleicher Beschaffenheit sind, als daß man sie beym Anblick zu würdigen vermag, theils bey gleicher Güte, zu 60, 80 und 100 verkauft werden. Z. B. Berlinerblau kann zu 80 und zu 400 zu haben, und jenes

noch

noch gegen dieses zu theuer seyn. Von gleicher Güte kann es zu 90, 100 und 110 verkauft werden, ohne daß ein Kaufmann mehr Gewinn als der andere bey diesen Preisen habe.

§. 61.

Durch das Geld wird nun die Bestimmung des Werthes und Preises einer Sache sehr erleichtert. Der Werth einer Waare ist der Summe des Geldes gleich, die unmittelbar oder mittelbar (z. B. durch Unterhaltung der Arbeiter ꝛc.) darauf verwendet wird. Der Preis, der dafür gefordert werden muß, kann dann, wenn der Unterhalt der Arbeiter dazu geschlagen ist, nicht niedriger, und ist er nicht dazu geschlagen, nicht dem Werthe gleich seyn, wenn das natürliche Verhältniß nicht gestört und kein Verlust für den Verkäufer entstehen soll. Doch dieß ist der Gegenstand unserer Untersuchung.

§. 62.

Der Zweck des Handels ist der Gewinn; wir müssen daher bey jedem Handel, wirklich oder verhältnißweise, mehr empfangen als wir gaben. Dieß setzt voraus, daß wir wissen, was uns eine Sache mit allem Aufwande koste, um so aus dem gefundenen Werthe den Preis bestimmen zu können, den wir zu fordern und zu erhalten haben, um unsern Zweck zu erreichen.

Die Auffindung aller Größen, alles Aufwandes, und aller Umstände, die auf die Bestimmung des Werthes einen Einfluß haben, und der Gesetze, nach welchen der Werth und Preis beurtheilt werden, umfassen wir in der **Werth- und Preisbestimmungslehre.**

§. 63.

Digitized by Google

§. 63.

Der Aufwand und die Unkosten auf eine Waare gehen entweder auf die Erwerbung des Eigenthums (die Kaufsumme, der Ankaufspreis); oder auf den Transport (auf die gegenseitige Auslieferung und Empfangnehmung der Waare und des Geldes.) Diese können wir zusammen den unmittelbaren Aufwand nennen. Dieser Aufwand wird gewöhnlich und leicht erkannt und berechnet, weil er unmittelbare Auslagen betrifft *).

§. 64.

Ein anderer Theil des Aufwandes auf eine Waare, der noch zu jenen Einkaufskosten hinzukommt, liegt entfernter, und muß zum Theil erst aus der Größe des Umsatzes in einer Zeiteinheit (z. B. in einem Jahre) gefunden, und dann aus der Gesammtsumme des Umsatzes auf den einzelnen Umsatz nach Procenten berechnet werden.

Hierher gehöret dann aller Aufwand auf die Betreibung der Handlung als Gewerbe, z. B. der Unterhalt der Personen, die man bloß des Handels wegen hält; die Zinsen der Kapitalien, die zur bessern Betreibung desselben aufgenommen werden; die Zinsen des eigenen Kapitals, weil wir diese auch ohne Arbeit durch Verleihen erhalten würden; die Zinsen für das Kapital, das an Handelsgeräthen liegt, und für dasjenige, das wir an ein

*) Man sehe hierüber die zweyte Abtheilung des dritten Bandes des Systems des Handels: Anleitung zur Berechnung der Facturen, oder Theorie und Praxis der Waaren-Preisberechnung ꝛc. in 4to. Preis 5 fl. 48 kr. mit Inbegriff der Lehre des Buchhaltens.

Digitized by Google

ein größeres Haus legen müssen, als wir ohne Handel gebrauchen würden.

Ferner gehört hierher alle Gefahr beym Verkauf, oder jede Verminderung des bedungenen Gegenwerthes durch Zufall. Zum Beyspiel alle Gefahr auf dem Transport; aller Verlust durch Chikanen, Bankerotte, durch verzögerte Zahlung u. s. w.

Aus der Größe dieses Verlustes und der Summe des Umsatzes für Ein Jahr wahrscheinlich ausgemittelt, läßt sich dann der Antheil derselben nach Procenten finden und zu dem Einkaufspreise schlagen.

§. 65.

Die Hauptabtheilungen nun, unter welche der nähere und fernere, der bestimmtere und unbestimmtere Aufwand, und alle Unkosten gebracht werden können, die bey der genauern Bestimmung des Werthes in Anschlag kommen, sind folgende:

1) Der Einkaufspreis, oder der Gegenwerth, den wir geben müssen, um eine Waare als Eigenthum zu bekommen.

Sind es Waaren die wir geben, so können diese zu Geld nach dem Preise angeschlagen werden, den sie uns bis jetzt kosten, oder nach dem, den sie jetzt gelten. Jener Anschlag ist richtiger als dieser. Wird der Werth durch Wechsel bezahlt, so gibt der Curs derselben, oder überhaupt der Preis, den wir dafür geben, die zu berechnende Summe.

2) Die Unkosten am Einkaufsorte.

3) Die Ueberlieferungskosten;

a) die

Digitized by Google

a) die Frachten;
b) Zölle, Mauten u. dgl.
c) Speditionsgebühren.

4) Die Gefahr bey der Ueberlieferung.

Kann man diese versichern lassen, so wird sie durch die Assecuranzprämie bestimmt; außerdem bestimmt sich dieselbe durch die Zahl der glücklichen Fälle des Transportes zu den unglücklichen, und diese werden auf jene vertheilt. Wäre z. B. unter hundert glücklichen Fällen ungefähr Ein unglücklicher, so würde die Gefahr des Transportes zu ein Procent angeschlagen und zum Preise gerechnet werden müssen.

5) Maß- und Gewichts-Unterschiede.

Weil nämlich der Werth, den wir für eine Waare verwendet haben, in unserm Gelde und in unserm Maße und Gewichte, nach welchem wir den Verkaufspreis bestimmen, gefunden werden soll: so ist eine Verwandlung der Maße und Gewichte, die durch Berechnen und durch das Wägen und Messen geschehen kann, nothwendig.

6) Alle hier und da gesetzlichen oder gewöhnlichen Bedingnisse, die auf den Preis einer Waare einen Einfluß haben, wir mögen sie zu fordern oder zu leisten haben; z. B. Tara, Gutgewicht, Rabatt u. dergl.

Finden diese bey dem Einkauf wie bey dem Verkauf statt, so heben sie sich gegenseitig auf, und brauchen nicht in Anschlag gebracht zu werden; außerdem ist der Unterschied zum Vor- oder Nachtheil zu berechnen.

7) Alle Unkosten zur Vollziehung des Handels. Briefporto, Mäcklergebühr u. s. w. gehören hierher.

8) Aller

Digitized by Google

8) **Aller Aufwand und alle Gefahr** bey der Anschaffung des Gegenwerthes, oder bey der Uebermachung der Einkaufssummen, z. B. Aufgeld (Agio), Verlust beym Wechselcurs, Mäcklergebühr, Porto bey baarer Geldversendung u. s. w.

9) **Die Zinsen des an einer Waare liegenden Kapitals**, von der Zeit der Bezahlung bey dem Einkaufe, bis zur Zeit des wahrscheinlichen Wiederempfanges bey einem zu hoffenden oder schon geschlossenen Verkaufe.

Sobald wir nämlich eine Waare gekauft und bezahlt haben, so ist sie als todtes oder uneinträgliches Kapital so lange anzusehen, bis wir sie nicht nur verkauft, sondern auch die Verkaufssumme dafür erhalten und wieder verwendet haben. Nun erhalten wir aber von unserem Gelde schon durch das Verleihen ohne Arbeit einen Gewinn (Zinse), und der Gewinn also, der bey einem Handel nicht größer wäre als die Zinsen, die man von dem daran gelegten Gelde, von der Zeit der Auslage beym Einkauf bis zur Zeit des Eingangs und der Wiederverwendung der Verkaufssumme, erhalten würde, ist kein Handelsgewinn; wir müssen diese Zinsen also als Auslage zu dem Einkaufspreise schlagen. Ist das Kapital ganz oder zum Theil nicht unser Eigenthum, dann sind die Zinsen wirkliche Auslagen, und müssen um so nothwendiger zu den Einkaufskosten geschlagen werden.

Die Größe dieser Zinsen, oder die Wahrscheinlichkeit, wann die Waaren verkauft werden möchten, läßt sich auf zwey Wegen ausmitteln. Wir können diese aus der Summe des jährlichen Umsatzes im Verhältniß zu dem

dazu

Digitized by Google

dazu verwendeten Kapitale beym Ganzen berechnen. Würde z. B. das Kapital im Handel zwanzig tausend, und der jährliche Umsatz oder Verkauf hundert und zwanzig tausend Gulden betragen, so würde jene Summe in dieser sechsmal enthalten seyn, und das Handelskapital daher sechsmal umgesetzt werden. Da aber in jener Summe des Umsatzes auch der Gewinn enthalten ist, so werden wir die Zahl der Umsätze nur auf fünfe setzen dürfen. In diesem Falle nun würde auf den Werth der Waaren gerade Ein Procent für Zinse (zu 5 jährlich gerechnet) geschlagen werden müssen. Jenes Handelskapital würde nämlich, zu fünf Procenten gerechnet, tausend Gulden Zinsen ohne Arbeit bringen. Diese tausend Gulden betragen dann von einem jährlichen Umsatze von hundert tausend Gulden ein Procent; der Gewinn von einem Procente wäre daher kein Handelsgewinn, sondern erstattete bloß die gewöhnlichen Zinsen.

Betrüge bey gleichem Kapital der jährliche Umsatz funfzig tausend Gulden, so würde in diesem Falle der Gewinn von zwey Procenten bloß die Zinse erstatten, und daher, um den Handelsgewinn bestimmen zu können, zwey Procente zum Einkaufspreise geschlagen werden müssen.

Diese Bestimmungsart setzt aber voraus, daß alle Waaren gleich schnell abzusetzen sind, was aber selten anzunehmen ist. Um richtiger zu verfahren, und den Aufwand den Umständen angemessener zu vertheilen, muß daher dieser Zinsantheil für einzelne Waaren, oder für Klassen von Waaren, nachdem sie mehr oder weniger begehrt werden, höher und niedriger angeschlagen, und dieser Anschlag durch die Erfahrung ausgemittelt werden.

Digitized by Google

Zu diesen Zinsen vom Einkauf bis zum wahrscheinlichen Verkauf, müssen dann noch die Zinsen vom Verkauf bis zum wahrscheinlichen Eingang des Verkaufspreises geschlagen werden. Je längere Zahlungszeit wir daher geben müssen, und je weniger die Käufer die gegebene Zahlungsfrist halten, je höher werden diese.

10) Die Zinsen des Kapitals, das an den Gebäuden liegt, in so ferne wir sie bloß des Handels wegen haben müssen, nebst den Unterhaltungskosten, oder der Miethe. Ferner die Zinsen des Kapitals, das an Gefäßen, Geräthen u. s. w. liegt, und die Unterhaltungskosten, mit Zuziehung der Dauer ihres Gebrauchs, in so ferne das Kapital damit verlohren gehet.

11) Der Lohn und die Kost der zur Betreibung der Handlung erforderlichen Personen, und andere Handelskosten, als Briefporto, Papiere u. s. w.

Dieser in den Nummern 10 und 11 bezeichnete Aufwand von einem Jahre in eine Summe gebracht, wäre dann auf den jährlichen Umsatz zu vertheilen, um den Antheil nach Procenten, und somit den Aufschlag auf den Preis einer gegebenen Waare finden zu können. Betrügen z. B. die Unkosten (Nr. 10 und 11.) tausend Gulden, so würde es bey einem jährlichen Umsatze von hundert tausend Gulden ungefähr Ein Procent aufs Hundert ausmachen, das also zum Einkaufspreis zu schlagen wäre.

12) Die Summe, um welche der Kaufmann höher oder niedriger im Staate angelegt ist, und die im ersten Fall zu jenen Unkosten zu zählen, in diesem davon abzuziehen ist.

13) Die

Digitized by Google

13) Die Verkaufsgefahr, oder der durch Bankerotte, Chikanen und andere Unglücksfälle entstehende Verlust.

Nicht alle Abnehmer zahlen wirklich; manche werden unvermögend dazu, es sey aus welcher Ursache es wolle; manche chikaniren, um die Zahlungsfrist zu verlängern, oder einen Nachlaß zu bewirken. Jedem Kaufmann widerfährt das mehr oder weniger, nach Beschaffenheit seiner Vorsicht, nach den Zeitumständen, nach der sittlichen Bildung, nach dem Zustande der Rechtspflege, nach dem Wohlstande einer Nation; also nicht in allen Ländern, und nicht zu allen Zeiten gleich häufig.

Dem ungeachtet läßt sich durch Erfahrung und Beobachtung, mit Zuziehung der veränderten Umstände, mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen, wie viel ungefähr von einer bestimmten Summe (von hundert tausend oder einer Million) auf diese Art verlohren gehe, und wie viel also auf hundert oder tausend geschlagen werden müsse, um diesen Verlust zu ersetzen. Um diesen Antheil für hundert oder tausend zu bestimmen, würde der Verlust von der Summe des Umsatzes abzuziehen, und dann auf den Rest der Verlust zu vertheilen seyn.

Alle bis jetzt aufgefundenen Größen zusammen genommen, geben die Summe des Aufwandes auf eine Waare, und also den wahren Werth. Erhalten wir diesen wieder dafür, so erhalten wir blos unsre Auslage. Allein der Kaufmann treibt den Handel als Gewerbe, er will seinen und seiner Familie Unterhalt damit verdienen. Will er daher nicht um diese Summe jährlich zurückkommen, will er selbst nicht seine Arbeit dabey verliehren, so muß

14)

Digitized by Google

14) Diese Ausgabe und der jährliche Aufwand auf seine Haushaltung durch den jährlichen Umsatz gewonnen werden.

Es ist daher auszumitteln, wie viel daran jeder einzelne Umsatz nach Procenten, auf die bereits angegebene Art, zu tragen habe. Wird die Ausgabe für die Haushaltung ganz angenommen, so müssen wir die Zinsen unsers eigenen Kapitals, in so ferne sie schon als Aufwand in Rechnung gebracht sind, davon abziehen, und also nur den Unterschied darauf vertheilen.

§. 66.

Die nun unter den Nummern 1 bis 14 angegebenen Größen, für jede Waare berechnet, bestimmen den Werth, den wir für die Waare erhalten müssen, ohne daß sich unser Besitzstand weder vermehren noch vermindern soll. Dieser gefundene Werth entsteht also aus dem Einkaufspreis mit allen Unkosten; aus der Gefahr (Risiko) beym Transport; beym Ein- und Verkauf; aus dem Aufwande an Kapitalien ꝛc. und aus allen Unterhaltskosten, der des Personals und des Haushalts.

Diesen gefundenen Werth wollen wir den Handels- oder Verkaufswerth der Waare nennen.

Bekommen wir im Handel für die Waare weniger, als diesen Verkaufswerth, so ist dieser Unterschied wahrer Handelsverlust, um den sich unser Besitz (Kapital) vermindert; bekommen wir mehr dafür, so ist dieser Ueberschuß erst reiner Handelsgewinn, um welchen unser Eigenthum vermehrt wird.

§. 67.

Digitized by Google

§. 67.

Das, was hier über die Bestimmung des Werthes der Waaren gesagt worden ist, halten wir für sehr wichtig.

Der Unkunde dieser Berechnung, schreiben wir die meisten Bankerotte zu. Es ist für den jungen Kaufmann zu anziehend, große Umsätze zu machen, und er berechnet mit Vergnügen die großen Summen, die ein paar Procente davon abwerfen, welche er wirklich noch als Aufwand zu den Einkaufskosten hätte schlagen sollen. Die Hülfsmittel, die er, um den zu seinem Handelsfond unverhältnißmäßigen Umsatz bewirken zu können, anwendet und anwenden muß, nehmen eben so viel, als der vermeinte Gewinn beträgt, hinweg. Daher ist dann begreiflich, wie in ganz kurzer Zeit eine große Verminderung des Kapitals entstehen könne. Aus diesem Grunde nun wollen wir unsere Bestimmungsart, dieses bisher unbeachtet gebliebenen, überaus wichtigen Gegenstandes, durch ein Beyspiel hier erläutern.

§. 68.

Angenommen nun, eine Waare käme uns, mit Zuziehung aller Unkosten, wie die gewöhnlichen Rechenbücher unter Waarencalculation in Anschlag bringen lehren, (wie etwa oben von 1 bis 6 oder 8.) auf hundert Gulden. Angenommen, diese Waare gehöre unter die gangbarsten, und man könne rechnen, sie während eines Monats, nachdem wir sie bezahlt haben, zu verkaufen, und nach einem Monate des Verkaufs den Betrag dafür zu erhalten: so würden die Zinsen für die Verwendung unsers Kapitals von zwey Monaten, zu 5 Procenten, $\frac{1}{6}$ Procente betra-

betragen *). Diese Bestimmung ist also veränderlich, nach der Gangbarkeit der Waaren und der Zahlungsfrist, die wir geben. Handeln wir mit Waaren, die gleich stark gesucht sind, und geben gleichförmige Zahlungszeit, so dürfen nur die Zinsen des Handelskapitals in Rechnung gebracht, auf die Summe des jährlichen Umsatzes ausgeschlagen und zu nachfolgendem Aufwande gezogen werden.

Das (in Nr. 10.) angenommene Kapital, das um des Handels willen an einem größern Hause, an Geräthen u. s. w. liegt, betrage 4000 Gulden, so wären die Zinsen davon . . . . . fl. 200. —

Abnutzung und Unterhaltung dieser Gegenstände, kleine Ausgaben, Briefporto, Papiere ꝛc. ferner für den Lohn des Handelspersonals zusammen . . . . . — 1300. —

Den Verlust durch Bankerotte u. s. w. (nach Nr. 13.) nur . . . . — 500. —

Wir hätten daher als Aufwand auf den jährlichen Umsatz, den wir auf 100,000 Gulden annehmen wollen, zu vertheilen fl. 2000. —

Aus dem Verhältnisse

$$98{,}000 : 2000 = 100 : 2\tfrac{2}{49}$$

ergeben sich also $2\frac{2}{49}$ Procente **).

Zu

*) 100 Kapital betragen in 12 Monaten 5 fl., was 100 in 2 Monaten?

$$= \frac{5 \times 100 \times 2}{100 \times 12} = \frac{5 \times 2}{12} = \frac{10}{12}.$$

**) Nämlich ziehen wir von dem Umsatze von 100,000 Gulden die 2000 Unkosten, so bekommen wir 98,000. Auf 98,000 kommen nun 2000 Unkosten, was auf 100? so kommen obige $2\frac{2}{49}$ Procente.

Digitized by Google

Zu diesen kommen dann noch die oben für einzelne Waaren gefundenen $\frac{1}{6}$ Procente; oder, wenn wir mit gleich gangbaren Waaren handeln, die Zinsen des Kapitals, das im Handel umlauft, auf den Jahresumsatz ausgeschlagen. (Oben haben wir 20,000 fl. als Kapital und 100,000 fl. als Umsatz angenommen. Die Zinsen von dem Kapital betragen 1000 fl. Dieß würde nun, auf diesen Umsatz ausgeschlagen und in Hundert berechnet, $1\frac{1}{99}$ Procent geben *). Hier wäre aber das Kapital jährlich nur beynahe fünfmal, oben aber sechsmal umgesetzt angenommen worden, daher auch ein größerer Gewinn erfordert wird.

Jene $\frac{1}{6}$ Procente, die in Hundert berechnet, (wir haben sie auf Hundert gefunden) etwas mehr betragen, (wie die Kapitalumsätze etwas weniger als 5 und 6, weil der Gewinn darunter begriffen ist,) zu den $2\frac{2}{99}$ Procenten gezogen, würden nicht ganz 3 Procente geben, die wir zu dem Preis von 100 fl. schlagen müßten, um bey diesem Handel nichts zu verlieren und auch nichts zu gewinnen.

Bey dem Verkauf dieser Waare für 103 Gulden hat der Kaufmann also keinen andern Gewinn, als die gewöhnliche Zinse, die er auch durchs Verleihen ohne Arbeit erhalten haben würde. Reichen diese Zinsen zum Unterhalt seiner Familie zu, so kann er wohl bestehen, allein er verliert seinen eigenen Arbeitslohn. Reichen diese Zinsen nicht zu, so muß er unfehlbar bey einem solchen Handel verarmen.

Er

*) 99,000 geben Zinsen 1000, was 100 = $1\frac{1}{99}$.

Digitized by Google

Er hat also noch das, was er mehr als diese Zinsen zur Erhaltung seines Haushalts braucht (auch als seinen Arbeitslohn) auf die Waaren zu schlagen.

Angenommen, er habe, außer dem schon berechneten Aufwande für seine Dienstleute, zur Erhaltung seiner eigenen Familie 2000 Gulden nöthig, und die schon berechneten Zinsen seines eigenen Kapitals betragen 1000 Gulden, so hat er noch tausend zu gewinnen, welche auf jenen Umsatz ungefähr ein Procent betragen würden. Richtiger berechnet, die Zinsen gleichförmig vertheilt, oder aufs Ganze bestimmt, würde es also in unserm Beispiele einen Aufwand von 4000 machen, welche auf den angenommenen Umsatz in Hundert

(nämlich: 96000 : 4000 = 100 : $4\frac{1}{6}$; oder 96000 müssen 4000 gewinnen, was 100? kommen $4\frac{1}{6}$)

$4\frac{1}{6}$ Procent geben. Jene auf 100 Gulden berechnete Waaren, werden wir also um $104\frac{1}{6}$ Gulden verkaufen müssen, um unser Kapital weder zu vermehren noch zu vermindern. Das, was wir über diese $104\frac{1}{6}$ erhalten, ist erst reiner Handelsgewinn, oder wirkliche Vermehrung unsers Besitzes. Wird das Handelskapital nicht so oft umgesetzt als wir angenommen haben, so müssen mehrere Procente gewonnen werden; doch findet nicht genau ein geometrisches Verhältniß statt, weil die Arbeit und der Aufwand nicht mit dem Umsatze gleichförmig zu- oder abnimmt.

§. 69.

In dieser Abtheilung haben wir die Auffindung und Bestimmung aller Kosten und alles nahen und fernen Aufwandes auf die Waaren im Handel zum Zweck; damit stehet aber die Untersuchung in genauer Verbindung und hat

Digitized by Google

hat auf die Lehre vom Handel einen großen Einfluß: wornach der Preis einer Waare, sie sey Natur- oder Kunstproduct, im bürgerlichen Leben oder im Handel sich richte, und wodurch er also im voraus wahrscheinlich bestimmt werden könne.

Diese Untersuchung gehet zum Theil in die Lehre vom Handel und in die Lehre des Wahrscheinlichen im Handel über; daher hier nur das Allgemeine davon.

§. 70.

Den Werth einer Waare bestimmt der Grad der Nützlichkeit oder des Gebrauchs, im Verhältnisse zu der Leichtigkeit oder Schwierigkeit, sich dieselbe zu verschaffen; den Preis, die äußern Umstände, Mangel oder Ueberfluß, Verhältniß der Käufer zu den Verkäufern.

Den Preis bestimmen daher:

1) Die Menge der Erzielung, oder die Größe des Vorraths im Verhältnisse zum Verbrauche.

Jemehr von einer Waare vorhanden ist und hervorgebracht wird, und je weniger sie gebraucht und gesucht wird, desto geringer muß ihr Preis werden, und umgekehrt.

2) Bey gleichem Vorrathe, die größere oder geringere Anzahl der Käufer; oder, was eben dasselbe ist, das Verhältniß der Käufer zu den Verkäufern.

Je mehrere eine Waare suchen, und je wenigere dieselbe haben, desto theurer wird sie werden können.

3) Das Verhältniß des Geldes zu den verkäuflichen Dingen.

Je mehr des Geldes in einem Lande wird, desto theurer werden die übrigen Waaren; je seltner oder weniger

niger dasselbe wird, desto wohlfeiler werden sie. Dieß übersehe man ja nicht bey Beurtheilung der Preise und des Arbeitslohns.

4) Der Aufwand, der damit verbunden ist; als: Daranlage (Kapital), Hülfsmittel und Unterhalt (Lohn, Maschinen, Zeitaufwand u. s. w.)

Daher auch Waaren in kleinern Quantitäten verkauft, theurer seyn müssen, als in großen. Man denke sich den Krämer, der seine Waaren in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$tel Lothen auswiegt; die Apotheker-Recepte, wo etwa der Stoff 3, die Arbeit (Bereiten, Zusammensetzen, in Dosen vertheilen, in die Bücher eintragen) etwa 15 kr. beträgt.

5) Erforderliche Geschicklichkeit und Fleiß.

§. 71.

Den Preis der zubereiteten Waaren insbesondere bestimmen:

1) Der Preis des Grundstoffes und der Hülfsstoffe.

2) Die Hülfsmittel zu der Bereitung: als Werkzeuge, Maschinen, Anlage an den Gebäuden und Unterhaltungskosten.

Die Zinsen des Kapitals das daran liegt, die Unterhaltungskosten, und das Kapital selbst, in so ferne Werkzeuge, Maschinen u. s. w. endlich unbrauchbar werden, müssen auf die Kosten der Fabrikate geschlagen werden.

3) Zeitaufwand zur Hervorbringung, oder zur Zubereitung, und die Grade der Sicherheit des Gelingens. Wenn dem Chemisten unter zehn Retorten eine zerspringt und mit dem Stoffe zu Grunde gehet, so muß dieser

Digitized by Google

ser Verlust auf die neun glücklichen Fälle vertheilt werden.

4) Unterhaltungskosten der Arbeiter während der Zubereitung.

5) Erforderliche Geschicklichkeit zur Bereitung.

6) Größe der Erlernungskosten, um diese Geschicklichkeit sich zu erwerben.

7) Mangel oder Ueberfluß der Arbeiter, im Verhältniß des Bedürfnisses ihrer Kunstproducte.

8) Das Verhältniß der bearbeitenden Klassen zu einander, in Beziehung auf die Bedürfnisse ihrer Producte.

9) Zeitlänge und Dauer der Beschäftigung, oder Quantität und Qualität der Arbeit, im Verhältniß zu den Erhaltungskosten. Z. B. Maler, Kupferstecher, Schauspieler, Gelehrte u. a. können nur gewisse oder wenige Stunden des Tages arbeiten, sie müssen also in diesen so viel verdienen, daß sie für die übrige Zeit leben können.

Diese Angaben liegen gewöhnlich den Bestimmungen der Preise der Waaren, Kunstproducte ꝛc., so wie des Arbeitslohns zu Grunde.

Wir können diesen wichtigen Gegenstand nicht verlassen, ohne noch einiges zur richtigern Ansicht hinzu zu fügen.

Jede Person will, durch die Dienste, die sie andern Personen oder der bürgerlichen Gesellschaft leistet, leben; sie will und muß daher so viel verdienen, als sie zur Befriedigung ihrer bürgerlichen Bedürfnisse bedarf. Nun sind die Dienste sehr verschieden, daher auch der Verdienst; es sind die Bedürfnisse zum bürgerlichen Leben sehr verschieden, daher auch der Ertrag der verschiedenen Dienste. Man denke sich für beyde Fälle den Packknecht und den Buchhalter, die Schildwache und den General,

den

Digitized by Google

den Gerichtsbothen und den Gerichtspräsidenten. Alles hat indessen seine Grenze, über und unter welche nichts ausschweifen, wohl aber zwischen beyden hin und her wogen kann. Auch die Bedürfnisse und der Verdienst haben diese Grenze.

Nun sind zwey Fälle in Bestimmung derselben zu einander möglich: man kann das Bedürfniß zum Maßstab des Verdienstes, man kann den Verdienst zum Maßstabe des Bedürfnisses annehmen.

Wir setzen, eine Person oder Familie brauche jährlich 600 Gulden zu ihrem Unterhalte, welche sie durch ihre Arbeit oder durch ihr Gewerbe verdienen will; so muß sie täglich im Durchschnitte, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, 2 Gulden erwerben. Bestimmt sie nun den Preis ihrer Arbeit und ihrer Producte, die sie in einem Tage liefern kann so, daß wenigstens diese zwey Gulden als Gewinn darin enthalten sind: so macht sie ihr Bedürfniß zum Maßstab des Verdienstes oder des Arbeitslohnes; und so soll es auch seyn. Allein in diesem Falle muß sie auch Gewißheit haben, daß sie immer Arbeit und Abnahme ihrer Arbeit finde.

Auf diese Art, nach welcher nämlich das Bedürfniß zur Einheit oder zum Maßstab des Verdienstes angenommen wird, berechnen ihre Arbeit: der Taglöhner, der Handwerksmann, der Staatsdiener. Jene, indem sie Tagesarbeiten, dieser indem er seine Dienste oder Arbeiten überhaupt, in Anschlag bringt.

Diese, so vernünftige Bestimmungsart der Arbeit, befolgt der Handwerker und der Künstler genau. Wenn wir den Preis eines Kunstproducts, z. B. eines Schreibtisches, nach unserer Angabe zu wissen verlangen: so wird der Künstler zu dem Ankauf des Stoffes (hier der verschiedenen Holzarten), die Zahl der Tage berechnen, welche er etwa mit Verfertigung desselben zubringen könnte. Kann er diese nicht bestimmen, so werden wir immer von ihm die Entschuldigung hören, daß er nicht wisse wie lange er damit zubringe, und daher den Preis nicht bestimmen könne.

Merk-

Digitized by Google

Merkwürdig ist es, daß gerade im Handelsstande jene Bestimmungsart des Preises einer Waare nicht angewendet wird. Zwar unterscheiden sich der Handelsmann und der Handwerker darin, daß dieser nur ein bestimmtes Quantum Arbeit liefern kann, und, da diese ihm nicht zu jedem beliebigen Preis bezahlt wird, sich an den zu seinem Unterhalt erforderlichen Gewinn genau halten muß. Das Quantum des Absatzes des Handelsmannes aber stehet in keinem Verhältnisse mit der Zeit und mit der Arbeit. In eben der Zeit und mit eben der Mühe als er zehn Pfunde an eben so viele Käufer einzeln hingibt, kann er zehn Zentner an Einen Käufer abwägen, und daher in gleicher Zeit Ein und auch Hundert verdienen. Der Handwerksmann und Künstler kann immer arbeiten und die Producte seines Fleißes für günstige Zeitpuncte aufbewahren; der Handelsmann kann dieß nicht. Sein Gewinn oder Verdienst kann daher mit seiner Arbeit nicht in Verhältniß gesetzt werden: oder, man kann ihm nicht wie dem zünftigen Krämer, dem gewissermaßen eine Anzahl Abnehmer zugetheilt ist, für seine Waare einen Preis (Taxe) setzen. (Hierin liegt eine wichtige Belehrung für Polizeyverfügungen.)

Ein anderer wichtiger Unterschied zwischen den Beschäftigungen des Gelehrten, Künstler und Handwerkers, zu denen des Kaufmannes, liegt darin, daß bey jenen mehr die Arbeit und weniger der Stoff oder die Materie, und bey diesem mehr der Stoff oder die Waare, und weniger die Arbeit in Anschlag kommt. Da also bey jenen der Arbeitslohn den größten Theil des Preises ihrer Erzeugnisse ausmachet, so können auch diese einen gleichern Preis und (Künstler und Stoffbereiter) einen gleichförmigeren Verdienst haben; sey es auch, daß der eine oder der andere den Stoff etwas theurer oder wohlfeiler bezahlen muß.

Bey dem Kaufmanne kommt nun die Größe des Verdienstes mehr auf die Anzahl der Waaren, und auf die Menge die er von jeder besitzt, an; er kann dann um so eher jede Nachfrage befriedigen, und den Bedürfnissen von mehrern abhelfen.

Der Kaufmann kann nun also nicht wie der Handwerksmann seinen Gewinn auf die Arbeit ausschlagen; noch stehet derselbe

Digitized by Google

selbe in gleichem Verhältnisse mit seiner Arbeit, sondern mehr mit seinem Kapitalbesitz, oder mit der Menge und Vielheit seiner Waaren. Aber auch er will leben; er will seines Verdienstes so viel möglich gewiß seyn, um seinen Aufwand darnach bestimmen zu können.

Diese Gewißheit, oder vielmehr diese Wahrscheinlichkeit, gewährt ihm nun die Erfahrung mehrerer Jahre. Der Umsatz, den er in denselben gemacht hat, läßt ihm wahrscheinlich vermuthen, in soferne keine besonders günstigen Umstände statt finden, daß er ihn ferner machen werde. Hat er nun seinen Gewinn für jedes Jahr gefunden und bringt ihn auf Procente, so weiß er wie viel er vom Hundert gewann, und wie viel er, um eben so viel immer zu gewinnen, auf den Preis jeder Waare zu schlagen habe. Reicht nun dieser Gewinn zur Bestreitung seines Aufwandes gerade zu, so muß er denselben wenigstens immer zu erhalten suchen. Reicht dieser Gewinn aber nicht zu, so muß er suchen wie viele Procente auf dem ganzen Umsatze noch gewonnen werden müssen, um ihn dem Aufwand gleich zu machen. Daraus sind dann die Procente zu finden, die ihm an den Procenten des gemachten Gewinnes abgehen. Um nicht zu verlieren muß er diese abgehenden Procente auf jenen Umsatz noch gewinnen; oder er muß bey dem nämlichen gemachten Gewinne, um so viel mehr umsetzen, und zwar so viel, daß der gemachte jährliche Umsatz, sich zu den zu machenden verhält, wie der wirkliche (gemachte) Gewinn, zu dem erforderlichen.

Kann er nun diese fehlenden Procente bey dem gewöhnlichen Umsatze noch gewinnen; oder kann er bey dem bisherigen Gewinn den Umsatz um die erforderliche Summe vermehren; oder kann er seine Bedürfnisse und seinen Aufwand um so viel vermindern, daß er dem gewöhnlich gemachten Gewinn gleich kommt: so kann er in diesen drey Fällen bestehen, und wird wenigstens seinen Kapitalstand nicht vermindern.

Nehmen wir nun an, der jährliche Umsatz, der wahrscheinlich auch immer zu machen ist, betrage 100,000 Gulden, und der Gewinn, der auf diesen Umsatz zu machen war, 6000 Gulden,

Digitized by Google

Gulden, so wären diese ein Gewinn von 6 Procenten des Umsatzes. Gesetzt aber der Aufwand des Kaufmanns, der auf den Haushalt, auf den Lohn der erforderlichen Personen, auf die Staatsabgaben, den Verlust bey Bankerotten u. s. w. nach dem 65. §. gehe, betrage 8000 Gulden: so hätte er auf dem ganzen Umsatz ein Drittheil mehr, er hätte 8 Procente zu gewinnen; oder bey dem nämlichen Gewinn von 6 Procenten ein Drittheil mehr, also 133,333 2/3 Gulden umzusetzen.

Denn es müssen sich nach oben, der gemachte Gewinn (6000) zu dem erforderlichen (8000) verhalten, wie der wirkliche Umsatz (100,000) zu dem erforderlichen; also:

$$6000 \text{ zu } 8000 \text{ wie } 100{,}000 \text{ zu } \frac{100{,}000 \cdot 8000}{6000}$$

welches obige Summe gibt.

Ist nun weder ein, um ein Drittheil vermehrter Gewinn, noch ein, um ein Drittheil vermehrter Umsatz möglich; ist es eben so wenig möglich den Aufwand von 8000 fl. auf 6000 zu vermindern: so ist begreiflich eine Verminderung seines Kapitals, und mit dieser auch seines frühern Gewinnes die traurige Folge. Sein Besitz nimmt in steigenden Verhältnissen ab. Ist der Verlust im ersten Jahre 2000 Gulden, so wird er im zweyten Jahre, wegen dieses entzogenen Kapitals, etwa schon 2200, im dritten 2420, im vierten 2662, im fünften 2928 seyn ꝛc. welches für fünf Jahre einen Abgang von 12,210 Gulden ausmachen würde.

Aber gewöhnlich gehet ein solcher Rückgang nicht in arithmetischer, sondern in geometrischer Progression. Denn, um jenen Geldabgang zu ersetzen, nimmt man zum leeren Wechselgeschäfte (Wechselreiterey) seine Zuflucht; um den Gewinn zu vermehren zu Speculationen, und zu erzwungenen großen Waarenumsätzen, die keinen wahren Gewinn bringen können. Sie ziehen in Labyrinthe, aus welchen man nur durch noch größere zu gehen vermag.

Was wir in dieser Abtheilung vorgetragen haben, empfehlen wir daher wohl zu durchdenken, und damit dann die im dritten Bande dieses Werks, welcher die Theorie und Praxis des

Buch-

Digitized by Google

Buchhaltens und der Waarenpreisberechnung enthält, vorgetragenen Berechnungen zu vergleichen. Wir haben auch in diesem die streng wissenschaftlichen Forderungen zu erfüllen gesucht.

Dritte Abtheilung.

Handelslehre.

Erster Abschnitt.

Vom Handel überhaupt, und von seinen Zweigen insbesondere.

§. 72.

Handeln (negotiari) im allgemeinsten Sinne, heißt etwas für etwas geben. Das bürgerliche Gewerbe, das sich einen Vorrath von Waaren in der Absicht anschafft, um sie in unverändertem Zustande mit Vortheil wieder wegzugeben, heißt Handlung.

Wenn im Handel Waare gegen Waare gegeben wird, so wird dieß Tausch, Waare gegen Geld aber, Kauf oder Verkauf genannt. Da aber beym Tausche der Werth der Waaren durch das allgemeine Tauschmittel, das Geld, dennoch bestimmt wird; da ferner auch das Geld als Waare betrachtet werden kann: so ist diese Unterscheidung unfruchtbar und von wenig Nutzen.

§. 73.

Digitized by Google

§. 73.

So viele verschiedene Gattungen von Waaren es nun gibt, und auf so viele verschiedene Arten Waaren vertauscht oder verkauft werden können, so viele besondere Handlungen kann es geben. Nun können die Waaren in eigentliche und uneigentliche (natürliche und in sanctionirte oder conventionelle) eingetheilt werden; jene begreiffen dann in sich die rohen und zubereiteten Waaren, und der Handel damit heißt Waarenhandel; diese, die zu Waaren gemachten Dinge, Geld, Wechsel, Actien u. dergl. und geben dann den Geld-, Wechsel-, Actienhandel u. s. w.

§. 74.

Handelt, oder kauft und verkauft, der Kaufmann für seine eigene Rechnung (für eigenen Gewinn oder Verluft), so wird gesagt, er führe eine Eigen- (Proper-) Handlung; kauft oder verkauft er aber für Rechnung eines andern, so wird sein Geschäft Commissionshandlung genannt. Er ist also in diesem Falle bloß Geschäftsträger (Commissionär, Mandatarius) eines andern (Committenten, Mandanten), für eine bestimmte Belohnung seiner Mühe (Provision).

§. 75.

Die Arten der Betreibung des Handels gestatten gleichfalls bestimmtere Eintheilungen. Wird auf die Größe des Absatzes einzeln gesehen, so unterscheidet man die Groß- und Kleinhandlung, Handlung en gros und en detail; nimmt man auf Entfernung Rücksicht, so entstehet einheimischer und auswärtiger Handel;

auf

Digitized by Google

auf Länder: Ost- und Westindischer, Spanischer, Französischer Handel u. s. w.

I. Waarenhandel.

§. 76.

Der natürlichste und eigentlichste Handel ist der Waarenhandel.

Die Kenntniß der Waaren und ihres Handelswerthes gehet voran, und wird durch die Waarenlehre und Waarenkunde erlangt. Mit welchen Waaren man sich einzulassen habe, oder mit welchen wahrscheinlich der schnellste und vortheilhafteste Umsatz zu machen sey, darüber gibt die Speculationslehre (Gewinnlehre) nähere Aufschlüsse. Hier haben wir die verschiedenen Arten der Waarenhandlungen und ihre Eigenheiten anzugeben, und allgemeine Grundsätze zu entwickeln.

So viele verschiedene Gattungen von Waaren es gibt, so viele verschiedene Handlungen kann es geben.

Je größere Umsätze von einer Gattung Waaren oder von Einer Waare gemacht werden können, je mehr werden sich an einem Orte die Handlungen zu ihrem eigenen Vortheil vereinfachen oder theilen, und es Kaufleute geben die z. B. bloß allein mit Kaffe, andere die allein mit Oelen u. s. w. handeln. Nur dadurch sind aber auch erst einzeln große Umsätze und wolfeilere Preise möglich. (Ein einziges Handelshaus in Hamburg verkaufte in einem Nachmittage 800,000 Pfund Kaffe. Man sehe Handlungs-Zeitung 6tes Stück von 1794 ꝛc.) In kleinen Orten ist mit einzelnen Waaren zu handeln selten möglich; daher haben in Landstädtchen die Kaufleute Spezerey- und Ellenwaaren u. a. zugleich.

Da nun sehr selten mit einzelnen Waaren gehandelt wird, so wird auch der Gewinn nur vom Ganzen nicht von einzelnen

Waaren

Digitized by Google

Waaren gemacht werden können; oder mit je mehr verschiedenen Waaren wir handeln, je mehrere unter ihnen werden oft Jahre lang unverkauft bleiben, so daß wir an manchen Waaren nicht einmal die Zinsen des daran liegenden Kapitals gewinnen werden.

Die vorzüglichsten Handlungen, welche es gibt, oder die Gattungen von Waaren, welche am gewöhnlichsten von Einer Handlung geführt werden, sind etwa folgende:

1) Spezereywaaren, Französisch l'épicerie, (Specereyhandlungen), welche in Norddeutschland Materialwaaren, und die Handelshäuser damit Materialhandlungen, genannt werden. Hierunter gehören Zucker, Kaffe, Thee, alle Gewürze, Tabak, auch oft Farbwaaren, wenigstens die einfachen, als Farbhölzer, Indig, Cochenille, Bleyweiß u. s. w.; also hauptsächlich was zum häuslichen Bedarf im gemächlichern Leben erforderlich ist.

2) Apothekerwaaren, (rohe oder einfache, Holländisch Drogerijen, Französisch Droguerie, Italiänisch Drogheria), in Norddeutschland Droguerie- oder Drogerey- und in Süddeutschland Materialhandlungen (die Kaufleute Materialisten) genannt. Hierher gehören alle vegetabilischen und mineralischen Stoffe zum Arzneygebrauche und zu den Künsten; als Kräuter (Thee, Melissen, Lorbeerblätter);

Wurzeln (Rhabarber, Jalappa, Kalmus);
Blüthen (Chamillen, Hollunder);
Samen, zum Arzneygebrauch, nicht zur Gärtnerey, (Wurmsamen, Quittenkerne, Anis);
Rinden, Splint, (Zimmt, Chinarinde);
Hölzer (Quassien-, Sandel-, Guajacholz);
Harze (Sandarak, Mastix, Copal, Asphalt);
Gummi (Arabischer, Senegalischer, Guttae), und Gummiharze (Ammoniak, Assa foetida);
Mineralwaaren, als Metalle (Wißmuth, Spiauter, Spießglanz, Arsenik, Queckſilber);
Erden und Steine (Bolus, Kreide, Bimsstein);

Alle

Alle chemisch bereiteten Waaren: durch Destillation (ätherische Oele, Scheidwasser, Schwefelsäure) und Sublimation, Salmiak, Camphor;

Präcipitation (Carmin, Berliner Blau);

Krystallisation (Alaun, Vitriol, Salpeter, Borax und alle anderen Salze);

Gährung (Indigo, Waid);

Schmelzen, Verkalken ꝛc. (Silberglätte, Mennig).

Thierische Körper und Producte (Cochenille, Bisam, Castoreum).

Beyde Handlungen, mit Spezerey- und Materialwaaren, erfordern nicht nur viele Waarenkenntniß, besonders letztere, sondern auch alle höhern Handelskenntnisse, wie keine der übrigen, weil ihre Waaren aus allen Weltgegenden kommen und wieder nach allen versendet werden können, und dadurch also den verbreitetsten Briefwechsel, Frachtfahrt und Wechselgeschäfte veranlassen.

Unter die Handlungen mit verzehrbaren Waaren gehören noch der Getreidehandel, der, weil diese Frucht keine hohen Frachten erträgt, wie der Holzhandel (mit Schiffbauholz u. a., mit Faßdauben, Pipenstäben ꝛc.) nur in Seestädten oder an schiffbaren Flüssen möglich ist, und

3) der Weinhandel, an den sich die destillirten Getränke, Rum, Arrack, Cognak und Frucht- oder Getreide-Branntweine anschließen.

Unter den übrigen Handlungen mit unbereiteten oder rohen Waaren, ist

4) der Samenhandel der wichtigste. In seinem Umfange gedacht, erfordert derselbe sehr genaue, vielseitige Waarenkenntnisse, um die mannigfaltigen Ab- und Ausartungen der Samenarten, die Boden und Klima veranlassen, ihre Keimungs-Dauer u. s. w. zu erkennen.

Unter die vorzüglichsten Handlungen mit Manufacturwaaren (zusammengesetzt aus Manus (Hand) und facĕre (thun, machen) gehören

5) die

Digitized by Google

5) die Ellen- oder Ausschnittwaaren, wo die Namen schon die Beschaffenheit der Waaren durch die Verrichtung bey dem Kaufe bezeichnen. Die einzelnen Zweige davon sind: (Wollen-) Tuch-, Leinwand-, Seidenzeug-, Cattun- und Baumwollenzeug-Handlungen, an welche sich Bänder, Faden und Garn anschließen.

Nürnbergs mannigfaltige Kunsterzeugnisse haben die Ehre nicht nur unter einen eigenen Namen, Nürnberger Waaren, Nürnberger Manufacturwaaren, im Handel zu kommen, sondern auch in vielen Orten eigene Handlungen zu veranlassen:

6) Handlungen mit Nürnberger Manufacturwaaren. Unter Nürnberger Manufacturwaaren begreift man alle höhern Drechslerarbeiten in Holz, Bein, Horn, Elfenbein (Nadelbüchschen, Kämme, Billiardkugeln, Etuis, Stockknöpfe und Knöpfformen); Metallwaaren (Leuchter, Putzscheeren, Feilen, Gewichte, Hahnen, Ahlen, geschlagene Metalle); Drath und Drathwaaren (Klaviersaiten, Cardetschen, Fischangeln, Näh-, Steck- und Haarnadeln, Lyonische Waaren); Glaswaaren, optische, (Spiegel, Brenn-, Fern- und Vergrößerungs-Gläser, Brillen ꝛc.); Borsten und Borstenwaaren (Pinsel, Kehr- und Kleiderbürsten); Leder- und Pergamentwaaren (Brief- und Geldtaschen, Peitschen, Rechentafeln, Lichtschirme); Lackirte Waaren (Dosen, Kaffebretter); Spielkarten und gefärbte Papiere; Tusch- und Malerfarben; magnetische, electrische, optische, mechanische, physicalische Kunst- und Spielsachen und Instrumente. Eine eigene Abtheilung machen die Nürnberger Spielwaaren (Nürnberger Tand).

7) Eisen- und Stahlwaaren-Handlungen (Eisengeschmeidewaaren, von Schmieden, obgleich nicht alle geschmiedet werden), unter welchen die Steyer- und Bergischen in eine, die niedere; und die Englischen in eine andere, die höhere Klasse gehören. Unter jene begreift man die Haus- und Landwirthschafts-Geräthe (Sensen, Sicheln, Zangen, Messer, Scheeren ꝛc.); unter

Digitized by Google

ter diesen, den Englischen, die feinern Gattungen Scheren, Messer, Uhrschlüssel und Ketten, Knöpfe, Schnallen, Beschläge und ähnliche Waaren von Metallen und Metallcompositionen.

8) Galanteriewaaren-, Modewaaren-Handlungen, Handlungen mit kurzen Waaren. Unter diesem Namen werden zwey ganz verschiedene Handlungen verstanden. Die einen, welche in Putz- und Kleidungswaaren bestehen, nicht von Metall sind, und nicht gemessen werden; die andern, welche die Metallwaaren, und was mit diesen in Verbindung stehet, und zum Theil Nürnberger und Englische Waaren, in sich begreifen.

Die Galanteriehandlungen in erstem Sinne führen Putzwaaren, als Kopfaufsätze, Hüte, Spitzen, Halstücher, Handschuhe, Strümpfe; die andern, gleichen Namens, führen die sogenannten Bijouterie-, Quincaillerie-, Argent-bache-Waaren und dergl.: als Ohren- und Fingerringe, Uhrketten (und Uhren) Messer und Scheeren, Schnallen, an welche sich die Gold- und Silber-Waaren (Goldschmids-Arbeiten) schließen. Auch die höhern Töpfer-Waaren (Porzellan, Fajance, Steingut, Wedgwoods-Waaren) werden in Orten, in welchen Handlungen dabey allein nicht bestehen können, damit vereinigt.

9) Lederhandlungen, mit Lohgaren-, Weiß- und Sämisch-Leder, Juchten, Saffian, Corduan, Chagrin, Pergament u. s. w.

10) Rauch- oder Pelzwaaren-Handlungen, mit allen behaarten Thierhäuten und Bälgen welche zur Bekleidung gebraucht werden, als von Hasen, Kaninchen, Eichhörnchen, Marder, Iltis, Wolf, Hund, Fuchs, Dachs, Bären, Luchs, Zobel, Hermelin, Biber, Fischotter u. s. w.

11) Papierhandlungen, mit Schreib-, Pack-, (geleimten) Druck- (ungeleimten) Papieren; mit gefärbten, mit Gold- und Silber-, mit Cattun- und türkischen Papieren, Pappendeckeln ꝛc., mit welchem sich die übrigen Schreibmaterialien ꝛc. (Federspulen, Schreib- und Zeichenstifte, Pastell- und Malerfarben, Siegellack, Pinsel ꝛc.) verbinden.

12) Glas

Digitized by Google

12) Glas- und Glaswaaren-Handlungen, mit Fenster- und Spiegelgläsern, Trinkgläsern, Flaschen oder Bouteillen, Glasröhren, Trichtern, Phiolen, Kolben, Helmen u. s. w.

13) Buch-, Kunst-, Landkarten- und Musikalien-Handlungen, worunter Kunstsachen, Kupferstiche oder Bilderbogen zum Illuminiren oder zur Erläuterung der Wissenschaften, Strick-, Stick- und Zeichenbücher verstanden werden.

§. 77.

Der Zweck des Waarenhandels wird erreicht, wenn wir die Waaren **bald, oft** und **vortheilhaft** verkaufen, oder wenn wir durch Ein- und Verkaufen oft und viel gewinnen. Die Mittel dazu sind also **Waaren** und **Abnehmer**; die Forderung, der **Gewinn**.

Aus diesem folgt nun:

1) **Man muß Waaren haben**, und zwar solche, die gesucht werden; zu einem Preise, daß sie leicht verkauft werden können; so viele, so mannigfaltige und so gute, daß die Abnehmer befriedigt werden können.

Die Einkaufslehre hat die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Vorschriften vorzutragen. (§. 98.).

2) **Man muß Käufer haben**: sie müssen uns, wir müssen sie kennen; sie müssen geneigt seyn, unsere Waaren abzunehmen.

Die Verkaufslehre (§. 106.) zeigt, was man dafür zu thun habe.

3) **Man muß gewinnen.**

Die Werth- und Preisbestimmungslehre und die Speculations-Wissenschaft zeigen, wie dieser Zweck des Handels erreicht werden könne.

Digitized by Google

§. 78.

Genaue Kenntniß des Publikums, seiner Bedürfnisse, seines Geschmackes, seiner Launen, seiner Moden, sind bey jedem Handelszweig erforderlich. Eben so nothwendig ist aber auch eine genaue Bekanntschaft mit dem Marktplatze, mit seinen Concurrenten und ihrem Wirkungskreise; mit den Beziehungsorten, der Menge ihrer Erzeugnisse im Verhältniß zu ihren eigenen Bedürfnissen, oder der Menge des Ueberflusses ꝛc. Die geographischen Lagen der Beziehungsorte, der Preis der Erzeugnisse, die Frachten mit den übrigen Unkosten, bestimmen dann, im Verhältniß ihres innern oder äußern Werthes, den Umfang ihres Marktes und die Größe des Absatzes.

II. Wechselhandel.

§. 79.

Der Handel, oder der Ein- und Verkauf, den die entferntesten Orte mit einander treiben, und bey welchem der Gegenwerth, wenn nicht ganz mit baarem Gelde bezahlt, wenigstens doch ausgeglichen werden muß, hat zunächst zur Bequemlichkeit der Waarenhandlungen einen eigenen Handelszweig, den Wechselhandel, nothwendig gemacht.

§. 80.

Der Wechselhandel ist das bürgerliche Gewerbe, das an entfernten Orten für andere Gelder einziehet oder ausbezahlet.

Der Kaufmann, der den Wechselhandel treibt, wird Bankier (Italiänisch Banchiere, Französisch Banquier, Englisch

Digitized by Google

Englisch Banker) auch Wechsler genannt. Ein Bankier, in vollem Sinne, hat die meisten höhern Kenntnisse und viele Bildung (nebst Reichthum und Zutrauen) nöthig, und gehört mit Recht zu den ersten Gliedern im Staate.

§. 81.

Aus dem Begriffe vom Wechselhandel, der hier nur allgemein, im Wechselrechte aber näher bestimmt wird, läßt sich folgendes ableiten:

Es soll an entfernten Orten Geld ausbezahlt oder eingenommen werden; dieß erfordert:

1) Bekanntschaft. Man muß in den Orten wo die Zahlungen geschehen sollen, Kaufleute haben, die mit uns in Verbindung stehen, und das Ausbezahlen oder Einziehen der Gelder besorgen.

2) Credit und Creditfähigkeit. Wenn ein anderer etwas für uns bezahlen soll, so hat er den Werth dafür in Händen, oder nicht. Im ersten Falle hatten wir ihm schon etwas anvertraut, er hatte Credit bey uns, und muß oder soll also, unsrer Sicherheit wegen, creditfähig seyn. Im andern Falle ist es nicht immer möglich, den Gegenwerth weder baar noch durch Wechsel sobald anzuschaffen, als die Verbindlichkeit der Zahlung der angewiesenen Summe eintritt. Dieß macht also den Credit des Wechslers an andern Orten nothwendig.

3) Die Gelder sollen nicht baar versendet werden, weil dann der Wechselhandel entbehrlich wäre, sondern es sollen die Forderungen und Schulden der verschiedenen Städte gegen einander, so weit es möglich ist, ausgeglichen werden.

Dieses Verhältniß der Forderungen und der Schulden, worauf sich der Wechselcurs zum Theil gründet,

Digitized by Google

muß bey jedem Wechselgeschäft übersehen, und die wahrscheinlichen Abänderungen in Anschlag gebracht werden. Uebersicht der Wechselpreise und des wahrscheinlichen Steigens und Fallens derselben, muß daher der Wechsler haben, um durch Vergleichung derselben (Arbitrage) bestimmen zu können, von welchem Orte her er vortheilhaft Wechselbriefe zum Bezahlen (Remittiren) oder zum Bezahltwerden (Trassiren) gebrauchen, und welche er wieder zu gleichem Zwecke dahin übersenden (remittiren) oder ziehen (trassiren) soll.

4) Nicht jede Geldsorte hat an jedem Orte den, ihrem feinen Metallgehalte angemessenen Preis; oder der Preis derselben stehet nicht immer in gleichem Verhältnisse zu ihrem innern Werthe; theils ist diese Abweichung mehr oder minder bestehend, theils vorübergehend.

Der Bankier muß dieses Verhältniß, und ob diese oder jene Geldsorte mehr oder weniger gesucht wird, nicht nur bey Geldverwechslungen, sondern auch beym Wechselhandel genau wissen, um diejenigen, die er am vortheilhaftesten gebrauchen kann, sich verschaffen zu können.

5) Der Wechsler muß wissen, und auch vorhersehen können, wann und an welchen Orten Geld oder Wechsel vorzüglich gesucht werden, um noch früher, ehe die Preise eine Veränderung erleiden, seine Maßregeln nehmen zu können.

Sein Briefwechsel, seine historischen und geographischen Kenntnisse (z. B. der Messen und Märkte, Ankommen der Schiffsladungen oder großer Waarenmassen überhaupt, Ausbezahlungen großer Herren ꝛc.) und seine Speculationsgabe müssen ihn leiten, und zu seinen Unternehmungen bestimmen.

§. 82.

Digitized by Google

§. 82.

Einen Wechselhandel kann auch ein geldreicher Mann in einer Handelsstadt, in welcher baares Geld selten ist, oder doch immer nützlich angewendet werden kann, ohne Briefwechsel und ohne alle oben geforderten Kenntnisse, auf die Art treiben, daß er Wechselbriefe, die nach langer Zeit erst zu bezahlen sind (langsichtige) an seinem Orte einkauft, um sie, wenn die Zahlungszeit näher herbey kommt, wieder daselbst zu verkaufen.

Denn weil die Wechselbriefe auf einem Orte um so niedriger bezahlt werden müssen, je längere Zeit es noch dauert, bis sie von dem, auf dem sie zur Zahlung gestellt sind (Bezogenen, Trassaten, Acceptanten) bezahlt werden müssen: so hat er Hofnung, wenigstens die Zinsen, die von der Zeit des dafür gegebenen Werthes, bis zum Empfang des Verkaufswerthes, zu erhalten wären, mehr zu bekommen. Die Größe, um welche sich der Curs vom Einkauf bis zum Verkauf verbessert oder verschlimmert hat, ist für ihn besonderer Vortheil oder Nachtheil. Es folgt daraus, daß er nur dann einzukaufen habe, wenn der Curs niedrig ist, und er gegen die Verfallzeit der Wechsel ein Steigen desselben zu erwarten hat.

Erklärung des Wechselgeschäftes durch Beyspiele.

Der Bankier soll in entfernten Orten für andere Gelder einziehen und auszahlen (§. 80.).

A. in Nürnberg sey 1000 Gulden in Amsterdam schuldig, die er bezahlen möchte. Er gehet zu einem Bankier, gibt ihm diese 1000 Gulden, und ersucht ihn dieselben in Amsterdam auszahlen zu lassen. Der Bankier gibt dem A. einen Schein (Anweisung, Wechsel genannt) über die erhaltenen 1000 Gulden, in

Digitized by Google

in welchem der Name des Bankiers in Amsterdam angegeben ist, der diese 1000 Gulden nach dem Willen des A an seinen Gläubiger daselbst bezahlen soll. A. sendet diesen Schein an seinen Gläubiger in Amsterdam; dieser gehet damit zu dem darauf bemerkten Amsterdamer Bankier, übergibt ihm denselben und erhält dafür die 1000 Gulden *).

Ein anderer dagegen, B. in Nürnberg, habe 1000 Gulden in Amsterdam zu fordern, die er sich verschaffen möchte. Der Bankier, zu dem er gehet, zahlt ihm sogleich diese 1000 Gulden, und B. gibt ihm dagegen einen ähnlichen Schein, in welchem er zugleich seinem Schuldner in Amsterdam aufträgt, diese Summe an jenen Bankier, oder dessen Bevollmächtigten, zu bezahlen. Sendet nun der Nürnberger Bankier diesen Schein (Wechsel) an jenen Amsterdamer Bankier, und dieser läßt sich von dem Schuldner des B. gegen Abgabe desselben bezahlen, so sind beyde Geschäfte geendiget, die Schuld und die Forderung berichtigt.

So wie wir diese Wechselgeschäfte erzählten, haben zwar die beyden Kaufleute in Nürnberg, der eine die schuldigen 1000 Gulden, ohne Unkosten, bezahlt, der andere sie zuvoll erhalten; allein beyde Bankiere, der in Nürnberg und Amsterdam, für Briefporto und Arbeit nichts erhalten. Da nun beyde von diesem Geschäfte leben wollen, so müssen auch beyde für diesen Dienst etwas erhalten, und es ist nur die Frage, wer in jedem der angegebenen zwey Fälle diese Gebühren zu zahlen habe. Nun ist in beyden Fällen das Wechselgeschäft in Nürnberg, zwischen dem Bankier und den Kaufleuten, abgeschlossen worden, und

*) Da wir hier nur das Wechselgeschäft deutlich machen wollen, so gehet uns die höchste Genauigkeit im Rechnen so viel nicht an, und wir können den holländischen Gulden den unsrigen (im 24 Guldenfuß) gleich setzen, obschon derselbe nur 59 1/13 Kreutzer werth ist, das vom Hundert 1 1/2 und noch genauer von tausend Gulden 15 1/3 Gulden beträgt. Man sehe: Neueste Geld-, Münz-, Maß- und Gewichtskunde. Nürnberg 1814.

Digitized by Google

und der Amsterdamer Bankier besorgte eigentlich nur das Geschäft für den Nürnberger Bankier; es läßt sich daher auch nur eine rechtsgültige Uebereinkunft zwischen den Kaufleuten und dem Bankier in Nürnberg denken, wo die Geschäfte geschlossen und die Scheine ausgefertigt worden sind. Und so ist es auch; der Bankier in Nürnberg bestimmt die Summe, die man ihm geben muß, wenn er 1000 Gulden in Amsterdam auszahlen läßt, (z. B. für jedes Hundert 101, also für tausend, 1010 Gulden); er zeigt an, was er hier gibt, für 1000 Gulden, die wir ihm in Amsterdam überlassen, (z. B. für jedes Hundert nur 99, also für 1000 Gulden nur 990), und berechnet sich mit seinem Geschäftsträger, dem Amsterdamer Bankier.

Der erwähnte Schein, der in diesen Fällen ausgestellt wird, hat eine bestimmte Form, wie wir im Wechselrechte sehen werden, und wird nach Beschaffenheit derselben Anweisung (Assignation) oder Wechsel (Wechselbrief) genannt, und es werden ihm von den Gesetzen eigene Vorrechte zuerkannt.

Der Preis, der von Zeit zu Zeit für das Einziehen oder Auszahlen bestimmter Summen gefordert wird, heißt der Curs (Wechselcurs, Wechselpreis); und die Gebühren, die ein Bankier dem andern bloß für die Besorgung des Auszahlens oder Einziehens der Gelder gibt, Provision.

Wie dieß ohne Bankier geschehen kann.

In den oben angeführten zwey Fällen hätten die zwey Kaufleute gar keinen Bankier nöthig gehabt, wenn der eine, A., der 1000 Gulden in Amsterdam zu zahlen hatte, gewußt hätte, daß der andere, B., eben so viel daselbst zu fordern habe. B. hätte sich dann nur diese 1000 von A. zahlen und demselben einen Wechsel auf seinen Schuldner in Amsterdam ausstellen lassen dürfen, welchen A. an seinen Gläubiger zum Einziehen hätte senden können.

Um dieß Auffinden in großen Städten zu erleichtern, sind eigene Personen dazu angestellt (Wechsel-Mäkler, Wechsel-Sensale, Courtiers, Agens de Change). Wenn nun jeder, der etwas an einem Orte auszuzahlen oder einzuziehen hat, diesen Personen

Digitized by Google

nen die Anzeige davon macht, oder dieselben sich selbst darnach erkundigen und ein Verzeichniß darüber halten, so können sie bey jeder Anfrage Auskunft geben und das Erforderliche verschaffen.

Wie sich die Bankiere gegenseitig bezahlen.

Nach unsern zwey gegebenen Fällen haben nicht nur die Kaufleute ihre Schulden und Forderungen durch den Bankier berichtiget, sondern auch die Bankiere selbst, nur daß der Amsterdamer noch seine Provision zu fordern hat. Da nun aber selten oder nie die Nürnberger Kaufleute den Amsterdamern gerade so viel zu zahlen haben werden, als sie an ihnen zu fordern haben: so entstehet die Frage, wie der Nürnberger Bankier die 1000 Gulden, wenn er sie nicht von B. in Nürnberg bekommen hätte, dem Amsterdamer Bankier zu verschaffen vermag. Hier lassen sich nur folgende Fälle denken:

Erste Art. Die Uebersendung der 1000 Gulden in baarem Gelde durch den Postwagen ist die erste und einfachste Art. Dieß hätte nun freilich der Nürnberger Kaufmann selbst thun können und dann keines Bankiers bedurft. Auch macht diese Uebersendung große Kosten, und setzt voraus, daß in Nürnberg ein solches Geld zu haben ist, das in Amsterdan angenommen wird, und zwar zu einem Preis der für den Nürnberger Bankier am vortheilhaftesten ist. Stellen wir nun die Preise, die einerley Münzen in Nürnberg und in Amsterdam haben zusammen (in der allgemeinen Handlungs-Zeitung kommen diese und andere wöchentlich vor), und finden:

	In Nürnberg.	In Amsterdam.
Ducaten Holländische	5 1/2 fl.	5 fl. 14 Stüber.
Neue Louisd'or .	11 fl. 3 kr.	11 — 6 —
Brabanter oder Kronenthaler	2 — 42 —	2 — 14 —
Fünffrankenthaler .	2 — 18 —	2 — 8 1/2 —

und vergleichen diese Geldpreise, so findet sich, daß wir die Brabanter Thaler nicht gebrauchen können, denn diese gelten in Amsterdam 2 fl. 14 Stüber, also den Stüber zu 3 Kreutzer gerechnet 2 fl. 42 kr. wie bey uns. Allein da die Holländischen Gulden 11/2 Procent geringer sind, so würden wir bey tausend Gulden

Digitized by Google

Gulden noch 15 fl. mehr zu zahlen haben. Ohne uns um die ganze, zu bezahlende Summe zu bekümmern, wollen wir suchen, wie viel Nutzen oder Schaden wir bey der Wahl der übrigen Geldsorten beym Hundert haben.

1) Ducaten. Mit einem Ducaten oder mit $5\frac{1}{2}$ Gulden, zahlen wir in Amsterdam ab $5\frac{14}{20}$ Gulden, was mit

$$100? = \frac{100 \times 5\frac{14}{20}}{5\frac{1}{2}}$$

Multipliciren wir 100 mit $5\frac{14}{20}$ und theilen das Product durch $5\frac{1}{2}$, so kommen

$$\frac{570}{5\frac{1}{2}} = \frac{1140}{11} = \underline{103\frac{7}{11}}.$$

2) Neue Louisd'or. Mit fl. $\underline{11\frac{1}{20}}$ zahlen wir $\underline{11\frac{6}{20}}$ — was mit 100? $\frac{226 \times 100}{221} = \underline{102\frac{18}{221}}$.

3) Fünffrankenstücke. Mit fl. $2\frac{18}{60}$ zahlen wir fl. $2\frac{8\frac{1}{2}}{20}$ was mit 100? Kommen.

$$\frac{2\frac{8\frac{1}{2}}{20} \times 100}{2\frac{6}{10}} = \frac{4850}{46} = \underline{105\frac{10}{23}}.$$

Aus diesen Berechnungen ergibt sich also, daß wir mit jeder dieser Geldsorte, die uns in Nürnberg 100 kostet in Amsterdam bezahlen können:

durch die Ducaten .	$103\frac{7}{11}$
durch die neuen Louisd'or	$102\frac{18}{221}$
durch die Fünf-Franken .	$105\frac{10}{23}$.

Mit diesen letzten können wir also bey gleichem Aufwande am meisten abtragen, oder sie ist für uns die wohlfeilste Geldsorte um in Amsterdam damit zu bezahlen. Ja wir würden sie noch vor den übrigen gebrauchen können, wenn wir auch das Stück zu 2 1/3 fl. bezahlen müßten. Hieraus wird also begreiflich, wie in Handelsstädten eine Geldsorte vor der andern gesucht, und mit Aufgeld (Agio) eingewechselt werden kann.

Zweyte Art der Zahlung. So wie wir nun erst gefunden haben, daß der Nürnberger Bankier dem Amsterdamer durch baare Geldsendung bezahlen und dazu eine Geldsorte nützlicher als eine andere anwenden könne: so kann derselbe ihn auch

durch

durch Wechsel anderer Städte bezahlen; und so, wie in jenem Falle die Geldpreise ihm zeigten, welche Geldsorten die vortheilhaftesten sind, so zeigen ihm in diesem die Wechselcurse, von welchem Orte die Wechselbriefe auf Amsterdam am wohlfeilsten kommen.

Nehmen wir die Handlungs-Zeitung zur Hand, in welcher die Wechselcurse wöchentlich vorkommen, so finden wir sie, als wir dieses schreiben also: in

Nürnberg auf Amsterdam . .	136 1/4	Thlr.	Corr.
Leipzig auf Amsterdam . .	137 1/4	—	—
Frankfurt a. M. auf Amsterdam .	137 1/4	—	—
Augsburg auf Amsterdam . .	107 1/4	—	Giro.
Paris auf Amsterdam . .	58 1/2		

Mehrere Orte wollen wir nicht anführen.

Die bemerkten Preise (Curse) der vier ersten Städte verstehen sich für 100 Thaler Amsterdamer Correnr, und man siehet, daß Leipziger und Frankfurter Wechsel nicht zu gebrauchen sind, denn sie stehen einen Thaler höher als die Nürnberger.

Die Giro- oder Wechselthaler in Augsburg sind 27 Procent besser als Corrent-Thaler, und 107 1/4 werden also 136 1/5 Thaler Correnr betragen. Wechsel von Augsburg wären also den Nürnbergern fast gleich im Preise, und unter diesen Orten die vortheilhaftesten.

Nun haben wir noch zu untersuchen, ob Wechsel von Paris auf Amsterdam anzuwenden wären, da dieß nicht sogleich aus dem Anblick des Curses hervorgehet. Der oben bemerkte Wechselpreis von 58 1/2 bezeichnet so viel Pfennige Vlämisch Amsterdamer Geld, als man für einen Ecu angewiesen erhält. Berechnen wir nun wie viel wir für 100 Thaler Amsterdamer in unsern Thalern (wie die andern oben bemerkten Wechselpreise gestellt sind) nach diesem Curse zu bezahlen haben, so finden wir es also:

Wie viel betragen . 100 Thaler Amsterdamer Corr.
1 Thaler Amsterdamer Corr. hat 100 Pfennige Vlämisch,
58 1/2 Pfennige Vlämisch gelten 1 Ecu,

1 Ecu

Digitized by Google

1 Ecu gilt . . . 13/8 Gulden.
9 Gulden betragen . . 5 Thaler Nürnberger Corr.
kommen nicht ganz 1303/5 Thaler Corr.

Da wir nun in allen andern Handelsſtädten für 100 Thaler Amſterdamer über 136 Thaler Nürnberger zu zahlen gehabt hätten, und über Paris nur 130 3/5 Thaler, ſo ſind die Pariſer Wechſel auf Amſterdam die vortheilhafteſten, und wir können ſie mit Gewinn anwenden, um unſere Schuld in Amſterdam zu bezahlen. Um dieß nun auszuführen, ſchreibt der Bankier in Nürnberg an ſeinen Bankier in Paris, er ſoll ihm einen Wechſel von 1000 Thaler in Amſterdam zahlbar ſenden, oder gleich ſelbſt an ſeinen Amſterdamer übermachen (remittiren). Dadurch wäre nun der Amſterdamer Bankier, und noch mit Gewinn für den Nürnberger bezahlt.

Allein, im Fall dieſer nicht dieſelbe Summe in Paris zu fordern hat, entſtehet ihm nun eine neue Schuld in Paris, und er kann nicht eher wiſſen, ob er bey dieſem ganzen Wechſelgeſchäfte Nutzen oder Schaden hat, bis er auch den Pariſer Bankier bezahlt hat.

Der Nürnberger Bankier hat alſo eine neue Unterſuchung und Berechnung anzuſtellen, wie dieß auf die vortheihafteſte Art geſchehen könne; oder mit obiger Unterſuchung und Berechnung zu verbinden, ehe er die Pariſer Wechſel zur Zahlung anwendet, weil er ſonſt in Gefahr iſt, mehr als er nach oben zu gewinnen glaubt, durch Bezahlung der Pariſer Schuld zu verlieren. Dieſe Unterſuchung und Berechnung der Wechſelpreiſe zu einander, um zu finden, welche Wechſel verſchiedener Städte, man zum Zahlen, oder um ſich bezahlt zu machen, anwenden kann, um den größern Gewinn, oder den geringſten Schaden zu haben, heißt Arbitragerechnung, oder überhaupt auch Arbitrage. Sie macht eine Hauptabtheilung der Lehre der Wechſelrechnungen aus, und man findet ſie in den Büchern abgehandelt, welche wir am Ende dieſes Werkes anführen werden. Hier hatten wir nur einen Begriff davon zu geben, und daher ein einfaches Beyſpiel aufzuſtellen.

III. Com-

Digitized by Google

III. Commissionshandel und Commissionsgeschäft überhaupt.

§. 83.

Wird der Handel (Ein- und Verkauf) für eigene Rechnung (für eigenen Gewinn und Verlust) getrieben, so heißt dieß ein eigener Handel; geschiehet er aber für Rechnung (für Gewinn und Verlust) eines andern, für eine bestimmte Belohnung (Provision), so nennt man dieses einen Commissionshandel.

Der Commissionshandel setzt also voraus:

a) Einen, der den Auftrag ertheilt, und dieser heißt Committent;

b) Einen, der den Auftrag übernimmt, Commissionär;

c) Den Auftrag (Commission), der ertheilt wird, Ein- oder Verkauf u. s. w.

§. 84.

Commission. Jedes Handelsgeschäft, das ich selbst besorgen kann, kann ich einem andern zur Besorgung übertragen; so viele Handelsgeschäfte es daher gibt, so viele Commissionsgeschäfte kann es auch geben.

Nun erstreckt sich der Handel auf den Ein- und Verkauf der Waren, der Wechsel und der verschiedenen Münzsorten, auf Versendung (Spedition) und auf Gefahrsicherung (Assecuranz); es lassen sich also eben so viele Geschäfte auf andere übertragen.

§. 85.

Committent. Der Aufträger oder Committent will, daß der Beauftragte oder Commissionär ein Geschäft

Digitized by Google

schäft für seine Rechnung besorge. Dieß erfordert daher eine deutliche, richtige und genaue Bestimmung des Geschäftes oder des Auftrages:

a) des Gegenstandes, z. B. der Waare, nach Menge und Beschaffenheit, Gattungen und Arten u. s. w. z. B. 1000 Pfund Domingo Kaffe, Mittelsorte.

b) des Preises, für den die Waare gekauft oder verkauft werden soll, bestimmt, z. B. zu 100 bis 105 Gulden den Zentner, oder zu dem Marktpreise, oder unbestimmt, zu jedem Preise.

c) der Verkaufsgefahr (del credere) und wer dafür zu stehen habe. Wird nicht gegen gleich baare Bezahlung (Zug um Zug) verkauft, so findet immer einige Gefahr statt, ob auch der Betrag ganz eingehen, und keine Streitigkeiten entstehen werden.

d) Bestimmungen in Ansehung des Gegenwerthes, wann und wie er anzuschaffen ist;

e) Vorschriften und Bedingungen für die Versendungen oder Ueberlieferungen der Gegenstände des Handels, und so für andere Geschäfte.

§. 86.

Commissionär. Der Commissionär soll den Auftrag des Committenten vollziehen, er darf also nur das thun, nicht mehr und nicht weniger, als was ihm dieser vorschreibt. Er hat daher

a) sich genaue Vorschriften geben zu lassen;

b) dieselben zu befolgen;

c) bey veränderten Umständen, und eintretender Unmöglichkeit sie zu befolgen, neue einzuholen;

d) das

Digitized by Google

d) das Interesse seines Committenten eben so, als wenn es das seinige wäre, zu besorgen; und, was schon hierin liegt,

e) seinem Committenten alle Unkosten und allen Aufwand, aber auch allen Vortheil zu verrechnen, und sich außer seiner Provision nichts zuzueignen.

Der Commissionshandel, und besonders das Commissionsgeschäft, gehören eigentlich unter die Beförderungsmittel des Handels, und hätten daher in der Anstaltenlehre ihre Stelle.

Mehr davon kommt in der Ein- und Verkaufslehre und der Versendungslehre; und die Assecuranzen, die gleichfalls als Commissionsgeschäfte betrachtet werden können, in der Lehre der Beförderungsmittel des Handels vor.

Erste Anmerkung.

Die hier im weitern Sinne genommenen Commissionsgeschäfte erstrecken sich also

1) Auf die Versendung von Waaren (Spedition). Der Commissionär, hier Spedităr genannt, empfängt die Waaren (Frachtstücke), welche zu Wasser oder zu Land ankommen, und sendet sie weiter nach dem Auftrage (der Ordre) des Eigenthümers oder Zwischen-Speditărs.

2) Auf den Einkauf von Waaren (Einkauf in Commission), wenn wir von einem andern (Committenten) den Auftrag erhalten, Waaren für seine Rechnung einzukaufen.

Dieß Geschäft ist schwerer, als man glauben möchte. Man muß die Waaren genau kennen, die man einkaufen soll, da man sich selbst auf den Mäkler, den man dazu gebrauchen möchte, nicht immer verlassen darf. Man muß oft auch den Mann genau kennen, für dessen Rechnung man einkaufen soll, besonders wenn man keine Anschaffung des Betrags (Remesse) erhalten hat. Oft bestellen Speculanten über ihr Vermögen, schreiben

Digitized by Google

ben die Bestellung ganz oder zum Theil wieder ab (contramandiren), oder leisten nicht zur gehörigen Zeit die Zahlung.

3) Auf den Verkauf von Waaren für Rechnung, oder für Gewinn und Verlust, des Einsenders (Verkauf in Commission). Dieser kann mit Sicherheit eines Gewinns übernommen werden, wenn wir nicht einen Theil des Betrags oder Werths der zum Verkauf erhaltenen Waaren (oft zwey Drittheile) darauf vorzuschießen (zu avanciren), und für den Eingang der Verkaufssumme gutzustehen haben (del credere).

4) Auf den Ein- und Verkauf von Wechseln, Einziehung und Ausbezahlung von Geldern. Wechselbriefe, welche uns zugesendet werden, haben wir entweder zu verkaufen, oder die Acceptation zu besorgen und den Betrag einzuziehen. Eben so empfangene Gelder baar anzuschaffen, nach Vorschrift zu verwenden, oder Wechselbriefe auf bestimmte Orte zahlbar lautend einzukaufen.

Dieß sind zwar Geschäfte des Bankiers; allein auch ohne Bankier zu seyn, kann dieß ein Kaufmann für andere besorgen, weil er in unsern Fällen als bloßer Commissionär handelt. Dabey ist indessen große Vorsicht nöthig, wie wir an seinem Orte bemerken werden.

5) Die Besorgung von Assecuranzgeschäften. Diese kann auf zweyerley Art geschehen. Die erste ist, wenn wir die Versicherung selbst übernehmen und uns die Prämie bezahlen lassen (Assurance active); die andere, wenn wir die Versicherung andern auftragen und ihnen die Prämie für Rechnung unserer Committenten bezahlen, (Assurance passive in Frankreich genannt.)

In See- und andern großen Handelsstädten gibt es noch mehrere Arten von Commissionsgeschäften. Es gibt da Commissionäre, welche die Waaren von Kaufleuten des Orts übernehmen, die Frachtverträge mit Fuhrleuten und Schiffern abschließen, und die Frachtbriefe und Connoissemente unter ihren Namen ausstellen. Dieß ist der Fall in Amsterdam.

Andere,

Digitized by Google

Andere, welche die ankommenden Waaren den Eigenthümern überliefern, die Frachtgelder einziehen, und den Zurückfahrenden Frachtgüter verschaffen.

Zweyte Anmerkung.

Man siehet es gewöhnlich für sehr leicht an Commissions-Geschäfte, so wie die Spedition zu betreiben; und fast jede Waarenhandlung verkündet sie als Nebengeschäfte. Allein es gehören zu beyden sehr viele Kenntnisse und große Vorsicht. So lange alles glücklich gehet, nach Zufriedenheit ausfällt, und die Waare zu einem vortheilhaften Zeitpuncte eintrifft: so gehet es auch unter minder billigen Menschen gut; ist aber die Conjunctur vorüber, findet man keine Abnehmer, wie man es sichs vorgestellt hatte, so werden nur zu oft Einwendungen gemacht und der Besteller will die Waare entweder gar nicht annehmen, oder nicht zu voll bezahlen.

Zur glücklichen Betreibung der Commissions-Geschäfte in Waaren gehören besonders gründliche Waaren-, selbst Orts-Kenntnisse, was hier und da vor Gattungen und Arten Absatz finden. Z. B. Rosinen, Spanische, Smyrnische (mit und ohne Stiele), Türkische. Diese, ohne Kern, obgleich besser und theurer, finden, wo sie nicht bekannt sind, auch im niedrigen Preise keine Liebhaber. Baumwolle, kurz- und lang-, stark- und feinhaarige, mit einfacher und mit doppelter Emballage (mit und ohne Bast ꝛc.). Nur zu gewöhnlich werden solche Aufträge unbestimmt ertheilt, nach Gutdünken vollzogen und veranlassen Unannehmlichkeiten und Verlust. Wenn man selbst nicht viele Kenntnisse besitzt, darf man einen Mäckler nicht umgehen, obgleich auch dabey alle Vorsicht nöthig ist.

Auch bey der Spedition ist nicht geringere Vorsicht nöthig. Man hält sich bey jedem Unfalle nur zu gerne an den letzten Speditör, und ein Regreß an den frühern Speditör oder Fuhrmann ist unsicher und mit vielen Weitläuftigkeiten verbunden.

A. hatte einst die beträchtlichen Effecten eines in den Niederlanden aufgehobenen Klosters zu spediren. Der nächste nach ihm

Digitized by Google

ihm wollte die ziemlich starken Auslagen nicht eher bezahlen, als bis die Effecten an ihrem Bestimmungsorte angelangt und der Inhalt richtig gefunden worden wäre; weil, obgleich alles an Gewicht und äußerer Beschaffenheit richtig und ordentlich, Ein Koffer nur Ein Schloß habe (im Frachtbriefe war von gar keinen Schlössern die Rede) und etwas von einem Kleidungsstücke sich heraus drängte. A. sandte sogleich an ein anderes Handelshaus Vollmacht um diese Effecten in obrigkeitliche Verwahrung so lange zu bringen, bis ein Verzeichniß des Inhalts, der dem Spediteur bedenklichen Kiste herbeygeschaft, und mit demselben verglichen werden könnte. Dieß wirkte auf den jungen Anfänger, welcher, wie es sich ergab, jene Einwendung nur deßwegen machte, um die sehr beträchtlichen Auslagen nicht so schnell zahlen zu dürfen.

Ohne diese Maßregel wäre A. nicht so bald bezahlt worden, und hätte für alle nachfolgende mögliche Beschädigungen oder Entwendungen in Anspruch genommen werden können.

Dritte Anmerkung.

Commissions- und Speditons-Gebühren.

In Frankreich sind folgende Gebühren zu fordern gesetzlich erlaubt, welche wir, um mit den Kunstausdrücken bekannt zu machen, in derselben Sprache angeben.

Tarif des Commissions et Provisions d'usage (en France).

Commissions.

Commission à l'achat des marchandises .	2 p. o/o
Commission à la vente des marchandises .	2 p. o/o
Lorsque la personne pour la quelle on achète est présente	1 p. o/o
Lorsque on commet à un fabricant des marchandises de sa fabrique . . .	Rien.
Commission pour marchandises qui donnent des peines extraordinaires . .	4 p. o/o
Commission de passage pour une balle extraordinaire	3 Francs

Commission de passage pour un fardeau . 6 Francs
Commission de sommes qu'on fait assurer pour compte d'ami sur le capital . 1/2 p. o/o
Et à Hambourg . . . . 1/3 p. o/o
Commission d'achat ou de vente d'un navire, pour le negociant chargé de procuration 2 p. o/o
Pour le courtier qui fait acheter ou vendre un bâtiment de mer . . . 1 p. o/o
Commission d'embarquement d'une balle, ou d'une caisse ordinaire . . 4 Francs

Provisions.

Provision en banque, si l'on passe en outre les ports de lettres . . . 1/3 p. o/o
Provision en banque, si l'on ne passe point les ports de lettres . . . 1/2 p. o/o
Provision sur l'achat et sur la vente des matières d'or et d'argent, sur le coût ou sur le produit . . . 4 Francs.

In andern Ländern sind diese Gebühren im Ganzen eben so.

In Deutschland, wo alle Dienste den niedrigsten Preis haben, finden ihn auch diese. Die Gebühren, die für den Ein- und Verkauf der Waaren gefordert werden, sind 2, 1 1/2 ja auch nur 1 für Hundert.

Bey Waaren, welche mehr Mühe erfordern, z. B. Manufactur-Waaren, 3 bis 4 vom Hundert.

Für Geld- und Wechselgeschäfte 1/2, 1/3 bis 1/8 vom Hundert; große Städte nehmen auch oft über die Ordnung bis 1 vom Hundert.

Speditionsgebühr wird von einzelnen Stücken 30 kr. bis 1 1/2 fl., nach der Größe, gerechnet. Für den Zentner ward früher 15, 12, jetzt schon, 6, und gar nur 4 Kreutzer von vielen in Rechnung gebracht. Auf die Fracht und Spesen, die ein Spedition auf die zu empfangenden Güter zu bezahlen, und auf die Menge der einzeln für Ein Haus zu versendenden Waaren, kommt es an, um bey mehr oder weniger bestehen zu können.

IV.

Digitized by Google

PAT. OFFICE LIBRARY University of MICHIGAN

IV. Uneigentliche Handelsarten.

§. 87.

Handel auf Lieferung.

Unter die uneigentlichen oder ungewöhnlichen Handelsarten zählen wir den Handel auf Lieferung. Derselbe findet statt, wenn ich jemand eine Waare, die ich bereits irgendwo liegen oder auf dem Wege habe, oder mir sonst zu verschaffen getraue, für einen bestimmten Preis zu liefern verspreche.

Der Käufer hat dabey zu erwägen und festzusetzen:

1) Die Beschaffenheit der Waare, ob sie nach Muster, nach einer ungefähren Angabe, z. B. fein, mittel, gering, oder gar nicht, sondern wie sie ausfällt, bestimmt und verkauft wird.
2) Die Zeit, wann, den Ort, wohin, und die Art, wie sie geliefert werden soll; oder unbestimmmt, z. B. wann und wenn das Schiff ankommt.
3) den Preis, welchen er dafür zu zahlen habe, wann und auf welche Art.

§. 88.

Der Verkäufer hat zu überlegen:

1) ob er gewiß die Waare herbey schaffen kann.

Besitzt er sie schon irgendwo, so ist diese Gewißheit für ihn da; hat er sie aber bloß bestellt, nur dann, wenn er Rechnung darüber von seinem Verkäufer hat. Will er sie erst kaufen, so hat er die Grade der Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, ob er irgendwo eben so viel von der Waare und zu einem vortheilhaften Preise sich werde verschaffen können.

Digitized by Google

2) Ob er die Waare, wenn die Lieferungszeit bestimmt ist, zur rechten Zeit liefern könne.

Er hat also alle wahrscheinliche Hindernisse, welche die Ueberlieferung treffen können, in Anschlag zu bringen.

3) Ob er die Waare, mit Zuschlagung aller Unkosten, nicht nur zu dem übereingekommenen Preise geben, sondern ob er auch, zur Zeit der Ankunft der Waare, keinen höhern bedingen könne.

Nothwendige Vorsichtsregeln in diesen und in ähnlichen Fällen sind: daß alles genau, schriftlich und in Form eines Vertrages bestimmt werde; daß, im Fall ein Muster als Maßstab zur genauen oder ungefähren Bestimmung der gekauften Waare gegeben wird, dasselbe vom Verkäufer versiegelt dem Käufer, oder von beyden versiegelt, einem Dritten überliefert, und daß, wo möglich, eine rechtliche Person, ein Mäckler, dazu gezogen werde.

§. 89.

Handel auf Prämien.

Diese Handelsart kommt mit dem Handel auf Lieferung im Wesentlichen überein, und unterscheidet sich von demselben nur in nachfolgenden Stücken:

1) Kommen Käufer und Verkäufer miteinander überein, daß dieser jenem eine nach Quantität und Qualität u. s. w. bestimmte Waare, zu einem festgesetzten Preise zur vorgeschriebenen Zeit liefern wolle.

2) Daß aber der Käufer die Freiheit habe, zur Zeit der Lieferung die Waare anzunehmen oder nicht.

3) Daß, wenn der Käufer die Waare annimmt, er den bestimmten Preis, wenn er sie aber nicht annimmt, eine

Digitized by Google

eine festgesetzte (vom Zentner oder vom Ganzen) Summe (Prämie) dem Verkäufer zu bezahlen habe.

Wie also bey dem Handel auf Lieferung die Waare von dem Verkäufer herbeygeschafft, und von dem Käufer, wenn alle Forderungen und Bedingnisse erfüllt worden sind, angenommen und bezahlt werden muß: so stehet es dagegen bey dem Handel auf Prämien dem Käufer oder Besteller frey, die Waare zur Zeit der Ablieferung anzunehmen oder nicht. Nimmt er sie an, so hat derselbe bloß den bedungenen Verkaufspreis zu bezahlen; nimmt er sie nicht an, so hat er dem Verkäufer die Prämie als Vergütung für die herbeygeschaffte oder zu seiner Verfügung aufbehaltene, nun sein Eigenthum bleibende Waare, zu bezahlen.

Der Handel auf Prämien hat eine Aehnlichkeit mit dem Reukaufe im gemeinen Leben. Ich kaufe z. B. ein Haus für 10,000 Gulden, mit der Bedingung, daß es mir frey stehen soll, innerhalb drey Monaten von dem Kaufe abgehen zu dürfen. Will ich das Haus noch vor Ablauf der drey Monate, so ist der Verkäufer verbunden, es mir zu überlassen; will ich es nicht, so zahle ich ihm eine bedungene Summe, z. B. 100 Gulden, als Reukauf. Hier ist also die Reukaufssumme (die hundert Gulden) was eben die Prämie. Beyde Käufer zahlen für ihre Freyheit, vom Kaufe abstehen zu dürfen, die die Verkäufer nicht haben.

Actienhandel.

§. 90.

Actien sind Scheine über eine zu einem bestimmten Unternehmen hingegebene Summe Geldes, für welche der Darleiher einen seinem Darlehn verhältnißmäßigen Antheil an dem Gewinne oder Verluste, der aus dem Unternehmen entspringt, zu übernehmen hat.

Hier

Hier ist bloß von dem Handel mit solchen Scheinen die Rede. Der Anlaß zu den Actien wird in der Anstaltenlehre näher untersucht werden.

Den Werth und Preis einer Actie bestimmen theils die Größe derselben und die Sicherheit ihrer Anlage, theils die Größe des wirklichen oder möglichen Gewinns, im Verhältniß des Geldvorrathes und der Gelegenheit, dasselbe auf eine andere Art mit Vortheil benutzen zu können oder nicht. Man hat also bey dem Handel damit zu überlegen:

1) die Grade der Sicherheit, die das Unternehmen, auf das die Actie hinweiset, gewähren möchte;
2) die Grade der Wahrscheinlichkeit, wie groß der Antheil des Gewinnes seyn werde;
3) die Menge des vorräthigen entbehrlichen Geldes, und die Größe des Gewinnes, der auf eine andere, mehr oder minder sichere, und leichtere oder mühsamere Art damit gemacht werden könne.

Unternehmungen, zu welchen entweder die Geldkräfte Eines Mannes nicht hinreichen; oder deren Erfolg zu unsicher ist, als daß von Einem der mögliche Verlust so leicht getragen werden kann, werden auf Actien betrieben. Die gewöhnlichsten sind der Bergbau, der Handel in entfernte Länder, Canälegraben und Versicherungsanstalten für See-; für Feuersgefahr, für das Leben der Menschen (Assecuranz-Compagnien).

Vereinigen sich z. B. hundert Personen, und verbinden sich jede tausend Gulden auf einmal oder theilweise, wie es verlangt oder erforderlich ist, zu einem bestimmten Unternehmen herzugeben, so heißt dieß eine Gesellschaft auf Actien. Der Schein oder das Document selbst, das die Theilnehmer darüber erhalten, und das den Antheil, den sie an dem Gewinn und Verlust des Unternehmens durch die darangelegte Summe Geldes haben,

Digitized by Google

haben, angibt, heißt Actie und bey dem Bergbaue, Kux (ein altdeutsches Wort, das Theil, Antheil bezeichnete).

Diese Actien können nun an andere verkauft oder übertragen (cedirt) und dadurch ein Gegenstand des Handels werden. Würde nun der Gewinn von einem solchen Unternehmen getheilt, und der Antheil (Diffidend, Quote) auf eine Actie von 1000 Gulden wäre 100 Gulden, und der gewöhnliche Zinsfuß, zu welchem man Kapitalien sicher verleihen könnte, 5 vom Hundert: so wäre jener Gewinn die Zinse von 2000 Gulden, also vom Doppelten unserer Actie, oder noch einmal so viel, als wir durchs Verleihen erhalten haben würden. Hierauf gründet sich der veränderliche Preis der Actien. Findet jener Gewinn mehrere Jahre statt; oder ist Hoffnung da, daß er immer so, oder noch größer ausfallen werde, und mangelt die Gelegenheit Gelder anders wo nützlicher zu verwenden: so werden sich zu jenen Actien, die uns nur 1000 Gulden kosteten, leicht Käufer finden die 1500, 1800, ja mehr als 2000 Gulden geben werden. Als die Ostindische Compagnie in Holland den Actionären 30, 40, ja im Jahr 1606 sogar 75 Procent zahlte, da wären also jene Actien nach unserm Zinsfuße das 6, 8 und 15fache werth gewesen.

Kommen bey einem solchen Unternehmen nur die gewöhnlichen Zinse oder weniger heraus, so müssen sie begreiflich unter ihrem Nennwerth im Preise stehen.

Handel mit Staatspapieren.

§. 91.

Auch Schuldverschreibungen oder Schuldscheine, sie mögen von Privatpersonen oder vom Staate ausgestellet worden seyn, können ein Gegenstand des Handels werden, insoferne die Hauptsumme (Kapital) erst nach einiger Zeit, oder gar nicht, zurückgefordert werden kann, und das Bedürfniß nach Gelde, oder bessere Gelegenheit zu dessen Verwendung, bey dem Besitzer des Schuldscheins eintritt.

Ge-

Digitized by Google

Gewöhnlich ist aber dieß nur der Fall mit Schuldscheinen der Staaten oder Regierungen, sie mögen entweder in mehrern Jahren erst zurück bezahlbar, oder gar nicht zurück bezahlbar, oder von Seiten des Gläubigers nicht aufkündbar, oder wohl aufkündbar seyn, aber von Seiten der Staatsschuldner aus Mangel an Gelde nicht bezahlt werden.

§. 92.

Da nun jeder Schuldschein (Obligation, Staats-Obligation, Staatspapier, Effecten, Stocks u. s. w.) als nutzbares Eigenthum anzusehen ist, dessen Preis aus der Größe des Kapitals und dessen Sicherheit, aus der Größe der Zinsen und deren ordentlichen Bezahlung, und aus dem Verhältniß zur möglichen Benutzung desselben in einer gegebenen Zeit, zusammen gesetzt ist: so folget daraus:

1) eine Schuldverschreibung ist mehr werth als eine andere, oder hat einen höhern Preis, die von Seiten der Gläubiger aufkündbar, und in kürzerer Zeit nach der Aufkündigung zahlbar lautet, als die, welche unaufkündbar, oder in längerer Zeit nach der Aufkündigung zahlbar ist. Es verstehet sich hier, wie im Folgenden, unter übrigens Gleichen Umständen.
2) Sie ist mehr werth, wenn ihr Kapital sicherer stehet;
3) wenn die Zinsen größer sind, und richtiger und ordentlicher bezahlt werden;
4) wenn baares Geld genug vorhanden, oder keine Nachfrage darnach statt findet, und kein großer Gewinn damit zu machen ist.

Was

Digitized by Google

Was also den Credit des Schuldners vermindert, und was die Gelegenheit mehr als die Zinse, und verhältnißweise eben so sicher zu gewinnen vermehrt, das verringert den Werth des Schuldscheines.

Wie der Privatmann des Geldes nicht immer genug hat und entlehnt: so auch Fürsten und Regierungen. Wie jener nicht immer Wort hält und in versprochener Zeit und zu voll bezahlt, dann aber auch schwer wieder Credit findet: so auch diese. Wer die zur Wohlfahrt der Staaten ewig unwandelbare Forderung:

"Wäre Treue, und Glauben, und Wahrhaftigkeit auch aus der ganzen Welt verbannt, so müßte man sie doch in dem Herzen und in dem Munde der Könige wieder finden,,

zuerst verletzte, hat sich schwer an der Menschheit versündiget. Die Folgen liegen da; ohne Zwang läßt sich nun in wenigen Fällen Zutrauen negotiiren. Die Kleinen ahmen den Großen nach. — Die Schuldverschreibungen der Staaten unterscheiden sich von denen, die Privatpersonen für entlehnte Gelder ausstellen, darin:

1) Daß sie entweder erst nach einer Reihe von Jahren, z. B. nach 10, 20 Jahren, bezahlt werden sollen; oder unbestimmt, wenn es dem Staatsschuldner beliebt.

(Ein Privatmann kann zwar auch dem andern eine Summe, auf mehrere Jahre unaufkündbar, leihen; allein es sind dieß ungewöhnlichere Fälle.)

2) Daß also das Kapital von dem Gläubiger nicht aufgekündiget werden kann.

3) Daß der Name des Darleihers (Gläubigers) darin nicht stehet, sondern daß sie an den Inhaber zahlbar lautet (payable au porteur).

Diese Einrichtung macht den Handel damit leicht, der bey Schuldverschreibungen von Privatpersonen viele Schwierigkeiten hat. Denn da in derselben Gläubiger und Schuldner angegeben sind (A. zahlt an B. die von ihm empfangenen 1000 Gulden

Gulden ꝛc.), so kann dieselbe an keinen Dritten ohne die erforderlichen gesetzlichen Förmlichkeiten abgetreten werden.

4) Meinen Privatschuldner kann ich durch gerichtliche Zwangsmittel zur Erfüllung seiner übernommenen Verbindlichkeiten bringen; meinen Staatsschuldner nicht.

Die Staatsschulden sind eine schwere Last der neuern Zeit; das Unglück vieler Staaten. Wie alles seine Vertheidiger findet, so auch diese. Einem Engländer, Robert Peel, (in einer Schrift von 1780), sind sie Quellen des Nationalwohlstandes. Mancher Deutsche Staatsmann sah, gleich ihm, darin und in dem Papiergelde das unfehlbare Mittel ein Land zu jedem beliebigen Grade von Industrie, Reichthum und Glück zu bringen.

In Holland sind die meisten Anlehen von verschiedenen Regierungen gemacht worden; daher sind auch da noch die Schuldverschreibungen aller Staaten zu finden, die einen bedeutenden Handel (Effectenhandel) veranlassen.

Es erscheint wöchentlich in Amsterdam ein sehr starkes Verzeichniß davon, welches die jedesmaligen Preise derselben angibt, zu welchen Verkäufe abgeschlossen worden sind. Man findet dabey die Handelshäuser angemerkt, bey denen die Anlehen besorgt wurden, die Zeit, wann es geschahe, und die Zinsen die dafür versprochen wurden.

Sie werden in inländische und ausländische Effecten eingetheilt. Jene begreifen diejenigen in sich, welche Holland (die Regierung, die Städte, die Collegien, Pflanzungen), selbst aufgenommen hat; die ausländischen, diejenigen, welche andere aufgenommen (negotiirt) haben. Die Zinsen, zu welchen die Kapitalien (Fonds) aufgenommen wurden, sind 2 1/2 bis 6 vom Hundert; auch gibt es welche die unter 1 1/2 und über 7 Procent angeliehen wurden. (Nürnberg selbst hat, so viel ich mich erinnere, ein Anlehen in Holland zu 1 1/2 Procent erhalten, das noch nicht bezahlt seyn möchte).

Die

Digitized by Google

Die Anlehen zu den niedrigen Zinsen sind in frühern, zu den höhern in spätern Zeiten abgeschlossen worden.

Wenn nun zwey Staatsobligationen, jede von 1000 Gulden, im Verkauf kommen, von welchen die eine auf 2 1/2, die andern auf 5 Procent Zinsen gestellt ist, und die Zinsen von beyden gleich richtig bezahlt werden, auch alle übrigen Umstände gleich sind, die wir oben angegeben haben, das Kapital von keiner wahrscheinlich sobald oder je zurückbezahlt werden möchte; so ist begreiflich, daß wenn diese, zu 5 Procent, um den vollen Werth von 1000 Gulden Käufer fände; jene, auf 2 1/2 Prozente gestellte, dem Ertrage oder dem Nutzen nach, nur die Hälfte oder 500 Gulden werth seyn könnte. Allein da wir bey dieser, wie bey jener, doch Ansprüche auf volle tausend Gulden bey möglicher Zurückbezahlung haben: so wird dieselbe, nach den Graden der Hoffnung, doch über 500 Gulden bezahlt werden können.

Die meisten Staaten haben willkührlich ihre Gläubiger, die Inhaber der Staatspapiere, verkürzt, und zwar auf dreyerley Art. Einige haben das Kapital vermindert, und z. B. Obligationen, welche auf 3000 lauteten auf Eintausend stellen oder umschreiben lassen und die Zinsen beybehalten. Bey diesen haben also die Gläubiger zwey Drittheile des Kapitals und der jährlichen Zinsen verloren. Andere haben das Kapital zu voll gelassen, aber die Zinsen, z. B. auf die Hälfte, herabgesetzt. Wer also in diesem Falle von seinem Tausend vorgeliehenen Kapitale zu 5 Procent fünfzig Gulden erhalten sollte, erhält nach diesem Machtspruche nur 25 Gulden. Diese stehen also besser als jene da sie doch noch auf volles Kapital Anspruch machen dürfen.

Wieder andere haben weder den Nominal- oder Nennwerth des Kapitals noch die Zinse vermindert; allein sie zahlen diese statt im Metallgelde — in Papier. —

Der Handel mit Staatspapieren wird vorzüglich stark in London und Amsterdam getrieben. Viele Handelshäuser beschäftigen sich damit; auch sind eigene Mäkler dazu angestellt, welche Käufer und Verkäufer aufsuchen und den Handel abschließen.

Werden

Werden große Handelsunternehmungen gemacht, und ist Mangel an baarem Gelde, so sind viele Staatspapiere verkäuflich, und sie fallen im Preise. Wird Krieg zwischen zwey Nationen vermuthet, und befürchtet, daß sie die Zinsen ihrer Anlehen nicht bezahlen, oder neue zu höhern Zinsen suchen werden: so fallen die Obligationen derselben ebenfalls im Preise, und sie steigen in den entgegen gesetzten Fällen. Der falsche oder uneigentliche Handel mit diesen Staatspapieren wird in England Stocks-Jobbery (auszusprechen Stacks-dschabborry) genannt. Man sucht nämlich durch allerley Mittel, Nachrichten, welche auf das Steigen oder Fallen der Staatspapiere Einfluß haben, früher als andere zu erhalten, und schließt Käufe oder Verkäufe auf große Summen ab, ohne Geld zum Kauf, noch Papier zum Verkauf zu haben. Wird nun die Nachricht bekannt, welche sie zum Steigen bringen: so läßt man sie dem Verkäufer gegen eine Vergütung, oder man tritt sie einem andern ab. Fallen sie, so ist es begreiflich, daß der Käufer, der die Papiere noch nicht erhalten, an den Verkäufer gerne etwas vergütet, um den Kauf unvollzogen zu lassen, oder sie sind auf jeden Fall mit Vortheil zu verschaffen.

Im Waarenhandel findet oft ein ähnliches Verfahren statt. Weiß sich ein Handelshaus früher Nachricht zu verschaffen, daß eine Waare an dem Einkaufsorte höher gegangen ist: so läßt dasselbe diese Waaren in seinem Orte aufkaufen, etwa mit der Bedingung, dieselbe innerhalb eines Monats zu beziehen und zu bezahlen. Wird nun die Nachricht von der Preiserhöhung bekannt: so überläßt dasselbe dem Verkäufer die Waaren gegen eine Vergütung selbst wieder, oder es verkauft dieselbe an einen andern. Dieser gewagte Handel geschiehet also ohne das dazu erforderliche Kapital zu haben.

§. 93.

Wir haben hier noch von einem Handel zu reden, der seiner Wichtigkeit wegen nicht übergangen werden kann, und schon oben seine eigentliche Stelle gehabt hätte, von dem

V. Buch.

Digitized by Google

V. Buchhandel.

Alle bis jetzt aufgestellten Handelszweige haben die körperlichen Bedürfnisse mittelbar oder unmittelbar zum Endzweck: der Buchhandel hat es mit den geistigen zu thun. Bücher können die Bildung der Geisteskräfte zum Zweck haben; sie können Geschäftskenntnisse (Brotwissenschaften) vortragen, oder sie können bloß zur Unterhaltung dienen. So wenig vom Handelsmanne im allgemeinen, als Gewerbsmann, gefordert werden kann, daß er nur solche Waaren in den Handel bringe, die der Gesundheit, der Oekonomie der Käufer und dem Interesse des Staates im Ganzen den geringsten Nachtheil bringen: so wenig können wir auch vom Buchhändler fordern, nur solche Bücher in Verlag zu nehmen, die wirklich Kenntnisse und Moralität vermehren, und eine Lücke in der Litteratur ausfüllen. Er hat alles gethan, wenn er nicht solche Waare zu Markte bringt, die durch Unsittlichkeit und offenbare Irrthümer (in so ferne sie von ihm erkannt werden können, und nicht bloß im Gebiete der Gelehrsamkeit liegen), im größern Publikum Schaden bringen. Da der Buchhändler, als solcher, von jener höhern Ansicht abgehen darf, so ist die Seite von der er gleich andern seinen Handel anzusehen hat, der Markt, oder das lesende Publikum, das ihn macht. Nun kann dasselbe in das Geschäfts- oder Fakultätsgelehrte- und in das Liebhaberpublikum eingetheilt werden. Jenes kauft und liest Bücher, um sich durch die aus ihnen geschöpften Kenntnisse seinen Unterhalt zu erwerben; dieses, um sich zu zerstreuen und seine leere Zeit auszufüllen; denn leider haben es die Wissenschaften unter den Menschen (sehr wenige kommen nie in Anschlag) noch nicht so

weit

Digitized by Google

weit gebracht, daß sie um ihrer selbst willen getrieben werden. Aus diesem lassen sich folgende Regeln ableiten:

1) Werke, die eine ganze Wissenschaft oder Theile derselben umfassen, die an sich ein Ganzes ausmachen, werden im allgemeinen einen grössern Absatz finden, als Bücher über specielle Gegenstände.

2) Unter diesen werden Bücher, die faßlich, deutlich, in einer leicht übersehbaren Ordnung geschrieben sind, mehr, als ganz tiefsinnige Werke, gesucht werden.

3) Bücher von Autoren die Ruf haben mehr, als von unbekannten.

4) Werke von Umfange, zu deren Bearbeitung viele Kenntnisse und Zeit erforderlich sind, haben einen länger dauernden Absatz, als solche, deren Ausarbeitung (und Verlag) mehrern möglich ist.

5) Werke, die dem gleichzeitigen Untersuchungsgeiste, der gleichzeitigen Stimmung angemessen sind, mehr, als andere, die es nicht sind.

(Man denke an das Zeitalter der Gedichte und dergl. (zu Gellerts Zeiten), der elektrischen Spielereyen, der Wolfischen, Kantischen ꝛc. Philosophie, der Reisebeschreibungen, der Taschenbücher und Almanache, der Kupferchen, der französischen Revolution, die Anführung von Büchertiteln nach jedem Satze u. s. w.)

6) Das Verhältniß der Menge von Büchern eines Faches zu den Bedürfnissen, zu der Bildungsstufe und den Fortschritten der Wissenschaften, ist durchaus bey den gegebenen Regeln in Anschlag zu bringen.

(Wahre

Digitized by Google

(Wahre Bücherfabrikanten schlagen daher allerdings mit Klugheit in den Meßcatalogen nach, und vergleichen, in welchem Fache verhältnißweise die wenigsten Bücher herausgekommen sind, um sich an dasselbe, zur Herstellung des richtigern Verhältnisses, zu machen.)

Der Buchhändler, in seiner Vollendung gedacht, gehört unter die achtbarsten Mitglieder im Staate; mehr als kaum ein anderes kann er sittliche und geistige Bildung befördern. Wie ein Kaufmann die Natur- und Kunsterzeugnisse im In- und Auslande bekannt zu machen, denselben Absatz zu verschaffen und dadurch Künste und Fabriken zu heben und den Wohlstand einer Stadt und eines Landes zu vermehren vermag: so ist ein Buchhändler im Stande Schriftsteller gleichsam zu schaffen, wissenschaftliche Kenntnisse zu verbreiten und die sittlichen Anlagen zu erhöhen. So wie jener dem Künstler seine Arbeit abnehmen, ihm neue Formen und Verbesserungen angeben und dadurch Gelegenheit verschaffen kann, fertiger und vollkommener zu werden: so vermag der Buchhändler das Talent zu erwecken und in schriftstellerischen Arbeiten zu leiten; er vermag es ganze wissenschaftliche Felder urbar zu machen, oder sie öde zu lassen; als Hebamme der Geistesproducte wissenschaftliche Kenntnisse ans Licht zu ziehen, oder zu ersticken.

Wie der Kaufmann nur gute, schöne, gefällige Waare führen, dem Käufer empfehlen, dadurch den Absatz derselben und den Geschmack des Publicums erhöhen kann: so ist der Buchhändler im Stande durch gute Bücher, welche derselbe in Verlag nimmt, oder dem Nachfragenden empfiehlt, zur Verbreitung der Kenntnisse, des Geschmacks und der Sitten ausserordentlich viel beyzutragen.

Wenn neun Zehntheil zu tief unter dem Ideale stehen, so sind weniger die Glieder derselben, als die Regierungen zu tadeln. Diese haben nun einmal als Gesetz aufgestellt, über alle Thätigkeiten, ob, wie und wo sie sich selbstständig äußern dürfen, quantitativ und qualitativ, zu entscheiden.

Wenige

Digitized by Google

Wenige sind ihr entgangen (Kupferstecher, Maler, Schriftsteller ꝛc.); selbst dem Landmanne, obgleich die Bearbeitung des Bodens noch an keine Zunft, an kein Patent geknüpft, bleibt es oft nicht frey, ob und wie viel Aren Landes er zum Tabaksbau verwenden will.

Ein schlechtes Subject an eine Stelle gesetzt, verdrängt alles Bessere aus seinem angewiesenen Kreise.

Dieser Gegenstand wird in der Staatshandelswissenschaft untersucht, wo wir zeigen werden, daß das, was die Regierung dabey zur Absicht hat, sie nicht auszuführen vermag.

Die Art, wie der Buchhandel betrieben wird, ist einzig; ist werth daß sie die Regierungen kennen lernen und auf alle Weise begünstigen. Nur die Buchhändler in ganz Deutschland sind einig, und bilden ein Ganzes, das unter sich in stetem Verkehr stehet, und wovon ein Glied den Nutzen des anderen befördert, während er an dem seinigen arbeitet. Es gibt zwey Arten von Buchhandlungen, durch den Zunftzwang veranlaßt, Verlags- und Sortiments-Buchhandlungen. Jene dürfen bloß Werke für ihre Rechnung drucken lassen (verlegen), oder die auf Kosten der Autoren gedruckten zum Verkauf in Commission übernehmen und beyde an Privatpersonen oder an Buchhandlungen verkaufen; diesen, den Sortiments-Buchhandlungen, ist es auch erlaubt, Schriften zu verlegen, sie haben aber dabey das Vorrecht die Verlagswerke jeder andern Buchhandlung verkaufen zu dürfen. Der Verlagshandel wird noch als ein freyes Geschäft, der Sortimentshandel als ein zunftartiges Gewerbe angesehen.

Ein und dasselbe Buch hat der Regel nach in ganz Deutschland einerley Preis. Ein in Hamburg verlegtes Werk muß der Käufer daselbst eben so theuer bezahlen, als ich dasselbe in einer Buchhandlung in Nürnberg bekomme; da sonst jede andere Waare um so theurer wird, je ferner vom Productionsorte sie erkauft wird, weil der Verkäufer die Frachtkosten und seinen Gewinn zu dem Einkaufspreise hinzu zu fügen hat. Beym Buchhandel werden

Digitized by Google

den ihm dieſe von dem Verleger vergütet. An dem vom Verleger feſtgeſetzten Verkaufspreiſe (ordinären Preis) darf der Sortimentsbuchhändler ein Drittheil abziehen (Rabatt nehmen) und alſo nur zwey Drittheile, Netto-Preis genannt, bezahlen; ein Buch das alſo 6 Gulden koſtet, zahlt derſelbe nur zu 4 Gulden, und gewinnt alſo 2 Gulden oder 33 1/3 Procente.

Dieſer ſcheinbar groſſe Gewinn vermindert ſich aber ſehr durch die Laſten, die der Sortimentshändler dabey zu übernehmen hat, und die aus folgender Angabe der Einrichtungen bey dieſem Geſchäfte, welche die Regierungen nicht genug begünſtigen können, hervorgehen.

Die Buchhandlungen theilen ſich nach der geographiſchen Lage in die norddeutſchen und ſüddeutſchen; jene werden auch oft die ſächſiſchen (weil alle Bücher, die in jenen Gegenden beſtellt und verſendet werden, über Leipzig gehen); dieſe die Reichs-Buchhandlungen genannt.

Leipzig iſt der Mittelpunct des ganzen Buchhandels; was der Norden vom Süden braucht gehet durch dieſe Stadt und durch die Hände der dortigen Buchhändler, und ſo ebenfalls alle Bücher, welche Süddeutſchland von Norddeutſchland beziehet.

Jeder Buchhändler, auch nur von einiger Bedeutung, hat in Leipzig einen Buchhändler als ſeinen Geſchäftsbeſorger (Commiſſionär), welcher alle Bücher, welche ihm aus dieſen Gegenden zugeſendet werden, empfängt und an ihn befördert, und eben ſo alles, was derſelbe nach jenen Gegenden ſendet, erhält, und den Buchhandlungen daſelbſt zur fernern Beſorgung übergibt, welche die Commiſſionsgeſchäfte von den Buchhandlungen beſorgen, an welche ſie adreſſirt ſind.

Auch die ſchriftlichen Beſtellungen einzelner Bücher nehmen dieſen Gang. Wir nehmen an, es werden bey einem Buchhändler in Nürnberg in einer Woche zwölf Bücher beſtellt, die derſelbe nicht da liegen (auf dem Lager) hat, und die in Berlin, Hamburg u. ſ. w., in eben ſo viel Orten oder Handlungen, zu haben ſind. Sollte er um jedes dieſer Bücher einen Brief ſchreiben

und das Porto bezahlen müssen, und noch dazu, wie es manche Postgesetze vorschreiben, das Buch durch den Postwagen, da es unter einem halben oder Viertel-Zentner wiegt, kommen lassen müssen: so würde jedes Buch auf das mehrfache des Preises kommen und wissenschaftliche Bildung durch Bücher sehr beschränkt werden. Dafür haben diese Männer bessere Mittel ausgedacht. Der Nürnberger Buchhändler schreibt zwölf ganz kleine Bestellzettelchen für eben so viele Buchhandlungen, sendet diese unter Couvert an seinen Commissionär in Leipzig, und dieser läßt sie an die Buchhändler in Leipzig abgeben, welche die Geschäfte derer besorgen, an welche sie lauten. Diese sammeln diese Zettelchen und senden sie durch die Post oder mit einer Bücherlieferung an irgend eine Buchhandlung des Orts, welche dann dieselben an ihre Bestimmung abgeben lässet.

Die Absendung der Bücher geschiehet auf gleiche Art. Jede Buchhandlung hat einen bestimmten Ort oder eine Gegend für welche dieselbe unentgeldlich Packete annimmt, und wenn sie so viele beysammen hat, daß ein Frachtstück gebildet werden kann, versendet. Z. B., A. in Nürnberg übernimmt alle Packete, welche nach Oesterreich (Klagenfurt, Grätz, Triest, Preßburg, Pesth ꝛc.) bestimmt sind, und sendet sie nach Wien zur weitern Vertheilung; B. in Nürnberg nimmt alle an, welche nach Württemberg, der Schweiz, Straßburg ꝛc. gehen, und sendet sie nach Ulm oder Stuttgart; C. alle, welche in die Rheingegenden gelangen sollen, und läßt sie nach Frankfurt gehen; D. alles was nach dem Norden (auch Böhmen, Mähren, Hessen ꝛc) bestimmt ist, und sendet es verpackt nach Leipzig. Keine Nation hat diese treffliche Einrichtung unter sich getroffen, als die zertheilte Deutsche; keine erhält von einem Ende des Landes Bücher so schnell und wohlfeil als diese. Nur Unbekanntschaft mit derselben kann die Finanz verleiten Nutzen von dem deutschen Lesetrieb ziehen zu wollen. Den höchsten Nutzen hat der Staat durch die dadurch mögliche Verbreitung der Wissenschaften. Man lasse also ferner kleine und große Packete durch Fuhrleute und Bothen versenden; man lasse die Briefe den Packeten versiegelt beyle-

gen

Digitized by Google

gen (die jetzt alle in Leipzig ꝛc. vorher aufgerissen werden); man leiste auch auf den ärmlichen Landesgewinn Verzicht, gebundene und geheftete Bücher gar nicht oder unter erhöhter Abgabe eingehen zu lassen. Kleine Werke können nicht wohl anders als geheftet versendet werden. Da, was ein Staat darin anordnet, auch, um nicht zu kurz zu kommen, von andern nachgeahmt wird, so wird dadurch der vermeinte Gewinn ohnehin unmöglich gemacht. Auch irrt man sich dabey, und es erfolgt gerade das Gegentheil, Verlust. Werden z. B. 100 geheftete Bücher in ein Land zum Verkauf gesendet, so gehen etwa 80 unverkauft zurück, von welchen der inländische Buchhändler die erhöhte Mautabgabe bezahlt hat, ohne sie wieder zu erhalten. Er, nicht der Ausländer, hat also den Zoll getragen. Die Einkünfte werden durch diesen Zwang nicht erhöht, dieß liegt in der Natur der Sache. Die Bücher tragen diese Unkosten nicht; nur die Cultur wird gehindert.

Die Buchhandlungen haben noch die Einrichtung getroffen, einander ihre Verlagswerke zum Verkauf in Commission zu senden.

Sie nennen eine solche freywillige Zusendung ihrer neuen Werke (Novitäten), welche die Bedingung zu Grunde liegt, die unverkauften Exemplare nach einem Jahre wieder zurückzugeben (zu remittiren) und die verkauften zu bezahlen, à Condition senden, zum Unterschied von denen, welche auf Verlangen geschehen, und nicht mehr zurückgegeben werden dürfen.

Die Fracht- oder die Ueberlieferungskosten zahlt der Versender bis Leipzig, für alle die Bücher, welche über diesen Ort zu gehen haben; die weitern Frachtkosten muß der Empfänger zahlen; und eben so die volle Fracht von allen ihm zugesendeten Büchern, welche nicht über Leipzig gehen.

Von allem, was eine Buchhandlung nach einem Jahre als unverkauft zurückgehen lässet, muß sie ebenfalls wieder die Transportkosten bis Leipzig zahlen; was aber nicht über diesen Ort zu gehen hat, wird unfrankirt, auf Kosten der Verleger der zurückgehenden Werke (Remittenda), versandt. Durch diese

Digitized by Google

Einrichtung bekommt nun zwar eine Buchhandlung jährlich alle neuen Werke, ohne mehr als die Fracht ausgeben zu dürfen; darf sie ein Jahr behalten, und dann nur diejenigen bezahlen, welche sie nicht wieder zurücksendet. Allein dieses Glück ist nur scheinbar. Angenommen, es werden einer Buchhandlung in Nürnberg 10 Zentner Bücher über Leipzig zugesendet, so hat sie dafür etwa für Fracht ꝛc. 60 Gulden zu bezahlen. Verkauft sie nun davon innerhalb eines Jahres nur 2 Zentner, so hat sie wieder 8 Zentner franco Leipzig zurück zu senden, welches ihr wieder 48 Gulden Unkosten macht. An den verkauften 2 Zentnern Bücher hätte sie sonach 108 Gulden zu gewinnen, um nur ihre Frachtauslagen bezahlt zu erhalten.

Aus dieser Darstellung ergibt sich also, daß das Drittheil Rabatt durch diesen Umstand sehr vermindert wird; ohne der Unkosten noch zu erwähnen, die der Buchhändler durch Aufstellung eines Commissionärs in Leipzig zu tragen hat.

Wir waren bey diesem Gegenstande ausführlicher, als es der Plan dieses Werkes gestattet hätte. Allein wir kennen kein Buch, das eine Einsicht in diesen trefflichen Verein gewähret; und glauben besonders dazu verpflichtet zu seyn, weil auch diese, für die Cultur so höchst wichtige Verbindung, mit Schiller zu reden, als melkende Kuh betrachtet, und von der Finanz in Anspruch genommen werden wollte.

Bedingnisse bey dem Handel.

§. 94.

Von den willkührlichen Bedingungen bey dem Handel ist hier nicht die Rede, denn sie sind ein Gegenstand der Uebereinkunft; sondern von den wesentlichen, die jedem Handel stillschweigend zu Grunde liegen. Sie fließen entweder aus der Natur des Handels selbst, als die Uebergabe (nach Zahl, Maß, Gewicht), Ausfertigung der erforderlichen Documente (Noten, Rechnungen, Scheine, ver-

Digitized by Google

verfaßter Vertrag, Actie, Ueberschreibung); oder aus Gewohnheit, Herkommen, Convenienz, Ussance: wie Thara, Gutgewicht, Rabatt, Discont u. dergl.

Wesentliche Bedingnisse.

§. 95.

Da sich kein Handel ohne Werth und Gegenwerth denken läßet (ich gebe etwas, um etwas zu empfangen): so ist

1) Bestimmung des Werthes und Gegenwerthes, als Gegenständen des Handels, die erste Bedingung.

2) Angemessenes Verhältniß des Werthes zum Gegenwerthe. Bey Waaren, die im bürgerlichen Leben einen ziemlich gleichen Werth und Preis haben, ist dieß nothwendig, weil Uebertheurung über die Hälfte nach den Gesetzen den Handel ungültig macht.

3) Uebergabe, oder was ihr gleich zu achten ist, und die Abtretung des Gegenstandes bezeichnet (Rechnung, Ueberschreibung u. s. w.)

(Was zu einem rechtsgültigen Handel erfordert wird, findet man im zweyten Theile, in dem Handelsrechte.)

Gewohnheitsbedingnisse.

§. 96.

Die Gewohnheitsbedingnisse beruhen auf Herkommen, und sind überall vorauszusetzen, insoferne nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen worden ist. Dahin gehören:

1) die Thara. Thara heißt das Gewicht des Gefäßes (Faß, Kiste, Emballage (Umschlag) ꝛc.) in welchem eine

Digitized by Google

eine Waare aufbehalten oder versendet wird. Kann die Waare aus dem Gefäße leicht herausgenommen und das Gewicht desselben genau bestimmt werden, so nennt man dieses richtige und genau bestimmte Gewicht des Gefäßes Nettothara. Bey Waaren aber, welche nicht wohl aus den Gefäßen oder der Emballage genommen werden können (z. B. Terpentin, Baumwolle), wird die Thara entweder vom Stück oder Gefäß überhaupt gegeben, oder sie wird nach dem Gewicht, das das Gefäß und die Waaren zusammen genommen (Brutto: oder Sporcogewicht) haben, vom Hundert berechnet. Die erste Gewohnheit kann nur da statt finden, wo die Gefäße, Emballage u. dgl. immer von ungefähr gleicher Größe und Schwere sind; die andere in jedem andern Falle, obgleich auch eine beträchtliche Ungleichheit zwischen der wirklichen Thara und der berechneten Thara, unter großen und kleinen Gefäßen eintritt. Zehn einzelne Eimer werden schwerer seyn, als ein zehn eimeriges Faß.

2) Gutgewicht. Der Abzug am Gewichte, oder die Dareingabe, die der Verkäufer, ohne daß er sie in Rechnung bringen darf, geben muß, wird Gutgewicht genannt. Es wird dasselbe, wie es in der Handelskunde vorkommt, vom Hundert des Gewichtes der Waare berechnet. In diesem Falle, wenn z. B. von hundert Pfunden ein halbes Pfund für Gutgewicht gegeben wird, wären nur 99½ Pfund zu bezahlen. Bey dem Verkaufe kleiner Quantitäten aber, wo der Unterschied von oder auf das Hundert unbedeutend ist, wird es, der Bequemlichkeit des Rechnens wegen, auf das Hundert berechnet, und z. B. 100½ Pfund gegeben, und für 100 Pfund bezahlt.

Wenn

Digitized by Google

Wenn wir also von 100 Pfunden 1/2 Pfund nicht bezahlen dürfen, so bekommen wir auf 99 1/2 ein halbes Pfund unentgeldlich; wenn wir aber auf 100 Pfund 1/2 Pfund nicht bezahlen dürfen oder als Gutgewicht bekommen, so erhalten wir erst von 100 Pfunden ein halbes Pfund unentgeldlich, welches also weniger ausmacht. Von 100 Pfunden 1/2 Gutgewicht beträgt auf 10,000 Pfunde, 50 Pfund $\left(\frac{\frac{1}{2} \times 10{,}000}{100} = 50\right)$; von 99 1/2 Pfund ein 1/2 Pfund beträgt von 10,000 Pfund in Decimalen 50' 2512, oder etwas über 50 1/4. Bey 10,000 Zentnern würde der Unterschied zwischen beyden, wie man hier siehet, erst 25 1/8 Pfund betragen.

(Das Gutgewicht mag zur Bequemlichkeit und zum Vortheil des Kleinhändlers entstanden seyn. Wenn derselbe z. B. hundert Pfunde miteinander kauft, und diese auch nur in einzelnen Pfunden wieder auswiegt, so wird er nie die vollen hundert Pfunde herausbringen. Diesen Abgang müßte derselbe nun beym Verkaufspreise in Anschlag bringen, oder er würde sich um denselben in seinem vermeinten Gewinne irren; durch das Gutgewicht ist derselbe der Berechnung und des Verlustes überhoben.)

3) Rabatt. Es ist im Handel überhaupt (besonders in frühern Zeiten), wenn nicht das Gegentheil besonders festgesetzt ist, gewöhnlich, daß der Käufer erst nach einiger Zeit die gekauften Waaren bezahlen darf. Diese Zahlungsfrist erstreckt sich, nach den Gewohnheitsrechten eines Landes, bald auf kürzere, bald auf längere Zeit; sie ist oft bey verschiedenen Waaren verschieden; sie wird theils wirklich gestattet, theils nur berechnet. Wird nun nichts besonders bey einem Handel bedungen: so ist es stillschweigende Bedingung, daß sich jeder Theil, Käufer

Digitized by Google

fer und Verkäufer, den Gewohnheitsrechten unterwirft. Ist es nun Herkommen, daß jede Waare, in 4 oder 6 Wochen u. s. w. nach geschlossenem Kaufe erst bezahlt werden darf: so ist es begreiflich, daß, wenn ich mit Bewilligung des Verkäufers die Kaufsumme sogleich erlege, ich soviel an der Hauptsumme, um keinen Schaden zu leiden, abziehen muß, daß der Rest, mit Hinzufügung der gewöhnlichen Zinsen, von der wirklichen Zahlungszeit bis zur schuldigen, die volle Kaufssumme ausmache. Es folget nun aus diesem, daß der Rabatt, wie in den Handelsrechnungen gelehrt wird, gleich dem Interusurium, auf das Hundert berechnet werden müsse. In frühern Zeiten war, aus verschiedenen Ursachen, eine viel längere Zahlungsfrist im Handel gewöhnlich als jetzt, weil man schon des geringern Gewinns wegen seine Gelder öfter umzusetzen suchen muß. Auch werden noch Preise mancher Waaren für diese Zahlungsfrist gestellt, ohne daß man sie dem Käufer, wenn er auch wollte, gestatten würde. So werden z. B. in Hamburg die Preise einiger Waaren mit 7, andere mit 13 Monaten Zahlungsfrist angesetzt oder berechnet, und in frühern Zeiten diese Zeit auch wirklich gestattet; jetzt aber, da das Geld im Handel besser benützt werden kann, und diese Frist nicht mehr zugestanden wird, ist es bloß eine beschwerliche unnütze Formalität, und es werden die auf den Preis geschlagenen Zinsen bey der Verkaufssumme wieder abgerechnet.

Diesen Gegenstand, Rabatt, Interusurium, müssen wir seiner Wichtigkeit wegen weiter ausführen.

Wenn uns jemand 100 Gulden auf ein Jahr zu 5 Procent leihet, so zahlen wir demselben am Ende des Jahres 105 Gulden.

Wenn

Digitized by Google

Wenn wir aber jemanden 100 Gulden nach einem Jahre zu zahlen schuldig sind, und wir wollten es sogleich (also ein Jahr früher) bezahlen, so müssen wir ihm begreiflich den Zins abziehen, den wir davon erhalten haben würden: oder bestimmter: wir müssen ihm so viel zahlen, um selbst keinen Schaden zu haben, daß er, wenn er die erhaltene Summe auf Zinsen legt, an Kapital und Zinsen am Ende des Jahres die vollen 100 Gulden empfangen kann.

Wollten wir nun den gewöhnlichen Zins (5) von 100 abziehen (100 ÷ 5) und ihm 95 zahlen: so würden wir ihm zu wenig geben; denn wenn er diese 95 zu 5 Procente verleihet, so erhält er (100 zahlen 5, was $95 = \frac{95 \times 5}{100} = 4' 75$) 4 3/4, als Zinse, welche mit dem Kapital von 95 nur 99 3/4, also 1/4 zu wenig beträgt. Dieß würde also auf 400 Einen, und auf 4000 zehn Gulden, als zu wenig, betragen.

Auf Hundert den Zins oder Rabatt gerechnet, finden wir die genauen Summen, die abzuziehen oder zu bezahlen sind. Im ersten Fall: 105 : 100 = 5 : $\frac{500}{105}$; oder von 105 darf ich 5 abziehen, wie viel von 100? Werden 500 durch 105 getheilt, so kommen 4 $\frac{80}{105}$ oder 4 fl. 45, 5/7 kr. Diese von 100 abgezogen, bleiben 95 fl. 14 2/7 kr. als zu zahlende Summe.

Diese finden wir gleich, wenn wir sagen: für 105 zahlen wir nur 100, was fürs ganze Kapital, hier auch $100 = \frac{100 \times 100}{105}$? Nun 10,000 durch 105 getheilt, kommen 95 fl. 14 2/7 kr., wie oben. Leihet nun der Empfänger diese 95 fl. 14 2/7 kr. zu 5 vom Hundert aus, so muß derselbe gerade so viel Zinsen bekommen, daß sie mit dem Kapital 100 Gulden betragen. (Für 100 erhalte ich 5, was für 95 fl. 14 2/7 kr., kommen 4 fl. 45 5/7 kr., also zusammen 100 Gulden, die der Verleiher nach einem Jahre erhält. Durch diese Rabattberechnung ist also keiner verkürzt noch bereichert worden.

Für Waaren die in Hamburger Preislisten auf 7 Monat Zahlungsfrist (Zeit) angesetzt sind, darf man bey Contanter-Zahlung 4 2/3, und bey solchen, welche auf 13 Monate zahlbar notirt werden,

Digitized by Google

werden, 8 2/3 vom Hundert abziehen. Der Zins ist zu 8 Procent gerechnet, (für 7 Monate zahlt man 4 2/3, was für 12? $= \frac{12 \times 4\,2/3}{7}$; 13 zahlen 8 2/3 was 12? $= \frac{8\,2/3 \times 12}{13}$, geben in beyden Fällen 8 vom Hundert).

Die Berechnung des Rabatts geschiehet dann auf die oben angegebene Art, auf Hundert, nach der Regel Detri; nämlich im ersten Fall:

Von 104 2/3 darf ich 4 2/3 abziehen, was von 1000?

Von 108 2/3 — 8 2/3, was von 1000?

Oder, wenn gleich die, statt 1000 zu zahlende Summe gefunden werden soll:

Statt 104 2/3 zahle ich nur 100, was für 1000?

Statt 108 2/3 — 100, was für 1000?

§. 97.

Noch wird oft ein Abzug unter dem Namen Refactie, Fusti (Gerbelut) gestattet; allein da dieser Abzug sich theils auf beschädigte Waaren, oder solche, die mit ungewöhnlich vielen unreinen Theilen vermengt sind, beziehet, und daher erst einer Uebereinkunft oder eines schiedsrichterlichen Ausspruchs bedarf, so gehört er nicht hierher, wo bloß von den Bedingungen die Rede ist, die, wenn nichts anders verabredet worden ist, als stillschweigend von Käufer und Verkäufer vorausgesetzt angenommen werden.

§. 98.

Von der Untersuchung des Handels überhaupt gehen wir zu den unmittelbaren Verrichtungen desselben, oder zu seinen nächsten Bestandtheilen über. Bey jedem Handel haben wir eine Waare zu geben, Verkauf; oder

Digitized by Google

oder eine Waare zu empfangen, Einkauf; oder Geld zu empfangen oder zu geben, Zahlung; oder die verhandelten Gegenstände zu überliefern, Versendung, der die Verpackung vorangehet.

Aus diesem ergeben sich folgende Unterabtheilungen der Handelslehre:

I.) Einkaufslehre.

II.) Verkaufslehre.

III.) Zahlungslehre.

IV.) Versendungs- oder Ueberlieferungslehre, die, wenn der Versender nicht zugleich Eigenthümer der Waare war, Spedition genannt wird.

Dritte Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

Einkaufslehre.

§. 99.

Die Abtretung des Eigenthumsrechtes auf eine Sache gegen eine andere, heißt überhaupt Handel; die Abtretung des Eigenthumsrechtes einer Waare gegen eine andere, Tausch, und die Abtretung des Eigenthumsrechtes gegen Geld, Kauf. In der Handelswissenschaft haben wir den Begriff genauer zu bestimmen, und wir erklä-

Digitized by Google

erklären hier den Kauf, als eine rechtliche Erwerbung des Eigenthums einer Waare gegen einen mit dem Verkäufer übereingekommenen Preis, in der Hoffnung einen größern Preis als den gegebenen dafür wieder zu bekommen.

§. 100.

Die Erfordernisse eines rechtlichen Erwerbes, oder eines rechtsgültigen Handels, bestimmt die kaufmännische Rechtslehre; die Möglichkeit und die Wahrscheinlichkeit einen größern Preis als den gegebenen zu erhalten, die Verkaufs- und die Speculationslehre; die Arten des Einkaufs aber, und wo die eine oder die andere am besten und vortheilhaftesten angewandt werden kann, die Einkaufslehre, die wir in diesem Abschnitte abzuhandeln haben.

§. 101.

Bey dem Einkaufe ist entweder die Waare da, und bestimmt nach ihrer Güte und Menge, gewöhnlicher Einkauf; oder sie wird unbestimmt (überhaupt) gekauft, Kauf in Bausch und Bogen; oder es ist die Waare nicht da, und wird entweder erwartet, Kauf auf Lieferung, oder nur zu liefern versprochen, insoferne sie der Käufer innerhalb einer bestimmten Zeit haben will, Verkauf auf Muthmaßung oder Prämien; oder man gibt jemand den Auftrag eine Waare zu einem bestimmten oder unbestimmten Preis zu schaffen oder einzukaufen, Einkauf in Commission. (S. 74. u. 99.)

§. 102.

Digitized by Google

§. 102.

Der Gegenwerth beſtehet entweder gleichfalls in Waaren, Tauſch, von dem wir ſchon geredet haben; oder in Geld. Das Geld wird entweder ſogleich erlegt, baarer Einkauf, Contant; oder nach einer beſtimmten Zeit, Einkauf auf Zeit, Credit. Da der Käufer eine Waare bloß deswegen kauft, um ſie wieder mit Gewinn verkaufen zu können, ſo iſt Gewinn ſein Zweck, und, bey gleicher Güte und gleicher Menge, der niedrigſte Einkaufspreis und der höchſte Verkaufspreis in der kürzeſten Zeit, mit der größten Sicherheit, das Mittel.

Aus dieſem werden ſich nun folgende Grundſätze für den Einkauf entwickeln laſſen:

1) Man kaufe ſo wohlfeil als möglich, man kaufe zu dem niedrigſten Preiſe.

Der wohlfeilſte Preis iſt derjenige, der verhältnißweiſe den geringſten Gegenwerth erfordert. Er ſetzt voraus:

Bekanntſchaft der Einkaufs- oder Productionsorte. Dieſe gibt die Handelskunde und Handelsgeographie an.

Vergleichung oder Berechnung der Preiſe.

Die Handelsberechnung, beſonders die Facturenberechnung lehrt dieſe.

Allgemein kann der Einkauf aus der erſten Hand, oder auf dem erſten Marktplatze (Niederlagsorte), oder dem Productionsorte, als der niedrigſte angenommen werden. Jedoch iſt dieß nicht immer der Fall. Theils kann oft der Zwiſchenkäufer, am zweyten Einkaufsorte, die Waare gegen ſeine eigenen Producte eintauſchen, und ſie, weil er nur an dieſen gewinnen will, um den eigenen Preis oder noch niedriger wieder verkaufen; theils können

Digitized by Google

können oft durch Concurrenz, durch Geldmangel, besonders wenn am ersten Einkaufsorte die Preise merklich gestiegen sind, und am zweyten die Nachfrage darnach so stark im Verhältniß zum Vorrathe nicht ist, die Waaren daselbst niedriger zu bekommen seyn.

2) Man kaufe bey gleichem Preise die bessere Waare. Im Handel ist diejenige Waare die bessere, die leichter Abnehmer findet und höher bezahlt wird.

3) Man kaufe nur so viel, als man bald abzusetzen gedenket, es sey denn, daß man ein Steigen der Preise vermuthet; also hauptsächlich solche Waaren, die gesucht werden, Bedürfniß oder Mode sind.

4) Man gebe den geringsten Gegenwerth. Wie dieß geschiehet, wenn der Gegenwerth baar bedungen ist, lehrt die Zahlungslehre. Beym Handel gegen Waaren, Tausch, stellen wir den Grundsatz auf: Man suche solche Waaren gegen andere zu geben, die am wenigsten vortheilhaft abzusetzen sind. Bey dem Tauschen muß also die eingetauschte Waare leichter und vortheilhafter von uns zu verkaufen seyn, als die vertauschte.

5) Bey gleichem Preise und gleicher Güte ist der Verkäufer oder der Verkaufsort vorzuziehen, der eine längere Zahlungsfrist gestattet.

6) Erhöhter Preis auf Zeit (Zahlungsfrist) ist dem niedrigen Preise, der frühere Bezahlung fordert, nur dann vorzuziehen, wenn man mit diesem Gelde, von der Zeit, in der man den niedrigen Preis bezahlen müßte, bis zu der, in welcher der höhere bezahlt werden muß, wahrscheinlich mehr zu gewinnen hoffet, als die Preiserhöhung beträgt. (Wem das Geld zum Einkaufe mangelt,

Digitized by Google

gelt, der stehet unter dem ehernen Gesetze der Nothwendigkeit, und ist begreiflich hier nicht in Anschlag zu bringen.)

7) Kauft man auf Speculation (auf Erwartung steigender Preise), so kaufe man nicht mehr, als man in einer bestimmten Zeit, in der sich die Preise erhöht erhalten möchten, in seinem Handelskreise zu verkaufen gedenket, und in der man keinen größern und sicherern Gewinn, als den erwarteten höhern Preis, mit dem daran gelegten Kapitale machen zu können glaubet.

Auch muß man im Stande seyn die Preiserhöhung abwarten zu können. Da die Preise selten auf einmal sehr in die Höhe gehen; da, wo viele Mitbewerber sind, die gleichsfalls speculiren, und gewöhnlich mehr kaufen, als sie zur Verfallzeit bezahlen können, dieselben, um Geld zu bekommen, zu jedem Preise verkaufen werden: so ist es ein gewöhnlicher Fall, späterhin die Waaren von diesen Concurrenten weit unter dem Marktpreise, und niedriger, als man Anfangs einkaufen konnte, gegen baares Geld zu bekommen. Aus diesem Erfahrungssatze folgt noch

8) Wenn zu viele zu gleicher Zeit auf eine Waare speculiren, unterlasse man den Einkauf derselben zu der Zeit ganz. Theils aus Mangel des Geldes zur Bezahlung der gekauften Waaren; theils, weil dasselbe zu andern Geschäften dringend erfordert wird; theils weil viele aus Ungeduld oder Furcht, nicht gleich den erwarteten Gewinn ziehen zu können, werden verkaufen wollen, ohne Käufer zu finden: wird man später diese Waaren wohlfeiler wieder von diesen Speculanten kaufen, und die Zeit der Preiserhöhung abwarten können.

9) Wer

Digitized by Google

9) Wer durch Mäckler einkaufen lässet, der gebe zuerst nur Einem den Auftrag dazu, und wenn dieser nichts mehr zu bekommen weiß, dem zweyten u. s. w. Gibt man mehrern den Auftrag zugleich, so entstehet, was aus einer häufigen Nachfrage zu entstehen pflegt, Erhöhung der Preise. Doch leidet diese Regel in einer Stadt, wo sehr viele Kaufleute sind, die mit dieser Waare handeln, eine Erweiterung.

10) An jedem entfernten Orte, woher man seine Waaren bezieht, stehe man immer mit mehr als Einem Manne in Verbindung. Der Unabhängigkeit und der Concurrenz wegen ist dieß rathsam.

11) Werden einem entfernten Kaufmanne Aufträge zum Einkaufe gegeben, oder Waaren von ihm bestellt: so wissen wir entweder schon die Preise durch ihn, oder nicht. Hat es mit dem Einkauf Zeit, und ist kein Steigen der Preise zu erwarten, so ist es besser sich vorher nach den Preisen bey mehrern, an einem und mehrern Orten, zu erkundigen; hat es aber mit dem Einkaufe keine Zeit, so ertheile man mehrern den Auftrag theilweise, bestimme die Beschaffenheit der Waare und den höchsten Preis, es sey denn, daß man von der Rechtschaffenheit seiner Commissionäre besonders überzeugt wäre, und auch die Waare nothwendig haben müßte.

12) Aus eben dem Grunde, aus welchem wir den Gebrauch nur Eines Mäklers beym Einkauf empfohlen haben, ist es auch anzurathen, nur Einem Commissionär Auftrag zum Einkauf (durch das höchste Geboth) bey öffentlichen Verkaufungen (Auctionen) zu geben.

13) Wollen wir auf Lieferung, Muthmassung oder Prämien kaufen, so haben wir entweder Auftrag auf die Waare,

Digitized by Google

Waare, oder wir erwarten ein Steigen der Waarenpreise. Im ersten Fall haben wir nicht so viel Waaren, als wir gebrauchen, und wollen gewiß seyn, daß wir sie innerhalb einer gegebenen Zeit erhalten; im andern wollen wir darauf speculiren, und wissen sie nicht wohlfeiler zu bekommen. In beyden Fällen müssen uns die Umstände leiten. Am rathsamsten ist diese Einkaufsart, wenn wir wirklich die Waaren zu liefern haben; aber dann bedinge man auch, zur Abwendung aller übeln Folgen, den Ersatz, im Fall die Waare nicht geliefert wird, und bediene sich wo möglich eines Mäklers, und bestimme Quantität, Qualität, Lieferungszeit u. s. w. genau.

Was noch vom Einkauf der Wechselbriefe (zum Handel) gesagt werden sollte, wird an verschiedenen andern Orten, besonders in der Zahlungslehre, vorkommen. Hier haben wir nur noch von einem mit dem Einkauf in Verbindung stehenden Gegenstand zu reden,

---

Vom Credit.

§. 103.

Es ist nicht möglich bey jedem Einkauf immer sogleich den Gegenwerth, die Kaufssumme, zu erlegen, wenn man sie auch wirklich bereit liegen hätte. Dieß setzt ein Zutrauen zu dem Käufer, daß er nicht nur die Kaufssumme bezahlen könne, sondern sie auch redlich bezahlen wolle und werde, voraus. Dieses Zutrauen wird Credit genannt. Ohne dieses Zutrauen ist kein Handel im Großen und in der Ferne möglich, und daher hat der Kaufmann alle Ursache sich dasselbe zu erwerben

Digitized by Google

und zu erhalten. Wir haben daher hier zu zeigen, wie der Credit erlangt, und wie derselbe erhalten werde.

§. 104.

Aus der Erklärung des Credits folget:

1) Daß derjenige den größten Credit haben müsse, der am meisten selbst besitzt; daß der Credit also immer im Verhältnisse zu dem Besitz oder Vermögen stehen, und mit diesem seine Stufen, sein Ab- und Zunehmen haben müsse.

Diese Stufen nennen wir, mit Zuziehung der nachfolgenden Forderungen zum Credit, die Grade der Creditfähigkeit; den Credit aber, der sich allein auf den Besitz oder auf das Vermögen bezahlen zu können gründet, den physischen, natürlichen Credit.

§. 105.

Bey allem Vermögen aber, seine Schulden bezahlen zu können, ist dem Gläubiger doch nicht viel geholfen, wenn der Schuldner nicht auch den Willen hat, zu bezahlen, und seine Verbindlichkeiten als redlicher Mann zu erfüllen. Wir haben also noch

2) eine moralische Forderung zur Creditfähigkeit, den guten Willen, das Bestreben seine Verbindlichkeiten gern genau und richtig zu erfüllen. Gegen den unredlichen, chicanirenden, reichen Mann, der jede Bezahlung hinaus zu schieben und durch Ränke zu verkürzen sucht, wird man sich eben so verhalten, wie gegen den Physisch-Creditlosen, und ihm entweder gar nichts, oder zu theuern Preisen verkaufen.

So

Digitized by Google

So sollte es seyn; aber die Gewinnsucht macht dieß nur halb wahr. Es gab einst zu gleicher Zeit drey Handelshäuser, eines in Böhmen, das andere in einer Italiänisch-deutschen und das dritte in einer Westphälischen Stadt. Alle drey waren fast überall bekannt und als sehr reiche Leute, aber auch als die größten Chicaneure. Wenn drey Monate Zahlungsfrist gewöhnlich waren, bedungen sie sich sechs Monate, und behandelten aufs äusserste die Preise. Allein sie zahlten auch nach zehn Monaten nie zu voll, und drangen den Verkäufern gewöhnlich dafür noch ungangbare Waaren auf. Dem ungeachtet ließ sich jeder, wegen ihres Reichthums und der bedeutenden Bestellungen die sie gaben, von neuem in Geschäfte mit ihnen ein, in der vergeblichen Hoffnung durch ein nachfolgendes für den Verlust des frühern entschädiget zu werden.

Zu dieser moralischen Forderung zum Credit rechnen wir noch

3) die intellectuelle. Kenntnisse vom Handel, Ordnung und Fleiß in den Geschäften, Klugheit und Sparsamkeit, zählen wir dazu. Je mehr der Kaufmann davon in seinen Geschäften zeiget, je stärker wird der Glaube an den guten Fortgang seiner Geschäfte seyn.

§. 106.

Aus diesen drey Stützen des Credits: Geldbesitz, Kenntnisse und Moralität, von welchen die erste wenig, die andere zum Theil, und die dritte ganz in unserer Gewalt stehet, lassen sich nun, nach den gegebenen Entwickelungen, die Regeln zur Erlangung und zur Erhaltung des Credits herleiten.

a) Man muß so wenig als möglich, zumal in seinem Wohnorte, sich des Credits bedienen; das ist, man

Digitized by Google

muß so viel wie möglich baar einkaufen. Dadurch befestigen wir nicht nur unsern Credit, sondern kaufen auch wohlfeiler, zumal von denen, die ohnehin keine lange Zahlungsfrist gestatten können.

b) Man handele hauptsächlich nur mit soliden und anerkannt rechtschaffenen Männern, und suche den Verkehr mit zweydeutigen oder offenbar chicanirenden, streitsüchtigen und creditlosen zu vermeiden.

c) Man verlange nie längern Credit, als es gewöhnlich ist in einzelnen Fällen zu geben.

d) Man bezahle zur bestimmten Zeit, zu welcher die Bezahlung geschehen soll (zur Verfallzeit). Man darf daher nicht mehr kaufen, als man gewiß ist zur Verfallzeit bezahlen zu können.

e) Ist es uns durch Zufall unmöglich zur Verfallzeit zu bezahlen, so mache man lieber dem Verkäufer die Anzeige, ersuche um einige Nachsicht, und verspreche auf Verlangen die Verzugszinsen.

f) Man mache, zumal nach lang geschlossenem und vollzogenem Handel, keine Einwendungen und Klagen über die Beschaffenheit der Waaren und dergleichen, sollte man auch wirklich einigen Anlaß dazu haben.

g) Man verkürze dem Verkäufer an der Bezahlung weder mittelbar, durch Abzug, noch unmittelbar, durch schlechtes Geld, höhere Berechnung des Curses u. s. w.

h) Man verlasse so wenig als möglich seine ältern Handelsfreunde. Je länger wir mit einem Manne in Ge-

Digitized by Google

Geschäften stehen, und je länger wir uns gegen ihn solid betragen, desto größer wird sein Zutrauen und das Zutrauen anderer gegen uns werden. (Diese Regel wird in unsern Zeiten auch schlecht beobachtet.)

i) Man mache keine verwegenen Unternehmungen, bey welchen man mehr wagt, als man nach seinen Umständen kann; man eile nicht, reich werden zu wollen. (Eine höchst wichtige Regel, deren Vernachläßigung vielen den Untergang bringet.)

Zusammen genommen:

Man zeige überall Klugheit, Rechtschaffenheit, Betriebsamkeit, gute Oekonomie, und es wird uns das Zutrauen anderer und der Credit nicht fehlen.

Dritte Abtheilung.

Dritter Abschnitt.

Verkaufslehre.

§. 107.

Die Ueberlassung des Eigenthums einer Waare, für einen mit dem Käufer übereingekommenen Preis, nennen wir Verkauf.

Die Verhältnißlehre sucht alle die Größen auf, die den Ein- und Verkaufspreis bestimmen, oder sie macht

auf

Digitized by Google

auf alle Umstände aufmerksam, die einen Einfluß auf ihre Bestimmung haben; die kaufmännische Rechnungswissenschaft gibt bestimmte Formeln zur Berechnung dieser Größen an, oder sie sucht sie auf Zahlen zu bringen oder zu vereinigen. Die Verkaufslehre aber entwickelt die Regeln, die man zu beobachten hat, um so viel als möglich zu gewinnen, und so wenig als möglich zu verlieren, oder die gekauften Waaren auf das Vortheilhafteste zu verkaufen.

Nun kommt bey dem Handel alles auf den Gewinn an, und der Verkauf mit seinen Wirkungen bestimmt denselben; wir haben daher, ehe wir die practischen Vorschriften entwickeln, die Begriffe über Gewinn und Verlust näher zu bestimmen.

Vom Gewinn und Verlust.

§. 108.

Der Ueberschuß oder der Unterschied des Einkaufspreises von dem Verkaufspreise, heißt der Gewinn überhaupt, und der Unterschied des Verkaufspreises von dem Einkaufspreise der Verlust überhaupt. Wer ein Kapital zu einem Gewerbe verwendet, der hat die Absicht damit mehr zu gewinnen, als er ohne dieses Gewerbe, ohne Arbeit, durchs Verleihen, gewinnen würde. Wenn daher nach dem reinen Gewinn gefragt wird, den dieß Gewerbe gewähret, so verlangt man den Ueberschuß zu wissen, der entstehet, wenn von dem Einkaufspreise und allen Unkosten, mit Hinzufügung der gewöhnlichen Zinsen von der Zeit der erlegten Kaufssumme, bis

zur

Digitized by Google

zur Zeit der eingegangenen Verkaufssumme, der Gefahr und dem Antheil des Aufwandes für das dazu erforderliche Personale u. s. w., von dem Verkaufsbetrag abziehet. Da indessen dieser Anschlag für einzelne Fälle in den wenigsten Geschäften zu machen ist; da auch der Verkaufspreis nicht immer von uns abhängt, und man sich nach den Umständen zu richten hat: so muß diese Berechnung aus dem Ganzen während einer gegebenen Zeit, z. B. eines Jahres, gemacht werden. Aus eben diesen Folgerungen, die sich aus einer bestimmten Zeit ziehen lassen, müssen dann aber auch die Vorschriften zur Bestimmung des Preises hergeleitet werden, den wir im Ganzen (im Durchschnitte) durch den Verkauf erhalten müssen, um wirklich durch den Handel zu gewinnen. Wir wollen dieß durch ein Beyspiel erläutern. Da es bey folgendem Entwurf (Schema), den eigentlich die Rechnungslehre des Handels aufzustellen hat, nicht auf die Größe der Summe und ihr richtiges Verhältniß zu einander in wirklichen Handlungen (das allgemein nicht einmal gegeben werden könnte) ankommt; sondern da er, als Beyspiel, bloß zur Leitung dienet, um die in dem gegebenen Falle statt findenden Größen unterlegen zu können: so wählen wir kleine runde Zahlen, und vermeiden die bessere und bequemere Bezeichnungsart mit Buchstaben, weil sie unsern Lesern minder verständlich seyn möchte.

§. 109.

I. Angenommen also, das Kapital eines Kaufmannes, das er zum Handel verwendet, betrüge . . . . . 30,000 fl.

Der

Digitized by Google

Der jährliche Umsatz (was er an Waaren verkauft) . . . . . 100,000 fl.

Umgesetzt hätte er sein Kapital in diesem Falle 3 ⅓ mal. (Jene Summe ist in dieser so oft enthalten.)

Der Gewinn, der nach angestellter Inventur sich gefunden hätte, wäre . . 6,000

Diesem nach hätte er mit seinem Kapitale in vielfachen Umsätzen 20 Prozente, und im Durchschnitt genommen bey jedem einzelnen Umsatze 6 Procente gewonnen.

Wenn in einem Jahre für 100,000 Gulden Waaren verkauft und 6000 gewonnen wurden, so ward an jedem einzelnen Umsatze im Durchschnitte 6 Procent gewonnen; denn

100,000 gaben 6000 Gewinn, was 100? kommen

$\frac{6000 \times 100}{100,000}$ oder 6 Procente, für jeden einzelnen Verkauf im Durchschnitt.

Da dieser Handelsgewinn aber nur mit 30,000 Kapital gemacht worden ist, so kommt auf jedes Hundert desselben von jenen gewonnenen 6000, durch die öftern Umsätze 20:

30,000 Kapital brachten 6000 Gewinn, was 100?

$= \frac{6000 \times 100}{30,000} = \frac{60}{3} = 20$ Procente.

Allein dieser Gewinn ist dann erst ein reiner Handelsgewinn, wenn wir die Zinsen, die wir von unserm Handelskapital durchs Verleihen ohne Arbeit sicher erhalten würden, alle Unkosten und allen Aufwand, den wir des Handels wegen machen müssen, und die Gefahr, in die wir dasselbe setzen, abgezogen haben. (Es verstehet sich, daß dieses bey der Inventur nicht schon in Anschlag gebracht wurde, und zu unserm Behuf nicht gebracht werden durfte.)

Die

Digitized by Google

Die Zinsen, die wir durchs sichere Verleihen erhalten können, wären nun 5 Procente, so betrügen sie von dem Handelskapitale (fl. 30,000) . . . . fl. 1500 —

Der Gehalt, die Kost ꝛc. für die zum Handel erforderlichen Personen, Geräthschaften, Aufwand für ein größeres Gebäude u. a. — 2500 —

Der Schaden und Verlust, den wir durch Bankerotte, Chicanen, Processe u. dergl. erleiden (Risico, Gefahr) nach mehrjähriger Erfahrung ungefähr . . — 1000 —

Die Summe, der durch den Handel entzogenen Zinsen, des Aufwandes und der Gefahr wäre also . . . — 5000 —

Diese von dem obigen Handelsgewinn, von — 6000 —

abgezogen, bleiben also . . fl. 1000 —

als reiner Gewinn, den der Kaufmann erst als Ertrag seiner Anstalt, oder seines Gewerbes und seines Arbeitslohnes, rechnen kann.

Da diese 5000 fl. als Aufwand, zu Procenten angeschlagen, von dem Umsatze (100,000 fl.) 5 Procente, und von dem Handelskapitale (30,000 fl.) 16⅔ Procente betragen: so ist in jenem Falle der reine Gewinn vom Umsatze (6 weniger 5 Procente) 1 Procent, und vom Kapitale (20 ÷ 16⅔ Procent) 3⅓ Procent.

§. 110.

Wir wollen nun bey gleichem Kapitale größere Umsätze annehmen, und noch folgende zwey Beyspiele angeben:

II. Es

Digitized by Google

II. Es sey das Kapital . . . fl. 30,000.
Der jährliche Umsatz . . . — 200,000.
Die Zahl der Umsätze also 6⅔.
Der Gewinn damit sey . . — 9,000.
Die Zinsen des Kapitals betragen fl. 1500.
Das Personal und anderer Aufwand, der nun nicht im gleichen Verhältniß mit dem Umsatz zunimmt — 3000.
Gefahr . . . . . — 2000.
Der ganze Aufwand . . fl. 6500.
Der reine Handelsgewinn wäre demnach fl. 2500.

Der Gewinn überhaupt in jedem Umsatze betrüge dann . . . . . 4½ Procent.
Mit 30,000 gewinnen wir (in 6⅔ Umsätzen) 9000, was mit 100? = 30.
In 6⅔ Umsätzen gewinnen wir 30, was in 1 Umsatz? kommen 4½ Procent.

Der Aufwand für jeden Umsatz . 3¼ —
Bey 200,000 Gulden Umsatz haben wir 6500 Unkosten, was von 100 = 3¼.

Der reine Gewinn aber . . 1¼ —
An 200,000 Gulden verkauften Waaren, gewinne ich rein 2500, was an 100 = 1¼ Procent.

Der Gewinn mit dem Kapitale überhaupt 30 —
Mit 30,000 Gulden Kapital gewinnen wir in Einem Jahr 9000, was von 100 davon? = 30.

Der reine Handelsgewinn damit . 8¼ —
Mit 30,000 Gulden Kapital gewinnen wir nach Abzug aller Unkosten, 2500, was von 100 Gulden Kapital? Kommen 8⅓ Procente.

§. III.

Digitized by Google

§. III.

III. Angenommen, mit dem Handelskapitale von fl. 30,000.
mache man den Umsatz von . . — 500,000.
und setze also das Kapital $16\frac{2}{3}$ mal um.
Der Gewinn betrage . . . — 12,500.
Der Aufwand u. s. w. wäre
an Zinsen . . fl. 1500.
Personale u. s. w. . — 4000.
Möglicher Verlust . — 3000.
Der ganze Aufwand . fl. 8500.
Demnach wäre der reine Handelsgewinn fl. 4000.
Der Gewinn überhaupt mit dem Kapitale $41\frac{2}{3}$ Proc.
Der reine Gewinn damit . $13\frac{1}{3}$ —
Der Gewinn überhaupt an dem Umsatze $2\frac{1}{2}$ —
Der Aufwand von dem Umsatze . $1\frac{17}{20}$ —
Der reine Gewinn von demselben $\frac{4}{5}$ —

§. 112.

Aus den vorstehenden Beyspielen folget nun:

1) Daß durch einen wahrscheinlichen Anschlag der Zukunft, durch eine Ueberrechnung des ganzen Handels während eines bestimmten Zeitraumes, ein Theil des Handelsaufwandes aufgefunden werden müsse, um den Verkaufspreis richtig bestimmen zu können. Geschiehet der Umsatz langsam, kann das Kapital jährlich nicht oft umgesetzt werden (wie, wenn wir langen Credit beym Verkauf geben müssen, ohne ihn beym Einkauf selbst zu bekommen, oder unsere Waaren keines starken Verbrauchs fähig sind u. s. w.): so muß begreiflich bey jedem einzelnen Umsatze oder Verkaufe mehr gewonnen werden, als dann,

Digitized by Google

dann wenn der Verkauf sogleich nach dem Einkauf oder bald darauf erfolgt; dann ebenfalls mehr, wenn wir lange Zahlungsfrist gestatten müssen, als wenn der Verkaufspreis gleich nach dem Verkauf entrichtet wird.

2) Es ist daher in einer Handlung nach dem ersten Beispiele (Seite 136.), ein Gewinn von fünf Procenten, den wir an unsern Waaren machen, noch kein Gewinn, aber auch kein Verlust; der scheinbare Gewinn vergütet gerade unsre Kosten und die Zinsen, die wir ohne Arbeit bekommen würden. Eben so sind nach dem zweyten $3\frac{1}{4}$, und nach dem dritten, $1\frac{1}{10}$ Procent Gewinn, noch kein wahrer Handelsgewinn.

3) Aus den vorstehenden Beyspielen folgen also, nach einer erlangten Uebersicht unserer Handlung, die Regeln zur richtigen Bestimmung der Verkaufspreise. Es folgt, daß wenn uns eine Waare nach der gewöhnlichen Berechnungsart (Einkaufspreis, Frachten u. s. w., wie sie in jedem Rechenbuche angegeben wird) 100 Gulden kostet, wir sie für eine Handlung nach dem ersten Beyspiele zu 105, für eine nach dem zweyten zu $103\frac{1}{4}$, und für eine nach dem dritten zu $101\frac{1}{10}$ Gulden anschlagen müssen. Jeder Ueberschuß, den wir beym Verkauf über diese Summe bedingen können, ist dann erst reiner Handelsgewinn, und jeder Preis, den wir unter jener Summe dafür erhalten, ist wahrer Handelsverlust. Daran wird leider gewöhnlich nicht gedacht; aber dafür auch oft wirklich nichts gewonnen, ohne daß man es begreifen kann.

4) Folget: Der Gewinn ist bey gleichem Verkaufspreise um so größer, oder der Verkaufspreis kann für gleichen Gewinn um so niedriger gesetzt werden:

je

Digitized by Google

Je schneller wir die Waare verkaufen;
Je früher wir die Verkaufssumme erhalten;
Je später wir die Waare nach dem Einkaufe selbst bezahlen dürfen;
Je mehr wir mit einander durch Einen Handel absetzen, oder je mehr die Verkaufssumme beträgt (weil die Arbeit u. s. w. bey einem großen wie bey einem kleinen einzelnen Umsatze beynahe eben dieselbe ist).

5) Folget auch aus jedem Beyspiele, wie der Gewinn beschaffen seyn müsse, wenn sich, unter übrigens gleichen Umständen und Verhältnissen, der Umsatz nicht so oft machen ließe, als wir daselbst voraus setzten. So würde z. B., wenn durch widrige Umstände in einem Jahr nur halb so viel umgesetzt würde, für den ersten Fall an jedem Umsatze 10, für den zweyten 6½, und für den dritten 3¼ Procente gewonnen werden müssen, um mit unserm Handel weder Schaden noch Vortheil zu haben. Unter diesen Umständen wäre wohl die Gefahr geringer, aber der übrige Aufwand (auf Dienstleute u. s. w.) ließe sich in kurzer Zeit nicht wohl vermindern.

Diese Beyspiele und die Untersuchung derselben sind, wie man einsehen wird, in einer ganz andern Beziehung aufgestellt, als die ähnlichen in der Werthbestimmungslehre; aber auch überaus wichtig, und können wie jene dem jungen Kaufmann nicht genug empfohlen werden.

Aus diesem gehet schon hervor, daß das Kapital, welches man im Handel verwendet, mit der Zahl der Umsätze und dem Gewinn im Verhältniß stehen muß. Ein Kapital kann daher auch zu groß seyn und mit Schaden im Handel verwendet werden.

Digitized by Google

Es ist dann begreiflich vortheilhafter einen Theil auf Zinsen zu legen. Wir nehmen an, ein Kaufmann habe 200,000 Gulden baares Kapital in seinem Handel und verkaufe jährlich ebenfalls 200,000 Gulden an Waaren. Er setzt also sein Kapital nur einmal um. Nehmen wir an, daß dasselbe auch mit 10 Procent Gewinn geschehe, so gewänne er 20,000 Gulden.

Lassen wir demselben nur 50,000 Gulden seines Kapitals im Handel verwenden, dreymal umsetzen und nur 8 vom Hundert gewinnen: so wäre sein Handelsgewinn $\left(\frac{50{,}000 \times 3 \times 8}{100}\right)$ . . fl. 12,000.

Die übrigen 150,000 verleihe derselbe zu 5 Procent, so betragen die Zinsen . . . . — 7,500.

Da um 50,000 Gulden jährlich weniger an Waaren verkauft werden (3 Umsätze der 50,000 geben nur 150,000) so hat derselbe weniger Personen nöthig, auch weniger Verkaufsgefahr. Wir schlagen diese an zu . . . . . — 1,500.

Der ganze Gewinn . . . . . fl. 21,000.

Bey weniger Arbeit also 1000 Gulden mehr, als im ersten Falle; und hätten wir ihn eben so viel im zweyten Beyspiele als im ersten, 10 Procent, gewinnen lassen, so würde der Vortheil statt 1000 Gulden, 4000 seyn.

Es ist dieß auch öfter der Fall, als man glauben möchte, daß ein Kaufmann ein zu großes Kapital in seinem Handel hat. Der Kaufmann ist gewöhnt seinen Besitz unter seinen Augen zu haben, oder stets aus- und eingehen zu sehen. Er creditirt ruhiger 5000 an Waaren, als er 500 baar verleihen würde. Auf gleicher Täuschung beruhet auch die Erfahrung, daß man leichter jemanden eine Waare, z. B. ein Packet Tabak, das uns selbst 2 oder 4 Groschen kostet, schenkt, als einen Groschen baar; daß Dienstleute häufig sich kein Gewissen daraus machen mehrere Gulden in Waaren und Effecten zu entwenden, während sie sich an baarem Gelde nicht zu vergreifen wagen.

§. 113.

Digitized by Google

§. 113.

Auf so viele verschiedene Arten der Einkauf geschehen kann, auf so viele Arten findet auch der Verkauf statt. Nun ist in der Einkaufslehre gezeigt worden, daß dieses baar (gegen Geld oder Waaren), auf Zeit, auf Lieferung, auf Muthmaßung, auf Prämien und in Commission geschehen könne; wir haben also hier eben so viele Verkaufsarten zu untersuchen.

Tausch.

§. 114.

Kein Handel kann eher nach seinem Erfolge beurtheilt werden, bey keinem kann der Kaufmann wissen, ob er gewonnen oder verlohren habe, als bis derselbe endlich baares Geld für das erhält, was er mit baarem gekauft hat; oder auch, wir können bey bloßem Tausche nicht eher wissen, ob wir gewonnen oder verlohren haben, als bis wir diejenige Waare wieder durch alle Umtausche erhalten, welche wir anfänglich für eine andre gaben. Z. B. wir geben Baumwolle für Indig, diesen gegen Kaffe u. s. w.: so können wir Verlust oder Gewinn nicht eher bestimmen (es sey denn, daß wir, gegen die Voraussetzung, die eine und die andere Waare zum Marktpreise anschlagen), als bis wir endlich wieder Baumwolle eintauschen, und aus der erhaltenen bestimmen können, ob wir nach Menge und Güte mehr empfingen, als wir anfänglich gaben.

Der Tausch gibt also einen sehr ungewissen Erfolg; er ist daher so wenig zu empfehlen, als er unter soliden Kauf-

Digitized by Google

Kaufleuten ungewöhnlich ist. Indessen können folgende Vorschriften hier stehen:

1) Man schlage seine Waaren in einem richtigen Verhältnisse zu den Waaren des andern an. Je höher der andere seine Waare im Verhältniß zum Marktpreise berechnet, je höher müssen auch wir die unsrige ansetzen. Es gelte seine Waare, die er uns im Tausche gibt 10 fl., die unsrige 80. Er berechne uns die seine aber zu 12; so dürfen wir die unsrige nicht zu 82 anschlagen um ein richtiges Verhältniß herzustellen, sondern um 96; denn jene Erhöhung ist ein Fünftheil des wahren Preises, also muß es auch diese seyn. Hierin wird oft ein Irrthum begangen.

2) Man nehme keine Waaren gegen die seinigen, als solche, die größeres Bedürfniß sind, oder zu deren Absatz man doch eher Gelegenheit hat.

§. 115.

Nur im Buchhandel ist das Umtauschen (Barattiren, Troquiren) der beyderseigen Verlagswerke gewöhnlicher; aber auch hier nur hat dasselbe seinen entschiedenen Vortheil. Denn da der Buchhändler mit seinen eigenen Verlagswerken das litterarische Bedürfniß der wenigsten befriedigen kann: so ist es wahrscheinlicher, daß er, z. B. für zehen Bücher verschiedenen Inhaltes, oder verschiedener Verfasser, die er gegen Eines seines Verlages eintauschet, mehr Liebhaber finden werde, als für zehn Exemplare des seinigen.

Baa-

Digitized by Google

Baarer Verkauf, und Verkauf auf Credit.

§. 116.

Der Verkauf gegen gleich oder bald zu erfolgende baare Bezahlung (contanter Verkauf) ist, unter übrigens gleichen Umständen, jeder andern Verkaufsart vorzuziehen. Theils wird dabey die Verkaufsgefahr geringer; theils können wir die Verkaufssumme gleich wieder im Handel verwenden; theils läßt sich auch Gewinn und Verlust besser und richtiger bestimmen. Indessen da uns der Gewinn zum Verkauf bestimmt, und derselbe aus der Größe des Ueberschusses der Verkaufssumme von der Einkaufssumme, der Sicherheit und der Zahl der Umsätze zusammengesetzt ist: so ergeben sich folgende Vorschriften:

1) Man bedinge beym Verkauf die möglichst kürzeste Zahlungsfrist.
2) Je längere Zahlungsfrist wir gestatten, je höher haben wir den Verkaufspreis zu bedingen, und um so größer muß die Creditfähigkeit des Käufers seyn.
3) Bey gleichen Preisen und gleicher Creditfähigkeit ist der Käufer, der früher bezahlt, dem, der später bezahlt, vorzuziehen. Bey höherm Preise, der bey längerer Zahlungsfrist geboten wird, ist zu bestimmen, ob in dem Unterschiede der Zeit mit dem Gelde nicht wahrscheinlich ein größerer Gewinn gemacht werden könne, als der Unterschied der Preise beträgt.
4) Ist bey längerer Zahlungszeit eine größere Menge Waare zu verkaufen, als bey kürzerer: so bewillige

Digitized by Google

man jene; es sey denn, daß wir den Rest vortheilhafter anzubringen gedenken, und weder Ueberfluß an Waaren haben, noch uns bald damit versehen können.

5) Wenn starke Nachfrage nach einer Waare ist, wenn sie mangelt, wenn man ein Steigen des Preises erwartet: so können höhere Preise gefordert werden, als im entgegengesetzten Falle.

6) Ziehet ein Handel andere Geschäfte und Verbindungen nach sich, so hat man ebenfalls nicht so sehr auf gewinnvollen Verkaufspreis zu sehen.

7) Ueberhaupt gebe man in gewöhnlichen Fällen ab, so bald sicher der zum Fortkommen hinreichende Gewinn zu machen ist.

Verkauf auf Lieferung, Muthmaßung und Prämien.

§. 117.

Was hierüber zu sagen ist, findet man bereits in der Handels- und Einkaufslehre (S. 99. ꝛc.). Man muß nie etwas auf Lieferung verkaufen, was man entweder nicht schon wirklich besitzet, oder über dessen Einkauf wir von unserm Verkäufer oder Commissionär Rechnung erhalten haben, und dann nur unter den vorsichtigsten Bedingungen in Ansehung der Beschaffenheit derselben, Lieferungszeit u. dergl.

Ver-

Digitized by Google

Verkauf in Commission.

§. 118.

Der Verkauf in Commission kann, in Beziehung auf uns, in zweyerley Bedeutungen genommen werden. Wir können entweder selbst der Commissionär seyn, der von einem andern (Committenten) Waaren, die nicht die seinigen sind, mit dem Auftrag erhalten hat, sie zu einem vorgeschriebenen Preise, oder so vortheilhaft als möglich, für eine bestimmte Vergütung (Provision) oder für einen Antheil am Gewinne zu verkaufen; oder wir geben selbst einem andern unsere Waare zum Verkauf in Commission.

Beyde Arten haben wir hier zu untersuchen; die erste in Beziehung auf den Commissionär, die andere in Hinsicht auf den Committenten.

§. 119.

Verkauf in Commission, in Beziehung auf den Commissionär.

Bey dem Verkauf in Commission hat der Commissionär in Hinsicht des Gewinnes und der Sicherheit desselben die meiste Gewißheit. Die Verkaufsprovision ist ihm zugestanden, und er darf sich dieselbe nur von der Verkaufssumme hinwegnehmen; und wenn er die Verkaufsgefahr (del credere) übernimmt, wird sie ihm durch eine besondere Vergütung gesichert. Auch ist er nicht verbunden früher zu bezahlen, als er den Werth empfangen hat. Zahlt er auch einen Theil voraus, so kann er für diesen Vorschuß Zinsen fordern, und der Besitz der Waare leistet ihm immer Sicherheit für denselben.

Digitized by Google

§. 120.

Um die Gränzen der einzelnen Abtheilungen der Handelswissenschaft, wie wir sie gezeichnet haben, nicht zu überschreiten, müssen wir die rechtlichen Forderungen des Committenten an den Commissionär, und dieses an jenen, in die Handelsrechte verweisen, und hier das Commissionsgeschäft bloß von Seite seines Ertrages betrachten. Wir ertheilen daher folgende Vorschriften:

1) Der Commissionär nehme nichts in Commission, wovon er nicht Absatz, und zwar zu dem Preise zu hoffen hat, den ihm der Committent vorschreibt; es sey denn, daß er zu jedem Preise, den die Umstände verstatten, verkaufen darf.

2) Der Commissionär gebe seinem Committenten von den vortheilhaften oder nachtheiligen Handelsveränderungen (Conjuncturen) Nachricht, und benütze sie zum Vortheil des Committenten.

3) Er suche den Absatz der Waare durch alle Hülfsmittel, die er in seiner Gewalt hat, zu befördern.

4) Er suche dem Committenten alle Unkosten und allen Aufwand so sehr als möglich zu vermindern.

5) Der Commissionär hat dem Committenten alle Unkosten und allen Aufwand auf die Waare in Rechnung zu bringen, oder sich vergüten zu lassen.

6) Er hat seine Provision und seine Sicherheitsleistung, von der ganzen Verkaufssumme, mit Inbegriff der Frachten und alles Aufwandes, zu berechnen.

7) Der Commissionär gebe beym Verkauf der Commissionswaare keinen längern Credit, und keinen unsiche-

Digitized by Google

sicherern, als ihm die Vergütung der Verkaufsgefahr Sicherheit verschafft.

8) In Ansehung des Vorschusses, den der Committent von dem Commissionär auf die Waare verlangen möchte, gehe dieser sicher. Er zahle nicht eher darauf, er acceptire keinen Wechsel früher, (es sey denn, daß er den Committenten genau als einen soliden und rechtschaffenen Mann kenne,) als bis er die Waare empfangen und untersucht hat. Er gebe nicht mehr darauf, als er, unter den ungünstigsten Umständen, durch den Verkauf zu erhalten gedenket (zwey Drittel des Werthes sind als das Höchste gewöhnlich).

9) Von diesem Vorschuß auf die Waare darf der Commissionär, bis zum Empfang der Verkaufssumme, dem Committenten die Zinsen berechnen.

10) In manchen Fällen können sogar die Kenntnisse der Landesgesetze des Committenten dem Commissionär zu wissen erforderlich seyn, obgleich gewöhnlich das Commissionsgeschäfte nach den Vorschriften, welche man dem Commissionär ertheilt, und nach den Landesgesetzes desselben, beurtheilt werden.

§. 121.

Verkauf in Commission, in Beziehung auf den Committenten.

Nicht so gewiß als beym Commissionär ist der Gewinn, noch so sicher das Kapital, das der Committent dem Commissionär in der Waare anvertrauet. Da dem Committenten die eigene Einsicht in der Ferne schwer ist;

da

da er die Handelsveränderungen (Conjuncturen) nicht immer voraussehen, noch gewiß seyn kann, ob sie von dem Commissionär zu seinem Vortheile benützt werden; da er die Verkaufsgefahr bey dem Käufer, dem Commissionär vergütet, und dieselbe doch noch bey dem Commissionär zu tragen hat; da also sein Gewinn von dessen Creditfähigkeit, Kenntnissen, Rechtschaffenheit, Betriebsamkeit und von den günstigen Umständen abhängt: so befindet er sich in der entgegengesetzten Lage des Commissionärs.

Aus diesem und dem vorigen lassen sich folgende Regeln entwickeln:

1) Er sehe auf Kenntnisse, Rechtschaffenheit, Wohlhabenheit und Betriebsamkeit in der Wahl seines Commissionärs.

2) Er überlege genau, ob es wahrscheinlich sey, daß am Orte desselben ein vortheilhafter Verkauf zu erwarten ist, und ziehe deßwegen genaue Nachrichten ein. Vermuthen kann er das, wenn gewöhnlich aus seinem Orte diese Waaren an den Wohnort des Commissionärs gesendet werden, und großer Verbrauch oder Umsatz daselbst gemacht wird, auch wenig Andere nach dem Orte Geschäfte machen.

3) Er ziehe den kleinern gewissern Gewinn, durch eigenen Verkauf, dem größern, durch Verkauf in Commission, vor. (Es sey denn, daß jener gar zu gering, und die Wahrscheinlichkeit für einen viel höhern für diesen sehr groß wäre.)

4) Er wähle nur dann den Verkauf in Commission, wenn er theils keine Aussicht zum Absatze an seinem Orte und durch seine Hülfsmittel hat; theils die Menge der

Digitized by Google

der Waare zu groß ist, als daß er denselben bald hoffen könnte.

5) Derselbe vertheile die Waare (es verstehet sich nur dann, wenn die Menge, im Verhältniß des Verbrauchs und Absatzes im Commissionsorte, zu groß ist), oder gebe sie an mehr als einem Orte zum Verkauf in Commission, und zwar an solche, wo er den stärksten Absatz, die geringste Mitbewerbung, und der Lage nach den größten Vortheil zu hoffen hat.

6) Er berechne genau wie theuer ihm die Waare an dem Orte des Commissionärs mit Zuziehung aller Unkosten (Fracht, Provision, Wechselpreis u. s. w.) zu stehen komme, und vergleiche damit den Preis, den der Commissionär zu bekommen, und die Menge, die derselbe in kurzem abzusetzen gedenket. Er erwarte weniger, als sich nach dieser Berechnung ergibt, und bestimme sich darnach.

§. 122.

Was in der Ein- und Verkaufslehre von dem Ein- und Verkauf der Wechsel, sowohl für eigene als anderer Rechnung, vorkommen sollte, wollen wird in der Zahlungslehre vortragen; ob sie gleich hier als Gegenstand des Gewinns, und dort als Mittel, Schulden zu bezahlen und Forderungen einzuziehen, vorkommen können.

§. 123.

Von der Entwickelung der Verkaufsarten gehen wir zur Untersuchung der Verkaufsmittel über; oder wir erforschen was man zu thun habe um den Zweck des Handels,

Digitized By Google

dels, Gewinn, dessen Mittel der Verkauf ist, so viel als möglich zu erreichen.

Die Forderungen nun, unter welchen die Erreichung dieses Zweckes durch den Verkauf möglich ist, und die bereits abgeleitet worden sind, stellen wir hier als so viele Grundsätze zusammen. Von dem vortheilhaften Verkauf hängt das Glück des Kaufmanns ab, wir dürfen und müssen daher diesen Gegenstand ausführlich behandeln.

Der Zweck des Handels, durch den Verkauf so viel als möglich zu gewinnen, wird durch die Mittel erreicht:

So theuer als möglich zu verkaufen;
So viel als möglich zu verkaufen;
Den Verkauf so oft als möglich zu wiederholen;
Den Gegenwerth (die Verkaufssumme) sobald als möglich zu bekommen;
So sicher als möglich zu verkaufen.

§. 124.

Zur Erreichung der ersten Forderung der Verkaufslehre:

So theuer als möglich zu verkaufen,

ertheilen wir folgende Vorschriften:

1) Man verkaufe so viel möglich an den Verbraucher selbst; in die letzte Hand.

Jeder Zwischenkäufer, jeder Käufer, der die Absicht hat die Waaren wieder zu verkaufen, will mehr als den gegebenen Werth erhalten. Dieser Gewinn kann uns werden, über den ersten, wenn wir uns an den Verbraucher selbst

Digitized by Google

selbst wenden. Indessen hat diese Vorschrift auch ihre nachtheiligen Folgen, und beschränkt sich dadurch, daß wir dann mit mehrern zu thun bekommen, und im Einzelnen weniger absetzen; daß wir unsere Forderungen mühsamer und mit mehrern Unkosten einzuziehen haben; daß wir vielleicht größere Verkaufsgefahr leiden.

2) Man handele mit Waaren des Bedürfnisses, oder solchen, die viel und immer gesucht werden.

3) Man habe nur gute Waaren; von Waaren des Luxus, schöne, geschmackvolle, modische.

4) Man sortire sie, das heißt, Waaren, welche geringere und bessere gemischt enthalten, lasse man von einander absondern.

5) Man vermeide so viel wie möglich die Mitbewerbung; das ist, man handle nicht mit solchen Waaren, mit welchen schon viele oder zu viele im Verhältniß des Verbrauchs handeln.

6) Man suche sich Verkaufsorte und Verkaufswege, die nicht jeder weiß oder benutzen kann.

7) Man wähle den kürzesten und wohlfeilsten Weg der Zusendung an den Verkaufsort. Z. B. wenn wir Waaren an Orte zu senden haben, wohin die Frachten vom Einkaufsorte wohlfeiler als über unsern Ort bedungen werden können, so wähle man diese wohlfeilere Zusendungsart.

8) Man warte Zeit und Umstände zum vortheilhaften Verkauf ab.

§. 125.

Digitized by Google

§. 125.

Der zweyte Grundsatz der Verkaufslehre fordert:

So viel als möglich zu verkaufen.

Er wird erreicht:

1) Durch Anerbieten. Dieß kann durch Reisen, durch Briefe, durch Empfehlungen anderer geschehen.
2) Durch viele Abnehmer.
3) Durch Abnehmer oder Käufer, die viel gebrauchen. Man bekommt und erhält oder bindet sie:
4) durch wohlfeilen Preis, und
5) durch längere Zahlungsfrist, die man gestattet.
6) Oft können auswärtige Waarenlager, die man unterhält, und die den Verkaufsorten näher und bequemer als unser Wohnort liegen, und also durch ihre Lage die Frachtauslagen vermindern, vieles dazu beytragen.

§. 126.

Der Verkauf soll so oft als möglich wiederholt werden.

Diese Forderung wird erreicht:

1) durch wiederholtes Anerbieten und unterhaltene Verbindungen (Briefwechsel, Reisen).
2) durch solide, redliche Behandlung;
3) durch gute Waaren;
4) durch steten Vorrath von Waaren;
5) durch Erleichterung der Uebersicht der Preise und ihrer Berechnung für den Verkäufer. Man stelle so viel als möglich die Preise nach dem Gewichte und Gelde des Käufers, und Fracht frey;

6) durch

Digitized by Google

6) durch schnelle Herbeyschaffung der Waaren für den Verkäufer (nähere Waarenlager).

§. 127.

Der Verkäufer suche so bald als möglich die Verkaufssumme zu bekommen.

1) Verkaufe so viel als möglich auf kurze Zahlungsfrist.
2) Bedinge, den Betrag durch Wechsel ziehen zu dürfen.
3) Kaufe nicht mehr von einer Waare, als Hofnung da ist, bald verkaufen zu können.

§. 128.

Der Verkäufer suche so sicher oder so gewiß als möglich die Verkaufssumme zu bekommen.

1) Er handele nur mit soliden, rechtschaffenen Männern, mit solchen, die bezahlen können und wollen.
2) Er erkundige sich daher nach der Zahlungsfähigkeit der Käufer.
3) Er gebe so wenig als möglich lange Zahlungsfrist.
4) Er bedinge und bestimme alles genau, und gebe zu keinem Streite Anlaß.

§. 129.

Die Verkaufsgefahr kann bey den Waaren, bey der Ablieferung der Waaren, bey der Bezahlung, bey der Uebermachung der Bezahlung statt finden.

Bey den Waaren, in so ferne der Käufer mit ihrer Güte nicht zufrieden ist, oder in so ferne sie während der Ueberlieferung innerlich schlechter geworden sind, und

er

Digitized by Google

er sie in beyden Fällen gar nicht, oder nicht zu dem bedungenen Preise annehmen will.

Bey der Uebersendung, in so ferne die Waaren auf dem Wege Schaden gelitten haben (oder zu Grunde gegangen sind), und wir dafür zu stehen haben, ohne vom Ueberlieferer (Fuhrmann und dergl.) Ersatz fordern zu können.

Die Gefahr bey der Bezahlung ist oben bestimmt worden.

Endlich bey der Uebersendung der Bezahlung, bey welcher die Gefahr selbst sehr verschiedenartig ist. Die Bezahlung kann in baarem Gelde, Wechselbriefen u. a. bestehen, und der Verkäufer kann auf verschiedene Art dafür verantwortlich werden oder Gefahr laufen. Bey dem Gelde, z. B., wenn er dem Versender vorschreibt, es diesem oder jenem zur Ueberbringung zu geben; bey den Wechselbriefen, wenn er irgend eine der genauen und strengen Pflichten versäumet, die das Wechselrecht vorschreibt. Mehr davon kommt in der Versendungslehre, der Zahlungslehre und dem Wechselrechte vor.

§. 130.

Manche der oben gegebenen Vorschriften beschränken sich, oder heben eine andere auf. Z. B. für die Forderung: So viel als möglich zu verkaufen, ist eine Regel: Man gebe lange Zahlungsfrist; für die Forderung der Verkaufslehre: Der Verkäufer suche sobald als möglich die Verkaufssumme zu bekommen, ist eine Regel: Man gebe kurze Zahlungsfrist. Allein diese Entgegensetzungen und Beschränkungen sind hier unvermeidlich, und der Klugheit ihre Wahl überlassen.

Digitized by Google

Da der Ertrag des Handels, der Gewinn, nicht aus einem Geschäfte, sondern aus dem Ganzen, aus vielen Umsätzen, während eines Zeitraumes, eingesehen und berechnet werden kann; da auch jene Betrachtungen auf das Ganze angewendet werden müssen; da zu jedem Handel Käufer und Verkäufer gehören, die entgegengesetztes Interesse, und daher entgegengesetzte Maximen haben, und da jedem Handel Größen (Werthe, Zahlen) zu Grunde liegen, aus deren Berechnung erst der größere oder geringere Nutzen oder Schaden desselben bestimmt werden kann: so müssen alle Erfolge aus der Vergleichung dieser Größen, der negativen und positiven, hervorgehen.

Jene Regeln sind also nicht eigentlich entgegengesetzt oder widersprechen sich; sondern, indem sie anzeigen, daß jede in einer Hinsicht zum Vortheil, in einer andern zum Nachtheil seyn kann: so weisen sie uns auf den wirklichen Fall hin, und fordern für denselben aufzufinden oder zu berechnen, ob bey der Anwendung der einen oder der andern der größere oder geringere Vortheil oder Schaden sich findet, und welche daher anzuwenden oder zu umgehen ist. Z. B. in dem angeführten Falle wird gefordert:

Man soll so viel als möglich zu verkaufen, und:

Man soll so bald als möglich die Verkaufssumme zu bekommen suchen.

Die erste Forderung wird offenbar befördert, wenn wir lange Zahlungsfrist gestatten, allein dieß ist der andern entgegen; das lange Creditgeben macht uns den öftern Umsatz unmöglich. Bey einem solchen Widerstreit der Regeln muß daher durch Betrachtung der Umstände und des

ein

Digitized by Google

einzelnen Falles ausgemittelt werden, welche der andern nachzusetzen, und welche zu befolgen ist.

Hier nämlich wäre zu untersuchen, (um bestimmen zu können, ob wir im vorliegenden Falle, durch lange oder kurze Zahlungsfrist mehr Vortheil haben), ob wir während der Zeit des längern Credits mit dem Gelde mehr gewinnen können, als wir dadurch an den höhern Preis erhalten; ob wir durch den längern Credit nicht eine Quantität Waaren anbringen, von welcher bey kurzer Zahlungsfrist nur ein Theil genommen würde, ohne daß für den Rest sobald Abnehmer zu erwarten wären. Wir haben also erst durch Vergleichungen herauszubringen, welche Vorschriften, unter diesen entgegen gesetzten, zu befolgen sind.

Dritte Abtheilung.

Vierter Abschnitt.

Zahlungslehre.

§. 131.

Zahlen, im juristischen und im allgemeinen Sinne, heißt die Erfüllung oder Abtragung einer Verbindlichkeit; im Handel heißt Zahlen im engern Sinne, Geld, oder was dessen Stelle vertritt, geben, um sich von einer Verbindlichkeit (Schuld) zu befreyen. Die Bezahlung bekommt verschiedene Benennungen, theils nach den verschiede-

Digitized by Google

schiedenen Arten, wie die Verbindlichkeiten entstanden sind; theils nach den verschiedenen Zahlungsmitteln selbst.

Entstehet die Verbindlichkeit zum Zahlen aus geleisteten Diensten, so heißt diese Zahlung Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.; aus dem gestatteten Gebrauche einer Sache, so heißt die Bezahlung Miethe, Zins. Entstehet die Verbindlichkeit aus einer erhaltenen ähnlichen (Geld-) Summe (Darlehn), dann wird sie Zurückzahlung, Capitalzahlung, und wenn sie aus erhaltenen Waaren, Wechseln u. s. w. entstanden ist, Waaren-, Wechselzahlung ꝛc. genannt.

§. 132.

Wie die Zahlung eigene Namen durch die verschiedenen Verbindlichkeiten erhält, deren Erfüllung sie leistet: so bekommt sie gleichfalls eigene Benennungen aus den verschiedenen Arten wie sie geleistet wird.

Die Zahlungslehre ist nun der Theil der Handelswissenschaft, der zeigt, auf welche Art wir überhaupt, und auf welche wir in einzelnen Fällen mit Vortheil bezahlen können.

Nun können wir in unserm Orte, wir können in andern Orten schuldig seyn, und können zugleich an unserm und an andern Orten zu fordern haben.

Wir können jede Schuld selbst bezahlen, oder durch andere bezahlen lassen; und diejenigen, die sie bezahlen sollen, können uns schuldig seyn oder nicht.

Wir können mit Gelde, oder mit dem, was dafür gilt (Banknoten) bezahlen; oder wir können auch unsere Forderungen an jemand (Schuldner) dem Gläubiger abtreten oder überweisen.

Baare

Digitized by Google

Baare Zahlung.

§. 133.

Mit baarem Gelde können wir unmittelbar an unserm Orte und an entfernten Orten bezahlen; an jenem, wenn wir dem Gläubiger das Geld selbst einhändigen; an diesen, wenn wir es ihm durch die gewöhnlichen Ueberlieferungsmittel (Postwägen u. dergl.) zusenden. Eben so können wir auch durch andere auf beyde Arten bezahlen lassen. Bey dieser einfachen Zahlungsart können folgende Vorschriften gegeben werden:

1) Man zahle mit der für uns bequemsten und vortheilhaftesten Geldsorte. An entfernte Orte übersende man die, welche der Gläubiger im höchsten Preise (Curs) annimmt.

2) Man gebrauche zum Ueberbringen Leute, die das Geld vorzählen und berechnen können, oder fordere die Nachzählung und Bescheinigung. Bey Versendungen an entfernte Orte wähle man, wenn auch mit höhern Kosten, die sicherste Versendungsart (z. B. den Postwagen), so daß für die richtige Ueberlieferung Bürgschaft geleistet wird; bestimme auf dem Packete des Geldes die Münzsorte, Zahl oder Summe und das Gewicht desselben, und lasse sich die Uebergabe von dem Ueberlieferer bescheinigen. Dem Gläubiger, an den das Geld gesandt wird, gebe man Bericht von der Versendung des Geldes durch einen andern Weg, z. B. durch die Briefpost. In dem Pakete des Geldes hat der Absender wenigstens seinen Namen und die Geldsumme anzuzeigen, damit der Empfänger, wenn der Brief nicht mit

Digitized by Google

mit dem Gelde zu gleicher Zeit eintrifft, wissen könne von wem und wie viel er zu empfangen habe.

3) Zahlen wir mit Banknoten an unserm Orte, so findet dabey keine besondere Erinnerung statt; zahlen wir aber damit an einem entfernten Orte (es versteht sich, daß sie an demselben angenommen werden, oder als Zahlung gelten), so haben wir wie beym Gelde zu verfahren, und den Werth genau anzugeben. Gut ist es, weil ihr Werth nicht wie beym Gelde durch das Gewicht sich bestimmen läßt, wenn man dieselben dem Ueberlieferer (Postamte) vorzählen darf, und sie mit dem beyderseitigen Siegel gesiegelt werden; wie dieß auch mit der Goldmünze der Fall ist.

4) Die Zahlung mag nahe oder fern, durch uns oder andere, auf diese oder jene Art geschehen, so müssen wir sie uns in kurzem bescheinigen lassen, es sey durch förmliche Quittungen oder Briefe. Die Beschaffenheit einer gültigen Bescheinigung gibt die Contorwissenschaft und das Handelsrecht an.

Compensation.

§. 134.

Die Zahlung, die wir einem andern zu leisten haben, kann auch dadurch geschehen, daß, wenn wir an eben demselben etwas zu fordern haben, wir diese Forderung an der Schuld abrechnen, und wenn die Forderung nicht hinreicht nur den Ueberrest herausbezahlen. Diese Zahlungsart heißt Compensation (Abrechnung), und ist also nichts anders, als eine Berechnung und Aufhebung der Schulden und Forderungen, die zwischen zwey

Digitized by Google

Personen statt finden. Soll eine Compensation gültig seyn, oder soll es mir zustehen die Zahlung, die ich an jemand zu machen habe, an einer Forderung, die ich an eben demselben habe, abrechnen zu dürfen: so müssen

1) die gegenseitigen Schulden und Forderungen zu gleicher Zeit fällig oder zahlbar seyn. Denn wenn dieses nicht ist, wenn z. B. ich dem andern heute eine Summe zu zahlen verbunden bin, der andere aber nach einiger Zeit, etwa nach einem oder mehrern Monaten, mir erst meine Forderung zu zahlen verbunden ist: so kann ich ihm diese Forderung rechtlich nicht heute abrechnen; es sey denn, daß ich ihm durch Zinsen entschädige, und er sich diese Entschädigung gefallen lasse.

2) Müssen die zu compensirenden Schulden und Forderungen von einerley Art seyn, oder sich gegen einander bestimmt berechnen lassen. So kann z. B. nicht compensirt werden, wenn ich dem andern eine Summe Geldes schuldig bin und von ihm eine Quantität Waaren zu fordern habe; eben so wenig, wenn ich ihn in Gold- und derselbe mich in Silbermünzen zu zahlen hat. In beyden Fällen hätten wir erst überein zu kommen; in jenem Falle in Ansehung des Preises, in diesem in Ansehung des Curses oder des Aufgeldes (Agio).

3) Müssen Schulden und Forderungen, wenn sie sich zur Compensation eignen sollen, an einem Orte zahlbar seyn. Wenn uns jemand an einem entfernten Ort Zahlung leisten darf oder soll, so können wir nicht fordern, daß er sich dieselbe hier abziehen lasse.

4) Ist

Digitized by Google

4) Iſt der Schuldner gehalten dem Gläubiger anzuzeigen, daß er compenſiren, und, wenn mehrere Gegenforderungen ſtatt finden, welche von ihnen er abrechnen wolle.

5) Auch müſſen die Schulden und Forderungen gleich richtig ſeyn; liquide und illiquide Forderungen laſſen ſich daher nicht gegenſeitig abrechnen.

Stehen Schuldner und Gläubiger in fortlaufender Rechnung, ſo fallen manche dieſer Vorſchriften weg, zumal wenn Schulden und Forderungen von einerley Art ſind.

§. 135.

Da Wechſelforderungen oder Wechſelſchulden eine eigene ſtrenge Verbindlichkeit haben, und Zahlungen dieſer Art unerläßlich nothwendig an dem Verfalltage geleiſtet werden müſſen: ſo iſt die Compenſation zwiſchen Wechſel- und Waarenforderungen u. a., in ſo ferne nicht beyde Theile einwilligen, nach mehrern Ortsgeſetzen ſehr beſchränkt, und der, der die Wechſelforderung hat, kann verlangen, daß die Zahlung baar geleiſtet werde.

Scontriren.

§. 136.

Das Scontriren, (Ueberweiſen, Scontration, Riscontro, Contraposition,) wird oft mit dem Compenſiren für einerley gehalten, allein es findet zwiſchen beyden ein Unterſchied ſtatt. Die Compenſation iſt eine Berechnung (Aufrechnung, Gegenrechnung) der Schulden und Forderungen zweyer Perſonen gegen einander; das Scontriren aber iſt eine Berechnung der Schulden und

Digitized by Google

Forderungen mehrerer Personen gegen einander. Zahlen durch Scontriren geschieht demnach, wenn wir unserm Schuldner auftragen, unserm Gläubiger, der zugleich sein (unsers Schuldners) Schuldner ist, die ihm schuldige Summe zu bezahlen oder in Rechnung zu bringen. Diese Zahlungsart ist besonders auf Messen, und außer ihnen in solchen Orten gebräuchlich, in welchen ein Tag (oft auch ein Ort) zu den Wechselzahlungen festgesetzt ist.

§. 137.

Die Bezahlung durch Scontration geschieht demnach also:

1) A (Debitor) ist dem B (Creditor) schuldig fl. 1000
2) A (Creditor) hat an C (Debitor) zu fordern — 1000
3) B ist dem D schuldig . . . — 1000
4) C hat von D zu fordern . . . — 1000

In den ersten zwey Fällen (1 und 2) ist die Schuld des A bey dem B getilgt, und C hat seine Forderung an A abgetragen, wenn alle drey übereinkommen, daß C an B die fl. 1000 für Rechnung des A bezahle.

In den andern zwey Fällen (3 und 4) berechnen sich B und C, durch D, dem der eine (B) schuldig, und an welchen der andere (C) zu fordern hat.

Das Scontriren setzt also ein Zusammentreten mehrerer Kaufleute und wechselseitige Angaben der Schulden und Forderungen an einander voraus.

§. 138.

Derjenige (C), der eine Forderung (an A) durch Scontration bey einem dritten (B) empfangen soll, kann, wenn ihn dieser (B) nicht bezahlt, nach den gewöhnlichen

Digitized by Google

chen Gesetzen nicht wieder an A der Bezahlung wegen sich wenden. Ist dieser Rückgang nicht erlaubt, und der angewiesene (C) hat nicht das Recht von dem Anweiser (A) die Zahlung zu fordern, wenn er von B nicht befriedigt wird, so ist eine Cessio juris vorhanden, die in den Rechten Delegation heißt.

Auch in England ist das Compensiren und Scontriren bekannt. Als Probe wie einer der ersten Bankiere in London, Parlaments-Mitglied, Capalier und berühmter Schriftsteller zugleich, Herr Heinrich Thornton, seinen Gegenstand behandelt, führen wir an was derselbe in seinem Werke: Ueber Papier-Credit von Großbritannien, darüber sagt.

"Die folgende, jetzt unter den Bankieren in der City von "London übliche Art, mag zur Erläuterung dessen, was ich sa- "ge, dienen.„ (nämlich es war von Zahlen ohne Geld, und Bankpapier, durch Ueberschreiben auf den Büchern der Bank die Rede), "und mag zugleich zeigen, wie eifrig diejenigen, wel- "che keine Banknoten selbst ausgeben, bemüht sind, sowohl die "Guineen als das Papier zu sparen. Diese Bankiere nämlich "pflegen zu einer bestimmten Stunde des Nachmittags, in ein "zu diesem Gebrauche besonders gemiethetes Zimmer einen Han- "delsdiener zu schicken. Jeder derselben wechselt nun die in seinem "Hause eingegangenen Tratten auf andere Bankiere gegen die "Tratten auf sein eigenes Haus, welche in den Häusern der "übrigen Bankiere abgegeben sind, aus. Die Bilanzen der ver- "schiedenen Bankiere werden in demselben Zimmer von einander "übertragen, auf eine Art, die hier in Detail zu beschreiben un- "nöthig ist, und die verschiedenen Bilanzen endlich von jedem "Geschäftsbesorger in eine Bilanz zusammen gezogen. Der Un- "terschied zwischen der ganzen Summe, die jeder Bankier an "alle übrigen City-Bankiere zu zahlen, und der ganzen Summe, "die er von allen übrigen City-Bankieren zu empfangen hat, ist "also alles, was in Banknoten oder Gelde berichtigt wird; eine "Differenz, die viel weniger beträgt, als die verschiedenen Diffe-

"renzen

"renzen zusammen genommen betragen würden. Diese Manier, "den Gebrauch der Banknoten zu sparen, kann die Ausführbar- "keit einer großen Verschiedenheit von Erfindungen zeigen, wo- "zu Kaufleute, die Vertrauen zu einander haben, natürlicher wei- "se ihre Zuflucht nehmen würden, um den Gebrauch des Gel- "des zu umgehen, wenn wir annehmen, daß kein Papiergeld "mehr vorhanden wäre.„

Zahlung durch die Girobank.

§. 139.

Eine Girobank ist eine von der Obrigkeit bestätigte gemeinschaftliche Kasse, in welcher jeder Einwohner seinen Geldvorrath niederlegen, und jeden seiner Ortsgläubiger durch die Beamten der Bank nach seiner Vorschrift von seinem niedergelegten Gelde bezahlen lassen kann. Hat der, an dem die Bank zu zahlen angewiesen wird, ebenfalls Geld in der Bank liegen, und stehet mit derselben in Rechnung, so kann die Bezahlung bloß dadurch geschehen, daß dem, der bezahlen lässet, die zu bezahlende Summe von der Summe seines in der Bank niedergelegten Geldes auf seiner in der Bank darüber zu haltenden Rechnung abgezogen, und eben diese Summe dem andern, dem sie bezahlt werden soll, auf dessen Rechnung zur Summe seines daselbst zu fordern habenden Geldes hinzugefügt werde. Durch diese Bankanstalt also können die größten Summen, ohne des Zählens beym Geben und Empfangen zu bedürfen, bloß durch Abrechnung derselben Summe an der niedergelegten Summe des Zahlers, und durch Hinzurechnung derselben zur niedergelegten Summe des Bezahlten (durch Ab- und Zuschreiben) abgetragen werden.

§. 140.

Digitized by Google

§. 140.

Folgende Regeln können aus dem Obigen abgeleitet werden:

1) Wer durch die Girobank bezahlen will, muß Geld in derselben liegen haben; er kann also auch nicht mehr durch sie bezahlen lassen, als er bey ihr liegen hat.

2) Er hat daher eine besondere Rechnung über das in der Bank niedergelegte Geld, dessen Zu- und Abnehmen, zu führen, und sie von Zeit zu Zeit mit den Büchern der Bank selbst zu vergleichen.

3) Muß derselbe die Bank hinreichend davon unterrichten, wem und wie viel sie bezahlen soll. Hierin ist große Vorsicht nöthig, damit kein Fehler und kein Betrug entstehe.

4) Eben so hat er auch seinem Gläubiger zu berichten, daß er der Bank Auftrag gegeben habe, demselben seine Forderung zu bezahlen, und sich eine Quittung geben zu lassen.

5) Legen wir Geld in die Bank nieder, oder zahlt uns ein anderer durch die Bank: so haben wir einen, von den dazu bevollmächtigten (authorisirten) Personen unterschriebenen, Empfangschein (Recepisse) zu fordern.

Bestimmtere Vorschriften von der Bezahlung durch die Bank geben die Ortsgesetze (Bankordnungen); und mehr davon kommt im zweyten Bande vor, wo die Banken als Beförderungsmittel des Handels betrachtet werden.

§. 141.

Digitized by Google

§. 141.

Diese bisher beschriebenen Zahlungsarten: baare Zahlung (durch Geld und Banknoten), Compensation, Scontration (und Delegation) und Bankzahlung, finden hauptsächlich unter den Bewohnern eines Orts statt; wir haben nun also noch die Arten durchzugehen, auf welche Zahlungen an entfernte Orte geleistet werden können.

§. 142.

Auf eben so viele Arten, als ein Schuldner den Gläubiger seines Orts bezahlen kann, auf eben so viele kann er auch seinen entfernten Gläubiger bezahlen, nur finden bey einer und der andern verschiedene Abänderungen und andere Benennungen statt, die wir nun näher angeben wollen.

§. 143.

Wie baare Bezahlungen in entfernte Orte durchs Versenden geleistet werden können, und welche Vorsichtsregeln dabey anzuwenden sind, ist bereits gesagt worden. Die Compensation geschiehet zwischen entfernten wie zwischen einheimischen Personen; statt des Scontrirens aber tritt für die Ferne das Zahlen durch Anweisen (Assigniren), durch Wechsel u. s. w. ein, die in- und außer der Bank geschehen können.

Anweisung.

§. 144.

Der schriftliche Auftrag, den wir jemanden ertheilen, auf Vorzeigung desselben an einen Dritten oder dessen Bevollmächtigten eine bestimmte Summe für unsre Rechnung zu bezahlen, heißt Anweisung, Assignation.

Digitized by Google

tion. Oder die Assignation ist eine Vollmacht, nach welcher derjenige, dem wir sie ertheilen, und derjenige, welchem sie dieser wieder überträgt, befugt ist, bey einem andern, den wir ihm angeben, eine bestimmte Summe für unsre Rechnung in Empfang zu nehmen.

Daß der, dem wir eine Summe anweisen, unser Gläubiger, und der, bey dem wir sie anweisen, unser Schuldner sey, ist eben nicht nothwendig, und gehört also nicht, wie es gewöhnlich geschieht, in die Erklärung. (Formulare solcher Anweisungen findet man unten in der Contorwissenschaft)

§. 145.

Eine Zahlung durch Anweisung setzt also wenigstens drey Personen voraus. Derjenige, der den Auftrag zur Bezahlung für seine Rechnung ertheilt, heißt Assignant (Assignans, Aussteller der Assignation); derjenige, dem der Auftrag zum Zahlen ertheilt wird der Assignat (Assignatus), und der, der sich bezahlen lassen soll, Assignatar (Assignatarius).

Der Assignatar kann nun seine Vollmacht, das Geld sich bezahlen zu lassen, auch wieder einem andern übertragen, und diese Abtretung (Cessio) auf der Anweisung bemerken, wie dieses beym Wechsel unter dem Namen Giro vorkommen wird; indessen ist diese durch manche Ortsgesetze verboten. Eine ähnliche Art, wie das Zahlen durch Anweisung, ist das

Zahlen durch Wechselbriefe.

§. 146.

Ein schriftliches Versprechen, eine bestimmte Summe zu einer bestimmten Zeit entweder selbst zu bezahlen, oder

Digitized by Google

oder durch einen andern nach Wechselrecht bezahlen zu lassen, heißt ein Wechselbrief. Dieser Begriff ist hier hinlänglich, im Wechselrecht wird er näher bestimmt werden.

Das Zahlen durch Wechselbriefe kann wie durch Assigniren auf zweyerley Art geschehen. Entweder ich stelle einen Wechselbrief aus, und trage darin jemanden auf, für meine Rechnung an einen Dritten eine angegebene Summe zu bezahlen; oder ich lasse mir von einem Andern einen Wechselbrief ausstellen, in welchem dieser jemanden aufträgt mir oder jedem, den ich dazu angebe, eine bestimmte Summe zu bezahlen.

§. 147.

In der Zahlungslehre kommen an einem Wechsel hauptsächlich in Betrachtung: a) der Preis desselben (Curs); b) die Zahlungszeit; c) die Zahlungsfähigkeit (Solidität) des Ausstellers, auch zum Theil des Giranten und Trassaten, zumal wenn er schon acceptirt hat.

1) Man suche den geringsten Preis (Curs) für einen Wechsel zu bedingen.

Den Preis eines Wechsels zwischen zweyen Orten bestimmen das Verhältniß der Schulden und Forderungen derselben gegen einander, die Ueberlieferungskosten des baaren Geldes, die Sicherheit der Ueberlieferung, die Zeitlänge von der Bezahlung desselben vom Käufer, bis zur Verfallzeit des Wechsels selbst, und die Solidität des Ausstellers, oder, wenn er acceptirt ist, des Acceptanten.

2) Bey

Digitized by Google

2) Bey einerley Curs verschaffe man sich unter verschiedenen Wechseln die, welche am frühesten bezahlt werden.

3) Von den solidesten Ausstellern oder Indossanten.

4) Da nicht immer an unserm Orte der wohlfeilste Preis des Wechsels auf einen andern Ort zu erhalten seyn wird: so hat man die Preise der Wechsel auch anderer Orte auf den Ort, wohin wir bezahlen sollen, zu vergleichen, um zu finden woher wir uns denselben am wohlfeilsten verschaffen können. Diese Vergleichung heißt Arbitrage, und wird aus den Curszetteln (den Preislisten der Wechsel) berechnet, wie die Handelsrechnung lehrt.

5) Weil bey dem Wechselgeschäfte die strengste Verbindlichkeit aller daran theilnehmenden Personen statt findet, und jede für ihre versäumte Pflicht verantwortlich wird: so hat man genau auf die Erfüllung seiner Pflichten zu sehen, und muß sie daher kennen; man hat sich also das Wechselrecht seines Wohnortes, ferner des Ortes, wohin man durch Wechsel bezahlt, und woher man sich Wechsel verschaft, wohl bekannt zu machen.

Der Preis des Wechsels, seine Zahlungszeit, die Solidität des Ausstellers, die Geldsorte, in welcher er zu zahlen lautet, müssen bestimmen, ob es vortheilhafter sey sich dessen zur Bezahlung seiner Schuld zu bedienen, oder die Schuld baar zu versenden, wenn die Sicherheit und Zeitlänge der Ueberlieferung mit den Ueberlieferungskosten einen größern Nutzen gewähren.

Depo-

Digitized by Google

Depoſition.

§. 148.

Ein Mittel zur rechtlichen Tilgung einer Schuld, und oft eine Vorſichtsmaßregel, iſt die Depoſition, Hinterlegung.

Unter Depoſition in weiterm Sinne verſtehet man die Uebergebung einer Sache zur Aufbewahrung, mit der Bedingung, daß ſie uns auf Verlangen wieder ausgeliefert werde. Hier aber iſt von der gerichtlichen Depoſition die Rede, welche in der Uebergebung einer ſchuldigen Summe an die Obrigkeit, für Rechnung eines dritten, des Gläubigers, beſtehet, um ſich von der Verbindlichkeit zu befreyen.

Die Urſachen, weßwegen die Depoſition geſchehen kann, und oft unſerer Sicherheit wegen geſchehen muß, ſind ungefähr folgende:

1) Wenn der Gläubiger die Bezahlung nicht annehmen will.

2) Wenn wir ihm nicht trauen, z. B. weil wir befürchten, er läugne uns die Bezahlung, quittire nicht, liefere den Wechſel und andere Schulddocumente nicht aus, u. ſ. w.

3) Wenn der Gläubiger nicht fähig iſt die Bezahlung anzunehmen, z. B. wegen Minderjährigkeit, Bankerott u. ſ. w.

4) Wegen zu befürchtender Münzveränderung.

5) Wenn die Perſon des Gläubigers ungewiß iſt, oder unter mehrern darüber geſtritten wird, wem das Geld gehöre.

6) Wenn

Digitized by Google

6) Wenn einem Wechſel die Ceſſion (Giro, Indoſſament), oder der girirte Secundawechſel fehlt, und der Inhaber nicht als rechtmäßiger Eigenthümer betrachtet werden kann.

7) Wenn ein Proteſt ohne Wechſelbrief ankommt.

Beym Concurſe, wenn der Gläubiger für ſeine Forderung ein Unterpfand hat, und die Verkaufsſumme einen Ueberſchuß gibt, muß auch dieſer Ueberſchuß deponirt werden.

Die Folgen der gerichtlichen Depoſition ſind, daß der Deponent (Hinterleger) als Schuldner von ſeiner Schuld befreyet iſt; daß er wegen des Schickſals derſelben nicht weiter verantwortlich iſt; daß er ferner keine Zinſen zu entrichten hat, u. ſ. w.

Der Schuldner muß indeſſen Urſachen haben, und dieſe angeben, wenn er zur Depoſition gelaſſen werden ſoll, denn ſonſt würde mancher, bloß um den andern zu chicaniren, ſeine ſchuldige Summe dem Gerichte übergeben.

Folgender Vorfall zur Erläuterung. A. machte in der Handlungs-Zeitung bekannt, daß er das Geheimniß beſitze, türkiſches (rothes) Garn zu färben, und es für 300 Gulden mittheilen wolle. B. fand ſich dazu als Käufer, und beyde kamen überein dieſe 300 Gulden an einem Orte, bey C., ſo lange niederzulegen, bis ſich B. überzeugt haben würde, daß nach dem erhaltenen Recepte ſich türkiſches Garn nach geſandtem Muſter färben laſſe. B. vermochte aber darnach kein ſolches hervor zu bringen, und forderte daher das niedergelegte Geld von C. zurück. A. behauptete, B. verſtehe nicht die Anfangsgründe der Färbekunſt, und erbot ſich auf Koſten des B. zu ihm zu reiſen, und, nach dem Recepte, ein dem Muſter gleiches zu färben. B. wollte die Reiſekoſten nicht aufwenden, forderte wiederholt ſein Geld,

Digitized by Google

Geld, und A. die Bezahlung seines Receptes, beyde mit der Drohung den C. zu verklagen, wenn er es nicht jedem geben würde. Das war nun nicht möglich, die Summe war nur Einmal da. Um sich vom Andrange beyder zu befreyen und nicht in Streitigkeiten verwickelt zu werden, wählte C. die gerichtliche Depositions; er übergab seiner Obrigkeit jene 300 Gulden, mit Anzeige der Verhältnisse, und daß der wahre Eigenthümer noch zweifelhaft sey, und befreyte sich dadurch von allen fernern Aufforderungen und Unannehmlichkeiten.

Dritte Abtheilung.

Fünfter Abschnitt.

Versendung.

§. 149.

Wenn ein Handel über eine Waare geschlossen ist, so muß die Waare vom Verkäufer dem Käufer überliefert werden. Die Waare muß indessen in den Zustand gesetzt werden, daß sie überliefert oder transportirt werden kann. Die Versendungslehre hat daher anzugeben, wie sie in den Zustand gesetzt werde, daß sie am besten, sichersten und wohlfeilsten überliefert werden könne, und dann, wie und auf welche Art die Ueberlieferung am schnellsten, sichersten und wohlfeilsten geschehen könne, und was dabey beobachtet und in Erwägung gezogen werden müsse.

Vom

Digitized by Google

Vom Verpacken.

§. 150.

Was die Vorschriften betrifft, die man zu befolgen hat, um die Waare in den Zustand zu setzen, daß sie durch den Transport keinen Schaden leidet, so sind dieselben aus der Physik und Mechanik, mit Zuziehung der Beschaffenheit der Waare, abzuleiten, und können hier der Vollständigkeit wegen im allgemeinen nicht übergangen werden.

Beym Verpacken der Waaren kommen folgende Eigenschaften in Betrachtung: ob sie trocken, flüßig, dauerhaft oder zerbrechlich, im Wasser auflöslich oder nicht, schwer oder leicht sind.

Darüber nun folgendes:

1) Waaren, welche nicht wohl zu beschädigen, auch durch Nässe nicht leicht zerstörbar sind, können, in so ferne ihre Theile nicht zu klein sind, bloß mit einer Emballage versehen werden.

2) Leicht zerbrechliche Waaren, oder solche, welchen das Feuchtwerden schadet, oder deren Theile zu klein sind, bedürfen einer festeren Hülle, Fäßer, Kisten u. s. w.

3) Die Masse, nach Gewicht und Umfang, die in ein Gefäß gethan wird, muß mit der Stärke und Dauerhaftigkeit desselben in richtigem Verhältnisse stehen; je größer jene ist, je größer muß diese seyn.

4) Bey flüssigen Waaren hat man zu erwägen die Grade der Ausdehnbarkeit bey erhöhter Wärme. Da alle Flüßigkeiten, oder überhaupt alle Körper, im wärmern Zustande einen größern Raum (Volumen) einneh-

Digitized by Google

einnehmen, als im kältern; da aber diese Ausdehnbarkeit bey gleicher Wärme in verschiedenen Körpern sehr ungleich ist; so muß eine Flüßigkeit, die bey gleichem Wärmegrade sich mehr ausdehnet als das Gefäß, wenn dasselbe damit im kalten Zustande vollgefüllt und fest zugeschlossen worden ist, dasselbe zersprengen. Man hat daher solche Flüssigkeiten entweder in einem wärmern Zustande einzufüllen, oder einen leeren Raum im Gefäße zu lassen, weil die Luft sich leichter ohne Gefahr zusammen drücken läßt.

5) Wenn mehrere Gefäße, zumal schwere und zerbrechliche (als Gläser), zusammen zu packen sind, so sind sie von einander durch Unterschiede zu trennen, damit nicht durch veränderte Lage des Ganzen die Schwere auf einzelne drücket, und wenn eines davon zerbricht, durch den entstandenen leeren Raum die andern aus ihren Lagen gebracht und leichter zu Grunde gerichtet werden.

6) Das Reiben (Friction) muß vermieden, folglich so fest als möglich und ohne Zwischenraum gepackt werden.

7) Die minder festere Waare muß auf die festere oder minder zerbrechlichere, die leichtere auf die schwerere gepackt werden, und die beste Lage, die das ganze Stück, in so ferne sie nicht gleichgültig ist, auf dem Transporte zu nehmen hat, auf demselben bemerkt werden, damit die Auflader, (Bepacker des Wagens) sich darnach richten können.

8) Sind mehrere kleine Stücke in einem Gefäße enthalten, so muß der Inhalt durch Name und Gewicht darauf

Digitized by Google

darauf bemerkt werden. (Wegen der Mauten bey Durchsicht derselben, und wegen des Empfängers ist dieß nothwendig.)

Vom Versenden.

§. 151.

Jemanden eine Waare übergeben, um sie an einen entfernten Ort zu bringen, heißt Versenden. Derjenige, der die Waaren zum Ueberliefern übergibt, heißt Versender; der sie zu überliefern übernimmt, Ueberlieferer, Frachtfahrer; und derjenige, dem sie überbracht wird, Empfänger. Die Ueberlieferungen der Waaren können zu Land (durch Frachtfuhren) und zu Wasser (durch die Schifffahrt) geschehen; im ersten Falle heißt der Ueberlieferer Fuhrmann, im andern Schiffer, auch Capitän, Schiffscapitän, von größern oder Seeschiffen.

Die Brief- oder reitende Post, die bloß Briefe, und die fahrende Post (der Postwagen), die bloß kleine Packete, Geld und Reisende aufnimmt, unterscheiden sich von jenen theils durch die eigenen Gegenstände die sie übernehmen, theils daß sie regelmäßig, zu bestimmten Zeiten, abgehen und ankommen; theils daß es eine Landesherrliche Anstalt und oft ein Regale ist. Posten zu Wasser heißen Packetboote.

Zwischen kleinen Entfernungen ersetzen die Bothen die Posten. Eine Mittelgattung zwischen Fuhrmann und der fahrenden Post sind die fahrenden Bothen, Landkutschen. Sie übernehmen Geld, Briefe, kleine Packete

Digitized by Google

und größere Stücke, auch Passagiere, doch unter mancherley Einschränkungen.

Der Lohn, den wir für die Ueberlieferung zahlen, heißt Fracht, Frachtgeld, Fuhr-, Schiffslohn; und der Vertrag, der zwischen dem Versender und dem Ueberlieferer ausgefertigt wird, beym Fuhrwesen Frachtbrief, und bey der Schifffahrt Connoissement. Beym Postwesen ersetzt dessen Stelle der Postschein, weil Fracht (Postgeld) und alles übrige angeordnet und festgesetzt ist, so daß es keiner weitern Uebereinkunft bedarf.

§. 152.

Bey dem Waarenversenden kommen nun drey, in Ansehung der Geschäfte verschiedene Personen in Erwägung: der Versender, der Ueberlieferer und der Empfänger.

§. 153.

Der Versender kann zugleich Verkäufer seyn oder nicht. Im letztern Falle kann er die Waare für Rechnung des Committenten eingekauft haben, oder sie kann ihm bloß zugeschickt worden seyn, mit dem Auftrage, dieselbe weiter zu befördern. In diesem letztern Falle wird der Versender insbesondere Spedítor genannt.

Wir wollen nun die an der Versendung theilnehmenden Personen einzeln aufführen, und angeben was jede zu beobachten habe.

§. 154.

Der Versender. Daß die Waare unbeschädigt, in der kürzesten Zeit, mit der geringsten Gefahr und zu

der

Digitized by Google

der wohlfeilsten Fracht überliefert werde, dieß will der Versender.

1) Er übergebe die Waare gut und dauerhaft gepackt.

2) Nur einem rechschaffenen und wohlhabenden Fuhrmann oder Schiffer, damit er nicht nur gewiß seyn kann, daß sie nicht angegriffen oder leichtsinnig behandelt werde; sondern damit er sich auch im Fall einer entstandenen Beschädigung oder eines gänzlichen Verlustes an ihn halten könne. In Städten, wo diese Erwerbklasse von der Obrigkeit angenommen wird, und Bürgschaft (Caution) zu leisten hat, ist hierin weniger Vorsicht nöthig.

3) In dem wegen der Ueberlieferung auszufertigenden Vertrage (Frachtbrief, Connoissement) gebe er alles genau an, damit nichts unbestimmt und willkührlich bleibe, und zu Unannehmlichkeiten Anlaß gebe:

a) Zahl (Stücke), Maß, Gewicht der zu überliefernden Waaren.

b) Benennung der Waaren, in so ferne dieß erforderlich ist; es sey der eigene (Kaffe, Bleyweiß) oder Gattungsname (Spezerey-, Farbwaaren).

c) Die besondere Bezeichnung (Signatur) der Frachtstücke, um unter mehrern sie heraus finden zu können.

d) Die Fracht für den ganzen Weg, oder für einen Theil desselben; für das Ganze der Waare, oder für eine Einheit des Gewichts oder des Maßes (Zentner, Schiffspfund, Last, Ohm u. s. w.); oder, wenn wir die Fracht bezahlt haben, daß sie franco zu liefern sey.

Digitized by Google

e) Die Geldsorte, in welcher die Fracht zu bezahlen ist.

f) Wem die Staatsabgaben auf dem Wege, Zölle, Mauten u. s. w. zur Last fallen.

g) Den Weg, den der Frachtfahrer zu nehmen hat. Dieser kann uns gleichgültig seyn, in so ferne die Waare nicht darunter Schaden oder Gefahr leidet, die Zeit der Ueberlieferung nicht verlängert, und die Abgaben auf der Reise, in so ferne die Versender oder Empfänger sie zu bezahlen haben, nicht vermehrt werden.

h) Die Zeit, innerhalb welcher die Waare überliefert werden soll.

Diese Bedingung sollte minder nothwendig seyn, als sie es bey übler Polizey und Justiz wird. Der Frachtfahrer, der Waaren übernimmt, verspricht stillschweigend nach der Uebergabe derselben abzufahren, und zwar unausgesetzt nach dem Orte der Bestimmung. Kommt er nun nicht zur gehörigen Zeit an, so sollte er, in so ferne er nicht beweisen kann, daß unvermeidliche, nicht von seiner Willkühr abhängige Hindernisse eintraten, zur Strafe verurtheilt oder ihm die Fracht verkürzt werden.

i) Den Ort der Ueberlieferung, oder des Empfängers, und den Namen desselben.

4) Der Versender hat dem Frachtfahrer die erforderlichen Documente zu geben, Mautbriefe, Attestate, Certificate, Declarationen, Päße u. s. w.

5) Der Versender bedinge die wohlfeilste Fracht. Er muß also wissen a) wie gewöhnlich die Fracht ist, b) die Concurrenten oder die Frachtfahrer, um dann den, der die niedrigste, unter übrigens gleichen Vortheilen, nimmt, auswählen zu können.

6) Er

Digitized by Google

6) Er erkläre, wo es nöthig ist, die Waare für das, was sie ist, und setze den Fuhrmann in keine Unannehmlichkeit, Gefahr und Kosten.

7) Ist Assecuranz dabey zu besorgen, so unterlasse er sie nicht; oder hole wenigstens bey Zeiten bey dem Eigener Verhaltungsvorschriften deßwegen ein.

8) Er gebe durch die Briefpost von der geschehenen Versendung dem Eigenthümer, und dem, an den er sie sendet, Nachricht (Avis), und bemerke was, wann, durch wen, zu welcher Fracht und andern Bedingungen er die Waaren versendet habe.

9) Hat er damit ganz die Vorschrift des Eigeners zu befolgen; sie mit dem vorgeschriebenen Fuhrmann, in derselben Fracht, an dieselbe Addresse u. s. w. zu versenden. Hat er diese nicht, so kann er annehmen, daß der Wille des Committenten der gewöhnliche ist.

§. 155.

Frachtfahrer. Dieser hat darauf zu sehen, daß er

1) die Waare in gutem Zustande, und zwar so gepackt erhalte, daß sie im Stande ist, die längere oder kürzere Reise ohne Gefahr auszuhalten.

2) Die einzelnen Stücke so auf einander und zusammen zu verladen, wie es die Schwere und Beschaffenheit derselben erfordert. Sie vor Näße, Reibung, Druck u. s. w. zu schützen; von Zeit zu Zeit nachzusehen, und entstehende Beschädigungen ausbessern zu lassen.

3) Die Waaren selbst zu überliefern, nicht auf dem Wege einem andern zum weitern Transport zu übergeben;

Digitized by Google

geben; denn jenes ist, wenn nicht ausdrücklicher, doch stillschweigender Wille des Versenders.

4) Er muß die Wege, die Verordnungen, Landesgesetze der Zwischenorte, die er zu durchfahren hat, kennen; die zu entrichtenden Abgaben wissen, um keine Gefahr zu laufen.

5) Er muß sich die erforderlichen Papiere, (Documente ꝛc.) für sich und seine Frachtgüter geben lassen. (Frachtbriefe, Connoissemente, Atteſtate, Pässe, Declarationen, Wagscheine, Certificate u. s. w.)

§. 156.

Empfänger der Waaren. Der Empfänger der Waaren, er sey Eigener (Eigenthümer, Committent) oder fernerer Versender (Speditor), hat zu wissen:

1) **Was, wie viel, durch wen, unter welchen Bedingungen** er etwas zu empfangen habe. Dieß erfährt er theils durch den vorangegangenen Brief des Versenders (Rechnung, Factura, Aviso), theils durch die von dem Ueberlieferer mitgebrachten Documente.

2) Er hat darauf zu sehen, daß er dasselbe, nach allen äußern Bestimmungen, Faß, Ballen ꝛc. Zeichen, Gewicht, Maß, Zahl u. dergl., und zwar unbeschädigt, erhalte.

3) Er hat dem Ueberlieferer die bedungene Fracht, und was ihm sonst nach Uebereinkunft oder gesetzlich zukommt, zu bezahlen. Ist keine Fracht bedungen worden, so zahlt er die gewöhnliche.

4) Wird die Waare nicht ganz, entweder der Zahl, dem Maße, dem Gewichte nach, oder beschädigt geliefert:

so

Digitized by Google

so hat der Empfänger von dem Ueberlieferer, in so ferne derselbe für den Abgang oder für die Beschädigung verantwortlich ist, Entschädigung zu fordern. Ja, wenn der Empfänger nicht Eigenthümer der Waare, sondern bloß Spediteur ist, so hat er hierin sehr genau und nach den strengsten Rechten zu verfahren, um sich von dem Committenten keine Verantwortung zuzuziehen. Er muß daher, wenn die Waare nicht ganz mit der Angabe der Documente übereinstimmt, oder diese unbestimmt sind, und der Empfänger zweifelt, ob sich alles richtig befinde, lieber die Fracht zurückhalten, oder sich sonst Sicherheit leisten lassen, bis er Nachricht vom Committenten oder Absender eingeholt hat; oder die Sache zu seiner Rechtfertigung auf eine gerichtliche Entscheidung antragen.

5) Hat derselbe, wenn er nicht selbst Eigenthümer der Waare ist, die Vorschrift des Versenders oder Eigenthümers für dieselbe genau zu befolgen, oder wenn er keine empfangen hat, einzuholen.

§. 157.

Wir haben den Begriff des Ausdruckes: **Versendung**, in weiterm Sinne genommen; unter dem Namen **Spedition** kommt sie aber in einem engern vor, in welchem wir sie besonders behandeln müssen.

Von der Spedition insbesondere.

§. 158.

Nicht immer haben wir Gelegenheit, Waaren von einem Orte zu dem andern durch einen und denselben Fracht-

Digitized by Google

Frachtfahrer zu übersenden; theils fährt derselbe nicht ganz dahin, entweder weil er keine volle Ladung auf den Bestimmungsorte der Waaren haben kann, sondern nur auf dazwischen oder neben liegende Orte, oder weil er zurück keine Fracht zu erwarten hat; oder weil ihm auch die gerade Fahrt von einem Orte zu dem andern obrigkeitlich untersagt ist; oder weil ein Theil des Weges zu Wasser, der andere zu Land gemacht werden kann oder muß.

§. 159.

In diesem Falle nun, wenn ein Frachtfahrer von einem Orte zu dem andern nicht ganz fährt, übergibt man es ihm nur bis zu diesem Zwischenorte, und die Weiterbeförderung an den Ort der Bestimmung kann dann auf dreyerley Arten geschehen. Entweder der Frachtfahrer sorgt selbst dafür, und übergibt die Waare einem andern Frachtfahrer dahin, in welchem Falle der Frachtbrief gleich an den Bestimmungsort ausgestellt und an den Eigenthümer addressirt seyn kann, und die Fracht kann ebenfalls für die ganze Reise mit dem ersten Frachtfahrer bedungen worden seyn, so daß er sich selbst mit den andern zu berechnen hat; oder sie kann nur bis an diesen Zwischenort bedungen werden, und dann dem Empfänger am Bestimmungsorte überlassen seyn, sich mit dem zweyten Frachtfahrer in Ansehung der zweyten Fracht abzufinden; oder der Frachtfahrer übergibt die Waare einer öffentlichen Anstalt, z. B. dem Wag-, Zoll-, Mautamte, die sie dann einem andern übergibt; oder da sich diese selten mit Beförderung befassen, und beyde Arten zur weitern Beförderung anzuwenden überhaupt nicht rathsam sind, der Frachtfahrer hat sie einer Privatperson zu übergeben,

Digitized by Google

geben, an welche auch nur die Documente lauten, und die die Weiterbeförderung nach Auftrag des Versenders übernimmt. Diese Zwischenversendung (Weiterbeförderung), heißt Spedition im engern Verstande, obgleich das Italienische Wort Spedizione auch nur Absendung, Versendung bezeichnet.

§. 160.

Der Speditor tritt nun in des Absenders und Empfängers Stelle zugleich, und hat beyder Pflichten und Geschäfte auf sich, und gegenseitige Verbindlichkeiten, für den, der ihm die Waare sendet, und den, dem er sie senden soll.

Als Empfänger hat er, wie wir schon oben angezeigt haben, darauf zu sehen:

1) daß er das empfange, was er empfangen soll; und zwar, da ihm der Inhalt der Stücke selten bekannt wird, er denselben auch nicht, als fremdes Eigenthum, untersuchen darf, nur nach den äußern Merkmalen (als Stücke, Kiste, Faß, Ballen), Zeichen (und Nummer), Gewicht, Zahl ꝛc.;

2) daß er es unbeschädigt empfange. Die Verletzungen betreffen die Hülle, den Umschlag, das Gefäß, in so ferne die Waare dadurch Schaden gelitten hat, und die Näsſe, in so weit es Pflicht des Frachtfahrers war, sie abzuhalten. Für innere Beschädigung der Waaren, in so ferne sie nicht durch Näsſe von außen erfolgte, ist derselbe, wenn keine äußere Verletzung des Gefäßes statt findet, woher sie hätte entstehen können, nicht verantwortlich.

3) Fin-

Digitized by Google

3) Findet sich eine Beschädigung oder sonst ein Zweifel der richtigen Lieferung, oder Gewichtsabgang, und es läßt sich die Größe desselben nicht bestimmen, so hat der Speditor sich bis zur Ausmittelung desselben von dem Frachtfahrer Sicherheit, wegen möglicher zu fordern habender Entschädigung, leisten zu lassen, oder das Frachtgeld ganz oder theilweise, so weit er es hinreichend glaubt, zurück zu behalten, und von dem Versender oder Eigenthümer Nachricht einzuholen; oder auch, mit Zuziehung des Frachtfahrers und erforderlicher Zeugen, den Inhalt zu untersuchen.

4) Finden sich Anstände mit dem Frachtfahrer, und er befürchtet bey gütlicher Uebereinkunft mit demselben mögliche Unzufriedenheit vom Absender oder Empfänger, so trage er es, zumal wenn es ohne viele Umstände und Kosten zu bewirken ist, zu seiner Sicherheit auf eine gerichtliche Entscheidung an.

5) Muß derselbe, wenn der Frachtfahrer seine Verbindlichkeit erfüllt, die Waare in gutem Zustande, zur gehörigen Zeit, überhaupt nach Vorschrift und Pflicht geliefert hat, nun auch, wenn die Waare nicht frachtfrey (franco) zu liefern war, die seinige erfüllen; dem Frachtfahrer die bedungene oder gewöhnliche Fracht und andere gemachten Auslagen (Zölle, Mauten) in so ferne sie nicht in dem Frachtpreise begriffen sind, in guter Münze bezahlen. Auch den übrigen Aufwand zur Erhaltung derselben, z. B. Ausbesserungen (Reparaturen) u. s. w.

§. 161.

Digitized by Google

§. 161.

Als Versender hat der Spediteur darauf zu sehen, daß er

1) die Waare bis zur Wiederversendung in guter, sicherer Verwahrung halte;

2) Sie wieder in gutem Stande zum fernern Transport setze, also die erforderlichen Ausbesserungen an den Gefäßen ꝛc. vornehmen lasse;

3) Sie so bald als möglich durch einen sichern Frachtfahrer, mit Bedingung der möglich-niedrigsten Fracht und der kürzesten Lieferungszeit, an den vorgeschriebenen Ort weiter befördere und demselben die erforderlichen Papiere (Frachtbriefe ꝛc.) zustelle;

4) Diese Weiterbeförderung, mit Anzeige der versandten Stücke, ihrer Zeichen, Gewichte u. s. w., des Namens des Frachtfahrers, und der mit ihm übereingekommenen Bedingungen ꝛc., dem, der sie von dem Frachtfahrer zu empfangen hat, bey Zeiten in einem Brief (Avis) anzeige, und ihm den Willen dessen, von dem er sie empfing, bekannt mache;

5) Seine Auslagen und seine Provision nach Vorschrift sich vergüten lasse; oder wenn ihm diese mangelt, dem fernern Empfänger berechne u. s. w.

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Contorwissenschaft.

§. 162.

Nicht jeder Handel wird, so bald er geschlossen ist, vollzogen. Es ist nicht gewöhnlich, daß Käufer und Verkäufer, auch gegenwärtig bey dem Abschluß des Handels, Werth und Gegenwerth sogleich gegenseitig ausliefern. Solche unbeendigte Geschäfte können und dürfen wegen der rechtlichen Folgen nicht dem Gedächtnisse allein anvertraut werden. Auch muß es dem Kaufmann sehr daran gelegen seyn, den Zustand seines Handelsbesitzes, dessen Bestandtheile und deren Veränderungen zu wissen. Dieses, und die Verhandlungen mit seinen entfernten Handelsfreunden, erfordern eine Menge schriftlicher Arbeiten, die von dem Orte (Schreibstube, Contor), an welchem sie gewöhnlich verrichtet werden, den Namen haben, und deren Entwickelung aus den ersten Begriffen wir Contorwissenschaft nennen.

Contor, Italienisch Contoro, Holländisch Kantoor, Französisch Comptoir (nicht Comtoir oder Comtor, und ist auszusprechen: Con-toar), bezeichnet eine Schreib- oder Geschäftsstube (auch einen Zähl- oder Rechentisch), in welcher ähnliche Arbeiten verrichtet werden; aber auch ein Niederlags-Ort, von welchen aus die großen Handelsgesellschaften ihre Geschäfte betreiben lassen, wird so genannt. Da die Lateinische, und nach ihr

Digitized by Google

ihr die Italienische Sprache mehr buchstäblich, der Deutschen ähnlicher, ausgesprochen werden, als die Französische: so sollte man nie, wenn fremde Wörter doch gebraucht werden müssen, die der letzten wählen. Die Lateinische ist ja ohnehin die Mutterſprache von dieſer. In obigem Falle muß man schon die Französische Sprache genau kennen, um jenes Wort nicht Comp-toar, oder Comp-to-ir auszusprechen.

Dieſe schriftlichen Arbeiten haben entweder die Verzeichnung und Berechnung unſers Handelsbeſitzes, und deſſen Beſtandtheile und deren Veränderungen (Vermehrung und Verminderung) zum Gegenſtande, und wir begreifen dieſe unter dem Namen Buchhalten; oder die ſchriftlichen Verhandlungen mit entfernten Perſonen in Handelsſachen, deren Vorſchriften die Lehre vom Briefwechſel enthalten. Alle übrigen begreifen wir unter der Lehre von den Aufſätzen und ſchriftlichen Ausfertigungen.

Die Contorwiſſenſchaft zerfällt alſo nach unſerer Vertheilung in drey Abſchnitte:

1) in die Lehre vom Buchhalten;
2) in die Lehre vom Briefwechſel;
3) in die Lehre der Aufſätze ꝛc.

Vierte Abtheilung.

Erſter Abſchnitt.

Buchhalten.

§. 163.

Der Handel ſetzt den Beſitz von verhandelbaren Gegenſtänden, von Geld oder Waaren, voraus. Dieſe mögen

gen dem Handelnden eigen gehören oder geborgt seyn, so muß er frey darüber verfügen, er muß sie veräußern, verkaufen oder vertauschen können.

Der Werth dieser verhandelbaren Gegenstände wird der Handelsbesitz, das Handelscapital, der Fond des Kaufmannes genannt. Zu dem Handelsbesitze können daher nicht Gebäude, die der Kaufmann bewohnt, noch Mobilien, die er zu seinem Haushalt gebraucht, noch andere Gegenstände gerechnet werden, die er nicht zu dem Zwecke, damit handeln zu wollen, besitzt.

§. 164.

Der Zweck des Kaufmannes ist der Gewinn; und die Mittel zu diesem Zwecke die Verwendung seines Kapitals zum Handel. Um bestimmen zu können ob er seinen Zweck erreiche, muß derselbe nicht nur wissen was er besitzt, sondern er muß auch die Veränderungen dieses Besitzes überschauen können. Die Aufzeichnung oder Berechnung dieses Besitzes im allgemeinen heißt im Buchhalten Capitalberechnung (Capitalconto), Besitz-, Vermögensrechnung.

Er finde an baarem Gelde . . .	fl. 2000
An Waaren	— 20000
An 20 Schuldnern zu fordern . . .	— 28000
so würde sein wirklicher Besitz und seine Forderungen betragen	fl. 50000
Daran sey dieser an 10 Gläubigern schuldig .	— 10000
so verbliebe ihn als reiner Besitz . .	fl. 40000

Eine solche geordnete Aufzeichnung im Allgemeinen, welche leicht übersehen werden kann, heißt die Capitalrechnung oder das Capitalconto.

Es

Digitized by Google

Es verſtehet ſich, daß ſolche allgemeine Angaben auf beſondere Rechnungen hinweiſen, aus welchen jener Beſitz an baarem Gelde, an Waaren, an Forderungen, und dann wieder das daran Schuldige einzeln zu ſehen iſt, wie ſich noch zeigen wird.

§. 165.

Nun ſind an dem ganzen Handelsbeſitze, wie an jedem Beſtandtheile desſelben, nur zwey Veränderungen möglich; er kann vermehrt, er kann vermindert werden. Es iſt daher das Capitalconto nur dieſer Berechnung unterworfen; das heißt, es kann nur bemerkt und berechnet werden, um was und um wie viel dasſelbe vermehrt, und um was und um wie viel dasſelbe vermindert worden iſt.

Zu unſerm Geld- und Waarenbeſitze kann etwas hinzu kommen, und davon hinweg genommen werden. Unſere Schuldner können zahlen und dadurch ſich ihre Schuld vermindern oder ganz aufheben; oder es kann ſich die Zahl oder die ſchuldige Summe vermehren; eben ſo die Forderungen unſerer Gläubiger.

§. 166.

Die Veränderungen des Handelsbeſitzes können nun unter den einzelnen Beſtandtheilen ſo vorgehen, daß ſogleich um die Summe, um die einer vermindert wird, der andere vermehrt werden kann, z. B. wenn wir für eine Summe Geldes Waaren baar einkaufen; oder es kann nur ein Beſtandtheil vermehrt oder vermindert werden, z. B. wenn wir Waaren auf Borg kaufen, wodurch wohl unſre Waarenmaſſe vermehrt, ohne daß unſre Geldmaſſe bis zur Zahlungszeit vermindert wird.

Kaufen wir nämlich für 500 Gulden Waaren baar, ſo wird unſer Geldbeſitz von 2000 fl. um dieſe Summe vermindert, und

Digitized by Google

und wir haben nur noch 1500; unser Waarenvorrath aber wird um so viel vermehrt, wir haben statt 28,000 fl., nun für 28,500 fl. Zahlen wir diese Waaren nicht gleich baar, so wird unser Geldbesitz nicht vermindert; wir haben aber einen Gläubiger mehr, und sind statt 10,000 Gulden nun 10,500 schuldig geworden.

Darauf gründen sich nun dreyerley mögliche Berechnungen, oder drey mögliche Arten oder Abtheilungen des Buchhaltens.

§. 167.

Die erste wäre die Berechnung unsers Handelsbesitzes in seinen Bestandtheilen, deren Zu- und Abnehmen an sich, ohne Beziehung auf die Personen, welche diese Veränderungen veranlassen. Diese Berechnungsart könnte ganz allein angewendet werden, und eine besondere Art des Buchhaltens ausmachen, wenn eine Handlung so betrieben würde, daß Werth und Gegenwerth sogleich gegeneinander ausgeliefert, oder alles gegen gleich baare Bezahlung (Zug um Zug) gekauft und verkauft würde.

Diese Art, den Handelsfond und dessen Veränderungen zu berechnen und zu verzeichnen, allein angewendet, hat bis jetzt keinen Namen; wir wollen sie, da wir durch diese Unterscheidung über die Lehre des Buchhaltens mehr Licht verbreiten zu können glauben, das Buchhalten des Handelsbesitzes oder Capitalbuchhalten nennen.

Da nämlich, unter der Voraussetzung, daß alles gegen baare Bezahlung eingekauft und verkauft, also eins gegen das andere gleich ausgeliefert werde, weder uns jemand schuldig wird, noch wir an jemand zu fordern bekommen: so haben wir auch keiner Person eine Rechnung zu eröffnen, und können alle Han-

dels-

Digitized by Google

delsgeschäfte auf den Rechnungen unseres Besitzes, an denen die Veränderungen vorfallen, verzeichnen. Die Summe, die wir für eingekaufte Waaren ausgeben, wird der Geldrechnung abgeschrieben, und eben dieselbe, als Vermehrung des Waarenvorrathes, der Rechnung desselben gut geschrieben.

Der Handelsmann, der Getreide, Hopfen, Vieh ꝛc. persönlich baar einkauft und eben so wieder verkauft, der Krämer unter gleichen Umständen, und der die Messen besuchende Kaufmann, könnten mit diesem Capital-Buchhalten allein ausreichen.

§. 168.

Die zweyte Art bestehet in Berechnung der Verhältnisse unsers Handelsbesitzes zu andern Personen. Diese Verhältnisse können nur dreyfach seyn. Entweder andere haben an denselben (an uns) etwas gegeben, und haben, in so ferne wir nicht den Gegenwerth erstatteten, zu fordern (Gläubiger); oder sie haben aus demselben etwas erhalten, ohne den Werth zu ersetzen (Schuldner); oder beyde Verhältnisse finden zugleich statt, sie haben gegeben und empfangen, sind Gläubiger und Schuldner desselben. Diese Berechnungsart unseres Handelsbesitzes, nicht an sich, sondern bloß allein mit seinen Schuldnern und Gläubigern, heißt das einfache Buchhalten.

Nach dieser Erklärung kommen also in dem einfachen Buchhalten bloß unsere Handelsfreunde vor. Jedem, der etwas von uns empfängt; jedem, von dem wir etwas empfangen, wird eine eigene Rechnung eröffnet, und darauf verzeichnet, was derselbe von uns erhält, was wir von ihm erhalten. Unserm Besitze, im Ganzen und in seinen Bestandtheilen, wird in diesem keine Rechnung gehalten; höchstens nur dem Gelde, durch ein Cassabuch.

Digitized by Google

§. 169.

Die dritte mögliche Berechnungsart ist zusammengesetzt aus der ersten und zweyten, und bestehet also in der regelmäßigen Verzeichnung des Handelsbesitzes und seiner Bestandtheile, und deren Verhältnisse und Veränderungen unter sich und zu den Handelsfreunden (Schuldnern und Gläubigern). Diese zusammengesetzte Berechnungsart heißt das Italienische oder doppelte Buchhalten.

Mehrere Arten sind nun nicht möglich, wohl aber lassen sich diese auf verschiedene Weise ausführen.

Vom Capitalbuchhalten. (Vermögensberechnung.)

§. 170.

Unter Buchhalten des Handelsbesitzes verstehen wir also die wissenschaftliche Verzeichnung und Berechnung des sämmtlichen Besitzes, der im Handel verwendet wird, dessen Bestandtheile und deren Veränderungen, um den Zustand und die Veränderungen derselben im Ganzen und im Einzelnen übersehen zu können.

§. 171.

Wir wollen nun annehmen, der Kaufmann besitze

an Waaren, mit denen er handeln will	fl. 40,000
an baarem Gelde, das er zum Handel verwenden will	— 8,000
so wäre sein Handels- oder Capitalsbesitz	fl. 48,000

Die Aufzeichnung und Berechnung dieses Vermögens im Ganzen, es mag nun bestehen aus welchen Bestand-

Digitized by Google

standtheilen es wolle, nennen wir Capitalberechnung (Capitalconto). Aus derselben ersiehet der Kaufmann also was er besitzt, und aus welchen Bestandtheilen dieser Besitz zusammen gesetzt ist.

§. 172.

Nun gehen mit diesem Handelsvermögen stets Veränderungen vor; wir kaufen und verkaufen, empfangen Geld und Waaren, und geben von beyden ab; alle Bestandtheile unsers Handelsbesitzes sind stets der Veränderung, der Vermehrung und Verminderung unterworfen. Wollten wir nun diese Veränderungen, die sich an den Bestandtheilen des Capitalbesitzes zutragen, in der Capitalberechnung selbst verzeichnen: so würde uns die Uebersicht unsres Besitzes und dessen Veränderungen im Einzelnen und im Ganzen, als der Zweck des Buchhaltens, kaum möglich. Um diese Uebersicht, z. B. vom Waarenvorrath, und wie viel gekauft und verkauft worden ist, zu erlangen, müßten wir aus den unter einander verzeichneten Vorfällen die einzelnen Summen der eingekauften und der verkauften Waaren besonders herauszeichnen und zusammenzählen. Der Unterschied dieser Gesammtsummen (nach Gewicht, Gattung und Geldbetrag) zeigte dann erst ob und wie viel mehr gekauft oder verkauft worden wäre; und diesen Unterschied wieder zum anfänglichen Bestand des Waarenlagers hinzugerechnet oder abgezogen, zeigte erst wieder den Besitzstand im Ganzen an.

Eben dieses mühsame Verfahren ist erforderlich, wenn wir die sämmtlichen Geldausgaben und Einnahmen und den gegenwärtigen Vorrath, nach jener Verzeichnungsart, übersehen wollen.

Digitized by Google

Man vergesse nicht, daß hier vorausgesetzt wird, daß der Ein- und Verkauf immer gegen gleich baare Bezahlung geschehe, und wir daher weder Schuldner noch Gläubiger bekommen.

§. 173.

Es ist daher eine bessere Verzeichnungsart aufzusuchen, und diese gibt uns schon selbst der Zweck an, der durch das Capitalbuchhalten erreicht werden soll: die leichte Uebersicht des Handelsbesitzes und dessen Bestandtheile an sich und in den Veränderungen. Dieß macht daher eine Berechnung und Verzeichnung des Capitals, die wir bereits unter dem Namen Capitalberechnung angegeben haben, und eine abgesonderte Verzeichnung und Berechnung jedes einzelnen Bestandtheiles, und dann eben so wieder der fernern Bestandtheile, erforderlich. Aus so vielen verschiedenen Theilen nun unser Besitzstand zusammengesetzt ist, so viele verschiedene einzelne Rechnungen (Conti) können wir darüber eröffnen.

Daraus folgt dann, daß, um unsern baaren Geldvorrath und dessen Zu- und Abnehmen übersehen zu können, eine Berechnung darüber (Geldberechnung, Cassaconto) zu halten ist, welche dann sowohl die vorräthige Summe, was von derselben, wann und wozu, hinweggenommen, und was wieder zu derselben hinzugekommen ist, verzeichnet enthält.

Eben so haben wir über unsern Waarenvorrath eine besondere Rechnung (Waarenrechnung, Waarenconto) zu halten, welche den Werth desselben zu einer Zeit im Ganzen, und die Vermehrung und Verminderung enthält. Handeln wir mit mehrern Waaren und mit mehrern Arten

Digitized by Google

ten Einer Waare, und wollen auch den Vorrath und die Veränderungen der einzelnen übersehen, so müssen wir, außer jener Waarenrechnung, die eine Uebersicht des Ganzen gewähret, und daher auch Allgemeine Waarenrechnung (General-Waarenrechnung) heißen kann, auch den einzelnen Waaren besondere Rechnungen halten, und diesen die Namen der Waaren beylegen (z. B. Kaffe-, Zuckerrechnung), und für diese auch wieder für einzelne Sorten des Kaffes und Zuckers ꝛc. Diese Verzeichnung und Berechnung einzelner Waaren gehet aber begreiflich nur dann an, wenn wir nur mit wenigen Waaren handeln und beträchtliche Massen davon einzeln absetzen, ausserdem würde sie zu viele Arbeit erfordern.

§. 174.

Durch die bereits angegebene Verzeichnungsart erhalten wir eine genaue Uebersicht von unserem Besitze; wir können durch dieselbe sogleich den Vorrath jeder einzelnen Waare (durch ihre Rechnung) und den gesammten Waarenvorrath (durch das allgemeine Waarenconto) und die Zu- und Abnahme (alle erlittene Veränderungen) wissen. Eben so können wir auch die übrigen Bestandtheile unsres Besitzes, welchen wir besondere Rechnungen halten, und endlich den Gesammtbesitz aus der Gesammtrechnung (Capitalconto) übersehen. Wir haben daher nur noch die Art aufzufinden, wie diese Verzeichnung und Berechnung zur Erreichung dieses Zweckes geschehen kann.

§. 175.

An jeder Größe, also auch an der Summe unsres sämmtlichen Besitzes, und an jedem Bestandtheile desselben,

Digitized by Google

ben, sind nur zwey Veränderungen möglich: Vermehrung und Verminderung; daher sind auch nur diese zwey Veränderungen auf der Rechnung unseres sämmtlichen Besitzes, und auf den Rechnungen der einzelnen Theile desselben, zu verzeichnen. Wollten wir nun auf der Rechnung unseres Besitzes, unter der Summe desselben, die einzelnen Summen, um welche jene vermehrt und vermindert wird, unter einander verzeichnen: so würden wir, wie oben (§. 172.), um die Summe der einzelnen hinzugekommenen, und die Summe der einzelnen hinweggekommenen Theile, und somit den jedesmaligen Besitz übersehen zu können, die einen und die andern einzeln herausziehen und zusammenzählen müssen. Dieser Arbeit sind wir dadurch überhoben, wenn wir den Besitz, und das was zu demselben von Zeit zu Zeit hinzukommt, unter einander, und eben so wieder die einzelnen Größen, die hinweg kommen, abgesondert verzeichnen.

§. 176.

Hier sind wieder zwey Arten möglich. Die erste, wenn wir zwar die Zahlenreihen von einander absondern, aber den Text dazu unter einander folgen lassen. Die Zahlenreihen können dann von einander, am Ende einer Seite, z. B. der rechten, oder sie können einander gegen über, etwa vor und hinter dem Texte, stehen. Nach der zweyten Art würde der Text und die Zahlenreihen getrennt. Diese Verzeichnungsart ist die zweckmäßigste und gewöhnlichste, wir werden sie daher bestimmter angeben.

Nehmen wir die Geldrechnung oder das Cassa-Conto als Beyspiel, und wollen alle Veränderungen (Einnahme und Ausgabe)

Digitized by Google

gabe) auf Einer Blattseite verzeichnen, so kann dieß so geschehen, daß für beyde die Zahlenlinien neben einander zu stehen kommen:

1817.		Einnahme. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
2. Jan.	Geldvorrath in der Cassa .	8500	—		
	Zur Bestreitung der Haushaltung herausgegeben . .	.	.	300	—
4. —	Für verkaufte Waaren vom A. erhalten . . .	325	—		
— —	Zahlte an B. für von ihm gekaufte Waaren . . .	.	.	1500	—

Oder so, daß die eine Zahlenreihe vor, die andere nach dem Texte zu stehen kommt:

Einnahme. fl.	kr.	1817.		Ausgabe. fl.	kr.
8500	—	2. Jan.	An Cassabestand.		
			Ausgabe in die Haushaltung .	300	—
325	—	4. —	Einnahme, erhielt von A. für an ihm verkaufte Waaren .		
		— —	Ausgabe, zahlte an B. für von ihm gekaufte Waaren . .	1500	—

Nach der zweyten Art, der gewöhnlichen, wird Einnahme und Ausgabe, jede für sich, auf eine Seite allein verzeichnet, und zwar die Einnahme auf die linke, und die Ausgabe auf die rechte Seite zweyer zugleich aufliegender Blätter.

§. 177.

Die zweckmäßigste Verzeichnungsart ist, wie wir gefunden haben, die Vorfälle, welche eine Rechnung vermehren, und die, welche sie vermindern, ganz abgesondert, doch zugleich übersehbar zu verzeichnen. Dieß kann auf zwey Hälften Einer Blattseite, oder auf zweyen zugleich auf-

Digitized by Google

aufliegenden Blattseiten geschehen; es mögen nun die vermehrenden oder vermindernden Größen auf die rechte oder linke Seite verzeichnet werden, so muß nur, besonders im letzten Falle, eine einmal angenommene Ordnung, zur Abwendung aller Irrungen, beybehalten werden.

§. 178.

Wir wollen nun zu jeder der bereits angegebenen Berechnungen unseres Besitzes die zwey zugleich aufliegenden Seiten zweyer Blätter wählen, und immer auf die linke Seite den Besitz, und was zu demselben von Zeit zu Zeit hinzukommt, verzeichnen; auf der rechten Seite aber stets das anschreiben, was von diesem Besitze hinweggenommen wird, und sonach denselben vermindert. Da wir erst weiter unten eine vielseitige und erweiterte Ansicht von diesen Berechnungen, und wie sie in einander greifen, geben können, so brechen wir hier ab, und bemerken nur, daß wir die linke Seite Debet, und die rechte Credit überschreiben wollen. (Man sehe hierüber unten im §. 200.)

§. 179.

Wir haben nun unserm sämmtlichen Besitze und jedem Bestandtheile desselben eine Rechnung eröffnet, um den Besitz und dessen Veränderungen aus der Verzeichnung übersehen zu können. Betrachten wir diese Verzeichnungsart näher, so finden wir, daß jeder Handelsvorfall, hier, z. B. jede Geldeinnahme und Geldausgabe, jeder Einkauf und Verkauf, in zwey verschiedenen Rechnungen, und zwar auf entgegen gesetzten Seiten, angeschrieben wird. Verkaufen wir z. B. eine Waare, so wird diese

von

Digitized by Google

von dem Waarenvorrathe hinweggenommen, und daher auf dem Waarenconto abgeschrieben, also auf der Ausgangsseite (im Credit) berechnet. Das Geld, das dafür eingehet, kommt nun zu unserm Geldvorrathe hinzu, vermehrt also denselben, und wird daher auf der Debetseite der Eingangs- oder Geldrechnung (Cassaconto) aufgezeichnet u. s. w. Dieses zweymaligen Anschreibens wegen wird diese Verzeichnungs- und Berechnungsart das doppelte Buchhalten genannt.

Von dem einfachen Buchhalten.

§. 180.

Das einfache Buchhalten führt keine Berechnung unseres Handelsbesitzes und seiner Veränderungen, sondern bloß eine über unsere Schulden und Forderungen, oder über die Verhältnisse zu unsern Handelsfreunden (§. 168.).

Die Verzeichnung und Berechnung des Verhältnisses, in welchem unser Eigenthum zu unsern Handelsfreunden stehet, heißt das einfache Buchhalten.

Das einfache Buchhalten hat also mit unserm Handelsbesitz und dessen Veränderungen nichts zu thun, sondern führt bloß die Rechnungen über unsre Forderungen und Schulden, oder über das, was uns unsere Handelsfreunde geben, und über das, was sie von uns empfangen; also wir ihnen, sie uns schuldig werden.

§. 181.

Die zweckmäßigste Führung dieser Buchhaltung ergibt sich schon aus dem Capitalbuchhalten. Man eröffne für

Digitized by Google

für jeden Handelsfreund eine eigene Rechnung, schreibe auf eine Seite, z. B. die linke, immer alles, was er von uns bekommt, es seyen Waaren, Geld u. s. w., und auf die andere Seite (die rechte) alles, was wir von ihm bekommen. Durch diese Aufzeichnung erhalten wir also eine Uebersicht aller Geschäfte mit demselben, und die Summe der Seiten geben die Größe unserer Forderung und unserer Schuld an denselben, und der Unterschied der einen von der andern den Rest der Schuld oder Forderung (des Debets oder Credits) an denselben.

Johann Georgius in Augsburg.

Debet (Soll; Schuld; Empfangen.)			Credit (Soll haben; Forderung; Gegeben.)		
1817.	fl.	kr.	1817.	fl.	kr.
6. Jan. Sandten ihm Waaren für	640	—	3. Febr. Erhielten von ihm baar	400	—
24. — Zahlte an ihn C. Peter daselbst für unsere Rechnung	70	—	10. — Uebermachte uns durch einen Wechsel auf Adam allhier	310	—

Vom doppelten Buchhalten.

§. 182.

Die wissenschaftliche Aufzeichnung und Berechnung des Handelsbesitzes im Ganzen und in seinen Bestandtheilen, und deren Verhältnisse zu den Handelsfreunden, nennen wir das doppelte Buchhalten. Es vereinigen sich also in demselben das Capitalbuchhalten mit dem einfachen Buchhalten.

§. 183.

Der erste Zweck des doppelten Buchhaltens, ist die genaue Kenntniß des Handelsbesitzes, und also die Anordnung

Digitized by Google

ordnung der Capitalberechnung (§. 164.). Diese setzt eine Verzeichnung und Berechnung aller Bestandtheile unseres Besitzes und aller unserer Schulden und Forderungen voraus. Das Geschäft, das zur Berichtigung der Capitalberechnung von Zeit zu Zeit vorzunehmen ist, heißt Inventur. Wir erfahren also durch sie den wirklichen, gegenwärtigen Besitz, und worin er bestehet, und erlangen eben so eine Uebersicht unsrer Schuldner und Gläubiger.

§. 184.

Der Besitz (Waaren, Geld u. s. w.) und unsere Forderungen an andere, heißen unsere Activa (Activschulden); was andere an uns zu fordern haben, oder was wir schuldig sind, unsre Passiva (Schulden, Passivschulden). Der Unterschied (Differenz) jener von dieser zeigt unser reines eigenes Handelscapital, den reinen, wirklichen Besitz an.

Da uns nun hier bloß daran liegt, deutliche Begriffe vom Buchhalten zu geben, die Verbindungen sämmtlicher Rechnungen (Conti) zu zeigen, und also dem Leser zur Uebersicht zu bringen: so wollen wir die einzelnen Conten des Buchhaltens betrachten, und uns dann erst zu einem Ueberblick derselben erheben.

Es verstehet sich daher, da wir bloß das Wesentliche des Buchhaltens kennen lernen wollen, daß wir die äußern Einrichtungen und Anordnungen desselben um so mehr zu übergehen haben, damit nicht durch die Nebensachen der Hauptgegenstand verhüllt werde.

Von

Digitized by Google

Von der Capitalberechnung.

§. 185.

Die Capitalberechnung, oder das Capitalconto, enthält ein Verzeichniß unseres Besitzes der zum Handel verwendet wird, und unserer Schulden und Forderungen im Allgemeinen. Es wird zwar auf denselben auch das übrige Eigenthum des Kaufmannes, das auf den Handel gar keinen Einfluß hat, getragen, z. B. dessen Wohnhaus, Mobilien u. dergl.; allein wir lassen dieses Eigenthum hier weg, und finden es zweckmäßiger demselben eine eigene Rechnung zu eröffnen.

§. 186.

Angenommen nun, das im Handel umlaufende Vermögen enthielte in seinen Bestandtheilen:

An baarem Gelde . . .			fl. 8,000
An Waaren			— 40,000
An Forderungen an A .	fl. 1000		
an B .	— 5500		
an C .	— 500		— 7,000
Zusammen also . . .			fl. 55,000

als seine Activa, (wirklicher Besitz und Schulden).

Seine Passiva (Schulden) dagegen betragen, oder er wäre zu gleicher Zeit schuldig:

an D . . .	fl. 3000	
an E . . .	— 2000	
also . . .	fl. 5000	

so ergeben sich fl. 50,000 — als reines Handelscapital (wirklicher Besitz).

(Eind

(Sind der Gläubiger oder der Schuldner sehr viele, so daß sie nicht einzeln angeführt werden könnten, um die Uebersicht nicht zu hindern: so heißt es dann nur allgemein, an, z. B. 36 Schuldnern fl. 7000 und an 20 Gläubigern fl. 5000, mit Hinweisung auf das Buch oder Conto, in welchem sie einzeln verzeichnet sind.)

§. 187.

Die Capitalrechnung soll eine Uebersicht des Handelsbesitzes und seiner Bestandtheile im allgemeinen geben; und auf der einen Seite soll der Besitz des Kaufmannes, und auf der andern, was er daran schuldig ist, verzeichnet werden. Diesen Bestandtheilen sollen nun besondere Rechnungen gehalten werden, weil die Veränderungen, die mit ihnen vorgehen, auf der Capitalberechnung nicht verzeichnet werden können. Diese auf einzelne Rechnungen übertragenen Bestandtheile sollten auf die nämliche Seite übertragen werden, auf welcher sie in der Capitalberechnung stehen, weil sie eigentlich nur als übertragene (transferirte) Rechnungen zu betrachten sind. Allein im Buchhalten wird dieses nun anders angesehen. Weil auf dem Capitalconto nichts weiter berechnet wird, sondern die Bestandtheile desselben den einzelnen Conten zum Berechnen gleichsam anvertrauet oder abgegeben werden: so wird die Capitalberechnung als Uebergeber, Verleiher, als Creditor; die Rechnungen der Bestandtheile seines Besitzes aber als Empfänger eines ihnen zur Verwahrung anvertrauten Gutes, als Schuldner oder Debitoren, angesehen. Daraus folgt also:

1) Daß die Bestandtheile des Capitalbesitzes, als verliehen betrachtet, auf der rechten oder Creditseite der

der Capitalrechnung verzeichnet werden. Das, was wir daran schuldig sind, (nach dem 186sten §. die Forderungen des D und E), kommt dann auf die gegenüberstehende linke oder Debetseite zu stehen.

2) Daß alle übrigen vereinzelten Rechnungen, in Ansehung der Bestandtheile des Handelsbesitzes, als Schuldner der Capitalberechnung betrachtet, und also die übertragenen Bestandtheile auf die linke oder Debetseite der einzelnen Rechnungen zu stehen kommen.

§. 188.

Daraus ergeben sich folgende Grundsätze, die für die ganze Lehre des Buchhaltens wohl zu merken sind:

I. Der Capitalbesitz wird als verliehen betrachtet; daher erscheint die Capitalberechnung mit ihrem Besitze durchaus als Gläubiger (Creditor), und für das, was sie an dem Capital schuldig ist, als Schuldner (Debitor) aller übrigen, unmittelbar mit ihr in Verbindung stehenden (correspondirenden) Rechnungen.

II. Alle übrigen Conten, welche die Bestandtheile des Besitzes zu berechnen haben, sind für diese Bestandtheile des Besitzes als Schuldner (Debitoren) der Capitalrechnung anzusehen, denen diese Bestandtheile zur Verwaltung oder Berechnung anvertraut werden. Eben so sind diese besondern Rechnungen Creditoren für die übertragenen Summen, welche die Capitalrechnung an den Handelsbesitz schuldig ist.

§. 189.

So wie also dann auf der rechten oder Creditseite der Capitalberechnung aller Besitz des Kaufmannes, und

auf

Digitized by Google

auf der linken oder Debetseite alles, was er daran schuldig ist, verzeichnet stehet: so sind dagegen in den einzelnen Berechnungen der Bestandtheile des Capitalconto auf der linken oder Debetseite der Besitz, und auf der rechten oder Creditseite alle Schulden des Kaufmannes verzeichnet.

Es ergibt sich also hieraus: daß die Capitalberechnung mit den übrigen besondern oder einzelnen Rechnungen in Verbindung stehe, diese in jener enthalten sind, und die Erfolge derselben mit der Capitalrechnung übereinstimmen, oder, wie wir in der Folge zeigen werden, in Uebereinstimmung gebracht werden müssen.

§. 190.

Da alle Veränderungen des Handelsbesitzes in den Bestandtheilen vorfallen, und diese Veränderungen allein in den besondern Rechnungen der Bestandtheile verzeichnet werden: so kann nur von Zeit zu Zeit, durch Zusammenziehung der Summen und Reste aller Rechnungen, (durch Abschließung der Conten, Bilanzirung) und durch eine Inventur, wie wir unten näher angeben, die Capitalberechnung berichtiget, oder der Zustand des Capitalbesitzes für diese Zeit gefunden werden.

Von den besondern Rechnungen des Handelsbesitzes.

§. 191.

Wir wissen nun unsern Handelsbesitz auf der Capitalberechnung zu verzeichnen. Wir wissen, daß der Besitz nach seinen Hauptbestandtheilen auf der rechten oder Creditseite,

Digitized by Google

ditseite, und die Schulden daran auf die linke oder Debetseite verzeichnet, und jene als verliehen betrachtet ins Debet der besondern Rechnungen, und diese als geborgte oder schuldige Summen ins Credit derselben angeschrieben werden. Wir verlassen daher die Capitalberechnung, und betrachten nun näher die besondern Rechnungen, auf welchen jetzt ohnehin ganz allein alle Veränderungen des Handelsbesitzes, oder alle Handelsgeschäfte, verzeichnet werden.

§. 192.

Die Bestandtheile des Handelsbesitzes sollen nun, um ihre Veränderung bequemer verzeichnen und übersehen zu können, auf besondere Rechnungen übertragen werden. Wir haben daher so viele einzelne Rechnungen zu eröffnen, als sich Bestandtheile auf der Capitalrechnung finden.

Nun finden sich auf derselben als Besitz verzeichnet: Geld, Waaren und Forderungen an A, B und C; wir haben daher eine Rechnung für das baare Geld (Geldberechnung, Cassaconto), eine für die Waaren (Waarenberechnung, Waarenconto), und noch drey besondere für die Handelsfreunde A, B, C zu eröffnen, und jene angemerkten Summen auf die Debetseiten dieser für sie bestimmten Rechnungen zu tragen.

Eben so haben wir den zwey Gläubigern D und E jedem gleichfalls eine besondere Rechnung zu geben, und die Summe, die sie zu fordern haben, auf die Creditseite zu übertragen.

§. 193.

Digitized by Google

§. 193.

Alle Veränderungen, die nun in den Bestandtheilen vorfallen, werden auf den Rechnungen derselben verzeichnet. Ferner, jeder Person, welcher wir etwas geben, oder die uns etwas gibt, wird eine besondere Rechnung gehalten; auch jedem Bestandtheil unseres Besitzes, den wir zu irgend einem Zwecke (z. B. zur Haushaltung, Handlungskosten u. s. w.) verwenden, wird für diese Ausgaben eine besondere Rechnung gehalten.

Zusammenhang der Rechnungen der Bestandtheile des Handelsbesitzes.

§. 194.

Alle Veränderungen, die im Handel vorgehen können, sind Geldeinnahme und Geldausgabe, Waareneinkauf und Waarenverkauf, Gewinn und Verlust, Uebertragung der Schulden und Forderungen. Alle diese Veränderungen sollen verzeichnet werden. Nun bringet immer die Veränderung in einer Rechnung, eine Veränderung in einer andern hervor (§. 179.), und muß daher in beyden verzeichnet werden; daher stehen die Rechnungen nach dem doppelten Buchhalten in steter Wechselwirkung zu einander.

§. 195.

Kaufen wir z. B. eine Waare, und bezahlen dieselbe sogleich in baarem Gelde mit 1000 Gulden, so wird die Waarenrechnung um diese Waare vermehrt, und die Waarenberechnung daher, die das Waarenlager verzeichnet enthält oder verrechnet, hat auf der Debitseite diese 1000

Digitized by Google

Gulden, als den Werth, um welchen der Waarenvorrath vermehrt worden ist, anzuschreiben. Da nun aber diese 1000 Gulden, zum Einkauf jener Waare, aus dem gesammten Geldvorrath hinweggenommen worden sind, so ist derselbe um diese Summe vermindert worden. Diese Verminderung der Geldmasse ist daher auf der Creditseite der Geldrechnung (§. 178.) zu verzeichnen.

Zahlen wir diese Waare nicht baar, haben wir sie von G auf Borg (Credit) gekauft: so können wir auf der Geldberechnung nichts davon verzeichnen, weil wir kein Geld ausgegeben haben; wir haben aber für diese Summe einen Gläubiger an G, und müssen daher demselben eine Rechnung eröffnen, und auf der Creditseite derselben diese 1000 Gulden als zu fordern habend, an uns oder an unser Waarenlager, verzeichnen.

§. 196.

Verkaufen wir eine Waare, so findet eben dasselbe Verfahren statt; nur daß begreiflich die Verzeichnung auf den entgegengesetzten Seiten der Rechnungen geschiehet, auf welchen, nach dem vorigen Falle beym Einkaufe, sie geschehen mußte. Die Summe der verkauften Waare nämlich wird auf der Creditseite der Waarenrechnung abgeschrieben; gehet die Verkaufssumme baar ein, so wird sie auf der Debitseite der Geldberechnung, als Vermehrung des Geldvorrathes, angeschrieben; gehet sie nicht ein, so wird, auf der Rechnung des Käufers, auf der Debetseite, diese Summe als schuldig verzeichnet.

§. 197.

Wird uns eine Summe Geld bezahlt, so wird diese der Geldberechnung, wie oben, zur Last geschrieben (debitirt),

Digitized by Google

bitirt), und der Rechnung desjenigen, der sie bezahlt, dafür gutgeschrieben (creditirt), oder auf der Creditseite der Rechnung desselben verzeichnet. Zahlen wir eine Summe aus, so findet das entgegengesetzte Verfahren statt.

Nehmen wir aus unserm Geldvorrathe eine Summe zur Bestreitung des Haushalts, der Handelsunkosten u. s. w.: so wird die Geldberechnung für die hinweggenommene Summe beglaubiget (creditirt), und die Berechnung der Haushaltungs- oder Handels- (Unkosten) Ausgaben wird dafür belastet (debitirt) u. s. w.

§. 198.

Ueberweisen wir einen unserer Handelsfreunde auf einen andern; tragen wir z. B. dem A auf, er soll an B 1000 Gulden für unsere Rechnung bezahlen: so gehet in diesem Falle kein Geld in unsere Kasse, noch aus derselben; es kann daher auf unsere Geldberechnung nichts verzeichnet werden. Es haben sich hier nur die Summen der Forderungen und Schulden an unsere Handelsfreunde, A und B, verändert, und diese Veränderung kann daher auch nur auf den Rechnungen dieser Freunde (A und B) verzeichnet werden. Dem A, der diese 1000 Gulden für unsere Rechnung an B bezahlt, werden sie auf der Creditseite angeschrieben (creditirt); und dem B, der sie für unsere Rechnung empfangen hat, werden diese auf der Debetseite seiner Rechnung, als uns schuldig, verzeichnet (debitirt).

§. 199.

Aus diesen angegebenen Fällen folgt also, daß jede Veränderung des Handelsbesitzes in seinen Verhältnissen

Digitized by Google

auf zwey Rechnungen verzeichnet werde, und zwar immer auf zwey entgegengesetzten Seiten, so daß wenn derselbe Fall auf der Debetseite der einen Rechnung verzeichnet wird, er auf der Creditseite der andern, mit jener in Verbindung stehenden, anzuschreiben ist, und umgekehrt; oder, in der Kunstsprache, daß jeder Creditor seinen Debitor, und jeder Debitor seinen Creditor habe.

§. 200.

Aus eben diesen Fällen können wir nun aber auch erkennen, was auf die Debet- und was auf die Creditseite gehöre, und für die Ausdrücke: Debet und Credit, deren Verständniß so viele Schwierigkeit machen soll, gleich bedeutende Worte (Synonyma) auffinden, oder andere Wörter unterlegen (substituiren), die leichter zu einer Anschauung führen. Z. B.

Auf die linke Seite der Rechnung für das Geld, der Waaren, Handelsunkosten, Correspondenten u. s. w. also auf die Debetseite ist zu verzeichnen alles, was dieselbe Rechnung empfängt, was eingehet, was sie schuldig wird, und was sie gelehnt bekommt, was sie zum Verrechnen erhält, und was ihren Besitz vermehrt.

Auf die rechte Seite einer Rechnung wird dann verzeichnet alles, was von ihrem Besitz hinweggenommen wird, was ihren Besitz vermindert. Die Rechnung wird also für alles auf dieser Seite Angeschriebene als Gläubiger oder Creditor angesehen, als Verleiher, Hingeber, an eine andere Rechnung.

Die

Digitized by Google

Die Wörter: Debet, Debitor,	Die Ausdrücke: Credit,
Soll,	Creditor, Gläubiger, Forderung,
Schuld, Schuldner,	Soll haben,
Eingang,	Ausgang,
Einnahme,	Ausgabe,
Empfang,	
Vermehrung,	Verminderung u. s. w.

können also hier einander vertreten.

Folgen aus dieser Verzeichnungsart, und Gewinn- und Verlustberechnung.

§. 201.

Wenn wir das bisher angegebene Verfahren, alle Veränderungen der Bestandtheile des Handelsbesitzes auf den einzelnen Rechnungen zu verzeichnen, übersehen, so finden wir, daß jede Veränderung einer Rechnung eine Veränderung einer andern um gleiche Summe auf der entgegengesetzten Seite hervorbrachte; daß, wenn wir z. B. 1000 Gulden aus der Casse nahmen, um Waaren dafür einzukaufen, diese 1000 Gulden auf der Creditseite der Geldberechnung angeschrieben, und auf der Debetseite der Waarenberechnung diese 1000 Gulden als Vermehrung des Waarenvorrathes verzeichnet werden; daß, wenn wir diese 1000 Gulden an S verleihen, sie der Geldberechnung im Credit (als Ausgabe) abgeschrieben, und dem S auf seiner Rechnung ins Debet (als Einnahme) angeschrieben werden.

§. 202.

Digitized by Google

§. 202.

Hieraus folgt also der wichtige Satz: daß die Debet- und Creditseiten immer in gleichem Verhältnisse zu einander bleiben, und daß der Unterschied der Summe aller Creditseiten von der Summe aller Debetseiten eben so groß seyn müsse, als der Unterschied der Debetseite von der Creditseite der Capitalberechnung.

Ein solcher Abschluß aller Rechnungen, die sich, mit Zuziehung jenes Unterschiedes, ausgleichen müssen, heißt Rechnungsabschluß (Ausgleichung, Abgleichung, Abschluß, Bilanz, Ziehung der Bilanz, Bilanzirung). Die Ziehung der Bilanz ist also auch zum Theil ein Mittel, zu wissen, ob im Eintragen der Summe gefehlt worden ist oder nicht; nämlich, sie beweist bloß, daß ins Debet nicht gerade dieselbe Summe eingetragen worden ist, als ins Credit; sie zeigt aber keine solchen Fehler, die im Debet und im Credit gleich groß gemacht worden sind, z. B. wenn im obigen Falle die 1000 Gulden weder ins Debet noch Credit getragen wurden, also einzuschreiben vergessen worden sind; oder, wenn statt der 1000 Gulden 2000 ins Debet und Credit getragen worden sind.

§. 203.

Betrachten wir die Rechnungen, die wir bereits zu verzeichnen lehrten, so finden wir, daß sie alle, bis auf das Haushaltungs- und auf das Handlungsunkostenconto, bloß Versetzungen und Uebertragungen oder Verwandlungen der Bestandtheile unseres Besitzes enthalten. Für ver-

Digitized by Google

verkaufte Waaren z. B. haben wir Geld, oder einen Schuldner; für den Schuldner A, einen andern, B, erhalten. Allein das, was wir zur Bestreitung der Haushaltung und der Handelsunkosten hergaben, ist ganz aus unserm Besitze gegangen, und somit wahrer Verlust, der unsern Capitalfond vermindert; wir hätten daher auch beyde Rechnungen in Eine ziehen und Verlustberechnungen überschreiben können, wenn es für den Kaufmann nicht wichtig wäre, alles so viel wie möglich im Einzelnen und im Ganzen übersehen zu können, und daher auch die Größe des einzelnen Aufwandes, für Haushaltung, Handlung u. s. w. zu wissen.

§. 204.

Noch sind Fälle möglich, die die Bestandtheile unseres Besitzes nicht verwandeln, sondern wirklich vermehren oder vermindern, und also Gewinn oder Verlust für unsern Capitalbesitz sind. Bekommen wir zum Beyspiel, aus einem Concurse der Gläubiger statt 1000 Gulden, die uns A schuldig ist, 500 Gulden, so hätten wir ins Debet unserer Geldberechnung diese 500 Gulden zu verzeichnen. Nun haben wir diese erhaltenen 500 Gulden ins Credit der Rechnung des A zu tragen, und A bliebe uns sonach noch 500 Gulden schuldig. Allein wir haben uns, vermöge des Accords, der Forderung dieses Restes von 500 Gulden begeben, und müssen also dem A unsere ganze Forderung von 1000 Gulden abschreiben, oder in das Credit seiner Rechnung tragen. Geschiehet dieses, so wird offenbar die Abgleichung (Bilanz) unserer Rechnungen gestört, oder es wird den Forderungen des 202ten §. entgegen gehandelt, nach welchem immer

Digitized by Google

mer gleiche Summen ins Credit der einen und ins Debet der andern Rechnung getragen werden sollen, und hier haben wir 500 Gulden ins Debet der Casse und 1000 Gulden ins Credit des A getragen, wodurch also auf den Creditseiten eine Verschiedenheit (Differenz) von 500 Gulden entstehen muß, die, um die Gleichheit wieder herzustellen, auf irgend eine Debetseite anzuschreiben wären.

§. 205.

Bey einem Gewinne findet nun eben dieses statt. Erhalten wir z. B. von A 1000 Gulden durch einen Wechsel oder in Gold, und bringen jenen oder dieses mit ½ Procent Gewinn an, so haben wir unsere Casse für 1005 Gulden, als wirklich eingegangenem Gelde, zu belasten (debitiren), dem A aber nur 1000 Gulden in das Credit seiner Rechnung zu tragen. Zur Herstellung der Gleichheit der Rechnungen sind daher 5 Gulden ins Credit einer andern Rechnung zu verzeichnen.

§. 206.

Der in §. 204. und 205. angeführte Gewinn und Verlust ist also, zur Herstellung der Gleichheit des Debets und Credits, entweder auf der Capitalberechnung oder auf einer besondern Rechnung zu verzeichnen. Da nun die Anschreibung dieser vielen einzelnen Fälle auf der Capitalberechnung, zum Theil aus den im §. 175. ꝛc. angegebenen Ursachen, nicht wohl angehet, so wird dazu eine eigene Rechnung unter der Aufschrift:

Verlust- und Gewinnberechnung

oder Verlust- und Gewinnconto, eröffnet. Auf der Debetseite dieser Rechnung wird dann der Verlust, auf der

Credit-

Digitized by Google

Creditseite der Gewinn angeschrieben. Auf diese Verlust- und Gewinnberechnung wäre dann begreiflich auch, als Verlust, aller Aufwand fürs Haushalten und die Handlung, Lohn, Miethe, Zinse u. s. w. zu tragen.

Diese Rechnung enthält demnach auf der Debetseite alle Größen, die unsern Capitalbesitz vermindern, und auf der Creditseite diejenigen, welche ihn vermehren.

§. 207.

Handeln wir nur mit wenigen einzelnen Waaren und setzen sie in großen Massen um, so, daß wir jeder Waare eine eigene Rechnung halten, und den Gewinn und Verlust an jeder bestimmen können: so kann der Gewinn oder Verlust immer sogleich auf die Gewinn- und Verlustberechnung übertragen, und somit der Gewinn oder Verlust im Einzelnen und im Ganzen zu jeder Zeit übersehen werden. Läßt es aber die Beschaffenheit unseres Handels nicht zu, jeder Waare eine eigene Rechnung (Scontro) zu halten: so kann auch der Gewinn oder Verlust nur durch eine Inventur, und hauptsächlich durch eine Untersuchung des Waarenvorrathes, ausgemittelt werden.

§. 208.

Nämlich, werden alle Handelsgeschäfte so verzeichnet, wie wir es bisher angaben, so kann aller noch unerkannte Gewinn oder Verlust nur in der Waarenberechnung oder in dem Waarenlager verborgen liegen. Denn auf der Waarenberechnung haben wir zwar den Betrag des Waarenvorrathes, und was von Zeit zu Zeit gekauft worden ist, ins Debet, und was davon verkauft worden

ist,

Digitized by Google

ist, ins Credit geschrieben; allein, den Forderungen des Handels gemäß, haben wir die Waaren theurer verkauft, als wir sie eingekauft haben, und somit der Waarenberechnung eine größere Summe (oder, wie wir annehmen können, eine größere Waarenmasse), als verkauft und weggekommen ist, abgeschrieben, als wirklich dem Einkaufspreise (der Anrechnung auf der Debetseite) nach hätte als ausgegangen angeschrieben werden sollen. Untersuchen wir nun durch eine Waaren-Inventur, wie viel, den Einkaufspreisen nach, noch mehr Waaren vorhanden sind, als der Verkaufssumme nach vorhanden seyn sollen: so haben wir den Gewinn, und wenn weniger Waaren vorhanden sind, als vorhanden seyn sollen, den Verlust gefunden; welcher dann in jenem Falle auf die Credit-, in diesem auf die Debetseite der Verlust- und Gewinnberechnung, oder auch unmittelbar auf die Capitalberechnung übertragen werden kann.

So haben wir, z. B., den Waarenvorrath nach dem Einkaufspreis angenommen (§. 171.) zu fl. 40,000—
Findet sich nun, daß noch gekauft worden sind für . . . . fl. 260,000—
zusammen also . fl. 300,000—
Finden sich ferner auf der Creditseite der Waarenberechnung an verkauften Waaren, nach den Verkaufspreisen berechnet, angeschrieben für . fl. 280,000—
so sollten an Waaren noch vorhanden seyn für . . . . . fl. 20,000—
Findet sich nun bey einer vorgenommenen Abwägung und Berechnung derselben

(In-

Digitized by Google

(Inventur), daß noch für . fl. 30,000 —
nach dem Einkaufspreise an Waaren
vorhanden sind, so ergibt sich daraus
ein Gewinn von . . . fl. 10,000 —

den wir auf die Verlust- und Gewinnberechnung zu tragen haben.

§. 209.

Werden nun auf die Verlust- und Gewinnberechnung, auf die Debetseite, alle Summen getragen, die unsern Capitalbesitz vermindern (als: Handels- und Haushaltungsunkosten, der Gehalt der Personen, Mobilien, Geräthe, Verlust bey Bankerotten, unsern Handelsfreunden gestatteter Abzug u. s. w.), und auf die Creditseite alle Summen, welche unsern Handelsbesitz vermehren, oder alles was wir gewinnen, u. s. w.: so gibt der Unterschied der Summen beyder Seiten die Größe des Gewinns oder Verlusts, welcher in jenem Falle unsern Capitalbesitz vermehrt, in diesem vermindert.

Aufnahme unseres Handelsbesitzes und Abschluß aller Rechnungen. (Inventur.)

§. 210.

Werden zu einer Zeit die Debet- und Creditseiten aller Rechnungen zusammen gerechnet (summirt), und der Unterschied der Summe der einen Seite von der Summe der andern besonders bemerkt oder vorgetragen, so heißt man dieß die Rechnungen abschließen, saldiren, und den Unterschied der einen Seite von der andern selbst, den Ueberrest (Saldo). Der Saldo gibt daher den

Ueber-

Digitized by Google

Ueberschuß (Vortrag) der einen Seite von der andern an, und wird auf die Seite, auf welcher er sich zeiget, wieder besonders angeschrieben.

Da die Auffindung des Unterschiedes beyder Seiten im Buchhalten nicht so geschiehet, daß man die Summe der kleinern Seite von der Summe der größern abziehet; sondern so, daß man den Unterschied mit der Bemerkung: "zur Ausgleichung„ (per Saldo, per Bilanz), zur kleinern Seite hinzufügt, damit die Summen gleich werden (gleiche oder einerley Größen geben): so heißt auch dieß Ausgleichen einzelner Rechnungen saldiren, und wenn es von allen Rechnungen zugleich geschiehet, bilanziren.

§. 211.

Durch das Ausgleichen oder Abschließen (Saldiren) der Rechnungen finden wir also den reinen Rest der Debet oder der Creditseite jeder Rechnung. Diese Debetreste auf eine besondere Rechnung ins Debet, und die Creditreste ins Credit getragen und zusammengezogen (summirt), geben auf der Debetseite die Bestandtheile und die Summe unseres Besitzes und unserer Forderungen, und auf der Creditseite die Bestandtheile und die Summe unserer Schulden.

Der Ueberschuß der Debetsumme von der Creditsumme würde sonach unser gegenwärtiges reines Vermögen oder die Größe unseres jetzigen Handelsbesitzes angegeben; fände sich aber ein Ueberschuß der Creditseite, so würde dieser die Größe bezeichnen, die wir mehr schuldig sind, als unser Handelsbesitz ausmacht, folglich den wirklichen Bankerott.

§. 212.

Digitized by Google

§. 212.

Die Wichtigkeit des Abschlußes aller Rechnungen (des Bilanzes) fordert von uns, daß wir noch einmal auf die einzelnen Rechnungen der Bestandtheile unseres Kapitalbesitzes zurückblicken, und daß wir durch eine Uebersicht derselben eine deutliche Einsicht in die Fertigung des Bilanzes, oder, was dasselbe ist, einer allgemeinen Aufnahme unseres sämmtlichen Besitzes erlangen.

§. 213.

Wir haben es bey einer Aufnahme unseres Vermögens (Inventur) und einer Entwerfung des Bilanzes nicht mit der Capitalberechnung, sondern mit den einzelnen Rechnungen der Bestandtheile derselben zu thun; denn die Capitalberechnung soll ja erst wieder durch die Vermögens-Aufnahme und den Abschluß der Rechnungen (Inventur und Bilanz), oder aus der durch beyde vollständig gefertigten Verlust- und Gewinnberechnung, berichtiget, und also der gegenwärtige Zustand des Capitalbesitzes ausgemittelt werden.

Nun haben wir besondere Rechnungen über unser Geld, über unsere Waaren und über andere Gegenstände unseres Besitzes, und Rechnungen über Schulden und Forderungen an unsere Handelsfreunde. In diesen Rechnungen allein ist auch unser Capitalbesitz enthalten; denn die Handels- und Haushaltensunkostenberechnung, die Gewinn- und Verlustrechnung, enthalten davon nichts, sondern sind bloße Rechnungen zur Erhaltung der Gleichheit der Debet- und Creditsummen aller andern Rechnungen.

§. 214.

Digitized by Google

§. 214.

Addiren wir die Debetseite der Geldberechnung, so enthält die gefundene Zahl (Summe) unsern anfänglichen Geldvorrath, und alles, was von Zeit zu Zeit dazu gekommen ist. Die Summe der Creditseite aber zeigt die Geldmasse an, die aus unserer Casse hinweggenommen worden ist. Der Unterschied jener Summe von dieser muß sonach unsern gegenwärtigen Geldvorrath anzeigen. Die Summe dieses Vorrathes ist daher, nach Abschließung der Geldberechnung, aufs neue auf der Debetseite vorzutragen, und, da die Bilanzrechnung die Unterschiede aller Rechnungen, oder vielmehr die Bestandtheile unseres Besitzes und unsere Schulden und Forderungen enthalten soll, auch auf die Debetseite derselben zu verzeichnen.

§. 215.

Die Summe der Debetseite der Waarenberechnung enthält den Werth der Waaren, den wir anfänglich besessen und bis jetzt noch darzu gekauft oder erhalten haben; die Creditseite die Summe aller Waaren, die bis jetzt davon verkauft worden sind. Diese von jener abgezogen, würde genau den Waarenvorrath angeben, wenn auf der Creditseite die verkauften Waaren zu eben den Preisen als auf der Debetseite angeschrieben worden wären. Da nun dieß nicht der Fall ist, so muß durch die besondere Aufnahme des Waarenlagers (Inventur) der Bestand desselben gefunden werden. Die noch vorräthigen Waaren werden nun entweder nach den wirklichen Einkaufspreisen, oder, wenn sie nun wohlfeiler geworden wären, nach den jetzigen Einkaufspreisen angeschlagen, und somit der Werth unseres sämmtlichen Waarenvorrathes

Digitized by Google

thes gefunden. Die Summe dieses Werthes zu der Summe aller verkauften Waaren (also zur Creditseite) hinzu gezogen, gibt den wirklichen Werth, den wir aus unsern Waaren erhielten, und den wir noch besitzen; und von dieser nun die Debetseite oder den Betrag der eingekauften Waaren abgezogen, gibt die Größe des Gewinns, welche ins Credit der Gewinn- und Verlustberechnung, der gefundene Werth der noch vorräthigen Waaren aber ins Debet des Bilanzes getragen wird.

Mit den übrigen Gegenständen unseres Besitzes geschiehet eben dasselbe.

§. 216.

Die Rechnungen unserer Handelsfreunde werden nun ebenfalls abgeschlossen. Gleichen sich die Debet- und Creditseiten aus, so daß also weder ein Ueberschuß im Debet noch im Credit ist: so kommen sie, als berichtigt, in keine fernere Betrachtung; außerdem wird der Ueberschuß der Debetseite von der Creditseite, ins Debet, und der Ueberschuß der Creditseite von der Debetseite, ins Credit des Bilanzes getragen.

§. 217.

Sind nun alle Rechnungen der Bestandtheile unseres Besitzes und unserer Handelsfreunde (also nicht Gewinn- und Verlustberechnung), auf welchen unsere Schulden und Forderungen verzeichnet sind, abgeschlossen, und die Debet- und Creditreste auf die Bilanzrechnung getragen: so enthält dann die Debetseite derselben unsern Besitz und unsere Forderungen, und die Creditseite unsere Schulden.

Der

Digitized by Google

Der Unterschied beyder von einander zeigt dann, ob und wie viel wir mehr besitzen als wir schuldig sind; oder ob und wie viel wir mehr schuldig sind als wir besitzen; und dieser Unterschied, mit unserer anfänglichen Capitalberechnung verglichen, zeigt, ob und wie viel bis jetzt gewonnen oder verloren worden ist.

Die Capitalberechnung kann durch Hinzufügung dieses Gewinnes, oder durch Hinwegnehmung des Verlustes, berichtiget; oder sie kann aus der Bilanz von neuem dargestellt werden.

§. 213.

Wir haben nun zwar den jetzigen Zustand des Capitalbesitzes durch eine vorgenommene Inventur und Abschließung der Rechnungen, und dadurch die Vermehrung oder Verminderung des anfänglichen Handelsbesitzes gefunden; allein wir haben dadurch nur den Ueberschuß des Gewinnes, nach Abzug aller Unkosten, Ausgaben und alles Verlustes überhaupt, gefunden; auch haben wir diesen Ueberschuß nur durch die Inventur, und nicht durch die Rechnungen im Buchhalten, die denselben im Einzelnen und im Ganzen darstellen sollen, gefunden. Auf der Verlust- und Gewinnberechnung soll nun dieses dargestellt werden. Auf der Debetseite derselben werden alle Ausgaben, aller Aufwand, aller Verlust verzeichnet, die unsern Handelsbesitz vermindern. Die Unkosten für das Haushalten, für die Handlung, also das Debet der Haushaltungs- und Handelsunkostenberechnung wird auf dieselbe getragen. Dahin gehört der Gehalt unserer Dienstleute, Zinsen, Miethe, die wir etwa zahlen, Staatsabgaben; ferner aller Verlust, den wir an unsern Handelsfreunden

Digitized by Google

den leiden, u. s. w. Auf die Creditseite der Verlust- und Gewinnberechnung aber aller Gewinn, den wir an irgend einem Gegenstande machen, und der entweder aus den einzelnen Rechnungen hervorgehet, oder durch die Inventur gefunden und hier eingetragen wird.

Diese Rechnung enthält sonach auf der Debetseite allen Aufwand und allen Verlust im Einzelnen und im Ganzen, der unser Capital vermindert, und auf der Creditseite allen Gewinn im Ganzen und in seinen Bestandtheilen, der unsern Besitz vermehrt, und der Unterschied beyder Seiten den reinen Gewinn oder Verlust, der mit den oben §. 217. gefundenen übereinkommen muß, und auf die Capitalberechnung übertragen wird.

§. 219.

Wir glauben, daß jeder, der im Denken nur etwas geübt ist, aus unserm Vortrage eine deutliche Einsicht in die Natur des doppelten Buchhaltens erlangen, und sich leicht in jedes Schema desselben finden werde. Bis jetzt haben wir nur das Hauptbuch im Buchhalten, als das Wesentliche, erklärt, und verweisen wegen der Hülfs- und Nebenbücher auf jedes praktische Werk zum Buchhalten, oder auf das unsere *), welches als der

der

*) Es führt den Titel: Theorie und Praxis des Italienischen Buchhaltens und des Nürnberger Buchhaltens, und Anleitung zur Berechnung der Facturen, mit Schematen, Facturen und einem Münzverzeichnisse. 4to. Nürnberg 1806. Dem Leser wird die Einsicht in diese hier vorgetragene Theorie sehr erleichtert, wenn derselbe diese Schemata dabey nachsiehet.

Digitized by Google

der dritte Theil dieses Buches anzusehen und 1806. erschienen ist. Wir hoffen in beyden Werken die Theorie erschöpft zu haben; hier das Allgemeine, dort das Einzelne.

Dadurch, daß wir das Wesen des Buchhaltens zerlegt, und gezeigt haben, daß nur 1) über unsern Besitz, im Ganzen und in seinen Bestandtheilen, oder allein 2) über das Verhältniß zu unsern Handelsfreunden (Schuldnern und Gläubigern), oder 3) über beydes zugleich Buch und Rechnung gehalten werden könne, haben wir auch den Begriff erschöpft, und erwiesen, daß eine vierte Art selbst unmöglich ist. Alle, als neu angekündigte Buchhaltungsarten, gehören also zu einer von jenen dreyen, und ihre Neuheit kann nur Nebendinge in der Aufzeichnung der Geschäfte ꝛc., oder in der Zusammenstellung zur Uebersicht derselben, betreffen.

Zur Beurtheilung solcher angeblicher Erfindungen oder Verbesserungen, bemerken wir, daß es dem Kaufmann nicht genug seyn kann, eine Menge Zahlen leicht zu überblicken, sondern er will und muß auch wissen, woher sie entstanden sind, was sie bezeichnen, und worauf sie sich beziehen; sie müssen also mit den erforderlichen Worten begleitet seyn. Eben so muß er auch mit aller Sicherheit die Zahlen niederschreiben, und beym Nachsehen leicht auffinden können. Ein Fachwerk aus lauter gezogenen Linien, erfüllt mit Zahlen, leistet diese Leichtigkeit und Sicherheit nicht. Auch ist zu bedenken, daß es nicht in unserer Willkür stehet im Buchhalten nach Belieben Abänderungen zu machen. Da die Handelsbücher in streitigen Fällen vor Gericht beweisen sollen, so müssen sie auch die gesetzlichen Einrichtungen haben, und keine Einreden zulassen.

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

Briefwechsel.

§. 220.

Aus dem Begriffe gehet der Zweck, und aus beyden die Eigenschaften und Forderungen eines Handelsbriefes hervor.

Ein Handelsbrief ist eine schriftliche Unterhaltung mit einer abwesenden Person in Handelsangelegenheiten. Die allgemeinen Forderungen, die wir an jeden Brief, an jeden schriftlichen Vortrag zu machen haben, finden auch hier statt, und werden nur durch die besondern Forderungen eines Geschäfts- oder Handelsbriefes näher bestimmt.

Nun wollen wir bey jedem Briefe, wie bey jedem mündlichen Vortrage, daß uns der andere verstehe, daß er eben das dabey denke, was wir denken oder gedacht haben wollen, nicht mehr und nicht weniger. Die erste Forderung ist daher die Deutlichkeit. Sie beruhet auf der richtigen Wahl der Wörter (Ausdrücke), auf Angemessenheit (Bestimmtheit), auf gehörige Anordnung der Sätze und Perioden (Ordnung, richtige Ideen- und Gedankenfolge) und auf Deutlichkeit der Schriftzüge.

Digitized by Google

§. 221.

Aus der Forderung der Deutlichkeit folgt die Forderung der Kürze. Man gebrauche nicht mehr Worte, als erforderlich sind, sich bestimmt und vollständig auszudrücken. (Man erreiche mit den wenigsten Mitteln in der kürzesten Zeit denselben Zweck.) In Geschäften ist vorzüglich auf Kürze zu sehen, weil hier mehr als irgendwo die Zeit in Anschlag gebracht werden muß. Sprachrichtigkeit ist gleichfalls eine Forderung, die zum Theil schon aus dem Gesetze der Deutlichkeit fließet.

§. 222.

Ernst, Würde, Angemessenheit (des Gegenstandes und Zweckes) erfordert jedes Geschäft; es erfordert sie die Achtung gegen andere und gegen uns selbst; Höflichkeit u. dergl. die gute Lebensart. Schönheit, Lebhaftigkeit, Mannigfaltigkeit und Wohlklang des Styls müssen jenen Forderungen untergeordnet bleiben.

§. 223.

Einmal allgemein angenommene Anordnungen, zumal wenn sie solche Gegenstände betreffen, die hauptsächlich zu bemerken sind, oder die öfters in dem Briefe aufgefunden werden müssen, befolge man unabänderlich. Wenn es daher gewöhnlich ist Ort und Datum vor dem Anfange eines Briefes, Frey oder Franco gegen die untere linke Ecke der Addresse zu setzen, und den Brief, auf den man sich bezieht, gleich im Eingang des Schreibens anzuführen: so befolge man diese und andere Einrichtungen, und erspare dem Geschäftsmanne und sich selbst die Mühe des Auffindens.

Ich

Digitized by Google

Ich habe schon manchen frankirten Brief noch einmal bezahlen müssen, weil frey, ganz oben an eine Ecke geschrieben, übersehen wurde, und ich das Postamt um ein paar Groschen willen nicht beschicken mochte.

§. 224.

Wir ertheilen nun folgende Vorschriften:

1) Man denke sich zuerst das, was man schreiben will, selbst deutlich. Wer keine deutlichen und geordneten Begriffe von dem hat, was er dem andern sagen will, der kann sich dem andern unmöglich deutlich erklären.

2) Man wähle die bestimmtesten, angemessensten und gangbarsten Ausdrücke für seine Begriffe.

3) Man sage oder schreibe nur immer das, was man zu sagen braucht; nicht mehr und nicht weniger als erforderlich ist, unsere Gedanken richtig nachdenken zu können.

4) Man trage die Hauptsachen zuerst vor, und lasse die minder wichtigen folgen; der Hauptbegriff gehe den Nebenbegriffen voran.

5) Man befolge das Uebliche (Conventionelle), sowohl in der Anordnung, als im Ausdrucke.

6) Würde sind wir uns, Höflichkeit andern schuldig. Man vergesse sie nie; doch arte jene nicht in Stolz, Eigendünkel und Steifheit; diese nicht in Ziererey, Unnatürlichkeit und Kriecherey aus.

7) Ueberhaupt, man sey immer seines Zweckes sich bewußt, und alles dessen, was darauf Beziehung hat, und in welcher Unterordnung und Abhängigkeit eines zu dem andern stehet.

§. 225.

Digitized by Google

§. 225.

Wie sich die vorzüglichsten Geschäfte des Handels aufzählen lassen, so lassen sich auch die verschiedenen Arten der Handelsbriefe angeben, die jene Geschäfte zum Inhalte haben. Nur einiges können wir indessen davon sagen, denn eine nähere Entwickelung gehört in eine Anweisung zur (practischen) Handelscorrespondenz selbst.

§. 226.

Der erste Anlaß zur Correspondenz ist die Bekanntmachung unserer errichteten oder übernommenen Handlung (Etablissement). Dieses, gewöhnlich gedruckte, Schreiben wird Oblatorium genannt, und enthält die Anzeige, daß wir eine Handlung angefangen oder übernommen haben; auf welche Geschäfte sie sich hauptsächlich erstreckt, und unter welcher Addresse (Firma) sie geführt wird, und die Schriftzüge der Unterschrift. Beygefügt wird noch oft dieser Anzeige: die Größe des Fonds, oder überhaupt nur dessen Hinlänglichkeit zum Geschäfte; eine Anzeige der Theilhaber (Interessenten) der Handlung, ihrer gemachten Erfahrungen u. dergl.; und endlich, was als die Hauptsache anzusehen ist, eine Einladung zu Geschäften, oder zu einer Handelsverbindung mit uns. Ferner gehört hierher die Anzeige jeder Veränderung, die in einer Handlung vorgefallen ist: Aufnahme oder Austritt eines Gesellschafters, die Veränderung der Firma, und dergleichen.

Briefsammlungen oder Briefsteller gibt es in ziemlicher Anzahl. Für unsere Leser möchte es auch keiner Muster bedürfen; indessen da man sie bey der ersten Auflage dieses Werkes wünschte, so folgen sie bey der zweyten.

Bey,

Digitized by Google

Beyspiel eines Oblatoriums.

Hamburg, am 2. Januar 1816.

Wir haben die Ehre Ihnen unsere Handelsverbindung anzuzeigen, und uns zur Besorgung Ihrer Aufträge ergebenst zu empfehlen. Wir werden uns vorzüglich den Commissionsgeschäften widmen, und sowohl den Ein- und Verkauf von Waaren, als auch von Wechseln und die Assecuranzen besorgen.

Vieljährige Erfahrungen, in den ersten Handelshäusern gesammelt, und ein hinlängliches eigenes Vermögen, setzen uns in den Stand die Aufträge unserer Freunde aufs beste vollziehen zu können. Haben Sie die Güte von unsern Unterschriften Vormerkung zu machen und uns bald Ihre schätzbaren Befehle zu ertheilen.

Georg Wagner wird unterzeichnen: Wagner und Held.
Wilhelm Held wird unterzeichnen: Wagner und Held.

Da aus fehlerhaften oder ausschweifenden Beyspielen wohl nicht mehr gelernt, aber eher das Bessere erkannt und vor dem Schlechtern gewarnt werden kann: so geben wir hier noch zwey, welche nach dem Original im 12ten Stück der Handlungs-Zeitung 1804. abgedruckt worden sind.

"Pesth, den 1. Jänner 1804.

"Meinen Aeltesten, der sich in letzterer Zeit als Ge-"hülfe unserer gepflogenen Geschäfte die Ehre Ihrer Bekannt-"schaft wohl erworben, erkläre ich gegenwärtig als Theilneh-"menden des Erwerbs meiner Handlung. Seine thätige Ver-"wendung, von der Sie Zeugen waren, macht mich wohl auch "ohne fernere anpreisende Empfehlungen auf ihre geneigte Zu-"stimmung hoffen.„

"Höchlich dankend gedenke ich des rühmlichen Genusses "Ihres so vieljährigen Vertrauens! Recht sehr werde ich mich "mühen, die doppelt schmeichelhafte fernere Gönnung desselben — "getheilt und widerstrahlend in meinem Sohne — ganz zu "würdigen!„

"Noch

"Noch habe ich zu sagen, daß den Gang Unserer Ge-
"schäfte nicht die geringste Aenderung trifft; auch der bekannte
"Name meiner Handlung — nicht geändert — der vorige bleibt.„

"Jenseits mögen Sie gütigst die Unterschrift meines Ge-
"sellschafters bemerken, meine gegenwärtige Bitte um selben Be-
"glaubigung, mache sie der meinigen gleichbedeutend.„

"Der innige Wunsch für die Dauer Ihrer Freundschaft,
"auch meine schuldige Achtung, empfehle mich Ihnen ferner.„

N. N.

Gleich am Anfang sollte es heißen: "Meinen ältesten Sohn;„ es könnte ja auch sein ältester Commis seyn. Statt "letzterer Zeit,„ seit längerer Zeit, oder seit mehreren Jahren. "Unserer gepflogenen Geschäfte,„: in meiner Handlung, oder in meinen Handelsgeschäften. "Die Ehre Ihrer Bekanntschaft wohl erworben„ Wenn der Sohn nur in seines Vaters Handlung arbeitete, Briefe schrieb, ohne Procura ꝛc., so konnten sie ihn nicht wohl kennen, es wäre dann, daß er eine Reise zu allen gemacht hätte, und dieß sollte dann bemerkt worden seyn. Eben so schwer können sie auch "Zeugen seiner thätigen Verwendung, gewesen seyn.„

"Des Erwerbs„ ist hier überflüssig: erkläre ich als Theilnehmer meiner Handlung.

"Geneigte Zustimmung„ ist ungewöhnlich. Man fragt seine Handelsfreunde nicht, ob man seinen Sohn als Handels-Gesellschafter aufnehmen dürfe. "Höchlich„ — „wie herstrahlend„ sind zu poetisch für den prosaischen Handel.

"Pesth, am 1. Jänner 1804.

"Sie haben vernommen, wie gütig mein Vater sey!„ (ist.)

"Wie hoch der Dank des Sohnes flammen wird, sage
"hier nicht Redner Prunk — die Heiligkeit aber des schönen
"Vereins zwischen Vater und Sohn verbürge Ihnen die
"mäch-

Digitized by Google

"mächtig bindende Stimme der Natur. Sie nähre in mir die "Thätigkeit des aufgeregten Kaufmanns-Sinnes! Nie fehle "Geschäfts-Liebe — nie strenge Genauigkeit — den Verpflich- "teten. Das erwünschte Ziel: Gemeinschaftlicher Er- "werb, mir von süßer Verwandtschaft Hand gesteckt, entgleite "nie meinem Auge!„

"Gelingt es endlich meinem beseelten Eifer dem würdi- "gen Urbilde meines Vaters zu gleichen, so wurzle mein Stolz "in Ihrer Achtung!„

"Ihr geschätztes Zutrauen erbittet sich einstweilen als Ge- "schenk der nun Verbündete.„

"Ich ehre Sie!„

N. N.

Ueber diesen zweyten Brief, der, wie es in solchen Fällen gewöhnlich ist, auf die zweyte Blattseite gedruckt wird, haben wir nichts zu sagen. Der Leser fühlt, daß ein so hoher dichterischer Ton mit Handelsgeschäften sich nicht wohl verträgt. Nur bemerken wir, daß der Brief selbst hier ganz unnöthig ist, denn es hätte gleich im ersten Briefe, da man die Correspondenten mit der Unterschrift des Sohnes bekannt machen wollte, gesagt werden können:

Ich (der Vater) unterzeichne wie bisher: N. N.
Ich, der Sohn, (etwa noch: der sich Ihrer Freundschaft ergebenst empfiehlt) unterschreibe: N. N.

§. 227.

Von Briefen über einzelne Fälle führen wir, so unfruchtbar auch jede Eintheilung ist, folgende an. Das erste Geschäfte im Waarenhandel ist der Einkauf. Die Briefe darüber betreffen die Anfrage, ob Waaren zu haben sind, zu welchen Preisen und Bedingungen, und dann den Auftrag, zu einem bestimmten oder zu einem billi

billigen Preis auf eine Quantität Waaren; jene können Anfrage-, diese Bestellungsbriefe heißen. Die nächste Classe kann diejenigen enthalten, durch welche wir unsere Waaren anbieten, und diese können Anerbietungs-, Offertenbriefe genannt werden.

§. 228.

Alle bestimmten Verhandlungen sind den unbestimmten vorzuziehen. Bey Waarenbestellungen, die wir einem andern geben, ist es daher erforderlich, wenn anders unsere Aufträge zu unserer Zufriedenheit ausgeführt werden sollen, daß alles, so weit es möglich ist, genau vorgeschrieben und bestimmt werde. Gattung, Art, Menge, Beschaffenheit, Preis, Zahlungszeit, Ueberlieferungsart, sind daher immer Gegenstände, die angegeben werden, oder die dem Commissionär aus frühern Fällen bekannt seyn müssen. Eben so ist es nothwendig, wenn wir Waaren anbieten und Bestellungen darauf erwarten wollen, Preis, Güte, Zahlungszeit, Gewichtsverhältnisse, Fracht u. dergl. dem Committenten bekannt zu machen, damit dieser eine Berechnung darüber anstellen kann.

§. 229.

Die Briefe, welche auf jene zunächst folgen, sind diejenigen, welche die Vollziehung eines Auftrages, oder einer gegebenen Waarenbestellung und die geschehene Versendung zum Inhalt haben. Wir könnten sie Facturenbriefe nennen. Geschiehet die Versendung an eine andere Person, als den Besteller, so heißt der Brief, der die Anzeige davon enthält, Versendungs-, Speditionsbrief (allgemeiner: Aviso, Avis).

Erster

Digitized by Google

Ersterer erfordert einen ausführlichen Bericht über die Vollziehung des uns ertheilten Auftrages; was wir ausführen konnten, wie es geschahe, was nicht geschehen konnte, und warum es nicht geschehen konnte, was, wie, durch wen, unter welchen Bedingungen (Fuhrmann, Stücke, ihre Anzahl, Zeichen, Gewicht, Fracht, Lieferungszeit u. s. w.) das Bestellte versendet worden ist, nebst Berechnung über die Waaren, u. s. w.

§. 230.

Der Speditionsbrief, der an einen Zwischenversender (Spediteur) geschrieben wird, enthält die Anzeige der an ihn versandten Waaren, und die Vorschrift der weiteren Versendung. Wir zeigen ihm also darin an, mit wem wir den Ueberlieferungsvertrag geschlossen haben, die Bedingungen und den Gegenstand desselben, und was er ferner damit zu thun habe.

Zahl, Zeichen, Gewicht der Frachtstücke; Angabe der Waaren, oder der Waarengattung, nachdem es hier und da erforderlich ist; Name des Ueberlieferers, Fracht, Lieferungszeit, der Name dessen, an den sie weiter befördert werden sollen, die Art und Bedingungen der fernern Beförderung und dergl. sind der Inhalt des Speditionsbriefes.

§. 231.

Bey dem Wechselgeschäfte ziehen wir Gelder ein, oder schaffen sie an, remittiren oder trassiren; oder geben Auftrag, daß für unsere Rechnung Wechsel gekauft oder verkauft, oder uns angeschafft (remittirt) oder auf uns gezogen (trassirt) werden sollen. Hier wird also Sum-

Digitized by Google

Summe, Geldsorte, Zeit, auf welche der Wechsel gestellt werden soll, oder gestellt ist, Name und Wohnort des Trassaten, Curs u. s. w., der Ort, wohin sie zahlbar lauten oder gestellt werden sollen, im Briefe angegeben.

§. 232.

In Briefen, die Assekuranzen zum Gegenstande haben, ist hauptsächlich die Summe der Waaren, die versichert werden sollen, ihre Gattung, Zahl und Zeichen der Stücke, Ort der Verladung und Ausladung, der zu nehmende Weg zwischen beyden, Namen des Schiffs und des Schiffers, Zeit der Versendung, genau zu bestimmen, oder von dem Absender durch den, der die Assecuranz besorgen soll, bestimmen zu lassen.

Beyspiele:

Herren Wagner und Held in Hamburg.

Nürnberg, am 10. Januar 1816.

Zu Ihrem Etablissement, mit welchem Sie mich durch Ihr Oblatorium vom 2ten Januar bekannt machten, wünsche ich alles Glück, und es sollte mich freuen viele Geschäfte mit Ihnen machen zu können. Ich ersuche Sie daher mir über Magdeburg, durch Herrn Christian Friedrich Hoff daselbst, zu senden, und diesem die schleunigste Beförderung an mich aufzutragen:

Drey bis vier tausend Pfund Hamburger Raffinade (Zucker) von mittlerer Güte, aber fest, zu 23 bis 24 Gr.

Auf Rechnung (a Conto) dieser Bestellung erhalten Sie hiermit einen Wechsel (Remesse) auf Herrn Georg Rebay, von 2000 Banco Mark, ein Monat dato zahlbar, welchen ich einzuziehen und mir gutzuschreiben (zu creditiren) bitte.

Ich verbleibe ergebenst

Georg Beck.

Herrn

Digitized by Google

Herrn Georg Beck in Nürnberg.

Hamburg, am 22. Januar 1816.

Den Auftrag, welchen Sie die Güte hatten uns, durch Ihre schätzbare Zuschrift vom 10. dieß, auf Melis zu ertheilen, finden Sie nach mitfolgender Rechnung vollzogen, und wir bitten uns deren Betrag von Banco Mark 2986 . 10 ßl. gutschreiben zu lassen.

Von den uns auf Herrn Georg Nabey übermachten
Bc. Mk. 2000.
werden wir den Eingang besorgen, und Ihre Rechnung ergebenst dankend dafür creditiren.

Wir hoffen, daß Sie sowohl mit dem Preise als der Beschaffenheit des Zuckers bey dieser ersten Sendung zufrieden seyn, und uns bald Ihre fernern Aufträge ertheilen werden, wozu wir uns bestens empfehlen.

Wagner und Held.

Herrn Georg Beck in Nürnberg.

Magdeburg, am 18. Februar 1816.

Von den Herren Wagner und Held in Hamburg habe ich erhalten, und vorgestern durch Fuhrmann Johann Wild von hier, im Lohn zu 10 Reichsthalern vom Schiffpfund, und in 14 bis 16 Tagen bey Verlust der halben Fracht zu liefern

△ 2 Fässer Nr. 1. und 2. mit Zucker zur Fuhr 15 Schiffpfund an Sie abgesandt.

Meine neben berechneten Spesen (Unkosten, Auslagen) bitte mir mit Rthlr. 8 . 12 Gr. gutzuschreiben, und mich ferner in gütigem Andenken zu behalten.

Ergebenster
Christian Friedrich Hoff.

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Dritter Abschnitt.

Von den kaufmännischen Aufsätzen und schriftlichen Ausfertigungen.

§. 233.

Die Theorie hat auch hier, theils aus dem Begriffe, theils aus dem Zwecke, der durch irgend einen Aufsatz erreicht werden soll, mit Zuziehung der Natur des Geschäftes und der logischen Regeln jedes schriftlichen Vortrages, den Inhalt, die Beschaffenheit desselben, die Einrichtung und Anordnung zu entwickeln. Ihre Grundsätze dienen daher auch zugleich als Critik des Aufsatzes.

§. 234.

Der Waarenhandel veranlaßt folgende schriftliche Ausfertigungen: Waarenberechnungen (sonst im engern Sinne Facturen), Frachtbriefe, Certepartien, Connoissemente, Assecuranzen, Bodmereibriefe, Spesenberechnungen, Rechnungsauszüge (Conti corrente); Wechsel, Assignationen, Scheine (Quittungen), Obligationen (Schuldbriefe, die eigentlich nicht hierher gehören), Vollmachten, Verträge, Species facti und Gutachten (Parere).

§. 235.

Digitized by Google

§. 235.

Waarenberechnung, auch bloß Rechnung (auch oft Factura, obgleich dieser Name nur dann gebraucht werden sollte, wenn den Ein- oder Verkauf ein Commis oder Factor für Rechnung seines Prinzipals, oder ein Commissionär für seinen Committenten besorgte), ist das Verzeichniß eingekaufter oder verkaufter oder versendeter Waaren, das demjenigen, für den sie gekauft oder verkauft, oder an den sie verkauft worden sind, ertheilt wird.

Die Waarenberechnung hat also dem Empfänger oder dem Eigener anzuzeigen, was, wie viel, zu welchem Preise und mit welchen Unkosten etwas ein- oder verkauft, oder versendet worden ist. Beygefügt wird ihr noch die Anzeige der Versendungsart, der Name des Ueberlieferers und die Ueberlieferungsbedingnisse, und die Addresse des Speditors. Sie enthält daher:

1) die Angabe oder Benennung der Waaren, ihres Sporcogewichtes, ihrer Thara und ihres Nettogewichtes;

2) die Angabe des Preises;

3) die Verzeichnung der Unkosten und des Aufwandes (Gefäße, Mäklergebühr, Provision, Zölle, bezahlte Assecuranz, Fracht und dergl.);

4) die Gesammtsumme, mit Bemerkung der Geldsorte oder deren Verhältniß zu andern, der Zahlungsbedingungen (Zahlungszeit oder Zahlungsart);

5) die Ueberlieferungsart und die Ueberlieferungsbedingungen:

a) Name des Ueberlieferers;

b) he-

Digitized by Google

b) bedungene Fracht, mit Inbegriff aller Unkosten u. s. w., z. B. Zölle ꝛc.

c) Lieferungszeit;

d) Angabe der zu überliefernden Gegenstände (Fäßer, Ballen ꝛc.) nach Zahl, Zeichen, Gewicht;

e) Bestimmungsort der Ueberlieferung und des Empfängers (Speditors) und dergl.

f) Zeit und Ort des geschlossenen Vertrags.

Herr Georg Beck in Nürnberg belieben.

W. et H.

Sandten nach Ihrem Verlangen durch Schiffer Anton Steripp in Lohr à 60 Groschen, an Herrn C. Fr. Hoff in Magdeburg zur weitern Beförderung:

Zwey Fässer Nr. 1. und 2. zur Fuhre Zentner 43, enthalten:

2079 Pfund 253 Brod
2090 Pfund 250 Brod
4169 Pfund, ab, Gutgewicht 1 Procent 42
4127 Pfund Melis à 23½ Gr., Mk. 3030 12
Rabatt 4½ Procent . 135 12
Banco Mark 2895 10

Für die Fässer, Emballiren, am Bord bringen, Packen, Schnüren ꝛc.
Correnr Mark 55 . 12 ßl.
Betragen à 19 Proc. . 46 14
Bc. Mk. 2942 8
Commission à 1½ Procent . 44 2
Banco Mark 2986 10

Hamburg, am 22. Januar 1816.

Wagner und Held.

§. 236.

Digitized by Google

§. 236.

Verladungsbriefe (Frachtbriefe, Connossemente). Den zwischen dem Versender und dem Ueberlieferer abgeschlossenen Vertrag, durch welchen sich der Ueberlieferer verbindlich macht, eine bestimmte Quantität Waare an einen vorgeschriebenen Ort, für einen übereingekommenen Preis, innerhalb einer angegebenen Zeit, zu überbringen, nennen wir Verladungsbrief. Geschiehet der Transport zu Land oder auf Flüssen, so wird derselbe Frachtbrief, zur See aber Connossement genannt.

Aus dem Verladungsbriefe muß erkannt werden, wer contrahirt hat, worüber contrahirt worden ist, und was contrahirt worden ist ꝛc. Derselbe muß also enthalten:

1) Den Namen und Wohnort der beyden Contrahenten (des Versenders und des Ueberlieferers), und Jahr und Tag des Vertrags.
2) Angabe der zu überliefernden Gegenstände nach Zahl, Maß, Gewicht u. s. w. (oft eine Angabe des Inhalts).
3) Die Ueberlieferungsgebühren (Fracht) und andere Auslagen (Spesen), die noch zu vergüten sind, wer sie zu bezahlen hat, oder ob sie schon bezahlt worden sind (franco).
4) Ob Zölle, Mauten und andere während des Transportes zu entrichtende Abgaben in der bedungenen Fracht enthalten sind, oder besonders vergütet werden.
5) Lieferungszeit.

Digitized by Google

(Zur See kann die Lieferungszeit nicht vorgeschrieben werden, weil die Dauer der Fahrt von der Richtung des Windes abhängt; wohl aber zu Lande. Wird zu Lande aber auch nichts deßwegen bestimmt, so ist es dennoch stillschweigende Bedingung, die Waare zur gewöhnlichen Zeit zu liefern.)

6) Oft den Weg, den der Frachtfahrer zu nehmen hat.

7) Den Ort der Abgabe der Waare (den Bestimmungsort), und den Namen (Addresse) dessen, dem sie überliefert werden soll.

Folgender Frachtbrief, als Beyspiel:

Nürnberg, am 6. May 1816.

Mit diesem erhalten Sie durch [1]) Georg Ackermann:

P. B. Ein Faß mit Materialwaaren Nr. 235. Zentner 6½
Eine Kiste mit Oelen Nr. 326. — 1½
Zentner 7½

Zur Fuhr [2]) Sieben und Dreyviertel Zentner. Fracht für den Zentner [3]) Sechs Gulden (in acht bis Zehn Tagen bey Verlust der Fracht zu liefern).

Nach unbeschädigter, trockener und zu rechter Zeit geschehener Lieferung belieben Sie die oben bemerkte Fracht etc. zu bezahlen und damit nach meiner Anzeige zu verfahren.

Peter Becker.

Das hier mit lateinischer Schrift gedruckte, ist das Unveränderliche oder Bleibende, und wird gewöhnlich für jede Handlung gedruckt, so daß man dann das Uebrige nur hineinschreiben, und außen die Addresse des Empfängers hinzufügen darf.

1) Sonst hieß es: Im Namen und Geleite Gottes sende ich ich Ihnen ꝛc. Jetzt beschwert man aber den lieben Gott in Handelssachen leider nicht mehr viel.

2) Oder:

Digitized by Google

2) Oder: "Sage„ ꝛc.

3) Oder: "Ganze Fracht„ ꝛc., und, sind Auslagen darauf: "und für meine Auslagen Zehn Gulden dreyßig Kreutzer.„

§. 237.

Spesenrechnung (Unkostenberechnung). Die für Rechnung eines andern gehabten Nebenauslagen (Nebenausgaben, Unkosten), wenn sie Spedition, Assecuranzen, Wechsel- und Commissionsgeschäfte betreffen, heißen **Spesen, Unkosten**, und die Berechnung derselben **Spesenberechnung**. Die Nebenausgaben beym Waaren-Ein- und Verkauf in Commission und bey andern Hauptgeschäften, werden gleich mit diesen berechnet, und bekommen daher nicht den Namen der Hauptrechnung, sondern werden am Ende derselben hinzugefügt. Die Auslagen bey übernommener Spedition (Fracht, Zölle, Wag- und andere Gebühren, Briefporto u. s. w.), mit Zuziehung der Provision; die Auslagen bey Wechselprotesten, mit Hinzufügung der Provision, der Zinse u. dergl., bekommen den Namen Spesenrechnung insbesondere.

Die **Assecuranzrechnung** ergibt sich aus den zusammengesetzten Begriffen, die bereits entwickelt worden sind.

§. 238.

Rechnungs-Auszug, laufende Rechnung (Italienisch Conto corrente, Französisch Compte courant, nicht beyde Sprachen gemengt: Conto courant) nennt man die Abschrift der gegenseitigen Rechnungsverhältnisse zweyer Handelsleute, oder ihrer wechselseitigen Forderungen und Schulden gegeneinander. Da nun, wie

Digitized by Google

wir in der Lehre vom Buchhalten gesehen haben, die Rechnungsverhältnisse zweyer Kaufleute, oder ihre gegenseitigen Forderungen und Schulden, in ihrem Hauptbuche, auf einer Rechnung unter ihrem Namen der Zeitfolge nach in Debet und Credit verzeichnet stehen, so ist das Contocorrent nichts anders als die Abschrift dieser Rechnung des Hauptbuches.

Debet

Digitized by Google

Debet [1].		Herr Carl Günther Ludovici in Leipzig.			Credit.				
1816.					1816.				
Jan.	10.	Für [2]) verschiedene Waaren .	fl.	440 36	Febr.	3.	Für Ihren Wechsel auf Augsburg	fl.	350 —
Febr.	6.	Für Rosinen . .	—	310 —	May	10.	Für meine Tratte Ordre Honig	—	280 —
April	18.	Für Salpeter und Reis .	—	514 12	April.	14.	Für Remesse auf Frankfurt .	—	300 —
May	4.	Für verschiedenes . .	—	250 42			An Saldo habe ich gut . .	—	585 30
			fl.	1515 30				fl.	1515 30
		An Vortrag neuer Rechnung (habe ich gut) .	fl.	585 30					

Nürnberg, am 26. May 1816.

Peter Becker.

[1]) Soll.

1) Im Plural, oder wenn die Firma mehrere Mitglieder enthält, statt Debet und Credit, Debent und Credunt zu schreiben, ist unnöthig, da diese Wörter ja als Substantiva, oder als Hauptwörter, genommen werden.

2) Im Debet alle Posten oder Fälle mit "An„ und im Credit mit "Per„ statt unserm gebrauchten: "Für„ anzufangen, ist ebenfalls unnöthig. Debet und Credit, Schuld und Forderung, sind ja so schon durch ihre Stellen hinlänglich bezeichnet.

Gewöhnlich wird in dem Hauptbuche bey den Rechnungen oder Conten der Handelsfreunde das Entstehen der einzelnen Posten oder Schulden und Forderungen nicht insbesondere angegeben, sondern es werden nur die Rechnungen der Bestandtheile unseres Besitzes, wo die nähmlichen Summen eingetragen sind, angeführt. So wird also nicht geschrieben: Für verschiedene Waaren, Für Rosinen ꝛc., sondern: "An Waaren-Conto„ oder: An General-Waaren-Conto . . fl. . . . Es wird nicht geschrieben: Für einen Wechsel auf Augsburg, Für eine Tratte Ordre Honig; sondern: Per Cassa-Conto, oder Per Wechsel-Conto etc. Wir halten es aber für zweckmäßiger so viel von dem Geschäft näher anzugeben, als auf Einer Zeile möglich ist. Da das Hauptbuch, wenn andere Bücher auf die Seite gelegt worden sind, noch immer unter den Händen bleibt: so sehen wir dann aus demselben, welche Waaren dieser oder jener gehabt hat, und können ihm nach Jahren, wenn wir eben grossen Vorrath davon haben, Anerbiethen davon machen. Auch erlangen wir eine bestimmtere Aussicht und selbst mehr Gewißheit der verzeichneten Geschäfte. Wenn bey uns stehet: "Für meine Tratte Ordre Honig„ so ersehe ich daraus, daß ich auf ihm abgegeben habe, und erinnere mich auch etwa leichter, ohne ferneres Nachschlagen, daß ich diesen wirklich damit bezahlt habe, wozu mich ein allgemeiner Ausdruck: "Per Cassa- oder Wechsel-Conto„ nicht geführt hätte.

Auch

Digitized by Google

Auch geschiehet es häufig, daß, besonders gewöhnliche Abnehmer, die Waaren, die sie verlangen, nicht gehörig bestimmen, und man dann oft alle frühern Sendungen nachzusehen hat, bis man findet, von welcher Gattung sie gehabt haben. Z. B. jener bestellte wieder Rosinen ohne Zusatz, ob Smirnische, mit oder oder ohne Stiel, oder türkische ꝛc.: so hätten wir die zwey letzten Bestellungen vergeblich nachzuschlagen, erst in der dritten fänden wir sie. Bey unserer Eintragung in das Haupthuch sehen wir es aber sogleich, wann er welche gehabt hat, und dürfen nur diese nachschlagen.

§. 239.

Wechselbrief nennt man die schriftliche Erklärung, jemanden eine bestimmte Summe Geldes an einem bestimmten Orte, zu einer bestimmten Zeit, nach Wechselrecht zu bezahlen, oder durch eine angegebene Person bezahlen zu lassen.

Nach dem Begriffe eines Wechselbriefes oder einer Verschreibung nach Wechselrecht soll also eine Summe Geldes jemanden nach Vorschrift des Wechselbriefes ausbezahlt werden. Es muß also darin angegeben und bestimmt werden: a) die Person, die etwas (das Geld) zu zahlen, oder zahlen zu lassen, verspricht (Aussteller des Wechselbriefs); b) die Person, der etwas zu bezahlen versprochen wird; c) die Person, die die Zahlung leisten soll (der Bezogene); d) die Summe (Wechselsumme), die bezahlt werden soll.

Die Personen werden durch Namen, Zeit und Ort bestimmt; die Summe durch die Zahl und Gattung, oder durch das Verhältniß der Münzsorten; die Verbindlichkeit durch den Ausdruck: Wechsel oder nach Wechselrecht, und, wenn sie nicht gleich erfüllt werden soll, durch die

Zeit

Digitized by Google

Zeit ihres Anfangs. Aus diesen ergeben sich folgende wesentliche Bestandtheile des Wechselbriefs:

1) Die Person (Namen und Wohnort) die zu zahlen oder zahlen zu lassen verspricht (Aussteller, Zieher, Traſſent).

2) Die Person (Namen und Wohnort), welcher bezahlt werden soll (Empfänger oder Inhaber des Wechsels, auch Remmittent).

3) Die Summe Geldes, die bezahlt werden soll.

4) Wo, das Domicilium (in Augsburg, zur Leipziger Ostermesse), wann (nach Sicht, ein Monat Dato) und durch wen (den Bezogenen, Traſſaten, Acceptanten), sie bezahlt werden soll.

5) Daß sie nach Wechselrecht bezahlt werden soll, was auch bloß durch den Ausdruck Wechsel oder Wechselbrief erklärt wird.

Noch schreiben die Wechselgesetze vor, das Verhältniß, in welchem der Aussteller zum Inhaber des Wechsels in Ansehung der Wechselsumme stehet, ob ersterer, z. B., die im Wechsel bemerkte Summe wirklich, und zwar baar, oder durch Berechnung u. s. w. erhalten habe, anzugeben.

Da wir in dem zweyten Bande das Wechselrecht vorzutragen, und die rechtlichen Folgen anzugeben haben, welche aus der Abfassung der Wechselbriefe entstehen: so werden wir daselbst die erforderlichen Formulare von Wechselbriefen mittheilen.

§. 240.

Assignation (Anweisung). Die Form der Assignation ist die Form des Wechsels, nur daß statt des Ausdruckes Wechsel oder nach Wechselrecht, Assignation oder An-

Digitized by Google

Anweisung stehet, und daher auch die strengen Verbindlichkeiten, die bey jenem die Wechselgesetze vorschreiben, hier wegfallen.

Nürnberg, am 6. May 1816.

Gegen diese Anweisung belieben Herr Ferdinand Koch in Augsburg an Herrn Georg Sebald, Fünf Hundert Gulden Correnk zu bezahlen, und mir in Rechnung zu bringen.

fl. 500 Corr. Georg Kummer.

Oder besser in Form eines Wechsels:

Nürnberg, am 6. May 1816. Werth fl. 500 Corr.

Ein Monat nach Dato zahlen Sie gegen diese Anweisung an Herrn Georg Sebald, Fünf Hundert Gulden Correnk, und bringen sie in Rechnung.

Georg Kummer.

Herrn
Ferdinand Koch
in
Augsburg.

§. 241.

Quittung, Schein, Empfangsschein. Die schriftliche Erklärung, daß man etwas von einem andern, für sich oder für einen dritten, empfangen habe, heißt Schein, Empfangsschein, Bescheinigung. Ist das Empfangene bloß Wiedererstattung des gegebenen, so heißt sie Quittung. Beyde enthalten also;

a) den Namen dessen, der gibt;
b) den Namen dessen, der empfängt;
c) das, was gegeben wird;
d) den, für den es bestimmt ist;
e) Zeit und Ort, wann und wo es gegeben wird;
f) die Ursache, warum es gegeben wird.

Von

Digitized by Google

Von Herrn Georg Klein, als Rest einer Waarenforderung, Fünf und Achtzig Gulden erhalten zu haben, bescheinige (ergebenst dankend). Nürnberg, am 16. April 1816.

Ferdinand Koch.

Daß ich von Herrn Georg Klein, für Rechnung des Herrn Johann Roth in Bamberg, Hundert Gulden richtig erhalten habe, bescheinige ich hiermit. Nürnberg, am 16. April 1816.

Ferdinand Koch.

Außer dem Handel ist es gewöhnlicher:

Unterzeichneter bekennet, daß er ꝛc. Oder: Ich Unterzeichneter bekenne ꝛc.

Sollte ein Schein doppelt oder mehrfach ausgefertiget werden sollen, zum Beyspiel im zweyten Falle, wenn Klein einen für sich behalten, und den andern zum Beweise geschehener Zahlung an Roth senden wollte: so muß dieses in jedem Exemplare bemerkt werden, damit kein Nachtheil daraus entstehen, und besonders wenn der Datum abgeändert würde, gezeigt werden kann, daß eine Summe zweymal bezahlt worden sey. Es heißt dann etwa .... bescheinige ich doppelt, jedoch nur einfach gültig.

§. 242.

Mortificationsschein. Eine Quittung, die deßwegen ausgestellt wird, weil irgend ein Document, welches eine Leistung oder eine übernommene Verbindlichkeit enthielt, und die nun erfüllt worden, nicht mehr vorhanden ist, um es dem, der den Inhalt erfüllt hat, zurück geben zu können, heißt Mortificationsschein. Es hat also den Inhalt des verlohren gegangenen Instruments so viel möglich anzugeben, und zu erklären, daß die darin enthaltene Verbindlichkeit erfüllt, und daher das Instrument selbst nun ungültig sey.

Ich

Digitized by Google

Ich Unterzeichneter bekenne hiermit, daß ich die, dem Herrn Georg Klein unterm 6. May 1815. vorgeliehenen Fünf Hundert Gulden, nebst den Zinsen, heute richtig erhalten habe, und erkläre den von demselben darüber ausgestellten Schuldschein, der sich nicht mehr vorfindet, für ungültig. Nürnberg, am 16. May 1816.

Ferdinand Koch.

In wichtigern Fällen sind mehrere Förmlichkeiten erforderlich.

§. 243.

Noch führen wir an, ob es gleich außer unsrer Gränze liegt, den Schuldbrief (Obligation, Schuldverschreibung). Er ist eine schriftliche Erklärung, nach welcher jemand (Schuldner) eine bestimmte Summe Geldes von einem andern (Gläubiger) empfangen zu haben bekennet, und sich zur Wiederbezahlung derselben mit oder ohne besondere Vergütung wegen des gestatteten Gebrauchs (Zinse ꝛc.) verbindlich macht.

Der Schuldverschreibung liegt demnach ein Vertrag (Darlehensvertrag) zu Grunde. Man hat also genau zu bezeichnen: den, der etwas gibt, und den, der es empfängt; das Gegebene selbst, und die Bedingung, unter welcher es gegeben wird. (Zurückerstattung, Zeit derselben, Zinse). Also

1) den Namen und Wohnort des Darleihers.
2) Den Namen und Wohnort des Empfängers.
3) Bestimmung der dargeliehenen Summe (durch die Zahl, Münzsorte, Verhältniß zu einer Einheit oder den Münzfuß).
4) Versprechung der Wiedererstattung (das zwar schon in der Natur des Vertrags selbst liegt):

a) mit

Digitized by Google

a) mit schon bestimmter Zeit;

b) mit durch einen Act zu bestimmender Zeit (Aufkündigung des Darleihers oder Empfängers);

c) unbestimmt, wenn es der Darleiher verlangt.

5) Sicherheit, die gewähret wird (Unterpfand, Hypothek, Bürgschaft).

6) Die Vergütung (Zinse u. dergl.) die man für den gestatteten Gebrauch des Kapitals verspricht.

7) Zeit des geschlossenen Vertrags, (die zwar schon, wie der Ort, zur Bestimmung der Personen, Contrahenten, gehöret).

8) Unterschrift und Siegel des Empfängers, der Bürgen, Zeugen u. s. w.

Die Schuldverschreibungen, die ein Darlehn zu Grunde haben, sind etwa so zu verfassen, wo auch die eingeschlossenen Stellen noch weggelassen werden können.

Ich Unterzeichneter, Ferdinand Koch, Bürger und Handelsmann allhier, (beurkunde und) bekenne hiermit (für mich und meine Erben) daß ich heute von dem Bankier, Herrn Georg Klein, fl. 2000, sage Zwey Tausend Gulden im Vier und Zwanzig Guldenfuß, baar und richtig zu vier Procent vorgeliehen erhalten habe.

Ich verspreche nun nicht nur die vier Procent Zinsen jährlich gehörig zu entrichten, sondern auch nach geschehener, jedem Theile freystehender halbjähriger Aufkündigung die Kapitalsumme wieder zurück zu bezahlen. Zugleich verpfände ich, zur Sicherheit des Capitals und der Zinsen, all mein bewegliches und unbewegliches Eigenthum (oder etwa einen besondern Gegenstand, hauptsächlich, wenn das Capital dazu verwendet worden ist), an welches sich der Herr Gläubiger, im Fall der Nichtbezahlung zu halten befugt seyn soll.

Zu

Digitized by Google

Zu Urkund und Festhaltung dessen habe ich diese hypothecarische Schuldverschreibung eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pettschaft besiegelt.

Nürnberg, am 6. May 1816.

(L.S.) Ferdinand Koch.

§. 244.

Verträge (Contracte). Die wechselseitige schriftliche Erklärung mehrerer Personen, etwas für irgend etwas zu geben oder zu leisten, nennen wir einen Vertrag. Nach dieser Erklärung nehmen wir die Verträge in einem engern Sinne, als es gewöhnlich von den Rechtslehrern geschiehet, und schließen die sogenannten wohlthätigen Verträge sowohl, als die mündlichen Versprechungen davon aus.

Nun können versprochen oder gegeben werden: Dienst gegen Dienst, Dienst gegen Lohn, Waaren gegen Waaren oder Geld, Geld gegen Geld, Sicherheit gegen Geld u. s. w. Daraus entstehen dann Societäts-, Dienst-, Vollmachts-, Kauf-, Leih-, Assecuranzverträge u. s. w.

Allgemein indessen gehören zu jedem Vertrage wenigstens zwey Personen (Contrahenten); eine, die etwas zu geben oder zu leisten verspricht, und eine andere, die das Versprochene annimmt, und wieder dagegen etwas zu leisten sich verbindlich macht; die Gegenstände oder die Handlungen, die versprochen werden; die Bedingungen, unter welchen sie versprochen werden. Wir wollen einige der vorzüglichsten einzeln anführen.

§. 245.

Digitized by Google

§. 245.

Lehrvertrag. Wer jemanden in seinem Geschäfte oder Gewerbe so anweiset und mitarbeiten lässet, daß dieser dadurch seinen Unterhalt einst verdienen kann, und als des Gewerbes kundig erkannt wird, heißt ein **Lehrherr**, und der Unterwiesene ein **Lehrling**. Der Vertrag, der deswegen geschlossen wird, wird **Lehrvertrag, Lehrcontract**, genannt.

Der Lehrvertrag kann auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit, (sobald der Lehrling das Geschäfte hinlänglich verstehet,) geschlossen werden; der Lehrherr kann während der Lehrjahre den Unterhalt des Lehrlings auf seine eigenen Kosten bestreiten oder nicht (mit oder ohne Kostgeld); er kann für die gegebene Gelegenheit und seine Mühe, außer den ihm zu stattenkommenden Diensten des Lehrlings, noch eine besondere Vergütung bekommen oder nicht (mit oder ohne Lehrgeld).

Da nach den Gesetzen Unmündige gar nicht, und Minderjährige selten in gewissen Graden der Minderjährigkeit Verträge schließen dürfen: so hat, im Fall sie noch nicht volljährig (majorenn) sind, oder die Volljährigkeit durch eine Begünstigung (veniam aetatis) erlangt haben, irgend eine andere Person, von der sie abhängen (Eltern, Vormünder, Curatoren), oder die Obrigkeit selbst, an ihre Stelle zu treten.

Der Lehrvertrag hat daher anzugeben:

1) die Personen, die den Lehrvertrag schließen:
   a) den Lehrherrn;
   b) den Stellvertreter des Lehrlings, als contrahirenden Theil;
   c) den Lehrling.

2) Den

Digitized by Google

2) Den Gegenstand, worüber, und den Zweck, weßwegen contrahirt wird: daß der Lehrling als solcher in die Handlung des Lehrherrn treten solle.

3) Die Bedingungen, unter welchen contrahirt wird:

a) auf Seiten des Lehrlings: daß er so lange dienen, und zum Nutzen und nach dem Willen seines Lehrherrn in seiner Handlung arbeiten wolle; daß er alle Pflichten, die sich darauf beziehen, erfüllen wolle, (Folgsamkeit, Fleiß, Treue, Verschwiegenheit, Sorgfalt für das Interesse seines Lehrherrn), ob und was für Kost- und Lehrgeld, und in welchen Terminen zu bezahlen ist; wer für Wäsche, Kleidung ꝛc. zu sorgen habe, u. s. w. Die Bedingungen können sich auch über die Lehrzeit hinaus erstrecken; z. B. daß der Lehrling noch eine bestimmte Zeit nach der Lehre als Commis zu bleiben, und was er dafür als Belohnung zu erwarten habe; daß er nach dem Austritt aus der Handlung seines Lehrherrn in keine ähnliche im Orte, oder auch in einem bestimmten Umkreise des Ortes, treten dürfe. —

b) Auf Seiten des Lehrherrn: daß er dem Lehrlinge alle Gelegenheit, sich Handelskenntnisse zu erwerben, verschaffen und die erforderliche Anleitung geben wolle; daß er ihm hinreichende Kost u. s. w. geben wolle ꝛc.

Wo der Handel, oder eine Gattung davon (etwa Kramhandel) zünftig ist, wird ein Lehrzeugniß (Lehrbrief) erfordert, das der Lehrherr dem Lehrlinge nach geendigter Lehrzeit zu geben hat.

Unter-

Digitized by Google

Unterschrift und Siegel der Contrahenten, und oft gerichtliche Bestättigung (auch vielmals Ein- und Ausschreiben bey der Zunft), ist ein wesentliches Erforderniß aller Verträge, und nächstdem so vielfache Ausfertigung des Vertrages, als Hauptinteressenten sind.

Lehrvertrag.

Zwischen dem Kaufmann Herrn Ferdinand Koch und dem Brauereybesitzer Herrn Georg Weber, ist folgender Lehrvertrag abgeschlossen worden.

Es nimmt nämlich

1) Herr Koch den 15jährigen Sohn des Herrn Weber, August Wilhelm, auf vier Jahre, vom Anfang July 1816. bis Ende July 1820. in seine Spezereyhandlung in die Lehre.

2) Verspricht Herr Koch denselben in allen Handelsgeschäften anzuleiten, und ihm Gelegenheit zu verschaffen, sich die erforderlichen Kenntnisse erwerben zu können; auch in seinem Hause Wohnung und hinreichende Kost zu geben.

Dagegen verpflichtet sich

3) Herr Weber seinen Sohn während der Lehrzeit in Kleidung und Wäsche anständig zu unterhalten, und als Lehrgeld Sechshundert Gulden zu zahlen, und zwar die Hälfte zu Anfang, und die andere Hälfte in der Mitte der Lehrzeit.

4) Bürget zugleich Herr Weber für die Treue, Redlichkeit und Verschwiegenheit seines Sohnes, und verpflichtet sich allen erweislichen Schaden, den sein Sohn Herrn Koch zufügen sollte, unverweigerlich zu ersetzen.

5) Verspricht dessen Sohn, August Wilhelm, fleißig, gesittet, folgsam, treu zu seyn, und den Nutzen seines Lehrherrns auf alle Weise zu befördern.

Endlich

6) verspricht noch Herr Koch dem Sohne des Herrn Weber nach geendigter Lehrzeit, entweder noch ferner gegen einen

über

Digitized by Google

übereinzukommenden Gehalt in seinen Diensten zu behalten, oder sich Mühe zu geben ihm eine andere angemessene Stelle zu verschaffen.

Zur Bekräftigung und Erfüllung dessen ist dieser Vertrag doppelt ausgefertiget und eigenhändig unterschrieben und gesiegelt worden.

Nürnberg, am 10. May 1816.

(L. S.) Ferdinand Koch.

(L. S.) Georg Weber.

Lehrzeugniß.

Ich Ferdinand Koch, Kauf- (und Handels-) mann in Nürnberg, bekenne in Kraft dieses (hiermit), daß Herr August Wilhelm Weber, Sohn des Herrn Bierbrauereybesitzers Georg Weber allhier, am 1. July 1813. in meine Spezereyhandlung auf vier Jahre in die Lehre gekommen, und wegen seines Fleißes, seines guten Betragens und seiner Kenntnisse mit Ende des Jahres 1816. seine Lehrbefreyung erhalten hat.

Indem ich dieses hiermit bezeuge, empfehle ich oben genannten Herrn August Wilhelm Weber als einen vorzüglich rechtschaffenen und brauchbaren jungen Mann aufs beste, und werde ihm erwiesene Gefälligkeiten in ähnlichen Fällen zu erwiedern suchen.

Zur Beglaubigung dessen habe ich gegenwärtiges Lehrzeugniß nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch demselben mein gewöhnliches Siegel beygedruckt. So geschehen, Nürnberg am 2. Januar 1817.

(L. S.) Ferdinand Koch.

§. 246.

Wir erwähnen hier noch des Dienstvertrages zwischen einem Commis und einem Kaufmanne, nach wel-

Digitized by Google

chem jener sich verpflichtet in der Handlung des Kaufmannes für eine übereingekommene Vergütung zu arbeiten. In dem darüber auszufertigenden Vertrage sind also zu bestimmen: die Personen, welche den Vertrag schließen; die Gattung der Geschäfte, oder unbestimmt jedes Handelsgeschäft, das ihm aufgetragen wird oder dem er vorstehen kann; die Dauer des Vertrages; die Belohnung für die Dienste (Logis, Kost, Gehalt ꝛc.); wie es nach Endigung des Vertrages gehalten werden soll (z. B. daß er in keine ähnliche Handlung des Ortes trete) u. s. w.; wann ein oder der andere Theil die Anzeige zur Erneuerung oder Aufhebung des Vertrages machen könne.

§. 247.

Wir übergehen die übrigen Verträge, da ihre Abfassung aus dem Begriffe, und aus dem, was bereits über Aufsätze gesagt worden ist, gefunden werden kann. Indessen müssen wir noch der Assecuranz, der Gesellschaftsverträge und der Vollmachten gedenken.

§. 248.

Assecuranzvertrag. Wer jemanden gegen eine gewisse Vergütung für den möglichen Schaden oder Untergang, den ein bestimmter Gegenstand innerhalb einer gegebenen Zeit unterworfen seyn kann, stehet, so daß er die Vergütung bekommt, der Schaden oder Untergang mag erfolgen oder nicht, heißt ein Assecurirer (Versicherer); der, dem der Gegenstand zu ersetzen versprochen wird, der Assecurirte (Versicherte); der Gegenstand, das Versicherte (Assecurirte); die gegebene Summe für die Versicherung, Assecuranzprämie; und der Vertrag,

Digitized by Google

trag, der darüber ausgefertigt wird, der Assecuranzvertrag, Assecuranzpolice.

Zur Abfassung dieses Vertrages gehören also:

1) die den Assecuranzvertrag betreffenden Personen:
   a) der Name dessen, der versichert (Assecurateur);
   b) der Name dessen, für den versichert wird, (der Assecurirte). Doch darf auch nach manchen Assecuranzgesetzen statt dessen: Zeiger dieses (der Assecuranzpolice, Inhaber des Assecuranzvertrages) gesetzt werden.
   c) Die Zwischenpersonen, die zur Schließung des Assecuranzvertrages gebraucht werden, da der Assecurirte nicht immer an dem Ort sich befindet, an den die Assecuranz geschlossen wird: α) der Beauftragte, der sie anstatt des Assecurirten schließen läßt (Commissionär); β) die Hülfsperson, die dazu gebraucht wird (Mäckler, Notar).
2) Die Bestimmung des Gegenstandes, der versichert wird (nach Zeichen, Zahl, Maß, Gewicht, Werth ꝛc.)

Da die Versicherungen, die im Handel am gewöhnlichsten sind, hauptsächlich die Waaren, die zur See versandt werden, betreffen, und die daher auch hier bloß in Anschlag gebracht werden: so folgt:

3) die Bestimmung der Gefahr, für die gehaftet werden soll. Diese bestimmt zur See die Zeit (Jahrszeit), Orte und Weg (woher und wohin, durch welche Wege); das Hülfsmittel des Transports, und sein politischer Werth, Flagge; die Geschicklichkeit des Leiters (Schiffers). Daher hat die Police zu enthalten:

Digitized by Google

a) den Namen des Ueberlieferers (Schiffers) und den Namen des Schiffes (und dessen Flagge).

b) den Weg der Fahrt; also den Ort, wo die Waaren eingenommen (geladen) worden sind, und wohin sie transportirt und ausgeladen (gelöscht) werden sollen.

c) Die Zeit, von welcher die Gefahr anhebt, oder den Abgang des Schiffes. (Die Zeit der Endigung der Gefahr ist die Ankunft am Bestimmungsorte der Waaren.)

4) Die Vergütung für die übernommene Gefahr, die Bestimmung der Assecuranzprämie.

5) Die Unterschriften der daran theilnehmenden Personen.

Die Assecuranz-Policen sind in den Seestädten, wo versichert wird, schon gedruckt vorhanden, so daß man sie nur für die bestimmten Gegenstände ausfüllen darf.

In Hamburg gibt es sieben verschiedene Formulare:

1) Auf das Casco oder Gebäude des Schiffes, dessen Masten, Segeln, Anker, Geschütz, Ammunition, Lebensmitteln und andern Geräthschaften und Zubehörde. 2) Auf Bodmerey- und Frachtgelder und Cambio Marino (Seewechselbrief). 3) Auf Grönländische und andere Fischereyen. 4) Auf das Leben der Personen. (Nämlich der Versicherer verspricht für die Prämie, im Fall die Person, z. B. ein Familienvater, während derselben sterben oder verunglücken sollte, die übereingekommene oder versicherte Summe an seine Kinder oder Erben zu bezahlen.) 5) Für Türkengefahr (zur Loskaufung aus der Sclaverey). 6) Auf Güter die auf Strömen oder zu Land verfahren werden, und 7) auf die Ladung der Güter zur See.

Von dieser stehe ein mit Lateinischer Schrift ausgefülltes Formular hier.

Digitized by Google

Police auf Güter.

Wir unterschriebene Assecurateurs, für uns und unsere Erben, bekennen, ein jeder für seine gezeichnete Summe versichert zu haben, an Herrn David Dorner für fremde Rechnung auf Vier Kisten Manufacturwaaren gezeichnet H. I. L. Nr. 1. 2. 3. 4. jede werth 3000, Zusammen also Zwölf Tausend Mark Banco, welche mit unserm, der Assecurateurs, Consens, obschon dieselbigen mehr oder weniger gekostet haben, oder werth seyn mögen, und ohne inskünftige des Werthes halber einigen mehrern Beweis und Rechnung als nur allein diese Police zu fordern, auf Zwölf Tausend Mark Banco taxirt und geladen sind (oder noch eingeladen werden sollen) in das Schiff Concordia, welches Schiffer Peter Ramsen oder ein anderer jetzo führet, und von Hamburg, woselbst es diese Güter eingenommen, nach Cadix, allwo diese eingenommene Güter zu entladen und zu löschen seyn, gehen soll. Wir nehmen über uns gegen Empfang von Vier Procent Prämie, den Risico und die Gefahr dieser eingeladenen Güter, in Ansehung alles Schadens und Unglücks, so demselben ganz, oder zum Theil in bedachten oder unbedachten Fällen, auf einige Art und Weise zustossen und überkommen könnte; gestalt wir gehalten seyn wollen, für alle Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegelung, Werfung, Feuer, Arresten und Bekümmerung von Königen, Fürsten und andern Puissancen, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Confiscationen und Repressalien, auch für gewaltsame Spolirung der Caper und Seeräuber, und für alle andere Perikeln, so auf dieser Reise diesen Gütern durch äuserliche Gewalt zustoßen möchten; es geschehe solches durch Versehen, Versäumniß und Muthwillen des Schiffers oder seines Schiffsvolkes, oder sonst auf einige andere Art und Weise. Wir setzen uns völlig in den Platz und an die Stelle von genanntem Herrn Assecurirten, um denselben von allen solchen Schaden zu befreyen. Und beginnet dieser Risico von dem Moment an, daß diese Güter vom Lande geschieden, um an Bord gebracht zu werden, bis dieselben zu Cadix frey und unbeschädigt wieder ans Land werden gebracht seyn. Gott geleite es in Salvo.

Wir

Wir sind auch zufrieden, daß das Schiff, worinnen diese Güter eingeladen sind, auf Gutbefinden des Schiffers, seine Reise fortsetzen möge. Und daferne, welches Gott verhüte, sich zutragen sollte, daß auf vorhin gedachte, oder sonst auf einige Art und Weise, diesen Gütern und Kaufmannschaften einiges Unglück zukäme, oder daß dieselben ganz, oder zum Theil verloren, verderbet oder beschädiget würden: So geloben wir und verpflichten uns, sowohl der erste als der letzte, ein jeder für die von ihm hierunter gezeichnete Summe, allen diesen Schaden und Verlust, nebst allen extraordinären Unkosten zu gelten, und, nachdem uns von dem geschehenen Unglücke gebührende Nachricht gegeben worden, innerhalb zweyen Monaten ein jeder solche seine gezeichnete Summe, oder so viel davon zu des Assecurirten völliger Schadloshaltung erfordert wird, prompt zu bezahlen.

Inmassen wir, in allen, sowohl gedruckten als beygeschriebenen Clauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleichgelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assecuranz- und Haverey-Ordnung uns unterwerfen. Alles bey Verpfändung unserer Haab und Güter, auch ohne List und Gefährde, durch Georg Brandes beeidigten Mäckler also geschlossen.

Hamburg, den 24. May 1816.

Jürgen und Petersen.

§. 249.

Gesellschaftsvertrag (Handelsgesellschafts-, Societätsvertrag) nennen wir den schriftlichen Vertrag, nach welchem zwey oder mehrere Personen übereingekommen sind, Gewinn, oder Gewinn und Verlust, einer oder mehrerer Handlungen nach einem bestimmten Verhältniß (Gesetz, Norm) zu theilen, und dafür gewisse Verbindlichkeiten zu übernehmen.

Es

Digitized by Google

Es können demnach Eine, es können mehrere Handlungen, an Einem, an verschiedenen Orten gemeinschaftlich oder mit Antheil betrieben werden. Es kann Gewinn oder Verlust nach einem bestimmten Verhältniß (zur Hälfte, der dritte, vierte Theil u. s. w.) gemeinschaftlich getragen werden; es kann aber auch bloß der Gewinn gemeinschaftlich, und, wenn dieser nicht statt findet, der Verlust von Einem getragen werden. (In diesem Falle kann das eine Mitglied eine bestimmte Summe in allen oder nur in den Fällen bekommen, wenn entweder Verlust statt findet, oder der Gewinn innerhalb einer bestimmten Gränze stehet; und nur dann über jene Summe noch einen bestimmten Antheil ziehen, wenn der Gewinn die Grenze überschreitet.)

§. 250.

Die Verbindlichkeiten, oder das, was die Mitglieder der Handelsgesellschaft zu leisten haben, kann bestehen entweder in einer bestimmten Geldsumme (und was dessen Stelle vertritt, Waaren ꝛc.), oder in dem Rechte zu handeln selbst, wenn nämlich nur der Eine ein persönliches Recht hätte, an dem Orte Handel treiben zu dürfen, und der andere nur durch eine Handelsverbindung, oder nur unter dem Namen des Begünstigten handeln darf.

In unserer Erklärung eines Gesellschaftshandlungsvertrages haben wir unbestimmt gelassen, wem der Wille (die Entscheidung, die Direction) in einzelnen oder in allen Fällen zukommen soll, weil er in der Allgemeinheit, in der wir den Begriff zu bestimmen hatten, nicht wesentlich war; im Vertrage selbst muß nun dieß bestimmt werden.

Digitized by Google

werden. Wer an dem Gewinn oder Verlust gar keinen Antheil hat; oder wer nur eine bestimmte Summe Geldes jährlich ziehet, es sey für einen Capitalfond, den er in einer Handlung hat, oder für seine Arbeit, oder beydes zugleich, der Ertrag der Handlung sey wie er wolle; kann als ein Handelsgesellschafter nicht betrachtet werden,

§. 251.

Aus diesen folget nun, was in einem Gesellschaftsvertrage zu bestimmen ist:

1) Die Antheil habenden Mitglieder.
2) Was jedes zu leisten habe:
   a) Arbeit, unbestimmt, oder welche Gattung der Geschäfte;
   b) Geldbeytrag u. dergl., wie viel, in welchen Terminen es herbeygeschafft werden soll.
3) Wie Gewinn und Verlust, und in welchem Verhältnisse, vertheilt werden soll.
4) Was jedes Mitglied, bis der Gewinn bestimmt werden kann, aus der Handlung zur Bestreitung seiner Privatausgaben, in so ferne nicht alles gemeinschaftlich bestritten werden kann, von Zeit zu Zeit zu ziehen habe.
5) Wie oft (z. B. alle ein, zwey Jahre) der Zustand der Handlung untersucht (inventirt), und der gefundene Gewinn oder Verlust vertheilt werden soll.
6) Wie der Aufwand zu bestreiten und zu vertheilen, z. B. Gebäude, Geräthe, Lohn, Kost, und wie diese für die Personen, im Fall sie von einzelnen Mitgliedern dem Handlungspersonale gereicht wird, angeschlagen und vergütet wird.

7) Wie

Digitized by Google

7) Wie es mit Capitalien gehalten seyn soll, die außer der einzulegenden Summe, von irgend einem Mitgliede in die Handlung gelegt werden, oder welchen Nutzen dasselbe davon zu ziehen habe.

8) Wie es nach aufgehobener oder geendigter Handelsgesellschaft gehalten seyn soll:

a) wer die Waaren, und zu welchen Preisen, und

b) die Schulden und Forderungen zu übernehmen hat;

c) wie und in welchen Terminen der Antheil (Quota) in so ferne jemand die Handlung für seine Rechnung behält, zurück zu bezahlen ist.

9) Addresse, Unterschrift (Firma), die die Handlung haben soll, und wer gültig unterzeichnen könne.

10) Bestimmungen für mögliche Todesfälle u. a. welche die besondern Verhältnisse nöthig machen, u. s. w.

Die einfachsten und mit den wenigsten Bedenklichkeiten und zu erwägenden Fällen verbundenen Handlungsgesellschafts-Verträge sind, wenn die Mitglieder eine Handlung erst anfangen, baares Geld einlegen und gemeinschaftlich arbeiten. Bey solchen Gesellschaftshandlungen ist bloß die Auseinandersetzung, nach beendigter Gesellschaft und zu erfolgender Trennung, der am meisten zu beachtende Umstand. Auch die Schulden machen da keine Schwierigkeit, diese können noch aus der gemeinschaftlichen Casse bezahlt, oder von dem Einen oder dem Andern zu bezahlen übernommen werden. Das Waarenlager und die ausstehenden Forderungen sind das Bedenkliche. Die leichteste Art der Auseinandersetzung ist in diesem Falle, wenn beyde Theile festsetzen, daß das Waarenlager und die Forderungen getheilt werden. Dieß gehet aber nur dann ohne Nachtheil des Einen oder des Andern an, wenn beyde gleich viel in die Handlung gelegt, und also die Hälfte von beyden sich zuzueignen haben. Jede Waare kann dann entweder wirklich getheilt, oder taxirt

Digitized by Google

und durch Uebereinkunft oder durch das Loos Einem oder dem Andern zugesprochen werden. Die Forderungen aber sind von ungleicher Beschaffenheit. Es können da drey Classen gemacht werden, sichere oder zuverläßige, zweifelhafte und unsichere, schlechte Forderungen. Diese drey Classen eben so wieder in zwey Hälften zu theilen, durch Uebereinkunft oder durchs Loos, wäre dann auch ohne Schwierigkeit zu vollziehen, wenn sie sich immer in zwey Theile abgleichen ließen. Wie aber wenn dieß nicht der Fall ist? Zum Beyspiel

I. Classe, sichere Forderungen	an A. . .	fl. 5000
	an B. ꝛc. .	— 3000
II. Classe, unsichere Forderungen	an C. . .	— 4000
	an D. .	— 2000
III. Classe, sehr zweifelhafte oder ganz schlechte Forderungen	an E.	— 3000
	an F.	— 1000

Hier ereignen sich schon in jeder Classe Bedenklichkeiten und Anstände. Wenn nämlich die Forderungen an einzelne Schuldner nicht getheilt, und dem A., C., E. nicht angezeigt werden soll, daß 4, 3 und 2000 Gulden an den einen, und die übrigen 1000 Gulden an den andern Gesellschafter bezahlt werden sollen, und dieser dann noch die vollen Forderungen an B, D., F. zugetheilt erhält: so wird bey Entwerfung eines Vertrags im Allgemeinen schwer anzugeben seyn, wenn auch die Forderungen jeder Classe gleich gut oder gleich unsicher sind, wie hoch sich das eine Mitglied den Ueberschuß der 2000 Gulden der zweyten und dritten Classe anrechnen lassen müsse, wenn es auch die der ersten zu voll übernehmen sollte.

Einem Mitgliede gegen eine Vergütung (Provision) die Einziehung der Forderungen zu überlassen, hat auch seine Bedenklichkeiten. Verfährt es mit dem Einziehen der Ausstände strenge, so wenden sich eher die Abnehmer an das andere mit ihren Aufträgen, das ihnen keine Zahlungsanforderungen macht; oder es könnte ersteres mit Vorsatz Nachsicht haben, um Aufträge

Digitized by Google

träge zu erhalten, und geleistete Zahlungen für seine eigenen Waarensendungen anrechnen.

Wird ein Gesellschaftsvertrag aber so abgeschlossen, daß bey zu erfolgender Trennung das eine Mitglied das Waarenlager und alle Schulden und Forderungen (Activa und Passiva) allein zu übernehmen, und dem andern seinen Antheil in bestimmten Fristen (z. B. innerhalb zweyen Jahren in acht gleichen Theilen, alle Vierteljahr einen Theil) in baarem Gelde zu bezahlen haben soll: so kommen zu den bereits angegebenen Schwierigkeiten wegen der ausstehenden Forderungen, neue, wegen des Waarenlagers. Wir gehen noch auf die Forderungen zurück. Hier wird schon die Abtheilung in jene drey Classen nicht so leicht abzumachen seyn. Der Uebernehmer der Forderungen wird zu gerne jede in eine untere, der mit baarem Gelde Austretende, in eine höhere Classe gebracht wissen wollen. Nämlich Forderungen, welche jener für zweifelhaft ansiehet, und nur mit einem Abzuge übernehmen will, wird dieser als gut betrachten und zu voll übernommen haben wollen.

Sind nun die Forderungen auch in drey oder mehrere Classen durch Uebereinkunft gebracht, so entstehet dann die Frage: wie hoch ist jede nach Procenten anzurechnen. Selbst bey den sichern Ausständen (bey der ersten Classe) hat der Uebernehmer bey ihrer Einziehung noch manche Unkosten und Gefahr, die ihm vergütet werden müssen. Wir wollen ihm 2 Procent dafür abziehen lassen. Ob aber die zweyte Classe um Dreyviertheil oder die Hälfte, und die dritte um ein Viertheil angeschlagen nicht noch zu viel ist, möchte vorher kaum zu bestimmen seyn.

Was das Waarenlager betrifft, so sind da zwey Bestimmungsarten seines Werthes möglich: entweder es wird jede Waare zu ihrem Ankaufspreise angeschlagen, oder zu ihrem gegenwärtigen Werthe durch Schätzung (Taxation). Jene Bestimmungsart, durch den Einkaufspreis, ist leichter auszuführen und weniger Einreden unterworfen. Allein wenn man auch dem Uebernehmer einige Procente von dem auf diese Art aufgefundenen Werth des ganzen Waarenlagers abziehen lässet, um ihn für die

Digitized by Google

die schlechter und ungangbarer gewordenen Waaren zu entschädigen: so gewähret diese Bestimmungsart, bey Errichtung des Gesellschaftsvertrags festgesetzt, große Unsicherheit. Es können Fälle eintreten (wie gleich jetzt nach geendigtem Kriege in Spezerey- besonders aber in Apothekerwaaren) daß alle um und unter die Hälfte im Preise fallen *).

Aus diesen Betrachtungen siehet man, daß es seine Schwierigkeiten habe, einen Vertrag zu einer Handelsgesellschaft so abzufassen, daß alles voraus bestimmt werde; bey der Trennung kein Theil zu Schaden komme, und keine Streitigkeiten und weitläufige Processe entstehen können.

Noch

*) Den Colonialwaaren-Impost, die Erfindung der höchsten Tyranney, nach welchem man allen demselben unterworfenen Waaren, selbst denen die man schon lange auf dem Lager hatte (also zurück wirkend, was kein Gesetz soll) eine Abgabe die ihrem Ankaufspreis überstieg, forderte, können wir hier so wenig, als das Verbrennen aller Englischen Waaren, welche schon von einem Waarenlager in das andere gekommen waren, meist vor Jahren schon die Eingangsgebühren bezahlt und dadurch und durch Verjährung das Bürgerrecht erlangt hatten (nationalisirt worden sind), dürfen und können wir nicht in Anschlag bringen.

Solche Erscheinungen, solche Brandschatzungen des Handelsstandes, die keinen Rechtstitel als die höchste Gewalt haben, können in Jahrhunderten nicht wieder kehren. In beyden Fällen ging hier das ganze Waarenlager verloren; denn die Waaren galten nach bezahltem Impost denselben Preis, um den sie vorher zu haben waren. Ja ein Handelshaus, das damals für mehrere tausend Gulden Zucker und Kaffe in Hamburg angekauft hatte, die an einem Zwischenorte den Colonial-Impost bezahlen sollten, ließ sie daselbst verkaufen; allein der Verkaufspreis reichte nicht hin um jenen bezahlen zu können. Er hatte also mehr als den Werth seiner Waaren verloren.

Digitized by Google

Noch müssen wir eines Umstandes erwähnen, der beachtet zu werden verdient. Man könnte glauben, daß wenn ein Gesellschafter in eine schon bestehende Handlung eintrete, derselbe sich wegen der vorgefundenen ungangbar gewordenen, oder an Güte sich vermindernden Waaren und den schlechten Forderungen in eben der Lage befand, als bey seinem Austritte, wenn derselbe die ganze Handlung dem andern überläßt, und seinen Antheil in baarem Gelde herauszieht. Allein da durch seinen Eintritt in die Gesellschaft das Handelscapital um das doppelte etwa vermehrt worden ist: so kann man annehmen, daß bey seinem Austritte der schlechten Waaren und der schlechten Forderungen ebenfalls doppelt so viel seyn werden. Das Mitglied, das die Handlung für seine eigene Rechnung fortsetzen will, hat nun die sichern Forderungen einzuziehen und die gangbaren, bessern Waaren zu verkaufen, um dem Austretenden bezahlen zu können, und sein ihm bleibender Antheil bestehet dann in mühsam und ungewiß zu erhaltenden Forderungen, und in schwer verkäuflichen Waaren.

Wir geben nun folgendes ausführliche

Beyspiel eines Handelsgesellschafs-Vertrages.

Wir Unterzeichnete, ich der Kaufmann Ferdinand Koch, und ich Georg Klein von hier, bekennen hiermit, daß wir übereingekommen sind, auf Zehn nacheinander folgende Jahre in Handelsverbindung zu treten. Wir haben daher diesen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen und setzen durch denselben folgendes fest.

Herr Ferdinand Koch verspricht:

1) Den Herrn Klein in seine bereits bestehende Spezerey- und Farbwaarenhandlung als Handlungsgesellschafter vom 1ten July

July 1816. bis zum letzten Juny 1826., also auf zehn nacheinander folgende Jahre aufzunehmen.

2) Die Handlung selbst in seinem eigenen Hause, in den dazu erforderlichen Räumen, wie bisher fortführen zu lassen; auch dem Herrn Klein die Hälfte seines Hauses, das Hintergebäude gegen die Domkirche, zu seiner Bewohnung frey und ohne Miethzins zu geben.

3) Als Capital hat derselbe in der Handlung, und wird als solches angesehen:

a) Das Haus, in welchem die Handlung betrieben und von beyden Gesellschaftern frey bewohnet wird, angeschlagen zu . . . fl. 10,000

b) an Waaren, laut vorliegender Inventur, — 12,545

c) an Handelsgeräthschaften, nach Verzeichniß und Schätzung, ... — 325

d) an ausstehenden Forderungen laut Verzeichniß, und für deren richtigen Eingang derselbe zu stehen hat . . . . . — 8,320

Diese betragen . . . fl. 31,190

Daran gehen ab, nach eben diesem Verzeichnisse, für Waaren-Schulden, welche aus der Handlung zu bezahlen sind . . — 2,420

Verbleiben . . . . fl. 28,770

e) An baarem Gelde gab derselbe noch dazu . — 1,230

so daß also das Ganze, als Einlage anzusehende Capital des Herrn Koch . . fl. 30,000

sagen Dreyßig Tausend Gulden beträgt.

4) Herr Georg Klein verpflichtet sich dagegen sogleich zu Anfang der Handelsgesellschaft . fl. 10,000

nach einem Vierteljahre, also am 1. October 1816. — 10,000

und nach einem halben Jahre, also am Ende 1816. — 10,000

zusammen also . . . . fl. 30,000

sagen Dreyßig Tausend Gulden in baarem Gelde in die Gesellschaftshandlung zu bringen, und wegen diesen theilweisen spätern Einlagen dem Herrn Koch fl. 300, sa-

gen

Digitized by Google

gen Drey Hundert Gulden besonders als Vergütung in seine Privatcasse zu bezahlen.

5) Sollte ein oder der andere Gesellschafter mehr als die vertragsmäßige Summe in die Handlung legen wollen, so sollen ihm aus der Handlung vier Procente als Zinsen besonders vergütet werden; jedoch soll diese Summe, ohne Einwilligung des andern Mitgliedes, Zehn Tausend Gulden nicht übersteigen dürfen *).

6) Beyde Gesellschafter verpflichten sich, ihre Thätigkeiten dem gemeinschaftlichen Handel zu widmen, und außer diesem kein Geschäft, das auf Handel Beziehung hat, zu treiben.

Und Herr Koch insbesondere verbindet sich die Casse und die Handelsbücher zu führen, oder ihre richtige Führung zu leiten, so wie den Ein- und Verkauf unter seiner Aufsicht zu haben; und Herr Klein wird hauptsächlich die Correspondenz und die erforderlichen Reisen besorgen. Die Stimmen der Gesellschafter gelten gleich viel, und können sie sich für eine Unternehmung nicht vereinigen, so unterbleibt dieselbe. Bey andern Irrungen und Meynungsverschiedenheiten wollen sie den Ausspruch zweyen Freunden, wovon jeder einen zu wählen hat, unterwerfen, und wenn auch diese sich nicht sollten vereinigen können, beyden die Wahl eines Dritten überlassen, der den Ausschlag zu geben hat. Sollte einer von uns sich diesen Ausspruch dann zu unterwerfen weigern, so soll derselbe verbunden seyn, Zwölf Hundert Gulden als Strafe zu bezahlen, von welchen Ein Tausend Gulden dem Andern von uns, und Zwey Hundert Gulden der Armen-Casse zufallen sollen.

7) Jedes Mitglied erhält monatlich aus der Handlung Zwey Hundert bis 250 Gulden zur Bestreitung seines Haushalts.

8) Die

*) Diese vielen vielleicht sonderbar vorkommende Beschränkung, weil man gewöhnlich glaubt, je mehr Geld, desto mehr kann man gewinnen, erklärt sich aus dem, was wir Seite 141. u. folg. gesagt haben.

Digitized by Google

8) Die zur Betreibung des Handels erforderlichen Dienstleute werden aus der Handelscasse bezahlt, so wie Lehrgelder, die eingehen sollten in dieselbe gelegt, und entweder zur Hälfte von jedem Mitgliede in die Kost und Logie genommen, oder abwechselnd von Jahr zu Jahr; oder es werden dem Mitgliede, das sie in Kost und Logie nimmt, für einen Commis Zwey Hundert und Funfzig, für einen Lehrling Zwey Hundert und Fünf und Zwanzig und für einen Knecht Zwey Hundert Gulden aus der Handlung bezahlt.

9) Alle zwey Jahre wird inventirt. Findet sich ein Verlust an dem Anfangs eingelegten Capitale, so ist kein Mitglied verbunden dasselbe durch Zuschuß zu ergänzen; findet sich ein Gewinn, so bleibt derselbe in der Handlung, es sey denn, daß ein Mitglied diesen seinen Gewinnsantheil ganz oder zum Theil für sich nöthig haben sollte, in welchem Fall er heraus zu zahlen wäre, und das andere Mitglied hat, wie in dem 5ten §. für seinen in der Handlung gelassenen Antheil oder Ueberschuß die Zinsen zu vier vom Hundert zu beziehen.

10) Stirbt ein Mitglied, so tritt die Wittwe desselben in alle Rechte und Verbindlichkeiten, und das die Handlung nun fortsetzende Mitglied soll das Recht haben, für seine vermehrten Arbeiten oder seine alleinige Leitung der Handlung, Vier Hundert Gulden insbesondere fordern und aus der Handlung jährlich beziehen zu dürfen, sey es auch daß zur Verrichtung der Arbeiten des verstorbenen Mitgliedes ein Commis besonders angenommen, und, wie es sich ohnehin verstehet, aus der gemeinschaftlichen Handlungscasse bezahlt wird.

Will die Wittwe aus der Handlung treten, so soll ihr dieß frey stehen. Sobald sie diese Anzeige gemacht hat, muß dann innerhalb eines Vierteljahrs inventirt, oder, wenn beyde Theile übereinkommen, die letzte Inventur als gültig angenommen werden.

Die

Digitized by Google

Die Waaren werden sämmtlich zu dem Einkaufspreise angerechnet, oder, wenn es ältere Waaren sind, die schon bey einer frühern Inventur vorhanden waren, zu den Preisen, zu welche: sie in jener Inventur angesetzt worden sind. Das die Handlung und das Waarenlager übernehmende Mitglied soll jedoch das Recht haben, an dieser zu dem Einkaufspreise berechneten Summe des ganzen Waarenlagers Zwey Procente abziehen zu dürfen, so, daß wenn also das Waarenlager zum Beyspiel 50,000 Gulden betragen sollte, es in der Abschlußrechnung nur zu 49,000 angerechnet werden darf.

Von der Zeit der geendigten, oder von der Zeit der als gültig angenommenen letzten Inventur an, hört dann die Wittwe auf Mitglied der Gesellschaft zu seyn, und sie erhält, von derselben Zeit an ihr in der Handlung habendes Capital mit Fünf Procenten verzinset. Das Ganze durch Gewinn vermehrte oder durch Verlust verminderte Capital wird derselben in Acht gleichen Theilen, von Vierteljahr zu Vierteljahr, zurückbezahlt, und mit dieser Zurückbezahlung ein halbes Jahr nach der Inventur, oder wenn die frühere Inventur als gültig angenommen wird, ein halbes Jahr nach geschehener Erklärung ihres Austrittes aus der Gesellschaft, angefangen. Ist keine Wittwe da, so ist die Gesellschaft durch den Tod eines Mitgliedes als aufgelöst zu betrachten und die Zurückbezahlung des Capitals und alles andere geschiehet, wie wir es für die Wittwe bestimmt haben.

11) Sechs Monate vor Endigung der zehn Gesellschaftsjahre soll beschlossen werden, ob die Gesellschaftsverbindung noch ferner bestehen soll, oder nicht.

12) Wird die Trennung der Gesellschaft beschlossen, so werden alle Schulden von derselben gemeinschaftlich bezahlt; der Waarenvorrath wird in zwey gleiche Theile getheilt, und jedem Mitgliede sein Antheil übergeben. Untheilbare Waaren werden nach dem Ankaufspreise bestimmt oder deren Werth geschätzt, und, wenn kein Theil sie freywillig über-

Digitized by Google

nehmen sollte, durch das Loos entschieden wer sie zu übernehmen und den andern den Werth zu bezahlen hat. Die ausstehenden Forderungen werden entweder gemeinschaftlich eingezogen, oder aber in drey Classen, in sichere, zweifelhafte und schlechte, und jede Classe wieder in zwey Hälften getheilt, und durch das Loos entschieden, wem die eine oder die andere halbe Classe zufallen soll. Läßt sich die Abtheilung zur Hälfte nicht ganz genau ausführen, so hat dasjenige Mitglied, dem ein Ueberschuß in der ersten Classe zufällt denselben zu voll, in der zweyten Classe mit zwanzig, und in der dritten Classe mit sechszig Procent Abzug baar heraus zu zahlen, so also, daß es, wenn dasselbe in der zweyten Classe fl. 100 mehr als das andere zugetheilt erhielte, dem andern dafür 80. und wenn es in der dritten Classe 100 Gulden mehr hätte, dem andern dafür 40 Gulden baar zu zahlen haben soll.

Uebrigens versprechen wir uns gegenseitig, gewissenhaft und redlich alles beyzutragen was zur Beförderung der Handlung und zum gemeinschaftlichen Nutzen dienen kann, uns offen und freundschaftlich in allen Vorfällen zu berathen, und bestätigen alle Puncte dieses doppelt ausgefertigten Vertrages durch Unterschrift und Siegel. So geschehen, Nürnberg, am 25. Juny 1816.

(L. S.) Ferdinand Koch.

(L. S.) Georg Klein.

Wenn die Ortsgesetze Zeugen zur Rechtsgültigkeit eines Vertrags fordern, welche denselben zu unterschreiben und also auch zu lesen haben, und man diesen nicht alle Puncte des Vertrags wissen lassen will, z. B. die Summe des eingelegten Capitals ꝛc. (etwa in unserm Vertrage Nr. 3. u. 4.), so können diese geheimen Puncte eben so auf einem besondern Bogen geschrieben und bloß von den Gesellschaftern unterschrieben, und in Form eines Briefes von den Contrahenden und den Zeugen außen versiegelt, und auf der Ueberschrift bemerkt werden, daß hierin die nähern

Puncte

Digitized by Google

Puncte des Vertrags enthalten sind. In dem Vertrage wird dann bloß angemerkt, daß die nähern Puncte wegen der Einlage ꝛc. eine besondere versiegelte Beylage enthalte.

Bey Abschließung solcher Verträge rathen wir einen redlichen und verständigen Rechtsgelehrten zuzuziehen.

§. 252.

Species Facti (allgemein: eine Geschichtserzählung) nennt man im Handel die schriftliche Darstellung (Erzählung) eines streitigen Handelsvorfalls zwischen Kaufleuten, damit aus derselben die gesetzlich verordneten, oder die von den Partheyen willkürlich erwählten Personen (gute Männer) sich instruiren, und über Recht und Unrecht des einen oder des andern entscheiden, (ihre Meinung mittheilen, ein Gutachten, Parere, ausstellen) können.

§. 253.

Eine Species Facti kommt also mit einer juristischen Deductionsschrift oder einem Klaglibell darin überein, daß sie eine vollständige Geschichtserzählung des streitigen Vorfalls enthält, so daß daraus hinlänglich der Gegenstand, mit allem, was darauf für oder gegen die eine oder die andere Parthey Beziehung hat, eingesehen werden kann; so daß beyde Partheyen dieselbe anerkennen. Sie ist von diesen verschieden, daß sie außer der Geschichtserzählung keine fernern Rechtsgründe, kein ferneres Gesuch für die eine oder die andere Parthey besonders vorträgt. Sie ist auch darin verschieden, daß sie vor keine Gerichtsstelle gebracht wird, und also keine Sentenz (Urtheil) die in Rechtskraft übergeht, gefällt,

Digitized by Google

sondern nur eine Meinung, ein Gutachten darüber ertheilt werden kann.

§. 254.

Es soll also eine Geschichtserzählung eines streitigen Handelsfalles so vorgetragen werden, daß daraus klar und deutlich wird, was die beyden streitenden Theile eigentlich thun wollten (Object, Intention); was sie nach Uebereinkunft oder nach der Natur der Sache (nach ihrer Verbindlichkeit) thun sollten; was sie wirklich gethan (oder unterlassen) haben; oder was nur der eine oder der andere forderte, das hätte geschehen oder nicht geschehen sollen (den Grund, die Ursache des Streites, die Frage, die entschieden werden soll).

Darüber folgendes:

1) Die wirklichen Namen der Personen brauchen in der Species Facti nicht vorzukommen, wenn sie nur sonst hinreichend bezeichnet werden (z. B. A und B, Kläger, Beklagter), und alle Umstände und Handlungen ohne Verwirrung auf die Person, der sie zukommen, bezogen werden können.

2) Die Erzählung muß der Zeitfolge nach geschehen; es sey denn, daß eine früher oder später erfolgte Handlung, oder ein Umstand, zur Bestimmung des eben Vorgetragenen vorzüglich wichtig ist, und dann darf er nur nebenbey erinnert oder angeführt werden.

3) Die Hauptsache gehet der Nebensache voran; das wichtigere dem minder wichtigen.

4) Alles, was nicht zur Sache gehört, muß ausgelassen, und was nur einen entfernten Einfluß hat, nur nebenbey berührt werden.

5) Der

Digitized by Google

5) Der Gegenstand des Streites (Klagegrund, fundamentum agendi), das, was der eine (Kläger) will oder fordert, und der andere (Beklagte) zu leisten sich weigert, und woher also die Frage, was recht ist, entstehet, muß vorzüglich bestimmt und ins Licht gestellt werden, und die Erzählung und Anordnung aller Umstände ꝛc. darauf, als nach seinem Hauptpuncte, sich beziehen.

6) Was zu weitläuftig ist in der Geschichtserzählung ganz anzuführen (z. B. Briefe u. dergl.), und doch zur richtigen Einsicht, so wie es ist, erforderlich seyn möchte, kann im allgemeinen, oder die Folge daraus, angeführt, und sich auf die beyliegenden Abschriften bezogen werden.

7) Nach geendigter Geschichtserzählung, zumal wenn sie etwas lang, der Hauptpuncte viele, oder diese mit mehrern Nebenumständen verknüpft sind, finden wir es für sehr zweckmäßig die Hauptgegenstände kurz zu wiederholen (zu recapituliren) und so das Ganze zu einer leichtern Uebersicht zu bringen.

8) Ist nun aufzustellen, was entschieden (Gesuch, Bitte), die Frage, die beantwortet, die Aufgabe, die gelöst werden soll. Aus der Geschichtserzählung, und aus der daraus schon näher (5) gezogenen Ursache des Streites folget sie. In kurzen Sätzen oder in Fragen wird nun der zu entscheidende Gegenstand aufgestellt; und zwar, wenn er einfach ist, in Einem, außerdem in eben so vielen einzelnen, als er Bestandtheile hat. Sind außer dem Hauptgegenstande noch Nebenpuncte zu entscheiden, so werden sie nach

der

Digitized by Google

der Hauptfrage, die jenen enthält, in eben so viele Nebenfragen besonders aufgestellt.

§. 255.

Parere (Gutachten) nennt man die Entscheidung eines Handelsstreites ohne gesetzliche Kraft (es sey denn, daß die Partheyen sich derselben freywillig zu unterwerfen übereinkommen); oder die (von Kaufleuten) ertheilte Meinung über das Recht und Unrecht der uneinigen Partheyen. (Der Begriff ist eigentlich weiter, oder von größerem Umfange, als wir ihn hier bestimmt haben, und erstreckt sich auf die mitzutheilende Meinung über jeden Gegenstand überhaupt, z. B. über zu treffende Einrichtungen u. s. w.; allein in diesem weitern Sinne können wir ihn hier nicht behandeln.)

§. 256.

Das Gutachten hat also zum Objecte den Handelsstreit, und dieser ist in der Species Facti dargelegt, und durch die Klagepuncte und die daraus gezogenen Fragen, der Gegenstand der Aufgabe, das was entschieden werden soll, bestimmt.

§. 257.

Wer über Recht und Unrecht entscheiden soll, muß wissen, was, im vorliegenden Falle, recht und unrecht ist; er muß die Gesetze, die ausdrücklichen und Gewohnheitsrechte (Usancen) kennen; er muß sie aber auch anzuwenden oder für den einzelnen Fall zu bestimmen wissen. Nun ist zunächst darauf zu sehen, ob die zu entscheidenden Fragen, die in der Species Facti aufgestellt sind, wirklich so aus der Geschichtserzählung sich ergeben, und

in

Digitized by Google

in welchem Sinne sie nach derselben genommen werden können. Nun ist aus denselben ferner aufzusuchen, was die Partheyen vor hatten; was sie für gegenseitige Obliegenheiten eingiengen, was der eine und der andere vollkommen, und also gesetzlich erzwingbar, zu leisten schuldig, oder was sie nur unvollkommen, nur präsumtiv, zu leisten versprachen; was der andere vollkommen oder unvollkommen verbindlich zu thun schuldig war.

Ist nun durch das Factum genau bestimmt, das, was jeder Theil vollkommen zu leisten verbindlich, und das, was er nicht ganz vollkommen zu thun schuldig war: so muß dann aufgesucht werden, was jeder wirklich gethan oder geleistet hat.

§. 258.

Durch Vergleichung dessen, was geschehen sollte, mit dem, was geschehen ist, ergibt sich nun, ob alles geleistet worden ist, was vollkommen verbindlich geleistet werden sollte; in welchem Falle dann die Klage als unstatthaft befunden wird; oder ob gar nichts, nicht alles, oder dieses nicht so, wie es seyn sollte, geleistet worden ist.

Hier sind nun die Gründe aufzusuchen, warum die Verbindlichkeit nicht, oder nur zum Theil, oder anders erfüllt wurde; ob der andere dazu Anlaß gab oder nicht, und ob dieser Anlaß überhaupt hinreiche, jenen von der Verbindlichkeit zu befreyen. Aus diesem ergibt sich nun die Entscheidung, wer ganz oder zum Theil recht oder unrecht hat; und es ist nur noch zu bestimmen, ob die Erfüllung der Verbindlichkeit, oder welcher Ersatz (Equivalent) dem verkürzten oder beleidigten Theil zugesprochen werden soll. Doch diese letzte Bestimmung ist eigentlich

der

Digitized by Google

der Gegenstand der Gerichtsstelle, für welche dieses bloß Vorbereitung ist.

Der Gang dieser Untersuchung wird nun in dem Parere dargestellt. Es entwickelt daher zunächst:

1) Wozu, nach dem vorliegenden Fall (Factum), beyde Theile vollkommen, wozu sie minder vollkommen verbindlich sind.
2) Wird angegeben, was sie wirklich gethan und was sie nicht gethan haben, ob sie es gleich hätten thun sollen.
3) Werden die Gründe geprüft, oder die Umstände in Erwägung gezogen, die zur Entschuldigung der nicht erfüllten Pflicht angeführt werden oder werden könnten.
4) Wird das Urtheil gefällt, wer ganz oder zum Theil recht oder unrecht habe.
5) Wird entschieden, was der eine oder der andere Theil zu thun oder zu leisten hat, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit, oder zur Schadloshaltung des andern.

Wir wählen hier als Beyspiel einen Rechtsfall aus der Allgemeinen Handlungs-Zeitung, wo immer sehr viele vorkommen, und lassen ihn wörtlich, nebst mehrern darüber eingegangenen Gutachten, abdrucken.

Rechtsfall. (Species Facti.)

C. in R. sandte eine Partie von einer Waare, die damals sehr gesucht war, in sehr niedriger Fracht, auf Speculation nach M....., um darüber weiter zu disponiren. Er erkundigte sich nun in L....., H....., B..... und A....., wo diese Waaren am besten anzubringen wären, und sah aus der Nachricht seines A..... Correspondenten K. daß sie in A..... am vortheilhaftesten verkauft werden könnte, da ihm dieser den Preis meldete, zu dem er sie gegenwärtig anbringen

beingen könnte. C. ließ nun die Waare über B..... nach A..... an K. abgehen, den er den Auftrag gab, den Verkauf derselben zu dem ihm angezeigten Preise zu besorgen. Eben als dieß geschehen war, erhielt C. von einem seiner Freunde die Nachricht, daß der Credit des K. sehr gering sey, daß man man ihm in A..... keinen Louisd'or anvertrauen würde. Zu gleicher Zeit lief die Nachricht ein, daß er beym Empfang der Waare die Fracht dafür nicht bezahlt hatte. C. war jedoch wegen seiner Sicherheit ganz ruhig, weil er kurz vorher von dem K. Waaren bezogen hatte, die beynahe so viel als die in Commission gesandte Partie, nach dem angezeigten Preise berechnet, betrugen.

Es verstrichen nun zwey volle Jahre, ohne daß in der Sache etwas vorfiel. C. glaubte jenen Nachrichten zufolge, daß K. die Waaren für seine Rechnung angenommen, oder sogleich losgeschlagen haben würde, und unterließ deswegen Erkundigung darüber einzuziehen, weil er den Saldo nicht zu erhalten hoffen konnte. Aus eben diesen Ursachen war es auch nicht rathsam, daß C. dem K. den Betrag der ihm zugeschickten Waaren übermachte, weil er sonst Gefahr wegen den Commissionswaaren hätte laufen können.

Nach Verfluß von zwey Jahren meldete endlich K. daß er die Waaren verkauft habe, und zwar um die Hälfte des Preises, den er ihm damals angezeigt hatte; er äußerte, daß er es auch deswegen gethan hätte, weil ihm C. sein Guthaben so lange nicht übermachte, und gab sogleich einen Wechsel auf ihn über die Summe ab, die er, die in Commission gehabte Waare zu dem niedrigen Preise gerechnet, noch an C. zu fordern hatte. Dieser nahm den Wechsel nicht an und schrieb dem K. daß er den Schaden, den der zu wohlfeile Verkauf der Waare verursachte, tragen müßte, weil er dieselbe zu einem niedrigern Preise als sein Auftrag lautete, verkauft hatte, ohne wie es die Pflicht eines Commissionärs erfordert, die Einwilligung seines Committenten dazu einzuholen, um so mehr da C., wenn er ihm Nachricht davon ertheilt hätte, auf eine ungleich vortheilhaftere Art darüber

hätte

Digitized by Google

hätte disponiren können. K. sey zu diesem Schritte keineswegs dadurch berechtigt worden, daß ihm sein Guthaben so lange nicht übermacht wurde, sondern hätte den C. daran erinnern oder auf ihn trassiren sollen.

Die Frage, welche hier entschieden werden soll, ist nun folgende:

War K. als Commissionär berechtigt, die zum Verkauf übergebene Waare, ohne bey seinem Committenten deswegen anzufragen, um die Hälfte des Preises den ihm jener vorgeschrieben hatte, zu verkaufen, um sich dadurch gleichsam für seine Forderung bezahlt zu machen? Oder

Kann C. verlangen daß K. den durch den zu niedrigen Verkauf verursachten Schaden allein tragen soll, weil er die Vorschriften seines Committenden, an die sich der Commissionär immer pünctlich halten muß, nicht beobachtet hat? Ist K., weil er die Waare willkührlich verkaufte, nicht gleichsam Eigenthümer derselben geworden, der sie zu dem ihm bestimmten Preise angenommen, und dann auf seine Gefahr und Rechnung verkauft hatte?

Erstes Gutachten. (Parere.)

C. in N. hat die erste Veranlassung zu dieser Differenz dadurch gegeben, daß er leichtsinnig genug war, Zwey ganze Jahre sein Eigenthum in den Händen eines andern zu lassen, ohne sich um dessen Schicksal zu bekümmern, wodurch er schon deswegen die größte Gefahr lief, weil, wenn binnen dieser Zeit K. in A., welcher nach der Erzählung so schlecht stehen soll, daß ihm kein Louisd'or anzuvertrauen sey, und welches sich um so mehr bewiesen, als er die Fracht der Commissionswaare nicht bezahlen konnte, fallirt hätte, C. in N. nach dem gemeinen Rechte, und allgemein angenommenen Gebrauche seine Commissionswaare,

Digitized by Google

waare, gegen Erstattung der Auslagen von demselben hätte zurücknehmen, und das liquide Capital welches er dem K. in A. schuldig war, zur Masse hätte bezahlen müssen, wodurch er also keineswegs, so wie er glaubte, hinlängliche Sicherheit des Betrages seiner Commissionswaare durch dasjenige hatte, was er K. in A. für einen Waaren-Posten schuldig war.

Von dieser allgemeinen Regel bey Ausbruch eines Fallments ausgegangen, ergibt sich von selbst, daß das Stillschweigen des C. in N. vor ihm äusserst gefährlich war, und wir behaupten daher, daß derselbe nichts weniger als zwey Jahre warten durfte, sich um das Schicksal seiner Waaren zu bekümmern, weil er, wenn auch die Waare während der Zeit verkauft gewesen wäre, und K. in A. den Betrag stillschweigend nicht zu dem angezeigten Preise, sondern, wie er es jetzt böslicher Weise thut, um die Hälfte desselben notirt hätte, von ihm immer verlangt worden wäre, den Rest zur Masse zu bezahlen, ohne darauf zu achten, was die Billigkeit für die Gerechtigkeit seiner Sache spricht, weil die Forderung des K. in A. liquid war, jene des C. in N. es aber erst gemacht werden mußte.

Dieses Stillschweigen war also immer gefährlich, weil es jeder Zeit die Veranlassung zu einem Prozesse war, der, wenn C. in N. mit der Masse zu thun gehabt hätte, um so viel übler für ihr hätte ausfallen müssen, weil er einzig und allein durch sein Stillschweigen Anlaß zu der Sache gegeben hätte. Wer einen Commissionär aufstellt, muß keinen Betrüger, sondern einen moralisch guten Menschen dazu machen, und dieses scheint K. in A. nicht zu seyn.

So weit unser Urtheil über das zweyjährige Stillschweigen des C. in N.

Was nun die jetzige Lage der Sache anbelangt so ist K. in A. allerdings verbunden, den C. in N. seine Commissionswaare um den Preis zu vergüten, als er diesem vorspielte, daraus ziehen zu können. Kein Commissionär kann eine Commissionswaare zu jedem Preise verkaufen, wenn er nicht dazu besonders autorisirt ist, hier war gar ein bestimmter Preis. — Gesetzt aber,

der

Digitized by Google

der Preis wäre bey Ankunft der Waare, oder kurz darauf, so sehr gefallen, daß an derselben 50 Procent hätten verloren werden müssen, so hätte K. in A. allerdings eine neue Vollmacht dazu nöthig gehabt und hätte also solche einholen sollen.

Der Brief des K., worin er den C. benachrichtiget, wie hoch er die Waare anbringen könnte, ist der gröste Beweis für C. und dessen gute Sache, und da dieser hinlänglich durch die Forderung gedeckt ist, die K. an ihn hat, so kann er mit Zuversicht die Sache abwarten.

Will K. in A. den C. in N. belangen, so muß er als Ausländer Caution aufrecht machen, und die Kosten als Kläger vorlegen, und er kann davon nichts als seine Schande erwarten, und daß ihn die künftige Sentenz als einen gewissenlosen Mann dahin verurtheilt, den Betrag der Commissionswaare, nach den damals angezeigten Preisen nach Abzug seiner Provision zu bezahlen oder zu vergüten. Die ganze Handlung des K. in A. scheint das Werk der größten Gewissenlosigkeit zu seyn, und K. in A. ist ein Mann der als äusserst moralischer Verbrecher öffentlich genannt zu werden verdiente, damit er niemand mehr schaden könnte, denn obige Handlung gränzt ziemlich an Betrug. —

Wenn dem K. in A. kein Louisd'or anvertraut werden kann, so nutzt er dem Staate ohnedem nichts und es ist weit besser daß man dessen Handwerk ein Ende macht, als daß ein so unmoralisches Ungeheuer auf Kosten anderer lebt. — Gewiß giebt es kein größeres Verbrechen als dieses.

A., den 7. November.

J. K. N. und C.

(Man siehet, daß der Anfang dieses Gutachten eigentlich nicht ganz zur Entscheidung gehört, und mehr eine Zurechtweisung des C., so wie der Schluß eine moralische Würdigung des K. enthält.)

Zweytes Gutachten.

In dem oben stehenden Rechtsfalle werden folgende Fragen aufgestellt:

1) War

Digitized by Google

1) War K. als Commissionär berechtiget, die zum Verkauf übergebene Waare, ohne bey seinem Committenden deswegen anzufragen, um die Hälfte des Preises den ihm jener vorgeschrieben hatte, zu verkaufen, um sich dadurch gleichsam für seine Forderung bezahlt zu machen?

Diese erste Frage, muß unstreitig sowohl nach den natürlichen als positiven Gesetzen mit Nein beantwortet werden.

Denn jeder Commissionär ist nach den Rechten verbunden, den Auftrag seines Committenden oder Mandanten genau und pünctlich zu befolgen.

K. war also schlechterdings nicht im Stande eigenmächtig zu handeln, noch viel weniger ohne bey seinem Committenden deswegen anzufragen die Waare um die Hälfte des Preises zu verkaufen.

Man nehme einmal zur Maxime an, daß K. eine solche eigenmächtige Handlung hätte vornehmen können, so würde die auffallende Folge daraus entspringen, daß K. die Waare sogar um einen Spottpreis hätte verkaufen, oder vollends gar verschenken können.

Es läßt sich auch mit Zuverläßigkeit behaupten, daß C., wenn er ihm Nachricht davon ertheilt hätte, auf andere und vortheilhaftere Art darüber disponirt, und ihm die Waaren, welche er lediglich unter Voraussetzung dieses vorher bestimmten Preises übersandte, nicht würde überschickt haben.

2) Mit der ersten Frage stehet dann die zweyte, ob C. verlangen könne, daß K. den durch den zu niedrigen Verkauf verursachten Schaden allein tragen solle? in unmittelbarer und genauer Verbindung.

Sobald einmal jeder Mandatar unstreitig verbunden ist, den Auftrag seines Mandanten genau und pünctlich zu befolgen: sobald entspringt auch daraus die rechtliche und natürliche Folge, daß

daß wenn er die Vorschriften seines Committenden nicht pünctlich beobachtet hat, er allen daraus entstehenden und verursachten Schaden allein zu tragen verbunden ist.

3) Was endlich die dritte Frage anlangt, ob nämlich K. wirklich Eigenthümer der quaest. Waare geworden, weil er sie willkührlich verkaufte? so muß diese mit Nein beantwortet werden.

Bey dem Mandatscontracte, geht das Eigenthum keinesweges auf den Mandatar oder Commissionär über, sondern es entspringt angezeigtermaßen lediglich für letztern die Personalverbindlichkeit, den verursachten Schaden zu ersetzen.

Dieses hat dann bey Concursen die vorzügliche Wirkung, daß Commissionswaaren jure separationis vindicirt werden können.

Dr. Hessel.

Drittes Gutachten.

C. hat vom K. Waaren erhalten, die er ihm zu bezahlen schuldig war.

Diese Verbindlichkeit wurde dadurch, daß er späterhin dem K. andere Waaren in Commission sandte, nicht aufgehoben, indem K. erst von der Zeit an sein Schuldner war, da er jene Waare wirklich verkauft hatte. Alsdann auch und nicht eher konnte eine Compensation ihrer beyderseitigen Forderungen gegeneinander Statt haben.

C. mußte also hauptsächlich darauf dringen, des Schicksals seiner Waaren gewiß zu werden, um sich seiner Verbindlichkeit gegen K. entledigen zu können, wenn er es nicht rathsam fand, die Schuld eher zu tilgen; da nun aber jenes nicht geschehen, und K. seine Fonds so lange entbehren mußte, so ist C. schuldig, ihm für dieses in Händen gehabte Capital ein billiges Interesse bis zu der Zeit zu vergüten, da er das Geld für die verkaufte Waare eingenommen hat.

K. konnte

Digitized by Google

K. konnte ohne vorherige Einwilligung seines Committenten die Waare um einen niedrigern Preis, als der ihm vorgeschriebene war, allerdings nicht verkaufen.

Durch diese willkührliche Handlung also, hat er sich als Selbsteigenthümer der Waare dargestellt, und ist also schuldig, dem C. denselben Preis zu vergüten, der ihm gleich anfänglich bestimmt worden ist, wobey er aber die übliche Verkaufs-Provision und Unkosten wie gewöhnlich zu berechnen hat.

L., den 11. November.

C. S. W.

Viertes Gutachten.

K. konnte als Commissionär die in Händen gehabten Waaren, besonders da der Preis zu fallen schien, ohne den Eigenthümer erst darüber zu fragen, nicht verkaufen, da er den anfangs gemeldeten Preis nicht erhalten konnte; C. hätte aber auch, da K. die Waare nicht gleich um den erst gemeldeten Preis verkaufte, sich in der Folge besser um seine Waare bekümmern sollen; und ohne erhaltene Verkaufsrechnung konnte er K. nicht als Eigenthümer ansehen, doch ist K. durch den so lange versäumten Verkauf und durch die Unterlassung seinen Freund davon erst zu berichten, für den Verlust verantwortlich, und C. ist ihm für die zurückgehaltenen Rimessen nichts als das gewöhnliche Supporto zu vergüten schuldig.

H. K.

In der vorliegenden Streitigkeit haben beyde Theile sich eines Versehens schuldig gemacht.

C. hätte sich eher nach dem Verkaufe seiner Waaren bey K. erkundigen, und nicht zwey ganze Jahre still schweigen sollen, so wie aber auch K. einen Fehler machte, daß er eigenmächtig die Waare um einen halben Werth verkaufte.

Hieraus würde ich den Schluß ziehen: da K. ohne Ordre gehandelt, und die Waare um den halben Werth verkaufte, daß

er

Digitized by Google

er dem C. dafür erschädigen müsse, so wie dieser aber auch gehalten ist, dem K. die Zinsen von dem vorenthaltenen Saldo zu vergüten, da K., so lange er dem C. keine Verkaufsrechnung eingesandt hatte, nicht als Selbstübernehmer der Waare betrachtet werden konnte.

Plömpel.

Auf die zu entscheidenden Fragen, wegen des K. und C. habe ich folgendes als meine Meinung zu bemerken:

K. — als Commissionär der erhaltenen Waaren von C., hätte, wenn er solche nicht sogleich nach dem Empfang, zu dem ihm bestimmten Preise von C. anzubringen im Stande gewesen wäre, sogleich an C. den nöthigen Bericht machen sollen. Nun that er dies nicht sogleich, sondern erst nach Verlauf von zwey Jahren, einer ziemlich langen Zeit, mithin muß er allerdings dafür verantwortlich bleiben, und kann als stillschweigender Acceptant der Waare angesehen werden. Daß aber C., mit den von K. in Händen gehabten Waaren, für die seinigen ihm in Commission gesandten, gedeckt zu seyn glaubte, und deswegen eben auch nicht nach dem Verkaufe der seinigen bey K. anfragte, bis ihm dieser nach Verlauf von zwey Jahren, den niedrigen Verkauf seiner in Commission gehabten Waaren, anzeigte; ist gleichfalls so handlungswidrig gehandelt, wie vom K.! und nach diesem allen, wird es den mercantilischen Rechten nach billig seyn, daß K. an C. die in Commission gehabten Waaren, nach dem ihm vorerst bestimmten Preise berechne, hingegen aber C. an K. die Interessen von demjenigen Saldo, den er ihm nach Abzug der in Commission gehabten Waaren, schuldig geblieben ist und nicht übermacht hat, zu vergüten schuldig sey. Da beyde Theile gefehlt haben, so müssen sie auch miteinander büßen.

G. N. L. —

Von Vollmachten.

Wir müssen noch der Vollmachten, der Compromisse ꝛc. gedenken, die in der ersten Ausgabe übergangen worden sind.

Jedes

Digitized by Google

Jedes Geschäft, das ich nicht selbst besorgen kann oder will, kann ich einem andern übertragen. Die schriftliche Erklärung, daß jemand Geschäfte in meinem Namen rechtsgültig verrichten kann, heißt eine **Vollmacht** (Lateinisch Mandatum, Französisch Procuration, Italienisch Procura). Wer den Auftrag gibt statt seiner ein Geschäft zu besorgen, heißt **Bevollmächtiger**, Vollmachtgeber (Mandans); der ihn übernimmt, **Bevollmächtigter** (Mandatarius). Erstreckt sich eine Vollmacht nur auf die Besorgung einzelner Geschäfte (z. B. die Einziehung einer Schuldforderung), so wird sie eine **Special-Vollmacht** (Mandatum speciale); gehet sie unbestimmt auf alle Geschäfte (z. B. auf die Führung meiner Handlung in meiner Abwesenheit), so wird sie eine **General-Vollmacht** (Mandatum generale) genannt.

Oft ist eine gerichtliche Bestätigung (Legalisirung) der Vollmacht erforderlich.

Vollmacht zur Einziehung einer Wechselforderung.

Ich Unterzeichneter ertheile hiermit dem Herrn **Johann Martens** in Leipzig Macht und Gewalt (oder: bevollmächtige hiermit Herrn Johann Martens), den von Herrn **Daniel Püttner** daselbst, für meine Forderung unterm 4. October 1815. ausgestellten und zu zahlen verweigerten Wechsel, auf 400 Thaler Courant lautend, nach Vorschrift des Wechselrechts (in foro competenti), gerichtlich oder außergerichtlich (in meinem Namen) einziehen zu können. Ich genehmige was Herr Martens in dieser Sache für mich thun oder unterhandeln wird, und ertheile demselben zugleich die Befugniß, diese Angelegenheit einem Anwalt übertragen zu können.

Urkundlich dessen unterzeichne ich diese Vollmacht, unter Erbittung der Bekräftigung (Legalisirung) des hiesigen Königl. Stadtgerichtes.

Nürnberg, am 14. May 1816.

(L. S.) **Georg Klein.**

Digitized by Google

Daß obige Vollmacht von Herrn Georg Klein eigenhändig unterschrieben und gesiegelt worden ist, wird auf dessen Ansuchen gerichtlich bestätiget.

Nürnberg, am 14. May 1816.

(L. S.) Königl. Baierisches Stadtgericht. ꝛc. ꝛc.

Oft ertheilt man nur, zumal in minder wichtigen Fällen, statt einer förmlichen Vollmacht, ein sogenanntes Blanket (zur Vollmacht) Lateinisch Blancetum oder Charta blanca, Italienisch Carta bianca, Französisch Carte blanche). Es wird mit wenig Worten auf gewöhnliches Briefpapier, tief, gegen das Ende der Blattseite, geschrieben, so daß das, was etwa die Ortsgesetze noch zur nähern Bestimmung des Gegenstandes erfordern, darüber gesetzt werden kann. Vorstehende Vollmacht würde in diesem Fall also lauten:

Blanket zur Vollmacht für Herrn Johann Martens in Leipzig, um in meinem Namen meine Wechselforderung von 400 Thalern an Daniel Püttner (gerichtlich oder außergerichtlich) einziehen zu können.

Nürnberg, am 14. May 1816.

(L. S.) Georg Klein.

Es kann auch der Name des Bevollmächtigten (Johann Martens) ganz wegbleiben, was oft der Hauptgrund zu solchen Blanketen ist; weil man vorher nicht wissen kann ob etwa Martens gerne öffentlich gegen Püttner klagend auftreten möchte, in welchem Fall derselbe dieses Blanket jedem Advocaten geben kann, ohne daß es der Beklagte erfährt.

Das Geschäft, welches jemanden übertragen wird, muß auch in dem Blanket angegeben seyn, außer dem es nach mehrern Landesgesetzen (z. B. in Preußen) als Specialvollmacht nicht erkannt wird. Indessen ist es gefährlich solche unbestimmte Vollmachten auszustellen, weil sie zu andern Zwecken mißbraucht werden können; als Gelder aufzunehmen. ꝛc.

Ist eine (allgemeine, General-) Vollmacht für jemand auszustellen, um in unserer Abwesenheit die Handlungs-

Digitized by Google

lungsgeſchäfte führen zu können: ſo würde es dann etwa heißen:

"Ich Unterzeichneter (Georg Klein), bevollmächtige hiermit (meinen Buchhalter,) Herrn Carl Wagner, in meiner Abweſenheit die Geſchäfte meiner Handlung fortführen, Waaren ein- und verkaufen, Wechſel ausſtellen und annehmen, und überhaupt alles beſorgen zu dürfen, was derſelbe für nützlich und nothwendig erkennet. Zugleich verpflichte ich mich, alles was derſelbe in meinem Namen thun wird, für mich verbindlich zu erkennen und zu genehmigen, und beſtätige dieſes durch meine Unterſchrift und Siegel. ꝛc.„

Eine ſolche Vollmacht, für den Wohnort beſtimmt, braucht dann nicht vom Gerichte beſtätiget zu werden; es iſt aber gewöhnlich ſie bey dem Handelsgerichte oder der Börſe niederzulegen, oder doch vorzeigen und zu Protocoll nehmen zu laſſen.

Gleiche Vollmachten haben in großen Handlungshäuſern oft Gehülfen (Commis), um ſelbſt in Anweſenheit der Eigenthümer der Handlung (Principale) rechtsgültig und verbindlich Handelsgeſchäfte beſorgen und beſonders Briefe und Wechſel unterſchreiben (Procura führen) zu können. Man ſagt dann ſie haben Procura, ſie unterſchreiben per Procura (durch Vollmacht) *).

Das

*) Die Unterſchrift von einem ſolchen Bevollmächtigten iſt, z. B. in obigem Falle:

"per Procura von (Herrn) Georg Klein,
Carl Wagner,„

oder nur: P. P.

oder: durch Vollmacht des Herrn Georg Klein,
Carl Wagner.

In kleinen unbedeutenden Fällen unterzeichnen Lehrlinge und Commis (z. B. Waarennoten, Frachtbriefe, Rechnungen) ebenfalls ſtatt des Principals, und bezeichnen dieß durch per (pr., p., für, anſtatt,) z. B.:

"pr. Georg Klein,„

ohne ihren eigenen Namen darunter zu ſetzen.

Auch dieß ſind Bevollmächtigte niederer Art.

Digitized by Google

Das Compromiß.

Die Stellen, durch welche Streitigkeiten entschieden werden, sind die vom Staate angeordneten Gerichte (Justiz-, Handels-, Wechselgerichte, auch Polizeyen). Die Gesetze erlauben aber auch den streitenden Theilen durch Uebereinkunft sich Richter jedes Standes wählen zu dürfen, deren Ausspruch als rechtsgültig und für beyde Theile verbindlich angesehen wird. Der darüber ausgefertigte Vertrag, nach welchem beyde uneinige Theile übereinkommen, der Entscheidung von ihnen gewählter Personen sich zu unterwerfen, heißt das Compromiß, (vom Lateinischen compromittere, einander gegenseitig etwas versprechen). Solche, oder ein solcher außergerichtlicher selbst gewählter Schiedsrichter, wird Compromissarius, und sein Ausspruch Arbitrium oder Laudum genannt.

Zu unterscheiden ist das Compromiß von der Vereinbarung, nach welcher einem Dritten (Arbitrator) aufgetragen wird, eine eigentlich nicht streitige Angelegenheit nach seinem Gutdünken (Arbitramentum) zu bestimmen.

Beyspiel eines Compromißes.

Wir beyde Handelsgesellschafter, Ferdinand Koch und Georg Klein, sind über folgenden Gegenstand verschiedener Meinung, und zu sehr Freunde um einen Rechtsstreit daraus entstehen zu lassen. Wir sind daher übereingekommen, ich, Koch, den Herrn Wagner, und ich, Klein, den Herrn Beck als Schiedsrichter zu wählen, und sie zu ermächtigen, im Fall auch sie in ihrem Urtheil nicht übereinstimmen sollten, einen Dritten (als Obmann) wählen zu können, welcher den Ausschlag geben soll. Den Ausspruch dieser Herren versprechen wir genau zu befolgen, und nicht die geringste Einwendung dagegen zu machen. (Nun kann der Gegenstand, wenn es geschehen kann, vorgetragen, oder auf die beyliegenden Actenstücke verwiesen werden, und etwa: derjenige, der sich weigern möchte denselben nachzukommen, oder die Appellation zu ergreifen, soll verbunden seyn Drey Hundert Gulden sogleich an die Armencasse zu bezahlen.)

Zur

Digitized by Google

Zur Bekräftigung deſſen haben nicht nur wir (die Compromittenten), ſondern auch die erbetenen Schiedsrichter dieſes unterſchrieben und beſiegelt.

(Die Unterſchriften ꝛc.)

Mautbriefe *).

In Ländern, in welchen die Waaren eine Abgabe (Licent, Impoſt, Conſumtionsſteuer, Maut, Zoll, Acciſe, Waarenſteuer) bezahlen müſſen, und zwar nicht nach dem Gewicht der Frachtſtücke (Sporcogewicht), ſondern nach den Gattungen und Arten der Waaren verſchieden: da müſſen den Frachtbriefen (die nur die Stücke verzeichnet enthalten, die zu ihnen gehören: Faß, Kiſte, Ballen, und die Kennzeichen, um ſie unter mehrern heraus-

*) Der Name Maut, dieß für den Großhandel ſo ſchreckende Wort, iſt in Ober- und Süd-Deutſchland, am früheſten in Oeſterreich und Baiern, und jetzt auch in Würtemberg ꝛc. üblich, und wahrſcheinlich aus dem Lateiniſchen der ſpätern Zeit, Muta, eine Abgabe bey Lehensveränderungen. In der Böhmiſchen Sprache heißt Meyto der Zoll. Im Franzöſiſchen heißt Douane der Zoll und die Zollſtätte. Die Acciſe iſt für Waarenſteuer oder Zoll in Preußen und Sachſen gebräuchlich. Der Licent, vom Lateiniſchen Licentia, Erlaubniß, war eine in den Niederlanden gewöhnliche Abgabe für ausgehende Waaren. Der Impoſt, von impónĕre (Impositus, Impostus) auflegen, iſt ebenfalls eine neue Hülle für die alte Sache, Steuer, Abgabe. Conſumtions-, Conſumo-Abgaben, (vom Lateiniſchen consumare, verzehren, verbrauchen) iſt ebenfalls eine ſolche Benennung von Abgaben auf Waaren, welche zu den Lebensbedürfniſſen gehören. Mehrere Namen übergehen wir. Die Declaration und die Deſignation (aus dem Lateiniſchen Declaratio, Designatio, Erklärung, Angabe, und Bezeichnung, Beſtimmung), wird hier weit beſtimmter durch Inhalts-Angabe oder Inhalts-Verzeichniß, Mautangabe ꝛc. ausgedrückt.

Digitized by Google

ausfinden zu können: Zeichen, Nummer, Gewicht) noch beſondere Verzeichniſſe beygelegt werden, in welchen alle in jedem Frachtſtücke enthaltenen Waaren namentlich nach Zahl, Maß und Gewicht angeführt ſind; und wo dieſe Abgaben von dem Werthe der Waaren bezahlt werden, da iſt auch dieſer dabey zu bemerken.

Solche, dem Frachtbriefe beygefügte Verzeichniſſe, welche den Inhalt der Frachtſtücke nach Zahl, Maß und Gewicht, und den Werth, wo es erforderlich iſt, einzeln angeben, nennt man Mautbriefe, (Mautangaben, Waaren-Declarationen, Maut-) Deſignationen u. ſ. w., welche Fremdlinge, wenn es den Regierungen beliebte den Untergebenen verſtändlich werden zu wollen, viel richtiger und beſtimmter durch Waaren- oder Inhaltsverzeichniſſe ausgedrückt würden.

Die Mautbriefe nach den Oeſterreichiſchen Staaten, dem Sitze des förmlichſten und ſtrengſten mautamtlichen Verfahrens, lauten noch in den gedruckten Formularen, die wir hier gleich durch die eingeſchloſſenen, mit Lateiniſchen Buchſtaben geſetzten Strüen, ausfüllen, alſo:

Nürnberg, (am 30. May 1816.)

Hoch- Edle und Geſtrenge,

Inſonders Hochzuehrende Herren Mautbeamte ꝛc.

Zeiger dieſes (Fuhrmann Strauſs von hier (oder der Königl. Postwagen) führt im Geleite Gottes über (Roshaupt *) nach (Prag) an (Herrn Wenzel Cerny)

W. C. Ein Faſs Nr. 25. Sporco 124 Pfund enthält:

Sporco 52 Pfund Camphor

- 50 Pfund Borax,

5 Pfund Orseille, Schminke, rothe, Werth fl. 20 **)

Eine

*) Hier muß die erſte oder Grenz-Maut, die Eintritts-Station, angegeben werden.

**) Nach dem neueſten Maut-Tarif von 1810, den man in demſelben Jahrgang der Handlungs-Zeitung abgedruckt findet, wird

Eine Kiste Nr. 26. mit

W. C. 120 Flaschen Pyrmonter (Mineral-) Wasser *)

wovon die Gebühr zu nehmen und großgünstig ausfolgen zu lassen.

Womit verbleibe

Euer gehorsamster Diener

Johann Klein.

Sind keine Formulare vorgeschrieben, oder sind sie uns unbekannt, und auch, ob vom Netto- oder Sporco-Gewicht oder vom Werthe die Abgabe erhoben wird: so ist es am sichersten Sporco- und Netto-Gewicht und den Werth jeder Waare zugleich anzugeben. Statt der übrigen Förmlichkeiten kann es dann heißen:

Mautangabe oder Inhalt-Verzeichniß des durch Fuhrmann Strauß von hier, (über Roßhaupt) nach Prag an Herrn Wenzel Cerny gehenden Fasses Nr. 25., und nebenstehendem Zeichen, im Gewicht 124 Pfund. Enthält:

52 Pfund Campher ꝛc.

mit Datum, Ort und Namens-Unterschrift.

Man glaube aber nicht, daß es immer so logisch-richtig zugehe, und das Formularwesen (das man in der allgemeinen Handlungs-Zeitung, wie alles was im Handel zu wissen erforderlich und gesetzlich ist, findet) umgangen werden kann. Z. B. für A. waren mehrmal einige Bücher durch den Postwagen angekommen. Er sollte bey seinen Bürgerpflichten bezeugen, daß diese .... (nun wurde eine starke Anzahl angegeben) nicht darin enthalten seyen. Er gab an, was darin enthalten war. Diese

---

wird von dieser die Maut nach dem Werthe, von jenen nach dem Sporcogewicht erhoben. Nachträge zur Mautordnung, im Jahrgang 1812.

*) Dieses zahlt nach der Flaschenzahl, 100 Flaschen fl. 20.

Digitized by Google

Diese Angabe ward zurück gewiesen; man wollte nicht wissen was darin, sondern was nicht darin sey (man wollte nicht das Positive, sondern das Negative wissen). Er bezeugte nun bey seinen Bürgerpflichten was nicht darin ist, und nun ward es erst noch (vielleicht nur um die Bürgerpflichten zu prüfen) geöffnet!

Da oft keine gedruckten Gesetze über diese und ähnliche Verhandlungen vorhanden sind, so läßt es sich nicht ausmitteln, ob solche scheinbare Widersprüche: vorher beschwören, dann untersuchen, höher oder tiefer entspringen; auf jeden Fall rathen wir, sich streng an das Formelwesen zu halten und seine Vernunft gefangen zu nehmen.

Die Mauthbriefe können offen den Frachtbriefen beygelegt werden. Da man aber den Inhalt der Frachtstücke im Orte nicht zu wissen braucht, auch es manche Nachtheile bringt, wenn, wie es leider beym Mautwesen allgemein der Fall ist, jeder wissen kann, was, wohin und an wen ich etwas versende: so kann man dieselben versiegeln, und mit folgender Ueberschrift versehen:

Mautbrief über das Faß Nr. 25. und die Kiste Nr. 26., bezeichnet W. C. an Herrn Wenzel Cerny

in

Prag.

Fünfte

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Lehre des Wahrscheinlichen im Handel.

(Speculationslehre, Muthmaßungslehre.)

§. 259.

Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit, Wahrheit, Gewißheit, Wirklichkeit, Nothwendigkeit, sind Ausdrücke, die das Verhältniß unserer Vorstellung zu dem vorgestellten Gegenstande (Modalität) bezeichnen. Sie hängen zusammen; wenn wir daher einen vollständig behandeln wollen, müssen wir auch von den übrigen deutliche Begriffe geben.

Möglich ist, was an sich nichts widersprechendes enthält, was sich denken läßt, z. B. daß innerhalb vier Wochen die Colonialwaaren aufs Doppelte im Preise steigen. **Wahrscheinlich** ist, was mehr Gründe für als gegen sich hat; **unwahrscheinlich**, was mehr Gründe gegen sich als für sich hat; z. B. jene Preiserhöhung der Colonialwaaren. Die Stufen werden dann wieder durch **sehr** oder **höchst** bezeichnet; es ist wahrscheinlicher, am wahrscheinlichsten, sehr, höchst wahrscheinlich oder unwahrscheinlich.

Die Uebereinstimmung eines Gegenstandes mit andern, aus welchen er hervorgehet, heißt **Wahrheit**, und in so ferne sie von uns erkannt, oder als richtig eingesehen wird, **Gewißheit**. Was in der Anschauung gegeben wird, oder als gegenwärtig

wärtig (seyend) nachgewiesen werden kann, ist wirklich; und wenn das Gegentheil der Wirklichkeit unter den vorhandenen Umständen gar nicht gedacht werden kann, nothwendig. Man siehet also, daß jene Ausdrücke zu unserm Vorstellungsvermögen, oder zu unserer Erkenntniß, in der Rangordnung stehen, als wir sie aufgeführt haben; daß sie aber nur auf unsere Erkenntniß eine Anwendung zulassen; in der Natur ist alles nothwendig.

§. 260.

Zu den Veränderungen und Erfolgen in der Natur sind Ursachen erforderlich, die nach ihrer Menge, Stärke und Beschaffenheit (quantitativ und qualitativ) zureichen, sie hervorzubringen; oder alles, was geschiehet, setzt Ursachen, Kräfte (Gründe, in so ferne sie vorgestellt werden) voraus, die hinreichen das, was geschiehet, geschehen zu machen. Nun sind uns diese Ursachen oder Kräfte, nach ihrer Menge und Stärke, nach ihrer innern und äussern (intensiven und extensiven) Größe, alle als wirklich bekannt; es ist uns bekannt, ob dieses, oder was und wie viel zur Hervorbringung von irgend etwas gehöret; oder wir haben noch nicht alle Ursachen oder Kräfte als wirklich erkannt, die zur Hervorbringung erforderlich sind. Im ersten Falle ist unsere Erwartung des Erfolges gewiß; in den beyden andern wahrscheinlich.

Gesetzt es seyen drey Viertheile unserer Tabakernte erfroren, und wir wollten daraus folgern, daß der Preis desselben, wenn nicht aufs Dreyfache doch aufs Doppelte steigen werde, und auf diese Hoffnung hin Einkäufe machen. Hier wäre wohl das Eine, der Abgang von drey Viertheilen Tabak gewiß; auch gewiß, daß der Preis desselben nun höher bleiben wird, als er es außer diesem Abgange geworden wäre: aber es folgt noch nicht

nicht daraus, daß er höher gehen werde, als er gegenwärtig stehet; es folgt sogar nicht, daß der Preis auch nur so stehen bleiben, und selbst nicht niedriger gehen werde. Schließen wir aber erst auf eine Verminderung der Ernte wegen fortdauernder Kälte und verspäteter Reife: so haben wir es mit einer Wahrscheinlichkeit zu thun, die noch ferner liegt und unbestimmbarer als die obige ist; denn dort war schon die eine Folge, die verminderte Ernte, gewiß, und nur noch die Wahrscheinlichkeit des Steigens der Preise zu bestimmen; hier haben wir es aber erst noch mit der Wahrscheinlichkeit der Verminderung der Ernte zu thun, und dann erst mit dem Steigen des Preises. (Dort war schon das Factum gewiß, und nur dessen Folgen zu bestimmen; hier ist erst das Factum zu bestimmen, und dann noch dessen Folgen.)

§. 261.

Zur Bestimmung der Wahrscheinlichkeit eines Erfolges muß man also wissen, was zur Entstehung desselben (zur Gewißheit) erforderlich ist, und was für denselben von dem Erforderlichen gegeben oder wirklich ist oder werden wird. Das Verhältniß der erforderlichen Gründe oder Ursachen zu den erkannten oder wirklichen, heißt der Grad der Wahrscheinlichkeit.

§. 262.

Sind diese Gründe von gleichem innern Gehalte, haben sie gleichen Werth, und sind sie also gleichartige Theile der Gewißheit, so dürfen sie nur aufgezählt werden, um das Verhältniß derselben zur Gewißheit, oder die Grade der Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Von dieser Beschaffenheit ist die mathematische Wahrscheinlichkeit; für welche, weil die Menge oder Zahl (Quantität) und nicht die Beschaffenheit (Quantität) der Gründe u. s. w. in Anschlag

Digitized by Google

schlag kommt, eine wissenschaftliche Bestimmung für uns möglich ist.

Wir wollen durch Fälle aus dieser vorläufig einiges Licht über die Arten der Wahrscheinlichkeit, die wir hier zu behandeln haben, verbreiten, und dazu die einfachsten wählen.

§. 263.

Ein Würfel hat sechs Seiten oder Flächen, welche mit 1, 2, 3, 4, 5, 6 Puncten (Augen) bezeichnet sind. Vorausgesetzt, daß die Seiten des Würfels gleich sind, und er also bey jedem Wurfe seiner Gestalt wegen eben so leicht auf die eine als die andere fallen kann, so sind für jeden einzelnen Wurf sechs Fälle möglich, die statt finden können; wir können nämlich entweder 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 treffen.

§. 264.

In der Natur (objectiv) ist alles bestimmt und gewiß, nichts zufällig; nur für uns (subjectiv) sind die Begebenheiten ungewiß, zufällig und mehr oder weniger wahrscheinlich. Jeder Wurf, den ich daher mit dem Würfel mache, muß auf die Art wie ich den Würfel in die Hand nehme, und mit eben der Kraft und eben der Richtung aufwerfe, nothwendig eben dasselbe Auge und kein anderes geben. Allein alle diese Umstände sind für mich unbestimmbar. Ich bin ungewiß, ob ich ihn eben so in die Hand nehme; ich kann die Kraft, ich kann die Richtung nicht genau bestimmen. Daher ist keine Gewißheit für den Wurf vorhanden; das Treffen eines Auges ist für uns so möglich als das andere, und die Hoffnung oder der Grad des Wahrscheinlichen, daß wir auf

einen

Digitized by Google

einen Wurf eine bestimmte Seite, z. B. 3, werfen, verhält sich für uns, wie die Zahl der möglichen Fälle (6) zu diesem Einen, also wie 1 zu 6; oder die Wahrscheinlichkeit ist gleich $\frac{1}{6}$. Sechs Fälle sind gleich möglich und Einer soll wirklich werden (die 3 Augen sollen getroffen werden); wir haben also fünf Fälle gegen uns, einen Fall für uns.

§. 265.

Sind zwey Würfe zu thun erlaubt, so haben wir zwey Fälle für uns, und vier Fälle gegen uns. Bey drey Würfen ist die Zahl der Fälle, und also der Hoffnung, daß wir mit diesen drey Würfen einmal die 3 Augen werfen werden, mit den Fällen, daß wir sie nicht werfen werden, gleich; sie verhalten sich wie 3 zu 3. Bey vier und fünf Würfen ist die Hoffnung oder die Wahrscheinlichkeit, daß wir die 3 Augen einmal treffen, größer; sie verhält sich zur Erwartung, daß wir sie nicht treffen werden, wie 4 zu 2, und wie 5 zu 1. Die Wahrscheinlichkeit, daß, wenn uns sechs Würfe zu thun erlaubt sind, wir einmal 3 werfen, ist am höchsten, und gleich der Vollständigkeit der Fälle; es ist die höchste Gewißheit im Spiele. (Es fehlt in unserer Sprache ein Wort, um diese Gewißheit zu bezeichnen; wir wollen sie Spielgewißheit nennen.)

Nach diesem würde dann mehr als wahrscheinlich, oder unsere Erwartung, daß wir unter 8, 12, 24 Würfen u. s. w. wenigstens einmal 3 werfen, würde mehr als Spielgewißheit, sie würde Spielnothwendigkeit genannt werden können.

§. 266.

Digitized by Google

§. 266.

Im bestimmten Sprachgebrauche werden die Fälle, für welche mehr Gründe dagegen (z. B. daß wir mit ein oder zwey Würfen 3 Augen treffen) als dafür sind, unwahrscheinlich genannt; diejenigen, in welchen Gründe und Gegengründe gleich sind (z. B. daß wir auf drey Würfe 3 Augen werfen), weder wahrscheinlich noch unwahrscheinlich, sondern zweifelhaft; die Fälle aber, in welchen mehr Gründe für den Erfolg als gegen den Erfolg sind, (z. B. daß wir durch 4, 5, 6 Würfe u. s. w. 3 Augen werfen) wahrscheinlich, höchstwahrscheinlich u. s. w. genannt.

Da es nun aber in unserem angenommenen Beyspiele immer möglich bleibt, daß wir auch durch hundert Würfe mit einem Würfel nicht Einmal 3 Augen werfen, obgleich im ganzen genommen jene arithmetischen Verhältnisse zutreffen, so haben wir doch nie mathematische oder apodictische Gewißheit, deren Gegentheil unmöglich wäre. Indessen, obgleich keine Gewißheit für den einzelnen Fall ist, so ist doch Gewißheit bey einer öftern Wiederholung, und wenn uns z. B. sechs Würfe erlaubt sind, um 3 Augen zu treffen, so werden wir bey 12, 20, 50 ꝛc. Wiederholungen im Ganzen 12, 20, 50mal drey Augen nicht viel mehr und weniger treffen.

§. 267.

Wetten nun zwey mit einander, ob dieser oder jener Fall statt haben werde: so verhalten sich ihre Hoffnungen für den Erfolg, wie die für jeden Fall oben angegebenen Zahlen oder Verhältnisse. Soll nun eine Gleich-

Digitized by Google

Gleichheit hergestellt werden, so müssen sich ihre Einlagen wie ihre Hoffnungen verhalten. Zum Beyspiel, wird gewettet, ob einer durch Einen Wurf drey Augen treffe, so ist Ein Fall für den Erfolg, und fünf Fälle sind gegen denselben; es haben also, wenn eine Gleichheit der Hoffnungen statt finden soll, die Wettenden in eben dem Verhältnisse zu setzen, so, daß wenn der, der drey werfen soll, Einen Gulden setzt, der andere, auf die Hoffnung, daß er nicht trifft, fünf Gulden zu setzen hat; oder wenn jener diesem Einen Gulden gibt, so hat dieser sechs Gulden zurück zu geben.

Setzt dieser weniger, z. B. vier, drey, zwey Gulden daran, so nimmt seine Hoffnung für den Gewinn immer mehr und mehr zu, wie er weniger als fünfe setzt, und der Verlust muß bey öfterer Wiederholung der Wette offenbar (höchst wahrscheinlich) für den ersten eintreten.

Auf gleiche Art lassen sich die Grade der Hoffnungen für alle Glücksspiele (Lotto, Lotterien) u. a., für welche die Gründe von gleichem innern Gehalte sind, entwickeln.

In das sogenannte Glücksrad (Lotto) werden 90 Zahlen oder Nummern (von 1 bis 90) gelegt, und fünf davon herausgezogen.

Setzen wir nun auf eine Zahl, und wetten oder hoffen, daß dieselbe unter diesen fünf herausgezogenen vorkommen werde: so ist unsere Wahrscheinlichkeit bey dem ersten Zug $\frac{1}{90}$, bey dem zweyten $\frac{1}{89}$, bey dem dritten $\frac{1}{88}$, dem vierten $\frac{1}{87}$ und dem fünften $\frac{1}{86}$. Denn bey dem ersten Zug sind 90 Fälle möglich; unter diesen ist nur Einer für uns, 89 gegen uns. Bey dem zweyten Zuge sind nur noch 89 Fälle möglich, wenn unsere Zahl nicht heraus gekommen ist, unter welchen 88 gegen und Einer für uns ist, u. s. w. Unsere Wahrscheinlichkeit wird also

in

Digitized by Google

in den folgenden Zügen immer größer und besteht also für alle fünf Nummern aus den Summen jener Brüche $\frac{5}{90} + \frac{5}{89} + \frac{5}{88} + \frac{5}{87} + \frac{5}{86}$.

Setzt nun ein Spieler auf einen bestimmten Auszug, z. B. daß 6 auf den ersten Zug heraus kommen soll: so hat er (bey 90 Losen) Einen Fall ($\frac{1}{90}$) für sich und 89 Fälle ($\frac{89}{90}$) gegen sich, und wenn derselbe Einen Gulden auflegt, so hätte der Bankier 89 Gulden dazu zu thun um die Wahrscheinlichkeit zwischen beyden gleich zu erhalten. Setzt derselbe auf einen unbestimmten Auszug, nämlich daß 6 unter den 5 gezogenen Nummern vorkommen soll: so hat er fünf Fälle ($\frac{5}{90} = \frac{1}{18}$) für sich und 85 ($\frac{85}{90} = \frac{17}{18}$) gegen sich, und wenn er einen Gulden setzet, hat der Bankier 17 dazu zu thun, um das Verhältniß gleich zu erhalten.

Setzt der Spielende auf zwey Zahlen (Ambe) z. B. 4 und 6. auf die ersten zwey Züge: so sind hier, wie wir unten zeigen werden, 4005 Fälle möglich, unter welchen nur Einer für ihn wirklich werden kann; seine Wahrscheinlichkeit ist also nur $\frac{1}{4005}$; wenn jener also 1 Gulden gibt, muß dieser 4004 geben, wenn keiner vervortheilt werden soll. Setzt der Spielende nicht auf die ersten zwey Züge, sondern unbestimmt, daß seine 4 und 6 nur unter den 5 gezogenen Zahlen enthalten seyn sollen; so wird seine Wahrscheinlichkeit 10mal größer: sie ist gleich $\frac{1}{400\frac{1}{2}}$, die des Bankiers $\frac{399\frac{1}{2}}{400\frac{1}{2}}$, und in eben diesem Verhältnisse sollte Setzen und Dagegensetzen seyn, wie 1 zu $399\frac{1}{2}$.

Wird auf drey Zahlen gesetzt (Terne) z. B. 4, 6, 20, so ist die Wahrscheinlichkeit für die ersten drey Züge $\frac{1}{11748}$, und für alle fünf $\frac{1}{117480}$; wenn also die Hoffnung des Spielers zu gewinnen 1 ist, so ist die des Spielunternehmers im ersten Fall 117479, im andern 11747., und das Setzen und Daransetzen sollte also in dem nämlichen Verhältnisse stehen.

Besetzen wir vier Zahlen (Quaterne) und es würden auch nur vier gezogen, so wäre unsere Wahrscheinlichkeit zu gewinnen nur

Digitized by Google

nur $\frac{1}{2555190}$, durch den fünften Zug, wenn auch in diesem noch eine unserer besetzten Zahlen vorkommen darf, wird sie fünfmal größer, und gleich $\frac{1}{511038}$. Wird auf alle fünf Zahlen (Quine) gesetzt, als so viele in einem Lotto gezogen werden, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß es gerade die fünf von uns angegebenen seyn werden, $\frac{1}{43949268}$, und das Institut hätte uns also, im Fall sie alle heraus kämen, beynahe 44 Millionen Gulden für Einen Gulden, den wir setzen, zu erstatten, wenn die Verhältnisse gleich bleiben sollen.

Wir wollen diesen Gegenstand, der auf die Wohlfahrt ganzer Volksclassen, ja ganzer Länder einen so nachtheiligen, höchst betrübten Einfluß hat; der Tausende unnütz beschäftigt, und der Industrie entzieht; Tausende durch Dastehen, um die erkargten oder entwendeten Kreutzer zu sammeln; Tausende, um Tag und Nacht zu sinnen und zu träumen um die Glückszahl aufzuhaschen, und kaum aufgefaßt, Haus und Arbeit verlassend, um sie zu besetzen — wir wollen ihn zur Uebersicht bringen. (Ich gestehe es, mich hat der Anblick tief erschüttert, wenn ich zufällig zu einer solchen Staatsverhandlung kam; wenn ich den ängstlich lauernden, abgezehrten, hungrigen, zerlumpten Haufen sah, der endlich nach bang erharrter Entscheidung in dumpfer Stille mit nieder gesenktem, zerstörtem, traurigem Blicke auseinander ging. Wie vermögen unsere Regierungen zu wähnen, daß sie das öffentliche Wohl (Summum bonum) kennen, oder daß sie es wollen!)

Ein Auszug (daß die angegebene Zahl unter den gezogenen 5 Nummern enthalten sey) hat also Wahrscheinlichkeit $\frac{5}{90} = \frac{1}{18}$, und der Einsatz sollte vergütet werden, weil nämlich 1, (als angenommener Einsatz) das Institut schon erhalten hat. $(1 + 17 = 18)$. 18fach

Ein bestimmter Auszug, (daß die 1te, 2te, 3te, 4te oder 5te Nummer meine gesetzte Zahl seyn soll) $\frac{1}{90}$, und der Einsatz sollte vergütet werden . 90fach

Eine Ambe (daß unter den gezogenen 5 Nummern meine zwey, die ich besetze, enthalten sind) hat Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{400\frac{1}{2}}$, und sollte vergütet werden . . . . 400½fach.

Einer Terne Wahrscheinlichkeit ist $\frac{1}{11748}$, und sollte 11,748fach,

Einer Quaterne — $\frac{1}{511038}$, und sollte . 511,038fach,

Einer Quine (wenn wir fünf Zahlen setzen, und wollen daß die fünf zu ziehenden Nummern dieselben seyn sollen) $\frac{1}{43949268}$, und sollte 43,949,268fach vergütet werden.

Nun wird aber ein Auszug nur 15fach vergütet; es wird also . . statt 100 gegeben: Es wird gewonnen von 100:

beym Auszug (statt 18 nur 15, was 100?)	= 83'33⅓	— 16'66⅔
Bestimmten Auszug (statt 90 nur 75, was für 100?) . ..	= 83'33⅓	— 16'66⅔
Ambe (statt 400½ nur 270 was für 100?)	= 67'41¼	— 32'58¾
Terne (statt 11748 — 5400 — 100?)	= 45'90	— 54'10
Quaterne (statt 511038 nur 60000, was für 100?) . . .	= 11'70	— 88'30
Im Durchschnitte genommen also gegeben	291'68	gew 208'32
Kommt im Durchschnitt auf ein Loos (½)	= 58'33⅓	— 41'66⅔

Es wird also im Ganzen statt 100 nur 58½ bezahlt und an 100 des Einsatzes 41⅔ gewonnen.

Auf Quinen zu setzen wird gewöhnlich nicht gestattet, weil Millionen doch nicht immer bereit liegen, und Ein Kreutzer Einsatz schon mit 73,237⅔ Gulden bezahlt werden sollte. Man zahlt aber, wo der Satz zugelassen wird, nur 100,000fach; also nicht ganz den 440sten Theil. Bis die Unternehmer demnach einmal 100,000 Gulden bezahlen müssen, haben sie schon 43,949,268 Gulden dafür erhalten.

Wir haben nun die Gründe anzugeben, auf welche sich vorstehende Berechnungen stützen.

Die

Digitized by Google

Die Größe der Wahrscheinlichkeit bey einem Auszuge fällt in die Augen; denn wenn von 90 Zahlen 5 gezogen werden, und eine unter diesen die meinige seyn soll: so begreift man leicht, daß sich meine Hoffnung wie 5 zu 90 oder 1 zu 18 verhalte, also gleich $\frac{1}{18}$, und wenn ich auf den ersten Zug setze, gleich $\frac{1}{90}$ sey. Nicht so offen liegt es bey Amben, Ternen u. s. w. Aber doch siehet man bald, daß es wahrscheinlicher sey, unter Fünfen Eine, als zwey, drey, vier oder gar alle fünf Zahlen zu errathen.

Zuerst ist die Frage, um bey den Amben anzufangen, wie oft lassen sich 90 Zahlen, und wie oft 5, je zu 2 und 2, verbinden, um ersehen zu können, wie wahrscheinlich es sey, daß unsere zwey unter diesen vorkommen können. Wir wollen den kleinen Fall zuerst untersuchen, und statt der Zahlen, der leichtern Uebersicht wegen, fünf Buchstaben, a, b, c, d, e wählen. Zwey Buchstaben oder Zahlen lassen zu zwey nur eine Verbindung zu, nämlich . . ab

den 3ten noch dazu: . . ac, bc also zusammen 1 + 2 = 3

den 4ten noch zu jenen: ad, bd, cd also zusammen 1 + 2 + 3 = 6

den 5ten noch dazu: ae, be, ce, de, also 1 + 2 + 3 + 4 = 10.

Betrachten wir dieses genau, so sehen wir schon daraus, daß sechs Zahlen zu zwey, 10 + 5 = 15; sieben, 15 + 6 = 21; acht, 21 + 7 = 28; neun, 28 + 8 = 36; zehn, 36 + 9 = 45 Verbindungen zu zwey, oder Amben, geben.

Oder wir wollen eine andere Uebersicht aufstellen, um ein einfacheres Gesetz auffinden zu können.

Drey Buchstaben oder Zahlen zu Zwey zu versetzen: als a, b, c	Vier zu Zwey zu versetzen: als a, b, c, d
a b, a c	a b, a c, a d
b a, b c	b a, b c, b d
c a, c b	c a, c b, c d
oder: 1, 2, 3	d a, d b, d c
1 2, 1 3	
2 1, 2 3	
3 1, 3 2	

Digitized by Google

Fünf zu Zwey zu versetzen: a, b, c, d, e,

a b, a c, a d, a e
b a, b c, b d, b e
c a, c b, c d, c e
d a, d b, d c, d e
e a, e b, e c, e d

Aus diesen Beyspielen sehen wir, daß nachdem wir jeden Buchstaben zu dem andern der Reihe nach setzten, wie es geschehen sollte, um alle Verbindungen zu Zwey (Combinationen) zu bekommen: wir jedesmal eben so viel Reihen erhielten, als zu verbindende Gegenstände oder Buchstaben gegeben waren; daß aber jede ein Glied weniger enthielt, als Reihen waren. Drey Buchstaben gaben drey Reihen und jede (3 ÷ 1 =) zwey Glieder. Zusammen also (3 ⋈ 2 =) sechs Verbindungen. Vier Buchstaben vier Reihen und jede (4 ÷ 1 =) drey, zusammen also (4 ⋈ 3 =) zwölf Verbindungen; und fünf eben so viel Reihen und (5 ÷ 1 =) vier Glieder, also (5 ⋈ 4 =) zwanzig Verbindungen zu Zwey. Alle jene Verbindungen nämlich bilden Quadrate oder Vierecke, deren Inhalt immer gefunden wird, wenn man die Zahlen oder Glieder der einen Seite, (hier 3, 4, 5) mit denen der andern Seite (2, 3, 4) multiplicirt. Betrachten wir aber die oben stehenden Verbindungen genauer, so finden wir, daß darin jede Verbindung doppelt, oder versetzt, vorkommt, z. B. a b und b a, a c und c a, b c und c b. Da es nun bey dem Lottospiel gleichviel gilt, nach welcher Ordnung die zwey Zahlen (Ambe), auf welche wir setzen, gezogen werden; ob z. B., wenn wir auf 3 und 4 setzen, unter den fünf Nummern zuerst 3 und dann 4, oder zuerst 4 und dann 3 gezogen werden, wenn sie nur beyde heraus kommen: so verändert sich durch diesen Umstand die Zahl der möglichen Fälle, die wir oben gefunden haben, zum Vortheil des Spielers um die Hälfte, und wir haben sie durch 2 zu theilen. Wir haben also eine allgemeine Regel gefunden, von einer jeden Zahl ihre Verbindungen zu Zweyen, ihre Amben, zu berechnen. Sie heißt: Man multiplicire die Zahl um Ein vermindert mit

mit sich selbst, und theile das Product durch zwey, so gibt der Quotient die gesuchte Anzahl Amben.

Es sey die Zahl = n, so sind die Amben derselben = $\frac{n \times (n-1)}{2}$

Bey dem Lottospiel von 90 Nummern ist also die Zahl der Amben $\frac{90 \times 89}{2}$ oder 4005 =; und von den 5 Nummern, die gezogen werden $\frac{5 \times 4}{2} = 10$. Wenn wir also so setzen wollten, daß unsere Ambe in den zwey zuerst gezogenen Nummern enthalten seyn soll, so ist die Wahrscheinlichkeit zu gewinnen nur $\frac{1}{4005}$; setzen wir aber so, daß sie unter den fünf zu ziehenden vorkommen soll, gleich $\frac{10}{4005}$ oder $\frac{1}{400\frac{1}{2}}$, also zehnmal größer.

Was die Ternen, Quaternen und Quinen betrifft, so überlassen wir diese auf eben die Art aufzufinden dem Scharfsinne des Lesers, und stellen hier nur die Formel zu deren Berechnung auf, ohne sie zu beweisen oder abzuleiten. Sie ist, wie wir fanden, für die

Ambe $= \frac{90 \times 89}{1 \times 2} = 4005$, und dann für die

Terne $= \frac{90 \times 89 \times 88}{1 \times 2 \times 3} = 117480$;

Quaterne $= \frac{90 \times 89 \times 88 \times 87}{1 \times 2 \times 3 \times 4} = 2555190$;

Quinterne $= \frac{90 \times 89 \times 88 \times 87 \times 86}{1 \times 2 \times 3 \times 4 \times 5} = 4394268$.

Da nun unter den fünf gezogenen Nummern wieder nach jenem Gesetze möglich sind:

Ambe $= \frac{5 \times 4}{1 \times 2} = 10$

Terne $= \frac{5 \times 4 \times 3}{1 \times 2 \times 3} = 10$

Quaterne $= \frac{5 \times 4 \times 3 \times 2}{1 \times 2 \times 3 \times 4} = 5$

Quinterne $= \frac{5 \times 4 \times 3 \times 2 \times 1}{1 \times 2 \times 3 \times 4 \times 5} = 1$

so

so vermehrt sich die Wahrscheinlichkeit um diese Zahlen, und ist für eine

Ambe $= \frac{10}{4005} = \frac{1}{400\frac{1}{2}}$, für eine

Terne $= \frac{10}{117480} = \frac{1}{11748}$, für eine

Quaterne $= \frac{5}{2556190} = \frac{1}{511038}$, und eine

Quinterne, wie oben $= \frac{1}{4594268}$.

Wenn also eine Person täglich in das Lotto setzte, so hätte sie erst die höchste Wahrscheinlichkeit (Spielgewißheit) eine Terne zu gewinnen nach (11748 getheilt durch 365 =) 32½ Jahren; eine Quaterne nach (511038 getheilt durch 365 =) 1400 Jahren; und eine Quinterne nach 12039 Jahren. Eine Terne zu gewinnen gibt also ein Menschenleben nach Wahrscheinlichkeit; auf eine Quaterne hätte schon der Gothen-König Alarich für uns zu setzen anfangen müssen; und hätte es Urvater Adam für Quinterne gethan, so wäre das Wahrscheinliche erst bis zu zweifelhaft vorgerückt.

§. 268.

Die Wahrscheinlichkeit aber, die wir hier zu behandeln haben, ist von einer ganz andern Natur als die eben erläuterte mathematische: und so genau und leicht jene berechnet wird, so schwer und unbestimmt ist diese. Theils wissen wir oft nicht einmal, was denn überhaupt erfordert werde, diese oder jene Wirkung hervorzubringen; theils wissen wir nicht, was und wie viel jede einzelne Ursache vermag, weil sie nicht wie jene, nach der Zahl, sondern nach der Beschaffenheit, nicht quantitativ, sondern qualitativ wirken; theils ist das Vorhandenseyn der Ursachen nicht immer zu erkennen.

Wir wollen nun zuerst untersuchen, worauf sich das Wahrscheinliche im Handel überhaupt erstrecke, ehe wir zu den einzelnen Arten der Wahrscheinlichkeit selbst übergehen.

Fünfte

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Vom Wahrscheinlichen im Handel überhaupt.

§. 269.

Da der Zweck des Handels der Gewinn ist; da der vortheilhafte Verkauf ungewiß ist; da, wenn auch der Verkauf wirklich und mit Vortheil geschah, der Eingang der vollen Verkaufssumme mit keiner Gewißheit immer erwartet werden kann; da auch außerdem die Waare bey dem Beziehen und bey dem Versenden noch vielen Gefahren ausgesetzt ist; da selbst bey Fabrikunternehmungen das Gelingen der Bereitung, die Dauer der Mode, die Gewißheit der Abnehmer unsers Fabrikats; da die möglichen Mitbewerber, und ihr Verhältniß zu uns und zu den Bedürfnissen und Forderungen des Publikums, nicht vorausgesehen und mit Zuverläßigkeit angegeben werden können: so ist der Ertrag des Handels und der Fabriken einer steten Berechnung der Grade der Wahrscheinlichkeit unterworfen.

§. 270.

Der glückliche Erfolg allein also beruhet darauf:

Daß die Waare bald einen Käufer findet;

Daß

Digitized by Google

Daß sie theurer verkauft wird, als sie gekauft worden ist (oder als Fabrikat, als sie zu stehen kam).

Daß der Absatz damit von Dauer ist.

Daß der Gegenwerth richtig eingehet und zwar bald.

§. 271.

I. Die Forderung, daß die Waare einen Käufer finde, setzt voraus:

Daß sie Bedürfniß sey (wahres oder eingebildetes);

Daß die Käufer die Mittel haben sich dieses Bedürfniß anzuschaffen;

Daß ihr Vorrath (die Quantität überhaupt, oder am Verkaufsorte) in einem richtigen Verhältniß stehe (der Vorrath nicht größer als das Bedürfniß sey);

Daß die Käufer unsere Waaren wissen;

Daß wir mit andern in Ansehung der Güte der Waaren, des Preises und der Zahlungsfrist es gleich thun können.

§. 272.

Die erste Bedingung der Forderung, daß die Waare Bedürfniß seyn müsse, hängt wieder nicht vom Bedürfniß allein ab, sondern von dem Ueberfluß oder Mangel der Mittel, sich dieß Bedürfniß verschaffen zu können; oder, es ist nicht genug, daß eine Waare Bedürfniß sey; der, für den sie Bedürfniß ist, muß auch die Mittel (Geld) haben, sich dieses Bedürfniß anschaffen zu können.

§. 273.

Digitized by Google

§. 273.

Bey dem Bedürfniß ist zu unterscheiden, ob sie wirkliches oder wesentliches Bedürfniß im engern Sinne; oder vorübergehendes, zeitiges, zufälliges (Luxus- und andere für einzelne Zwecke erforderliche Waare) ist.

Der Absatz der ersten Gattung ist dauerhafter und gewisser, und es kommt bey der Bestimmung der Wahrscheinlichkeit eines vortheilhaften Handels damit auf den Preis, auf die möglichen und wirklichen Concurrenten, und auf den Geldvorrath bey den Käufern und Verkäufern an.

Der Absatz der andern ist zufällig; es kommt dabey auf die gewöhnliche Dauer der Moden, auf die grössere oder geringere Beständigkeit, und den gewöhnlichen langsamern oder schnellern Abänderungen hierin an; auf die Modeproducenten, ob ihrer im Verhältniß zum Absatze viele sind oder nicht, und ob sie mit ihren Erfindungen schneller oder langsamer hervorgehen. Alles kommt bey Luxuswaaren auf schnelle Bekanntmachung, Verbreitung und Absetzung an.

Wesentliche Bedürfnisse können nicht umgangen werden. Der Käufer muß die Waaren, die sie befriedigen, haben, sey auch sein Geldvorrath nicht der größte; bey Luxuswaaren aber kann sich jeder beschränken, und mehr nach seinen Einkünften richten.

§. 274.

II. Daß die Waare mehr oder weniger theurer verkauft werde, als sie uns kostet, kommt auf folgende Umstände an.

In

Digitized by Google

In Ansehung der Waare:

1) Ob die Waare sehr gesucht ist, und fortdauernd oder nicht.

2) Ob viel oder wenig Vorrath im Verhältniß zur Nachfrage oder zum Bedürfniß ist;

3) Ob die, die den Vorrath haben, mit dem Absatze zusehen können, oder immer Geld bedürftig sind;

4) Ob die Preise der Waaren hoch stehen, im Verhältniß zu andern ähnlichen, oder in Vergleichung, wie sie sonst zu haben waren;

5) Ob starke Zufuhren, größere oder geringere Erzielung, und daher ein Steigen oder Fallen der Preise zu erwarten ist;

6) Ob die Waare mit keiner andern zu ersetzen ist, die sehr niedrig im Preise zu haben seyn möchte.

In Ansehung des Verkäufers kommt ferner in Betrachtung:

7) Ob er es nicht nur im Preise, sondern auch im Creditgeben andern gleich oder zuvor thun könne;

8) Ob er den Käufern bekannt ist, und ob sie Zutrauen zu ihm haben, was besonders bey Waaren, deren Güte schwer zu prüfen ist, in Anschlag kommt.

§. 275.

III. Daß der Gegenwerth richtig eingehe, setzt voraus:

1) die Rechtsgültigkeit des Handels selbst, oder den rechtlich geschlossenen Verkauf;

2) Die

Digitized by Google

2) die richtige Ueberlieferung, oder den Empfang; worauf endlich erst

3) richtige Bezahlung erwartet werden kann.

§. 276.

Die Rechtsgültigkeit des Handels beruhet auf Uebereinkunft und Verständigung in Ansehung der Quantität und Qualität (Gattung, Art) der Waaren, des Gegenwerthes, der Ueberlieferungsart und der Zahlungszeit. Je mehr oder weniger bestimmt dieß in Ordnung gebracht oder darüber übereingekommen ist, desto weniger ist eine einzutretende Schwierigkeit zu befürchten, und also desto sicherer der Eingang der Bezahlung zu erwarten.

§. 277.

Die sichere Ueberlieferung hängt von der größern oder geringeren Entfernung, Güte und Sicherheit des Weges, Kenntnissen (besonders zur See), Rechtschaffenheit und Ordnung des Ueberlieferers, und der Genauigkeit und Vollständigkeit des mit ihm abgeschlossenen Vertrages (Frachtbrief, Connoissement) und der dazu gehörigen Stücke (Wagscheine, Declarationen u. dergl.) ab.

§. 278.

Ist die Ueberlieferung richtig erfolgt und der Empfänger mit uns einstimmig, oder die Annahme der Waare und Anerkennung der Schuld erfolgt, so haben wir nun erst eine rechtsgültige Forderung. Wir untersuchen nun, was zur Gewißheit der Einziehung einer solchen, oder des Bezahltwerdens, gehöre.

§. 279.

Digitized by Google

§. 279.

Vorausgesetzt daß Käufer und Verkäufer über den Gegenwerth einig sind, kommt nun bloß der Käufer als Zahler, und die Ueberlieferung des Gegenwerthes, die Bezahlung, in Betrachtung; beym Käufer, ob er bezahlen könne und wolle; bey der Ueberlieferung, ob und welcher Gefahr wir dabey unterworfen sind.

§. 280.

Die Wahrscheinlichkeit, daß der Käufer bezahlen könne, beruhet auf seinem wirklichen Besitz, Vermögen, Reichthum, Solidität).

Diese wird anerkannt und bestimmt:

a) Aus seinem anfänglichen Besitz. (Wer beym Anfang seines Handels Geld hatte, von dem vermuthet man in in der Regel, und oft zu lange, daß er es noch haben werde.)

b) Aus seinem noch dazu erlangten. Unter diesen verstehen wir bloß, was ihm durch Erbschaft, Heirath und dergl. zufließt, und das also keinem Zweifel und keiner Ungewißheit unterworfen ist. (Nach beyden (a und b) beurtheilt eigentlich bloß allein der gemeine Mann den Reichthum und die Creditfähigkeit des Kaufmanns.)

c) Aus der Größe seiner Geschäfte. Wer viele Geschäfte treibt, von dem urtheilt die Menge, er müsse viel gewinnen. Sonst war dieß auch der Fall; allein in unsern Zeiten muß dieß Urtheil sehr beschränkt werden. Die meisten treiben oft nur viele Geschäfte ohne Ueberlegung, oder ohne zu gewinnen, um entweder

Digitized by Google

entweder dadurch wirklich erst ihren Credit zu begründen, und wenn es einschlägt, schnell reich zu werden; oder wenn dieß nicht gelingt mit Gewinn zu accordiren; also bestimmter: wer viele solide und gewinnvolle Geschäfte macht, die zu seinem eigenem Vermögen in richtigem Verhältnisse stehen.

(Man sehe unten die erste Anmerkung.)

d) Aus seinem Fleiße, seiner Behutsamkeit (im Einkauf wie im Creditgeben), seiner Ordnung, seinen Kenntnissen, seiner Rechtschaffenheit, seiner Sparsamkeit und guten Oeconomie. (Wer nachläßig in seinen Geschäften, wer gleichgültig im Ein- und Verkauf ist, wem es auf Vortheile nicht viel ankommt, wer seine Geschäfte in Unordnung betreibt, wer eine schlechte Oeconomie führt: bey dem hat man im Creditgeben behutsam zu seyn, sey es auch, daß er viel Geld hätte und viele Geschäfte triebe.)

e) Aus seinem Credit, den er bey andern hat. Wer von andern Credit erhält, leicht und großen Credit erhält, dem sind wir auch geneigter unser Eigenthum anzuvertrauen.

f) Aus dem richtigen Verhältnisse seiner Geschäfte zu seinem Capitalfonde.

(Man sehe unten die zweyte Anmerkung.)

g) Aus der Dauer des Credits, den wir zu geben haben. Je kürzer der Credit dauert, je wahrscheinlicher ist, daß wir bezahlt werden, weil wir, bey der vorausgesetzten Solidität des Mannes, annehmen können, daß er bey einer gemachten und bald zu zahlenden

Digitized by Google

lenden Schuld auch an die Mittel, sie bezahlen zu können, eher denke, als wenn sie sehr lange hinausgesetzt ist. Die Möglichkeit, daß er ja auch bey langem Credit bis zur Zahlungszeit reicher werden könne, gehört nicht hierher.

b) Bey unverheiratheten Kaufleuten von einiger Creditfähigkeit ist auch die Wahrscheinlichkeit, daß sie durch eine Heirath ihre Glücksumstände verbessern können, in Anschlag zu bringen.

§. 281.

Die Wahrscheinlichkeit, daß er bezahlen wolle, hat es mit dem Karakter des Käufers zu thun. Der Wille bestimmt sich entweder selbst, nach moralischen oder andern Grundsätzen, Antrieben ꝛc., und ein Mann, der selbst bestimmt, hat einen Karakter, er sey gut oder schlecht; oder er läßt sich mehr durch andere (das Ganze) bestimmen: wenn andre schlecht handeln, macht auch er sich kein Gewissen daraus.

1) Je mehr Ehrgefühl ein Mann hat, und je mehr Sorgfalt für seinen Ruf, desto eher wird er Wort halten.

2) Je höher sein Begriff von Recht und Unrecht ist, und je größer sein Abscheu gegen Ränke ꝛc.

3) Je strenger die Grundsätze, Gewohnheiten und Meinungen an dem Orte der Käufer für Verträge und ihre Erfüllung unter der Menge sind. Daher hatten die Bewohner der Reichsstädte so grossen Credit. Ein zweydeutiger Mann konnte nicht wohl aufkommen; die Einwohner selbst entsagten jedem Verkehr mit ihm.

4) Je

Digitized by Google

4) Je öfter wir schon mit diesem Manne zu thun hatten, und ihn rechtschaffen fanden; desto wahrscheinlicher können wir ihn wieder so erwarten.

5) Je weniger gewinnsüchtig ein Mann ist, desto weniger ist zu erwarten, daß er unser Eigenthum zurück halten werde, um sich durch die fernere Benützung zu bereichern.

6) Je größer der Besitz eines Mannes ist, oder je leichter ihm sein Fortkommen wird; desto weniger ist zu erwarten, daß er sich ungerecht benehmen werde. Wohlhabenheit (das Mittel zwischen Reichthum und Armuth) ist Quelle aller bürgerlichen Tugenden; Armuth und Reichthum, der leichtern Abweichung von denselben. Daraus erklärt sich auch was wir in Nr. 3. von den Reichsstädten sagten.

7) Je besser die Justiz an einem Orte ist, und je leichter, schneller und gerechter Schuldsachen entschieden werden. Wo die Rechtspflege schlecht ist, kann alles übrige nicht gut seyn. Es fehlt nie an verächtlichen Menschen, die Fehler der Gesetze oder ihrer Handhabung zu benutzen.

Erste Anmerkung zu c., Seite 317.

Die Größe der Geschäfte läßt zwey Bestimmungen zu: Umfang oder Menge, und Erheblichkeit oder Wichtigkeit derselben. Jene Menge, die Zahl der Geschäfte, hat ihre Grenzen, über welche hinaus sie nicht schreiten kann, ohne daß sich die Uebersicht und die erforderliche Ordnung verliert; diese hat weniger Schranken. Jene fordert mehr Arbeit, diese mehr Capital. Nun ist der Handelsstand (für den Colonialwaarenhandel, und fast ungefähr eben so für jeden andern) in drey Classen zu bringen, in die, welche die Waaren von den Erzielern oder Inhabern erhält;

in

Digitized by Google

in diejenige, welche sie von diesen in größern Quantitäten für jeden bestimmten Umkreis kommen läßt; und endlich in die dritte, welche die Waaren wieder diesen abnimmt, um sie der letzten Hand, den Verzehrern oder Verarbeitern, zu überlassen. Die Städte der ersten Classe, die ersten Niederlags- oder Stapelplätze, waren und sind, in Beziehung auf uns, für die Levantischen Producte: Venedig, später kamen dazu Triest und Fiume; für die mehr westlich gelegenen Gegenden Livorno, Genua und Marseille. Für die Ost- und Westindischen Producte, Amsterdam und London, zum Theil auch Hamburg und Bremen, besonders für die Nordamerikanischen Erzeugnisse; Lübeck für die nordischen u. s. w.

In die zweyte Classe gehören dann viele große Landstädte, in welchen der Großhandel noch seinen Sitz hat, welche dann wieder nebenbey für einzelne Producte erste Beziehungsorte sind. Als Wien für Levantische und Ungarische; Regensburg für Ungarische und Böhmische; Nürnberg für Sämereyen, Hopfen, Tabak, Wein u. s. w. welche Städte dann oft auch wieder durch ihre Commissionslager in die erste Classe für Ost- und Westindische Waaren ꝛc. treten können, wie Nürnberg, Frankfurt ꝛc.

Die dritte Classe, die letzte, ist die, welche die Waaren den Verzehrern oder Verbrauchern, Verarbeitern, überläßt.

In der Regel stehet die dritte Classe mit der zweyten, und die zweyte mit der ersten und dritten in Verbindung, und bey keiner sind die schriftlichen Arbeiten, die Schreibereyen, größer, und also schwerer zur Uebersicht zu bringen, als bey der zweyten, und ihr Handel hat daher bestimmtere Grenzen seines Umfangs. Die erste und dritte Classe gibt gewöhnlich keine Zahlungs-Nachsicht, die zweyte fast immer; die erste Classe kann ihre Forderungen durch Wechsel einziehen, und dadurch sich Geld verschaffen, wenn es ihr zu lange ausbleibt; die zweyte muß vergeblich erinnern und abwarten bis es den Schuldnern beliebt das Ganze oder nur einen Theil zu bezahlen. In der zweyten Classe ist das Pflichtgefühl eingegangene Verbindlichkeiten

Digitized by Google

ten zu erfüllen enger; wer etwas beſtellt von dem glaubt man noch fordern zu können, daß er die Mittel zu bezahlen ſchon habe.

Das Gewiſſen der dritten Claſſe iſt weiter; man findet es da, auch nach doppelt verfloſſener Zahlungszeit, weder ungerecht noch dem Credit nachtheilig zu erwidern, daß man die Waaren noch nicht verkauft habe, oder eben nicht bey Gelde ſey.

Daher hat die Erweiterung der Geſchäfte der zweyten Claſſe beſtimmtere Grenzen, wenn das Capital oft und mit angemeſſenem Gewinne umgeſetzt, die Gefahr nicht zu groß werden, und die erforderliche Ordnung und Ueberſicht des Ganzen erhalten werden ſoll.

Eine Handlung dieſer zweyten Claſſe kann zwar oft ſelbſt wieder Großhändler, (alſo die zweyte Claſſe, welche ſonſt alles von der erſten beziehet) zu Abnehmern bekommen, wenn ſie ſo wohlfeil abgibt, daß es die Mühe und Gefahr nicht lohnt die Waaren von der erſten Claſſe kommen zu laſſen. Z. B. wenn ſie von der Baumwolle 1 bis 1½ Procent, von dem ganzen Faß Farinzucker nur etwa fünf Gulden Gewinn nimmt, und jene ohnehin mit mehrern Waaren handeln, und ſie einzeln nicht in großen Maſſen kommen laſſen können. Handelshäuſer der zweyten Claſſe, die die Abſicht haben an die zweyte ſelbſt wieder zu verkaufen und die erſte zu verdrängen, die müſſen dann auch beharrlich bey einzelnen Waaren bleiben, ſie in großen Maſſen kommen laſſen, und alle Umſtände benützen um auch die Nebenunkoſten zu vermindern, und es andern faſt unmöglich machen die Waaren wohlfeiler aus erſter Hand zu beziehen. Allein man glaube nicht, daß es ſo leicht iſt, auch durch die wohlfeilſten Preiſe, in zweyter Claſſe und von derſelben, bleibende Abnehmer zu bekommen, beſonders an ſeinem Wohnorte, wo der Abſatz doch hauptſächlich ſtatt finden muß, wenn er bey ſo geringem Gewinn noch betrieben werden ſoll. Jeder will mit ſeinem Gelde zur erſten Quelle, ſey es auch daß er aus der zweyten eben ſo vortheilhaft ſchöpfen ſollte. So ſehr wir daher in dieſem Werke die Vereinfachung der Geſchäfte empfohlen haben, ſo viele Schwierigkeiten hat ſie in der Ausführung.

Digitized by Google

Aus allen diesem gehet nun hervor, daß große Geschäfte, wie alles Große, sehr unsicher sind, und ihr Erfolg sehr zweifelhaft ist *). Aber merkwürdig bleibt es, daß gerade Handelshäuser, welche sehr große Geschäfte machen, alles auf und an sich ziehen. Jeder Reisende eilt zu ihnen, und freuet sich einen Auftrag zu erhalten, der gewöhnlich auch bis zu einer neuen Ankunft der einzige bleibt; und der Credit, den man ihnen gibt, stehet im Verhältniß ihrer Geschäfte.

Handelshäuser, welche mittelmäßige Geschäfte treiben, die leicht zu übersehen und in Ordnung zu erhalten sind, darf man im Ganzen immer als die solidesten annehmen. Es wird hier aber immer vorausgesetzt, daß die Größe und der Umfang des Handels mit dem eigenen Capital des Kaufmannes in richtigem Verhältnisse stehen muß. Ist dieß der Fall nicht; muß stets der Credit bey Bankieren zu Hülfe genommen und durch leere Wechselgeschäfte (Wechselreiterey) betrieben werden: dann nimmt Provision, Verlust an Wechselcurs, Brief- und Supporto sicher wenigstens den ganzen Waarengewinn hinweg.

Zweyte Anmerkung zu f., Seite 317.

Stehen die Geschäfte mit unserm Capital nicht in richtigem Verhältnisse, und wir müssen uns der Wechsel bedienen, so nehmen die Unkosten dabey den kleinen Gewinn, der, wenn eine Handlung sich zum Zweck setzt alle Geschäfte an sich zu ziehen, nur klein seyn kann, hinweg. Die Arten wie man sich auf jenen Wegen fremdes Geld verschaffen kann, sind etwa folgende.

Die

*) Wir widerrathen alle großen Geschäfte, besonders wenn sie nicht mit eigenem Capital betrieben werden können. Es gehet solchen übergroßen Handelshäusern wie übergroßen Staaten. Liegen dessen Außenenden von dem Mittelpuncte der Thätigkeit zu weit entfernt: so verliert er an innerer Kraft eben so viel, als er an der Oberfläche gewinnt.

Digitized by Google

Die erste, dem Anschein nach nothwendige, natürlichste und unschuldigste, wenn wir auswärtige Forderungen von Bankieren der Gegend einziehen lassen, und noch vor Eingang derselben Wechsel auf sie abgeben. So können wir unsere Forderungen in der Schweiz einem Züricher, Baseler oder St. Gallener Handelshause übertragen; einem Augsburger, Wiener, Prager, Leipziger, Frankfurter ꝛc. ebenfalls diejenigen ihrer Umgebungen.

Uebersenden (remittiren) wir nun einem solchen Handelshause Wechsel auf unsere Schuldner (z. B. zwischen 800 bis 1000, oder 8 bis 10,000 Gulden, und ziehen (trassiren) gleich diese letzte runde Summe 1000 oder 10,000) auf dasselbe: so haben wir nicht nur unsere Forderungen noch vor der Verfallzeit in Händen, sondern noch darüber; und der Bankier scheint nichts zu wagen aber selbst keinen Credit zu geben, da er den Betrag unserer Tratte in Papieren bereits in Händen, zum Theil die Waaren selbst spedirt hat; er acceptirt und bezahlt.

Allein den Eingang des Betrags der übersandten Wechsel muß der Bankier meistens abwarten; er kann nur an die Bezogenen schreiben, daß sie ihm den Betrag zur Verfallzeit baar einsenden sollen, und da wird kaum die Hälfte pünctlich eintreffen. (Sendet sie dieser wieder andern zum Einziehen, so will auch dieser für seine Mühe und Unkosten entschädiget seyn, und der Eingang der Gelder wird nicht beschleunigt, nur die Unkosten werden vermehrt.) Die Unkosten nun, die uns, auf diesem Wege sich Geld zu verschaffen, zur Last fallen, sind etwa folgende:

1) Der Wechselcurs der uns bezahlt, oder der Zins, der uns von unsern langsichtigen Wechselbriefen abgezogen werden wird. Da nämlich unsere abgegebenen Wechselbriefe von 1000 oder 10,000 Gulden nach ein bis drey Monaten zahlbar gestellt seyn werden, so werden wir für 100 die wir abgeben nur 99 oder 98 bekommen, und also ein oder zwey Procent Verlust haben.

Digitized by Google

2) Die Provision vom Ganzen, die uns der Bankier berechnet, und die Zinsen von den einzuziehenden Wechseln, deren Betrag später einging, als er unsern auf ihn gezogenen bezahlte; oder überhaupt jeder Geldauslage oder jedes Vorschusses. Ferner Geld- und Briefporto wegen aller jener Wechsel; Agio wegen des empfangenen kleinen Geldes (Scheidemünze; der Bankier muß unsern Wechsel mit grossem, grobem Gelde bezahlen) und Abzüge wegen schlechten oder zu hoch berechneten Geldes, z. B des Goldes oder der ausländischen Geldsorten, die man ihm zusendet.

Die zweyte Art sich Geld zu verschaffen, kann durch den Credit ausgeführt werden, den uns Bankiere jener Städte zusagen Haben wir, z. B., bey einem jeden jener Bankiere für 1000 Gulden Credit, d. h. verspricht jeder diese Summe auszuzahlen, ohne dafür gedeckt zu seyn, und wir geben diese auf dem Augsburger ein Monat nach Data zahlbar ab: so haben wir diese Summe ein Monat in Händen, ohne daß wir, nach der Augsburger Bankier sie bezahlt hätte. Mit Ablauf dieser Zeit können wir dem Augsburger auftragen dieselbe Summe auf unsern Frankfurter Bankier zu ziehen, oder wir können ihm selbst einen Wechsel auf diesen, etwa ein Monat Data zahlbar gestellt, übersenden; und so nach Ablauf des Monats diesen wieder an den Leipziger weisen, oder ihm einen Wechsel auf denselben übersenden ꝛc. Durch dieses Hülfsmittel hätten wir also 1000 Gulden schon drey Monate in Händen, und wenn wir den Leipziger auftragen, sie ein Monat zahlbar auf uns abzugeben, vier Monate, ehe wir sie bezahlen durften. Fangen wir diese, oder eine ähnliche Operation von vorn an, ehe die Zahlungszeit für diese auf uns gezogenen 1000 Gulden eintritt, so bleibt diese Summe immer in unsern Händen. Man siehet aber, daß dieß Geschäft, das gewöhnlich so einfach nicht betrieben, sondern etwa auf alle jene Bankiere zugleich unternommen wird, sehr theure Capitalien schafft.

Die dritte Art sich Geld zu verschaffen, die wohlfeilste aber auch widerrechtlichste, wird durch eigentliche falsche Wechsel-

briefe,

Digitized by Google

briefe, sogenannte Kellerwechsel, erreicht. Sie ist nur da anwendbar, wo Wechselbriefe discontirt werden. In großen Handels-, und daher besonders in Seestädten, wo das Geld immer in großen Massen angewendet und schnell umgesetzt werden kann, und der Besitz ein paar Tage früher oder später sehr wichtig ist, gibt es Geldreiche Leute, die ihre Capitalien, theils gegen Wechselbriefe verleihen, theils nach längerer Zeit (nach Wochen oder Monaten) zahlbare Wechselbriefe an sich kaufen oder Geld darauf leihen. Auch Bankanstalten thun oft dieß als Nebengeschäft. Nehmen wir an, A. habe Wechselbriefe in Händen, welche an seinem Orte, aber erst in zwey Monaten zahlbar wären, und es fände sich B., der ihm den Werth dafür geben wollte: so kann dieß auf zweyerley Art geschehen. A kann dem B. diese Wechsel förmlich abtreten (an B. cediren, giriren, indossiren), so daß sie derselbe nun selbst einzuziehen, oder sich den Betrag von dem Acceptanten bezahlen zu lassen hat; oder A. kann sie dem B. bloß als Unterpfand geben, um sie gegen die Verfall- oder Zahlungszeit wieder an sich zu nehmen oder auszulösen. In beyden Fällen sagt man B. discontire *) die Wechsel. (Von dem andern Fall sollte man dieß eigentlich nicht sagen, ob es gleich geschiehet; denn es findet hier kein eigentlicher Abzug, an einer überlassenen Summe, sondern eine Zinszahlung auf ein gegen ein Unterpfand vorgeliehenes Capital statt.)

Nicht die erste Art, die eigentliche Discontirung der Wechsel, sondern die andere, die Verpfändung derselben, haben wir hier zu betrachten. Es ist zwar auch in diesem Falle gewöhnlich den Wechsel zu giriren, aber in Bianco (en blanc, unausgefüllt), und ihn zur Verfallzeit selbst wieder einzulösen.

Die

*) Von dem Italienischen discontàre, von einer Summe etwas abziehen, abrechnen: daher Discont, der Abzug. Im Französischen heißt es: escompter, und der Abzug selbst: Escompte. Im Englischen der Disconto: Discount (aussprechen: Diskaunt).

Digitized by Google

Die Wechsel nun, die zum Discontiren gebracht werden, sollen begreiflich wirkliche Wechsel seyn, das heißt solche, welche von einem Gläubiger auf seinen Schuldner, oder von einem Kaufmanne auf einen andern, bey dem er Credit hatte, ausgestellt worden sind. Allein das ist hier der Fall nicht. Die Wechsel, die wir Kellerwechsel heißen, sind erdichtet und aus einem fernen Orte scheinbar auf hier gezogen. Aussteller und Remittent und die Indossenten können auch nicht einmal Namen bestehender Handlungen seyn; selbst der Acceptant nicht, da man in großen Städten nicht jedem kennt; nur der Inhaber, der den Discont sucht, kann die einzige wirkliche Person seyn.

Hat nun dieser einigen Credit und findet für ein solches Papier einen Discontenten, so kann er das Geld bis zur Verfallzeit des Wechsels benutzen, wo er denselben dann wieder auszulösen hat. Man begreift, daß dieses leichter angehet, wenn ein paar im Orte und etwa noch ein Auswärtiger sich mit einander verstehen und einander gegenseitig Wechsel zusenden, die dann um so eher Discontenten finden, aber auch gefährlicher sind, weil der Untergang des einen den des andern nach sich ziehet.

Der Discont wird in solchen Fällen gleich von der Wechselsumme abgezogen, und ist willkürlich, und nicht wie die Zinse durch Gesetze bestimmt. Während im bürgerlichen Leben z. B. 5 Procente als das Höchste, von den Gesetzen erlaubt ist, kann dieser 8, 12 ja 20 Procent, oft auch unter dem Zinsfuß, etwa nur 3 Procent seyn, nachdem das Geld mehr oder weniger nützlich verwendet werden kann. Da der Discont in oder vom Hundert berechnet und von dem Wechselbetrag zurückbehalten wird, so ist der Zins eigentlich noch höher, als er der Zahl nach scheint. Werden z. B. 10,000 Gulden nur mit 1 Procent für 2 Monate discontirt, so werden 9900 dafür bezahlt; der Discontent hat also 100 Gulden 2 Monaten in Händen, und kann von diesen wieder einen Gulden Zins erhalten; nahm also nicht 1, sondern 1 $\frac{1}{99}$ Procent; oder nicht wie es scheint jährlich nur 6 Procente, sondern 6 $\frac{1}{11}$.

Fünfte

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

Das Wahrscheinliche im Waarenhandel insbesondere.

(Waarenspeculation.)

§. 282.

Wir haben es hier allein mit dem Steigen und Fallen der Preise der Waare zu thun; wir haben aufzusuchen wovon das eine und das andere abhängt, um für gegebene Fälle die Grade der Wahrscheinlichkeit bestimmen zu können.

§. 283.

Der Waarenhandel kann nämlich auf zweyerley Art betrieben werden. Wir haben entweder eine gewisse Anzahl Abnehmer, so daß wir ziemlich genau wissen, wie viel wir von einer Waare in einer bestimmten Zeit ungefähr an sie absetzen können, oder wir haben sie nicht. Kaufen wir nun nicht mehr ein, als wir ungefähr für diese Abnehmer zu gebrauchen gedenken, und nehmen keine Hinsicht beym Einkaufe, ob die Waaren höher oder niedriger im Preise gehen werden, so ist dieß ein gewöhnlicher Waarenhandel, und es findet bey ihm keine Speculation statt. Kaufen wir aber einen Vorrath von einer Waare nicht für unsere gewöhnlichen Abnehmer, sondern bloß in der Hoffnung und mit der Muthmassung, daß

daß sie im Preise steigen werde, und um den Gewinn durch dieses Steigen abzuwarten: so sagt man von uns, wir speculiren (auf diese oder jene Waare), oder wir kaufen auf Speculation, auf Hoffnung steigender Preise. Die Handlung, die sich hauptsächlich damit beschäftiget solche Waaren einzukaufen, von welchen sie einen Aufschlag im Preise vermuthet, und diesen damit abwarten will, heißt eine Speculationshandlung.

Jene Handlung will also für ihre Mühe und Geldbaranlage gewinnen, indem sie an solche Personen verkauft, die zum ersten Einkaufsorte nicht gehen wollen; diese will bloß den Aufschlag, das, um welches die Waare theurer werden wird, gewinnen. Mit dieser haben wir es nun zu thun.

§. 284.

Wir haben hier nun zu untersuchen, worauf es bey dem Theurer- oder Wohlfeilerwerden, oder dem Steigen und Fallen der Waarenpreise zunächst ankomme. Die Ursachen davon werden wir nun entweder in dem allgemeinen Tauschmittel, und was dafür gebraucht wird (Geld, Wechsel, Banknoten), oder in den Waaren selbst, oder bey den Käufern, Verkäufern, oder Verbrauchern, oder Erzielern, oder in der Natur, oder in den Regierungen zu suchen haben.

Einfluß des allgemeinen Tauschmittels auf die Waarenpreise.

§. 285.

Wenn das allgemeine Tauschmittel, wenn die Masse des Geldes in einem Lande sehr vermehrt wird, es sey durch

Digitized by Google

durch den Ertrag der Bergwerke, durch häufige Ausmünzung, durch große, vom Auslande, oder selbst vom Landesfürsten an seine Unterthanen zurückbezahlte Schuldforderungen, deren Betrag nun in Umlauf kommt; oder durch erhöhten Zahlungswerth der Landesmünze; oder durch vermehrtes Papiergeld: so können die Waaren (selbst Landgüter und dergl.) theurer werden, wenn auch weder ihre Menge noch das Bedürfniß darnach sich verändert hat.

Hieraus erklärt es sich, warum seit der Entdeckung des spanischen Amerika alles theurer geworden ist, oder eigentlicher warum Gold und Silber gegen andere Waaren (und gegen Dienste) einen geringern Werth haben. Anhäufung des Geldes unter einzelnen Ständen oder Producenten verursacht Vertheurung der Dienste oder der Productionen derselben. Aus diesem wird es begreiflich, warum, unerachtet des Ueberflusses der unentbehrlichsten Lebensmittel, dieselben jetzt (1803) dennoch so hoch im Preise stehen, weil der schon früher bereicherte Landmann kein Geldbedürfniß hat, und daher lieber seine Producte zurück hält, als sie zu einem wohlfeilen Preise hingibt.

Das Theuerwerden aus allgemeiner Anhäufung des Geldes ist indessen dauernd; es läßt sich daher keine Speculation darauf gründen, sondern wir führen es nur hier als Erläuterungsgrund jener Erscheinung an.

Diese Anhäufung muß also in kurzer Zeit erfolgen, weil sie außerdem uns zu Speculationen nicht bestimmen kann. Denn wir haben es hier nicht mit einem langsamen, im Verlaufe vieler Jahre erfolgten Theurerwerden, sondern mit einem schnellern zu thun, so daß das Steigen innerhalb bestimmten Zeiträumen größer als der

Zins-

Digitized by Google

Zinsertrag während derselben vom darangelegten Capitale zu erwarten seyn muß.

§. 286.

Nicht nur die Vermehrung oder Verminderung der Geldmasse eines Landes kann Einfluß auf die Waarenpreise haben, auch die periodische oder zufällige Anhäufung oder Verminderung (Ueberfluß oder Mangel) unter den einzelnen Ständen selbst kann dieselben hervorbringen, besonders wenn diese bey der Regierung oder dem Handelsstande statt findet.

§. 287.

Anhäufung des Geldes bey der Regierung wird dieselbe zur Zurückbezahlung ihrer Schulden, zu Vorlehen und andern Unterstützungen bestimmen, und dadurch die Concurrenten zu Unternehmungen vermehren. Verminderung des Geldes bey der Regierung wird sie zu Verkaufungen und zur Eröffnung von Anleihen zwingen, an welchem schon zu dem gewöhnlichen Zinsfuße der Rentner, und zu einem höhern, den sie bietet, zumal wenn damit noch ein besonderer Gewinn (z. B. bey Staatslotterien) oder andere Vortheile verbunden sind, auch der Handelsstand Antheil nehmen wird. In beyden Fällen wird das Capital im Handel mittelbar oder unmittelbar vermindert.

Vermindertes Capital erzeugt verminderte Geschäfte; es werden daher nicht so viele und so große Einkäufe gemacht werden können, wodurch, ohne daß sich die Bedürfnisse veränderten, die Nachfrage und die Preise sich vermindern werden. Daraus folgt also, daß unsere Staa-

Digitized by Google

Staaten mit ihrem Schuldenwesen große Störungen im Handel und Gewerben herbeyführen.

§. 288.

Eben so wirket periodische Anhäufung oder Verminderung des Geldes, oder periodische Einkäufe oder Verkäufe auf die Preise der Waaren. Diese können entstehen durch Ablieferung des Münzmetalles selbst, (wie z. B. in Spanien durch Ankunft der Schiffe mit Gold und Silber aus Mexico); durch Zurückzahlungen, Anlehen u. s. w.; durch Messen, Ernten, oder den häufigen Einkauf oder Verkauf erst gewonnener Producte, in Ländern, die hauptsächlich damit Gewerbe treiben, z. B. Getrejde, Holz, Wein, Oele, Wolle; durch Ankunft der Flotten aus den Colonien u. s. w. Wie diese Einkäufe auf Speculation, oder als Vorrath zum gewöhnlichen Verkauf, es geschehe von Fremden oder Einheimischen, beträchtliche Geldmassen versetzen, so entstehen durch die Anhäufung oder den Abgang desselben beträchtliche Veränderungen, die man in Betrachtung zu ziehen hat. Bey der Wahrscheinlichkeit im Waarenhandel hat indessen dieß seine eigentlichere Stelle.

§. 289.

Eine scheinbare Erhöhung der Waaren entstehet auch, wenn in einem Lande viel Papiergeld, zu einem erzwungenen oder niedrigern Curs, als der Nennwerth, im Umlaufe ist.

Ist das Papiergeld in vollem Werthe, oder nimmt es jeder für denselben Werth, den es bezeichnet, statt des Silbergeldes (der Münze), und wird es auch vom Staate

Digitized by Google

te gegen dieses auf Verlangen eingelöst (realisirt): so bringt es keine andere Veränderung im Handel hervor, als das Geld selbst, nach seinem Ueberfluß oder Mangel. Ist dasselbe aber zu einem erzwungenen oder zu einem niedrigern Curse, als der bezeichnete Werth, im Umlaufe, und zwar, daß man gezwungen ist Papier statt des Geldes zu nehmen: so werden die Waaren in eben dem Verhältnisse steigen, in welchem das Papiergeld verliehrt, in so ferne mit diesem bezahlt wird. Dieses Steigen aber bringt begreiflich keinen Gewinn; oder vielmehr dieß Steigen ist nur scheinbar, es wird eigentlich die Waare mit einem geringhaltigern Gelde um so viel theurer bezahlt, als dieses weniger Werth als das bessere hat.

Auch der Wechselcurs hat seinen Einfluß auf das Steigen und Fallen der Waarenpreise, den wir aber schicklicher in der Folge betrachten werden.

§. 290.

Einen Einfluß auf das Steigen und Fallen der Preise in einem Lande hat auch die Bilanz des Handels, (das Verhältniß der Werthe aller ausgehenden, zu den aller eingehenden Waaren), sie mag zum Vortheil oder Nachtheil desselben stehen. Eine vortheilhafte Handelsbilanz vermehrt jährlich die Geldmasse, und bringt also die Veränderung hervor, die Geldanhäufung hervorbringen kann. Die nachtheilige Handelsbilanz erzeugt die entgegengesetzten Erscheinungen; alle Folgen, die aus Geldverminderung entstehen, begleiten sie.

Ein-

Digitized by Google

Einfluß der Waaren und der Menschen auf das Steigen und Fallen der Waarenpreise.

§. 291.

Bey den Waaren selbst findet kein andrer Einfluß auf das Steigen und Fallen ihrer Preise statt, als ihr Mangel oder Ueberfluß, im Verhältniß zur Nachfrage. Wir haben daher zu untersuchen, wodurch Mangel, wodurch Ueberfluß derselben entstehen kann, und wie deren Eintreten vorher zu sehen, oder wahrscheinlich zu vermuthen ist.

§. 292.

Ueberfluß und Mangel sind relative Begriffe, die durch etwas anders, durch das Bedürfniß der Waare, und durch die Nachfrage nach derselben, erst bestimmt werden.

Den Ueberfluß oder Mangel einer Waare bestimmen also nicht bloß das Bedürfniß, sondern vielmehr die Nachfrage darnach. So kann wirklich das Bedürfniß nach einer Waare so groß seyn, daß der Vorrath nicht hinreichen würde, dasselbe zu befriedigen; aber aus Mangel am Gelde oder des theuern Preises wegen u. s. w. ist geringe Nachfrage darnach, und also verhältnißweise noch Ueberfluß daran. Eben so kann der Vorrath das Bedürfniß bey weitem übersteigen; aber dadurch, daß jeder kaufen will, wirklicher Mangel mit seinen Folgen eintreten.

Aus diesem ergeben sich also folgende wesentliche Unterscheidungen:

Mangel, wenn das Bedürfniß den Vorrath übersteigt;

Mangel

Mangel, wenn (nicht das Bedürfniß, sondern bloß) die Nachfrage den Vorrath übersteigt.

Ueberfluß, wenn der Vorrath größer als das Bedürfniß ist;

Ueberfluß, wenn (nicht das Bedürfniß geringer als der Vorrath, wohl aber) die Nachfrage geringer als der Vorrath ist.

§. 293.

Der Mangel aus größerem Bedürfnisse, als der Vorrath, ist entweder örtlich, oder allgemein. Ist er bloß örtlich, so entstand er daher, daß man auf kein so großes Bedürfniß rechnete, und daher nicht einen hinlänglichen Vorrath, der dem Bedürfnisse angemessen war, herbeyschaffte. Da nun demselben abgeholfen werden kann, und, weil etwas zu gewinnen ist, bald abgeholfen werden wird: so werden, bey einem örtlichen Mangel, weder die Waaren sehr hoch im Preise steigen (da niemand bey einer kurzen Dauer des Mangels seinen Vorrath zurückhalten und damit noch höhere Preise abwarten wird), noch auch der Mangel von langer Dauer seyn, weil sogleich beym Eintreten desselben neuer Vorrath herbeygeschafft werden wird *).

Länger

*) Dieser Fall tritt sehr häufig beym Waarenhandel ein. In Handelsstädten erster und zweyter Classe kommen oft unvermuthet viele Aufträge auf eine Waare, die den Vorrath sehr vermindern, und einige Steigerung des Preises hervorbringen. Allein diese beträgt höchstens ein paar Procente und ist selten von langer Dauer. Ich glaube immer bemerkt zu haben, daß diejenigen, welche bey Zeiten bey einem mäßigen Gewinn abgaben, die glücklichern waren.

Digitized by Google

Länger dauert dieser Mangel, und ist weniger abzuhelfen, wenn Seekriege denselben veranlassen. Das wechselseitige Wegnehmen der Frachtschiffe (Kaperey), der Gebrauch der Matrosen zu den Kriegsschiffen, hohe Assecuranzen u. s. w. werden die Zufuhr sehr verhindern, und daher, bey allem Ueberfluß an den Productionsorten, doch Mangel veranlassen.

§. 294.

Ist dieser Mangel aber allgemein, so können dessen Folgen auch dauernder und größer seyn, nach den Quellen, aus welchen er entspringt. Nun entstehet dieser Mangel entweder daher, weil das Bedürfniß der Waaren oder ihr Verbrauch wirklich größer geworden ist, ohne daß die Erzeugung derselben in eben dem Maße zugenommen hat; oder, daß zwar nicht das Bedürfniß oder der Verbrauch derselben zugenommen hat, sondern daß nur weniger davon gewonnen oder hervorgebracht worden ist.

(Noch eine dritte Ursache ist möglich, wenn nämlich der Vorrath von Speculanten zurückgehalten wird. Allein, da sich der Grund dazu doch auf verminderte Erzielung oder vermehrten Gebrauch stützen muß, woraus dann zu vermuthen ist, daß wirklicher Mangel in der Folge eintreten werde, so gehört dieser Fall doch unter die obigen beyden.)

§. 295.

Hat das Bedürfniß nach einer Waare zugenommen, so kommt es hauptsächlich darauf an, ob dasselbe dauernd und wesentlich, oder ob es vielmehr nur vorübergehend und zufällig

zufällig ist. Ein dauernderes Bedürfniß hat auch dauerndere Folgen, als ein schnell vorübergehendes.

§. 296.

Hat die Erzeugung zugenommen, so ist der Erfolg ebenfalls wieder verschieden, je nachdem dieselbe vorübergehend oder dauernd ist.

Sind mehrere Productionsorte aufgefunden worden, oder hat man mehrere Quellen entdeckt, die eine Waare ohne viele Mühe liefern, so wird der wohlfeile Preis von Dauer seyn; haben aber nur der Mangel andrer Beschäftigungen, oder der zu geringe Verdienst bey andern Erzeugnissen, die Producenten veranlaßt, sich auf die Erzielung einer Waare, bey der mehr zu gewinnen ist, zu legen: so wird der Ueberfluß derselben Waare, oder ihr niedriger Preis, kürzer dauern, weil die Arbeiter, sobald der Preis unter das richtige Verhältniß zu den Preisen anderer Producte getreten ist, wieder zu einträglichern Beschäftigungen übergehen werden. Ist die Ernte vorzüglich gut ausgefallen, so werden ebenfalls die Preise fallen, und, da auf eine sehr ergiebige Ernte gewöhnlich eine schlechte folget, sich ein Vortheil aus dem Aufkaufe erwarten lassen.

§. 297.

Noch sind zu einer richtigen Speculation nicht zu übersehen, ob eine Waare nicht durch eine andere ersetzt werden kann, die bloß deßwegen wenig gebraucht wird, weil sie an Qualität geringer, oder, was zwar dasselbe ist, nach ihrer Güte zu theuer ist, die aber nun, durch das Steigen der ersten, statt derselben mit Vortheil

Digitized by Google

theil angewendet werden kann. Die Hoffnung zum Noch-höhergehen der ersten würde dann nicht erfüllt werden. Ferner, ob (was mit dem ersten übereinkommt) nicht in andern Gegenden, als woher wir unsern Vorrath beziehen, die nämlichen Waaren in Ueberfluß vorhanden sind, und nur deßwegen von uns nicht genommen werden, weil sie in wohlfeilen Zeiten zu theuer kamen, nun aber mit Vortheil gekauft werden können.

§. 298.

Entstehet das Steigen des Preises einer Waare nicht aus wirklichem Mangel derselben, sondern bloß der häufigen Nachfrage, der vielen Speculanten wegen, die ihr Geld zu nichts anderm zu verwenden wissen: so ist das Steigen bloß erzwungen, von unbestimmter Dauer, und es läßt sich kein Gewinn mit einiger Sicherheit erwarten. Können die Aufkäufer ihr Geld daran liegen lassen, und finden keinen andern Gegenstand, dasselbe nützlicher zu verwenden; so wird der höhere Preis wohl anhalten, im entgegen gesetzten Falle aber eben so schnell auf das richtige Verhältniß und unter dasselbe herabfallen.

§. 299.

Ehe wir die Vorschriften, die sich hieraus ziehen lassen, angeben, wollen wir einige der bereits aufgefundenen Ursachen des Steigens und Fallens der Waarenpreise näher auseinander setzen; wir wollen näher bestimmen, woher der größere oder geringere Verbrauch einer Waare, vermehrte oder verminderte Erzielung, Mißwachs, verhinderte oder vermehrte Zufuhr, entstehen können.

Digitized by Google

§. 300.

Waaren werden entweder verarbeitet, oder verzehrt, oder verbraucht (als Kleidungsstücke u. s. w.).

Der Verbrauch der Waaren, die den Stoff zu Fabricaten liefern, oder zur Bereitung des Stoffes erforderlich sind, wird dann größer, wenn mehrere Fabriken u. s. w. entstehen, erweitert oder wieder in Thätigkeit gesetzt werden. Die Ursachen, die dieß erwarten lassen, sind die mehrern Arbeiter, die nun wieder zu haben sind (z. B. nach geendigtem Kriege), Hoffnung zum größern Absatze u. s. w., vermehrtes Capital, Fabrikbegünstigungen der Regierungen (z. B. Auflagen auf die Einfuhr, Prämien auf die Erzeugnisse u. s. w.).

Den häufigern Gebrauch der Waaren aus Luxus und Mode, die gerade für diese oder jene sich entscheiden, erwähnen wir hier nur.

§. 301.

Der häufigere Verbrauch verzehrbarer Waaren entstehet besonders durch Anhäufung der Verzehrer, und zwar hauptsächlich im Kriege, durch den Aufenthalt der Armeen, und durch Flotten und Transportschiffe, die Lebensmittel u. s. w. einnehmen.

§. 302.

Der Krieg besonders erhöhet auch die Preise vieler andern Waaren, die dazu verwendet werden; und die, wenn sie auch im Ueberfluß gesammelt und aufgehäuft worden sind, doch transportirt werden müssen, und also an den näher befindlichen Waaren, die Transportkosten

der

Digitized by Google

der entferntern, besonders gewinnen lassen. (Mittelbar erhöhet er auch die Waarenpreise durch Entziehung und Störung der Arbeiter.)

Die Erzielung (die freye, von unserm Willen abhängige) vermindert sich, theils durch zu geringen Verdienst, theils durch Auswanderungen der Arbeiter, theils durch ihre Anwendung zu Kriegsdiensten.

§. 303.

Die Naturverhinderungen der Erzeugnisse begreifen wir unter Mißwachs. Die Natur kann in ihren Productionen gehindert werden: durch große, besonders schnell eintretende Kälte (Frost), durch große Näsſe (Regen), Mangel an Sonnenschein, durch zu trocknes Wetter, durch Orkane (heftige Winde und Ueberschwemmungen), durch Insekten u. dergl.

Um den Einfluß dieser, wie aller bereits angegebenen Ursachen, auf das Steigen und Fallen der Waarenpreise bestimmen zu können, muß das Ganze zusammengefaßt, und das Einzelne an sich und in seinem Verhältniß zum Ganzen bestimmt werden.

§. 304.

Wir sagen: Es muß das Ganze aufgefaßt werden; das heißt, man muß alle Orte der Productionen, und die Quantitäten, die sie liefern, zusammen nehmen; man muß aber auch die Größe des Bedürfnisses derselben Waare, den Zusammenhang dieser Länder, und die Ueberlieferungskosten von einem in das andere aufzufinden suchen. Wird dann der Mißwachs nach seiner Größe an sich und nach seinem Umfang bestimmt, und der frühere

Digitized by Google

rath oder Mangel mit in Anschlag gebracht: so lassen sich dann die Folgen des Mißwachses (mit Zuziehung der übrigen bereits aufgefundenen entfernteren Ursachen) und ihre Größe, oder das Steigen der Preise um so genauer bestimmen, je genauer wir jene Ursachen und Umstände zu bestimmen vermögen.

§. 305.

Bey allem Ueberflusse der Waaren (an einem Orte) können noch Mangel durch verhinderte, oder theurere Preise durch vertheuerte Zufuhr an einem andern Orte entstehen.

Die Zufuhr kann verhindert werden durch Verbot der Einfuhr, durch Kriege, durch Sperrungen zur See und zu Land, durch schlimme Jahrszeit und Zufrieren der Flüsse; vertheuert durch Mangel an Schiffen oder Matrosen, an Fuhren, Retourfrachten, schlechte Wege, theure Lebensmittel u. s. w.

Höher gehende Assecuranzen, steigender Wechselcurs, vertheuern die Waaren eben so, wie theure Frachten.

§. 306.

Bis jetzt haben wir den Einfluß der allgemeinen Tauschmittel und der Waaren selbst auf ihr Steigen und Fallen im Preise untersucht; nun haben wird die Einwirkung der Menschen zu betrachten.

Die Producenten, Ueberlieferer, Käufer, Verkäufer, Verbraucher und die Regierungen, gehören hierher.

Den Einfluß von jenen haben wir bereits schon berührt, es bleiben uns also nur noch die Regierungen übrig.

Die

Digitized by Google

Die Regierung äußert ihren Einfluß auf die Waarenpreise durch Verbote, durch Abgaben, durch Prämien und Begünstigungen überhaupt, und durch Anwendung und Leitung der Arbeiter zu andern Beschäftigungen.

§. 307.

Verbote der Einfuhr fremder Waaren werden die Preise der fremden Waaren, die sich noch im Lande befinden, steigen machen, und es wird sich, sowohl aus dem Aufkauf derselben im Lande, als auch von dem Einbringen derselben, so lange sie noch eingehen dürfen, ein Gewinn versprechen lassen. Eben so wird ein Steigen der Landesproducte, die jene verbotenen Waaren ersetzen können, zu erwarten seyn.

Abgaben werden ebenfalls ein Erhöhen der Preise, das der Abgabe gleich ist, hervorbringen.

Prämien auf die Ausfuhr werden eben dasselbe wirken, sie werden die Waare im Lande, nachdem die Prämie größer oder kleiner ist, vertheuern. Auf die Einfuhr gelegt, werden sie die entgegen gesetzten Folgen haben; sie werden das Einbringen der fremden Waaren vermehren, und, nachdem sie größer oder kleiner sind, die Waaren im Preise herabbringen.

§. 308.

Auf die Preise der Landesproducte kann auch der Staat noch auf verschiedene Art Einfluß haben. Er kann die Production vermehren, und die Preise verändern, durch besondere Belohnungen für diejenigen, die ein bestimmtes Quantum oder am meisten hervorbringen; durch Befreyung von Abgaben, von Militärdiensten für diejenigen,

Digitized by Google

gen, welche sich damit beschäftigen, u. s. w. Eben so kann derselbe durch gewaltsame Werbungen, oder durch andere Verwendungen, die Arbeiter entziehen u. s. w.

§. 309.

Wir haben nun bereits die Ursachen aufgefunden, die auf das Steigen und Fallen der Preise Einfluß haben können, und stellen nun die daraus folgenden Sätze und Vorschriften zur leichtern Anwendung zusammen.

Die Ursachen, die auf das Steigen oder Fallen der Waarenpreise Einfluß haben, sind nach unsrer Angabe folgende: Die Veränderungen der Preise hängen nämlich überhaupt ab von den Waaren selbst (ihrem Vorrath oder Mangel); von der Natur (ergiebige oder mißrathene Ernten); von den Erzielern oder Producenten (ihrem Mangel oder Ueberfluß); von den Ueberlieferern (Verhinderungen, Vertheuerung des Transports, Assecuranzen, Frachten, Mangel an Rückfracht, zugefrorne Flüsse, schlimme Jahrszeiten, Mangel an Schiffen, Fuhren, Stürme, Kriege); von den Verkäufern (ihre Concurrenz, ihr Geldbedürfniß, Gelegenheit zu andern Speculationen); von den Käufern (ihre Concurrenz, ihr Geldvorrath, ihre Hoffnungen); von den Verbrauchern (ihre Anhäufung, ihr Wohlstand, ihr Geschmack und Bedürfniß); von dem Staate (Verbote, Auflagen, Prämien, Begünstigung oder Erschwerung der Ein- und Ausfuhr); von dem Gelde (sein Ueberfluß oder Mangel, ob mehr gesucht oder angeboten wird, und dessen mehr oder minder vortheilhaften Verwendung zu andern Unternehmungen.

Grund-

Digitized by Google

Grundsätze und Vorschriften zur Bestimmung der Wahrscheinlichkeit im Waarenhandel.

§. 310.

Aus den bereits aufgefundenen Ursachen, die auf das Steigen und Fallen der Preise Einfluß haben können, stellen wir nun die daraus folgenden Grundsätze und Vorschriften zusammen.

1) Wenn eine Waare immer seltner wird und werden muß, so wird sie auch theurer, in so ferne nicht eine andre ihre Stelle vertreten kann, deren Preis dann den Preis der mangelnden in Schranken erhält.

I. Grundsatz: Je seltner eine Waare wird, je theurer wird sie, in so ferne sie nicht durch andere ersetzt werden kann.

Daher gingen während des Französisch-Englischen Krieges, in welchem alle Schiffahrt unterbrochen war, die Colonialwaaren, im Verhältniß zu ihrer Unentbehrlichkeit, über das Doppelte, ja über das Zehnfache, ihrer gewöhnlichen Preise, bis sie zum Theil einen Weg über Malta durch die Türkey fanden.

2) Theure Preise vermindern den Gebrauch. Jeder Verbraucher sucht, wenn er sie nicht ganz, doch theilweise entbehren kann, den Verbrauch zu vermindern. Schon das setzt dem Steigen Grenzen oder Hindernisse entgegen, und läßt die Waare minder theuer werden, als es sonst geschehen müßte.

II. Grundsatz: Man erwarte nicht zu viel Gewinn, sondern gebe zu rechter Zeit ab.

Als jene Waaren so hoch im Preise stiegen, so verminderte sich ihr Verbrauch; man bereitete den Kaffe dünner, oder

trank

Digitized by Google

trank weniger; nahm weniger oder gar keine Gewürze zu den Speisen; sparte Indig und Cochenille in der Färberey: und der erwartete Absatz und der gehoffte Gewinn erfolgte nie zu voll und zu schnell; besonders auch, da jeder seine alten beschädigten Reste, die nie einen Käufer gefunden haben würden, oder die unbeachtet schon lange da lagen, nun anzubringen suchte.

3) Geldmangel unterm Handelsstande wird die Preise, unter übrigens gleichen Umständen, herabbringen oder niedrig erhalten. Denn jeder wird zu verkaufen suchen und sich mit geringem Gewinne begnügen; mancher wird den Gewinn gar nicht abwarten wollen. Geldmangel unter den Abnehmern wird zum Beschränken des Bedürfnisses zwingen, und es wird daher weniger und nur in kleinen Quantitäten gekauft werden.

III. Grundsatz: Zur Zeit des Geldmangels, er finde sich unter den Käufern oder Verkäufern, wird nicht viel, oder nur durch langes Creditgeben abzusetzen oder zu gewinnen seyn.

Geldmangel bey dem Handelsstande nennen wir, wenn derselbe mehr Waarenumsätze oder Waareneinkäufe machen könnte, als der Geldvorrath zuläßt. Er kann aus zu großen Einkäufen von Waaren entstanden seyn, zu welchen sich nun keine Käufer finden; oder aus vielen Waarenverkäufen, oder durch den verzögerten Eingang der Gelder.

Geldmangel bey den Abnehmern findet statt, wenn sie mehr Bedürfnisse haben, als sie durch ihren Geldvorrath befriedigen können.

4) Wenn wir zu der Zeit, in welcher die Frachten niedrig sind, oder zu Wasser die Transporte geschehen können; ferner, wenn wir zur Zeit des niedrigen Curses bezah-

Digitized by Google

bezahlen, so gewinnen wir die Unterschiede (in so ferne die frühere Geldanlage nicht diese heben).

IV. Grundsatz: Man benutze die niedrigen Frachten und Wechselcurse.

Bey Waaren, welche im Verhältniß zu ihrer Masse sehr wenig kosten, und mit welchen viele handeln, ist auf wohlfeile Fracht vor allem zu sehen, besonders wenn die Fracht mehr beträgt, als der Ankaufspreis, und sie starken Absatz finden; z. B. Reis, Farbhölzer. Der ganze Gewinn bestehet oft in der niedriger bedungenen Fracht.

5) Wenn jeder auf eine Waare speculirt, oder sie in Vorrath einkauft, in Hoffnung einen besondern Gewinn zu ziehen, so sind viele Concurrenten da, und es entstehen also die Nachtheile der Concurrenz. Unter diesen werden viele die höhern Preise aus Geldbedürfniß nicht abwarten, weil manche mehr gekauft haben werden, als sie Geld dazu verwenden konnten; es wird also eine Beschleunigung des Absatzes, ein häufiges Ausbieten entstehen, was die Preise unter das Verhältniß herabbringen wird ꝛc.

V. Grundsatz: Worauf zu viele speculiren, darauf speculire man nicht, oder erwarte von dieser Speculation in kurzem nicht zu viel Gewinn.

Die wenigsten Waarenspeculationen bringen einen angemessenen Gewinn, am allerwenigsten, wenn viele zugleich auf denselben Gegenstand fallen und schon durch die Einkäufe grosser Massen die Ankaufspreise gesteigert worden waren. Sie erfordern auch eine freye Summe Geldes, die wir zu unserm gewöhnlichen Handel nicht nöthig haben; denn außerdem ginge schon

Digitized by Google

schon der sichere Gewinn, den wir durch gewöhnliche Verwendung machen können, von jenem unsichern ab, und der Ueberschuß erst wäre wahrer Gewinn unsrer Unternehmung. Dann steigen die Waaren nur langsam im Preise, man muß also das Capital länger daran liegen lassen können, besonders auch, da gerade dann, wenn eine Waare etwas gestiegen ist, niemand kaufen, sondern abwarten will, ob sie etwa nicht niedriger gehe. Gerade dieß ist dann auch die Ursache daß die Preise gewöhnlich darauf wieder etwas fallen, und erst später in ihr gehöriges Verhältniß treten und Gewinn bringen.

6) Ist das Erzeugniß eines Landes mißrathen, so steigt dasselbe im Preise. Der Preis oder das Steigen des Preises wird aber erst durch die Größe der Erzielung anderer Länder bestimmt. Ist dieselbe Waare in andern Ländern hinreichend oder in Ueberfluß vorhanden: so kann diesem örtlichen Mangel durch den Ueberfluß der andern Länder abgeholfen werden, und die Größe dieses Ueberflusses bestimmt, ob und wie viel der Preis an den Orten des Mißrathens steigen, oder, des örtlichen Mangels ungeachtet, noch fallen werde; besonders ist dieß der Fall bey ohnehin theuern Waaren, bey welchen die Transportkosten nur einen kleinen Theil ihres Preises ausmachen.

VI. Grundsatz: Nicht die Masse des Erzeugnisses Eines Landes, im Verhältniß zu seinem Bedürfnisse, bestimmt den Preis desselben: sondern die Erzeugnisse aller Länder zusammen genommen, im Verhältniß zu ihren Bedürfnissen ꝛc. und den Ueberlieferungskosten.

Wäre

Digitized by Google

Wäre z. B. der Italienische Reis mißrathen, dagegen aber der Amerikanische oder Ostindische im Ueberfluß vorhanden: so könnte jener, ungeachtet der geringen Ernte, im Preise noch niedriger gehen. Sollten dann auch diese beyden bey uns noch zu theuer kommen, so werden sie doch von andern Orten bezogen, welche nun den Italiänischen entbehren. Der Absatz desselben kann sich also unter die Hälfte vermindern und dieß die Preise erniedrigen.

7) Oertlicher Mangel erzeugt nur örtliche und kurze Theurung; allgemeiner, allgemeine. Jene ist vorübergehend, diese dauernd; also auch der höhere Preis.

VII. Grundsatz: Bey einer örtlichen Theurung ist nur innerhalb kurzer Zeit großer Gewinn und Absatz zu erwarten; bey einer allgemeinen, ein länger dauernder.

Oertlicher Mangel kann entstehen, wenn entweder viele Bestellungen in kurzem eingingen, welche den Vorrath überstiegen; oder wenn die Kaufleute vermutheten, die Waare möchte im Preise fallen, und daher ihre Lager zusammen gehen ließen. In beyden Fällen können die Preise in die Höhe gehen; aber nur auf kurze Zeit, denn jeder wird nun welche herbey zu schaffen suchen. — Ein Fallen des Preises kann oft ohne allen Grund an einem Orte durch ein einzelnes Handelshaus auf einige Zeit veranlaßt werden. Aus Geldbedürfniß, durch eine Nachricht, oder aus Laune, kann es eine Waare unter dem Preise verkaufen, und etwa in die gewöhnlichen Preislißten der Mäkler setzen lassen, und andere folgen nach, ohne zu wissen warum. Auch ein Steigen kann auf diese Art entstehen, wenn oft nur ein bedeutendes Handelshaus mit seiner Waare zurück hält und sie höher bietet. Glaubt nur einer oder zwey, es habe dieß wichtige Ursachen und ahmt nach, so erstreckt sich dieß gleich weiter. Beyde Fälle sind indessen schnell vorübergehend.

8) Je

Digitized by Google

8) Je mehr sich das Bedürfniß einer Waare schnell erweitert, und je unentbehrlicher sie ist; desto theurer wird sie, wenn der Vorrath gering und die Zufuhr gehemmt ist. Vorzüglich ist dieß der Fall während eines Krieges, wenn sich derselbe sehr verbreitet, und zwischen mächtigen Nationen mit Nachdruck geführt wird.

VIII. Grundsatz: Wenn sehr großes Bedürfniß nach einer Waare entstehet, ihr Vorrath ohnehin gering ist, auch nicht wohl vermehrt werden kann, so wird von einem frühern Einkauf Nutzen zu erwarten seyn.

Pulver, Salpeter, Schwefel, Leder, Branntwein u. a. sind im Kriege in grosser Menge erforderlich, und auch auszuführen verbothen; sie steigen daher gewöhnlich im Preise

9) Ist wirklich an einer Waare Mangel, kann sie aber durch andere hinlänglich vorhandene ersetzt werden: so wird diese, wenn der Preis von jener das richtige Verhältniß überschreitet, an ihre Stelle treten, und das außerdem nothwendige noch höhere Steigen von jener verhindern.

IX. Grundsatz: Wenn zwey oder mehrere verschiedene Waaren einander ersetzen können: so erwarte man beym Mangel der einen und bey dem Ueberfluß der andern keinen höhern Gewinn von der mangelnden, als das Verhältniß ihres Werthes unter sich zur Anwendung gestattet.

Zwey Waaren ersetzen einander, wenn die eine statt der andern angewendet werden kann; wodurch dann, wenn die eine mangelt,

Digitized by Google

mangelt, die andere, sey sie auch an Güte geringer, genommen, und dadurch der Preis von jener niedriger erhalten wird. So wurden bey der Continentalsperre statt des übertheuern Indigo der Waid; statt der Galläpfel die Knoppern mehr angewendet.

10) In Seekriegen werden, durch Mangel an Zufuhr, an Schiffen und Matrosen (besonders wenn die kriegführenden Mächte den größten Antheil am Handel hatten) und durch erhöhte Assecuranzen, die über-See kommenden Producte höher gehen; sie werden um so höher steigen, je entfernter sie herbey zu schaffen sind; je weniger sie durch neutrale Schiffe herbeygeschaft werden können, und je weniger das Völkerrecht von den kriegführenden Mächten geachtet wird.

Mehr als andre werden die Contrebandwaaren, die selbst Kriegsbedürfniß sind, steigen.

X. Grundsatz: Zur Zeit des Krieges werden Colonialwaaren, besonders solche, die Kriegsbedürfnisse sind, und aus der Ferne kommen, theurer werden.

Sind die Vorräthe nicht sehr groß, und kein besonderer Geldmangel, so wird dieß immer in einem gewissen Grade bald statt finden. Es verstehet sich, daß die Kriegführenden Mächte auch auf den Welthandel bedeutenden Einfluß haben.

11) Anhäufung der Menschen an einem Orte wird die Landeserzeugnisse steigern, und, wenn sie nicht zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zureichen, die Zufuhr von entferntern Orten nothwendig machen. Die Landeserzeugnisse werden dann (im Verhältniß ihrer Güte) so hoch steigen, als die ähnlichen Waaren entfernter Länder mit Fracht u. s. w. zu stehen kommen.

XI.

Digitized by Google

XI. Grundsatz: Wird die Zahl der Consumenten in einem Lande sehr vermehrt, (z. B. durch Kriegsheere), so werden alle zum Unterhalt erforderlichen, vorher bloß zum innern Bedürfniß hinreichenden Landeserzeugnisse, steigen, und der Gewinn, der sich bey einem frühern Einkaufe erwarten läßt, wird gleich seyn dem Ueberschuß, den die entferntern, nun zum Unterhalt erforderlichen, höher zu stehen kommen werden, als die inländischen.

Dieß wird besonders die Waaren treffen, deren Preis im Verhältniß zu Maße gering ist, und daher keine großen Frachtkosten ertragen; wohin besonders die ersten Lebensbedürfnisse gehören.

12) Entstehet eine Preiserhöhung einer Waare nicht aus Mangel derselben, sondern weil viele sich einen Vorrath, wegen Ueberfluß des Geldes, das die Käufer an keinen andern Gegenstand mit größerm Vortheil zu legen wissen, anschaffen: so ist der erzwungene höhere Preis bloß von den Käufern und ihrer Willkür abhängig. Sobald diese ihr Geld zu andern Unternehmungen nützlicher anwenden zu können glauben; oder sobald sie keinen Vortheil vom Zurückhalten der Waare mehr hoffen, so werden die Preise wieder in ihr Gleichgewicht treten.

XII. Grundsatz: Speculationen, die auf erzwungene Steigerung der Preise sich gründen, bringen sehr unsichern Gewinn.

Es ist nicht selten, daß auf eine Waare eine Menge Käufer sich einfinden, ohne zu wissen warum, oft nur weil von Einem

Digitized by Google

nem große Einkäufe gemacht werden, und den Preis über das Verhältniß steigern. Besonders geschiehet dieß, wenn unerwartet fremde Käufer, für Landesproducte, Wein, Hopfen, Tabaksblätter, Getreide, sich einfinden. So kamen im vorigen Jahr ein paar Italiener nach Nürnberg um Tabaksblätter in der Umgebung selbst einzukaufen. Der Landmann, der sie eine fremde Sprache reden hörte, hielt sie für Engländer, und forderte für sein Product über ein Drittel mehr. Hätten diese Männer einem Handelshause den Einkauf übertragen, sie würden außer ihren Reisekosten noch volle zwanzig Procente gewonnen haben. Solche gesteigerte Preise dauern nicht länger, als die Veranlassung dazu.

13) Waaren, die den Stoff zu Fabrikaten geben, werden theurer, wenn diese Fabricate nun viel häufiger verfertiget werden, und jene nicht in gleichem Verhältnisse gewonnen werden können.

XIII. Grundsatz: Wenn stillstehende Fabriken auf einmal wieder in Thätigkeit gesetzt werden, wird auf ein Steigen der wichtigsten Stoffe um so mehr zu rechnen seyn, je größer der Verbrauch zur Fabrication im Verhältnisse zum Vorrathe ist, und je langsamer und schwerer die häufige Gewinnung des rohen Stoffes ist.

Als der Handel zur See wieder betrieben und das Glas wieder ausgeführt werden konnte, stieg daher die Pottasche aufs Doppelte.

14) Der Staat wirkt auf die Preisveränderungen, indem er die Production, oder die Ein- und Ausfuhr hindert oder befördert, und die Producenten begünstiget oder beschwert. Ermuntert der Staat die Production durch besondere

Digitized by Google

sondere Belohnungen, so wird sich dieselbe vermehren, nachdem sie ohnehin leicht gelingt, ohnehin schon einträglich ist, und es an Arbeitern, Unternehmern und andern Erfordernissen dazu nicht fehlt, und je nachdem die Belohnungen anziehend sind. (Verbotene Ausfuhr, da sie die Anhäufung der Erzeugnisse zur Folge hat, bewirkt ebenfalls geringere Preise.) Die Preise werden daher in eben dem Verhältniß niedriger gehen. Entgegengesetzte Wirkungen werden die Hindernisse, die der Staat der Stoffbereitung in den Weg legt, hervorbringen. Sind es Auflagen (auf einheimische oder ausländische Waaren): so werden sie, je weniger die Auflage umgangen werden kann, ungefähr um dieselbe steigen; es sey denn, daß der Verbrauch dadurch sich vermindert, und die Producenten einen Theil derselben, wegen ihres vorhin schon verhältnißmäßig zu großen Gewinns, tragen können. Sind es gänzliche Verbote der Einfuhr: so wird die Waare in dem Verhältniß steigen, als sie durch inländische Erzeugnisse nicht ersetzbar ist, als das Bedürfniß darnach größer oder geringer ist, und als die Contrebande mehr oder minder zu verhindern ist.

XIV. Grundsatz: Alle Begünstigungen des Staates für Erzeugnisse können die Preise derselben ungefähr um die Größe der Begünstigungen vermindern; alle Hinderungen und Erschwerungen desselben können sie ungefähr um diese Größe vertheuern.

16) Zur Zeit der Ernte, der öffentlichen Verkaufungen, der Messen, als des Zusammenflußes größerer Vorräthe, und als erste Quelle zum Einkauf, (erste Hand):

Digitized by Google

Hand): sind wahrscheinlich die Preise niedriger, als späterhin; also wird auch der Einkauf vortheilhaft seyn.

XV. Grundsatz: Zur Zeit der Ernte und des Zusammenflusses der Verkäufer, die ihren Vorrath nicht lange zurückhalten wollen oder können, finden wahrscheinlich wohlfeilere, und späterhin theurere Preise statt.

Indessen hat man bey solchen, bald nach der Ernte gekauften Waaren, den Abgang, den sie in der Folge an Raumerfüllung (Volumen), Gewicht oder Niederschlag erleiden, in Anschlag zu bringen. So werden viele Waaren, nach dem Maß gekauft, (Getreide, Knoppern ꝛc.) Anfangs einen größern Raum einnehmen, als später, wenn sie mehr ausgetrocknet sind. So werden andere, nach dem Gewichte gekauft, später leichter, z. B. Tabaksblätter, Hopfen; flüßige, erst gepreßte Oele, Most, junger Wein, werden mehr Unreinigkeiten absetzen, als späterhin; auch noch, in der Gährung begriffen, einen größern Raum einnehmen. Der frühere Preis erhöhet sich also nun um diesen Abgang, der später nicht mehr in diesem Grade statt findet.

16) Auf Waaren, welche sich durchs Alter verbessern, oder doch nicht so bald an Güte sich vermindern, kann man mit mehr Sicherheit speculiren, als auf solche, welche täglich schlechter werden, oder sich nur kürzere Zeit gut erhalten.

XVI. Grundsatz: Von Waaren, deren Güte sich in kurzem vermindert, kaufe man keine größeren Vorräthe, als man mit Sicherheit bald abzusetzen gedenket, es sey denn, daß ihre Preise ganz ungewöhnlich niedrig stehen.

Digitized by Google

Man kann also mit mehr Sicherheit des Erfolgs auf Weine, Tabaksblätter oder Waaren die unveränderlich bleiben, speculiren: als auf Hopfen, Krapp und Färberröthe, Rosinen, Pflaumen, Reis, Heeringe u. s. w.

17) Auf Waaren welche unentbehrliches Bedürfniß sind, und nicht wohl durch andere ersetzt werden können, ist mit mehr Sicherheit zu speculiren, als auf andere, die es nicht sind, und ersetzt werden können.

XVII. Grundsatz: Man speculire mehr auf unentbehrliche Waaren, welche starken und sichern Absatz haben, als auf entbehrliche, welche zu umgehen und zu ersetzen sind.

Waaren des Bedürfnisses, zur Nahrung (Getreide, Reis, Kaffe, Zucker, Wein, Tabak ꝛc.), zur Bekleidung (Wolle, Seide, Flachs, Leder und ihre Producte) und zu Geräthen und technischen Gewerben (Farbwaaren ꝛc.), lassen einen sicherern Gewinn hoffen: als Waaren des Luxus, oder solche, die durch andere ersetzt werden können.

Gegenstände des höhern Geschmacks und des Luxus der Reichern (Gemälde, Kupferstiche, Naturalien, Alterthümer, Münzen ꝛc.), haben einen zu beengten Kreis, und die Liebhaberey ist zu veränderlich und zufällig, und können nur in zu wenigen Händen seyn, als daß wir sie zum Object einer mercantilischen Untersuchung machen könnten.

18) Wenn der Grundstoff zu etwas fehlt, oder theurer wird, wird auch das daraus Zusammengesetzte seltner und theurer werden.

XVIII. Grundsatz: Die Ursache bestimmt die Wirkung, der Grund die Folge; was bey jenen statt findet, muß von diesen gelten.

Steigt

Digitized by Google

Steigt das Holz, die Pottasche, im Preise, so wird auch das Glas theurer werden. Gehet Bley, Kupfer, höher, so wird, durch jenes Mennig, Bleyweiß, Silberglätte, Bleyzucker u. a.; durch dieses Grünspan ꝛc. theurer. Mangelt der Gerbestoff (Eichenrinde, Knoppern, Ackerdoppen (Vallonea),) so wird lohgares Leder steigen. So bringen erhöhte Preise der Wolle, Baumwolle, Seide ꝛc., erhöhte Preise der daraus bereiteten Waaren.

19) Bey Bestimmung des Steigens oder Fallens der Waarenpreise sind alle Ursachen, die darauf Einfluß haben können, und bereits angegeben worden sind, zusammen zu nehmen, um sie einzeln würdigen und ihre Wirkung in einem gegebenen Falle bestimmen zu können.

XIX. **Grundsatz: Das Ganze setzt seine Theile, die Wirkung ihre Ursache voraus; alle, nicht einige, bewirken sie. Wenn wir also auch eine Hauptursache aufgefunden haben, so müssen wir doch die noch möglichen, dem Anscheine nach geringen, nicht außer Acht lassen und in Anschlag bringen.**

Aus dem bisher Vorgetragenen erkennen die Leser, wie schwer es ist Preiserhöhungen mit Wahrscheinlichkeit des Erfolgs (eines sichern baldigen Absatzes, der die Zinsen und den Nutzen gewöhnlicher Verwendung des Geldes merklich übersteigt) vorher bestimmen und auch abwarten zu können. Man muß besonders freyes Capital haben, das man längere Zeit an solchen Waaren liegen lassen kann, wenn man speculiren will; und vor allem auch überlegen, ob eine bestimmte Masse einer Waare auch in unserm Kreise abgesetzt werden kann.

Digitized by Google

Manche Waaren sind auch an die Jahrszeit gebunden. Sommerkleidung, Nankin ꝛc. kauft niemand im Herbst und Winter; Reis, Pflaumen, Wein, Branntwein, Sohlleder ꝛc. wird im Winter häufiger verbraucht, als im Sommer.

Fünfte Abtheilung.

Dritter Abschnitt.

Ueber das Wahrscheinliche bey Fabrikunternehmungen.

§. 311.

Die Unternehmer von bereiteten Waaren, theils solchen, die bereits im Lande schon verfertiget werden, theils solchen, die noch nicht einheimisch sind, haben folgendes in Erwägung zu ziehen, um bestimmen zu können, ob und in welchem Maße ihr Unternehmen gelingen und den gehofften Vortheil bringen werde.

§. 312.

Die erste Frage, die ein solcher Unternehmer sich zu beantworten hat, ist: Ob das Fabrikat Abnehmer finden werde? — Ist es eine schon gangbare Waare, so ist die Frage beantwortet, und es entstehen die folgenden: Ob die Waare unentbehrliches oder eingebildetes Bedürfniß ist? Ob wir unsere Waare der bereits verfertigten an innerer Güte, an Schönheit und Zweckmäßigkeit und im Preise gleich machen, oder ob wir ihr

Digitized by Google

ihr noch Vorzüge geben, oder uns außerdem ein Uebergewicht, z. B. durch besondere, höhere Begünstigungen, verschaffen können. — Ist die Beantwortung dieser Fragen zu unserm Vortheile, so kommt es hauptsächlich auf den Stoff und die übrigen Bereitungsmittel (z. B. Feuerung u. s. w.) an, ob wir dieselben hinlänglich und im Lande haben, oder ob wir darin von den Verfügungen fremder Länder abhängen. Die Arbeiter, ob sie in erforderlicher Anzahl vorhanden sind, hinlängliche Geschicklichkeit besitzen, und ihre Erhaltungskosten verhältnißweise nicht zu hoch kommen, sind besonders mit in Anschlag zu bringen. Die Lage der Fabrik gegen die Orte des Absatzes, und gegen die Orte, woher wir die rohen Stoffe beziehen, ist ebenfalls zu erwägen. Je näher die Fabrik den Hauptplätzen des Absatzes und der Urstoffe liegt, desto wohlfeiler sind die Versendungskosten, und desto schneller können die Abnehmer befriediget werden. Schiffbare Flüsse, Meere, Canäle, erweitern den Absatz, und machen es möglich auch die entferntern Gegenden mit unsern Fabrikaten versehen zu können, zumal mit solchen Waaren, die im Verhältniß ihres Preises schwer ins Gewicht fallen, und von denen die Fracht einen großen Theil ihres Preises ausmacht.

§. 313.

Sind bereits ähnliche Fabriken in oder außer dem Lande vorhanden, so ist zu untersuchen, ob wir mit ihnen concurriren, ob wir die Waare an Güte, Schönheit und Preis gleich verfertigen können; oder ob besondere Landesbegünstigungen zu erlangen sind. Sichert uns unsre Lage schon einen bestimmten Kreis zum Absatze, in welchem

chem andere mit uns nicht wohl, der Transportkosten wegen, concurriren können; sind wir durch Privilegien ꝛc. innerhalb desselben auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit gesichert; werden auswärtige Fabriken durch Auflagen auf die Einfuhr oder durch gänzliche Verbote gehindert, mit uns zu concurriren: so sind wir in Ansehung des Fortgangs und des sichern Ertrags um so gewisser, je mehrere dieser Voraussetzungen statt finden.

§. 314.

Eine Hauptsache bey Fabrikunternehmungen ist hinreichendes Capital. Es sollte wenigstens so groß seyn, daß immer von allen Gattungen des Fabrikats ein Vorrath da seyn, und der rohe Stoff immer hinreichend auf einige Zeit in Vorrath gekauft werden kann; besonders, wenn dieser nur zu gewissen Zeiten wohlfeil zu haben ist. Bey Waaren des Geschmacks, oder des Luxus und der Mode, ist in Ansehung des Vorraths auf das Beharrliche oder Wandelbare des Nationalgeschmackes zu sehen; oder, wenn keiner statt findet, wovon er abhängig ist, um sich sogleich mit den neuen Modeproducten des Landes bekannt zu machen, das hierin den Ton angibt.

§. 315.

Aus diesem lassen sich folgende Bedingungen und Vorschriften zur Bestimmung des Wahrscheinlichen bey Fabrikunternehmungen ableiten.

1) Je mehr Capital wir haben, um theils den rohen Stoff zur Zeit, da er am wohlfeilsten ist, einkaufen zu können, theils um immer ein vollständiges Lager (Sortiment) unserer Fabrikate im Vorrathe zu

Digitized by Google

zu haben, und je längern Credit wir unsern Abnehmern geben können: desto leichter können wir neben andern bestehen.

2) Das Gelingen unserer Fabrikunternehmung ist ferner um so wahrscheinlicher, je näher, wohlfeiler und besser wir, im Verhältniß zu andern, den Fabrikstoff haben;

3) Je näher die Orte des Absatzes; je leichter und wohlfeiler von unserm Fabrikorte der Transport zu den Hauptgegenden des Absatzes ist; je wohlfeiler

4) der Lohn der Arbeiter und ihre Unterhaltung zu stehen kommt;

5) Je fernern Orten das Fabricat, das wir verfertigen wollen, bis jetzt in unsere Gegenden gebracht wird, und je einen größern Theil seines Preises die Versendungskosten ausmachen;

6) Je unentbehrlicher die zu verfertigende Waare, und je häufiger ihr Verbrauch ist;

7) Je mehr wir den Geschmack des Publikums treffen, und

8) je größere Begünstigungen für uns entstehen, es sey durch Auflagen auf die Einfuhr fremder Fabrikate, oder durch gänzliche Verbote, durch Privilegien, Befreyungen von Abgaben u. s. w.

Hinderniſſe in Fabrikunternehmungen.

I. Es ist hier nicht von solchen Fabriken die Rede, welche schon in einem Lande vorhanden sind: sondern mehr von solchen, welche erst neu eingeführt werden. Sind Fabriken derselben Art schon in einem Lande vorhanden, so ist auch ihr Bestehen bekannt; es gibt fähige Arbeiter, welche zu bekommen sind, sey

Digitized by Google

es auch durch Ueberbieten; und Eine kann sich immer noch zwischen die andern eindrängen und auf Gelingen des Fabrikats und auf Abnehmer rechnen. Nicht so gehet dieß mit solchen, die noch nicht im Lande bestehen. Diese haben mit Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen, und ihre Unternehmer verdienen immer Begünstigung und Unterstützung der Regierung, denn sie sind gewöhnlich Opfer dieser Neuerung, und haben, gelingt sie, eine Menge Nachahmer. Schon die erste Anlage kommt theurer, als in jenem Falle. Selbst einfache Geräthe, Instrumente, Maschinen, welche der Unternehmer nöthig hat, kann er sich nur mühsam und mit doppelten Kosten verschaffen; da er sie jedem Künstler erst angeben und immer noch erwarten muß, ob sie auch ihrem Zwecke entsprechend ausfallen.

Die Arbeiter, die er gebraucht, muß er erst unterweisen, und sich entweder mit den schlechtesten begnügen, oder bessere höher bezahlen, damit sie ihre bisherigen gewohnten Beschäftigungen verlassen, und zu den neuen übergehen.

II. Ist endlich das Fabricat vollendet und vollkommen da, so hat es nun die Vorliebe der Verbraucher für das Fremde, und den Eigennutz des Kaufmanns gegen sich. Vom Fürsten und der Fürstin abwärts, liebt jedes das Fremde und Seltnere. Wenn nicht der Vorschlag durchgeführt wird, den wir im Jahr 1805. im Verkündiger thaten; wenn nicht der Regent und seine Umgebung selbst Achtung und Aufmerksamkeit dem inländischen Fabrikate bezeugt: so wird es durch alle Auflagen auf die Einfuhr der ausländischen nie anders werden. Diese Aufmerksamkeit und Achtung kann nur dargelegt werden, wenn der Regent sich ihrer selbst bedient; wenn nicht auf Caroſſen und Geräthen, auf Coeffüren und Gewändern, London und Paris zu lesen ist, und wenn es allen Staatsbeamten zur Pflicht gemacht wird hierin ebenfalls der Menge ein Beyspiel zu geben *).

Um

*) Schon vor 2000 Jahren ward die Liebhaberey zu solchen Fremdlingen für verderblich gehalten. Als Marcellus Sicilien

Um unsere Ansicht zu erläutern, wollen wir zum Extrem übergehen, und annehmen der Regent verordne, daß die Hof- und Amtskleidung der Staatsbeamten (gleich der seinigen) in Strümpfen, statt aus Seide, aus Leinen; die Hüte, statt aus Castorhaaren, aus ächten deutschen Kälberhaaren; das Kleid, statt aus Spanischer Wolle und Englischen Fabriken, aus Deutscher und Deutschen Webstühlen, oder gar aus Zwillich seyn soll; und die Damen bey Hofe statt in Französischen Seidenstoffen, in Leinwand oder Wolle gekleidet seyn, im übrigen aber, außer dem Dienste, außer am Hofe, volle Freyheit haben sollen.

Gibt der Regent noch den Grund an, warum er dieß wolle; äußert derselbe den Wunsch, daß andere nachahmen und das Inländische dem Ausländischen vorziehen und dadurch die vaterländische Production und Fabrication, das Auskommen ihrer Mitbürger, den Wohlstand des Vaterlandes befördern und vervollkommnen helfen möchten: wir fragen: wer wird nicht wollen? wir fragen: welcher Deutsche Mann wird noch vor einem Staatsbeamten in Englischem Zwanzigguldentuch erscheinen, welche Deutsche Frau in Französischen Stoffen in Gesellschaft zu Hofdamen eintreten, wenn diese in vaterländische Fabrikate gekleidet sind? Und das alles aus Freyheit, und nur aus

---

lien eroberte, und die nach Rom gesendeten Kostbarkeiten mit zu großem Wohlgefallen aufgenommen wurden, jammerte der alte Cato: "Ich höre leider wie man jene aus "Sicilien überbrachten Corinthischen und Athenienßischen "Meisterstücke mit Entzücken lobt, und über den Thon, aus "welchem unsere Vorfahren den Mars und Jupiter des Ca"pitoliums bildeten, sich lustig macht. Glaubt mir, "mit der Syrakusanischen Pracht kommen "Feinde nach Rom, welche früh oder spät der "Republik den Untergang bringen.„ — So wars!

aus Freyheit! Das Niedere schließt sich ja so gerne an Höhere, das Untere ans Obere an! Aber wer wird auch zweifeln, daß unsere Deutschen Fabrikanten, wenn man ihnen z. B. für denselben Hut an Stoff und Form, den sie bisher um 2 Gulden gaben, nun 10 Gulden zu geben verspricht, wenn sie ihn leichter, feiner ꝛc. zu verfertigen vermögen, sich nicht alle Mühe geben, und es wirklich in ihrer Kunst weiter bringen werden?

Wie wir Deutsche Leinwand zu 15 Kreutzer und zu 5 Gulden die Elle haben, so werden wir dann auch alle andern Waaren von demselben Stoffe zu 1 und zu 20 im Preise haben, und der reiche Mann sich immer auszeichnen können *).

III. Das

*) Wir sagten: dieß alles aus voller Freyheit!

Kleiderordnungen, durch welche die Menschen in Casten abgetheilt würden, in welche sie sich bey verbreiteter Bildung nicht mehr bringen lassen, gleich den Deutschen Anredeformen: Du, Ihr, Er, Sie und endlich der fünften höchsten, die gar kein Pronomen zuläßt, sondern Namen und Würden fordert — die Kleiderordnung etwa nach diesen 5 Classen, möchte so wenig als die Einfuhrverbote, oder die Auflagen auf die fremden Producte, ihren Zweck entsprechen. Die Freyheit muß durchaus größer, die Gesetze und ihre Handhabung gegen gröbere und feinere Vergehungen strenger, schneller, wohlfeiler seyn.

Der rohe Mensch, noch mehr der gebildete, selbst das Kind will sich selbst bestimmen, will frey seyn. Es ist im Thierreiche nicht anders, und ein trauriges Abzeichen, wenn die Heerde so ganz ruhig und unbedingt dem Treiber vorschreitet. Es zeigt von höchstem Phlegma, oder von höchster Stupidität.

Wie der Trieb zur Freyheit im Menschen liegt, so auch, merkwürdig genug, der — zur Despotie. Er freut sich, schon Wieland sagts, etwas eigenwillig beherrschen zu können, seys auch nur eine Heerde Gänse. Diese beyden Grund-

Digitized by Google

III. Das dritte Hinderniß des Emporkommens inländischer Fabriken legt der Handelsstand, dem der Absatz zukommt. Sein Nutzen fordert es das Ausländische oder Ferne, dem Einheimischen oder Nahen vorziehen. Der Kaufmann muß auf das Festhalten seiner Abnehmer sehen. Hat er eine Gattung Waaren, die bessern Abgang findet, so werden andere damit Handelnde sie auch zu haben wünschen. Ist sie aus einer entfernten Fabrik, so werden sie nicht so leicht dieselbe aufzufinden vermögen. Ist ihnen diese auch bekannt, so hat es dann noch Schwierigkeiten, Waaren aus weit entfernten Gegenden zu beziehen; man muß sich

---

Grundtriebe sind nun einander gerade entgegengesetzt, und in offenbarem Widerstreite. Die Regierung will sich den einen ausschließend zueignen: das Volk sich des andern nicht begeben; jene fordert durch alle Abstufungen abwärts, unbedingten, blinden Gehorsam: dieses ungestörte Freyheit. Die große, höchste Aufgabe, deren Lösung der Staatswissenschaft obliegt, ist, beyde in Einstimmung zu bringen: die Herrschaft wirklich, die Freyheit, seys auch nur scheinbar, aufrecht zu erhalten.

Denn je weiter die Bildung des Menschen fortschreitet und allgemeiner wird; je leichter es ihm wird sich Kenntnisse seines Gewerbes und seiner bürgerlichen Obliegenheiten zu verschaffen und je mehr er sich wirklich verschafft, je mehr er mündig wird: desto weniger kann sich die Regierung die Vormundschaft über ihn zueignen; desto weniger seinen Freiheitskreis beengen, ihm in und außer seinem Familien- und Geschäftsleben Vorschriften ertheilen und über ihre Vollziehung wachen.

In der Wirklichkeit scheint man oft in Mikrologie überzugehen; unsere ohnehin künstlichen Staaten, zu verkünsteln. Nicht seinen Stubenofen soll der Hausvater mehr zu behandeln verstehen; für nicht so redlich hält man ihn, daß er Einen Groschen Stempelabgabe auch wirklich entrichtet habe: man untersucht seinen Ofen ob er gut beschaffen, keine Schleißen

sich erst Credit verschaffen, dieselben in gröſserer Quantität kommen lassen, und ist dann doch des Absatzes und dessen Dauer nicht gewiß. Dieß wird die meisten, die sie zu haben wünschen, abhalten, sich welche zu verschaffen. Nicht so, wenn die Fabrik in der Nähe, im Lande oder gar in der Stadt selbst ist. Jeder kennt die Quelle, jeder Kaufmann, selbst der Consument, kann sich nun dieselbe leicht, auch in kleinerer Menge, verschaffen, und jener, der sich mit dem Fabrikat Abnehmer verschafft hat, ist jeden Augenblick gefährdet dieselben zu verlieren, und kann daher auch keine Zuneigung zu solchen Fabrikaten haben.

IV. Hin-

Schleißen auf ihm liegen, keine Windeln um ihn hängen; man läßt den Kalender sich zeigen! Mißtrauen erzeugt Mißtrauen; enge Schranken, Stemmen gegen die Schranken! Daher siehet und erwartet das Volk in den väterlichsten Anordnungen etwas schlimmes, seine Freyheit beschränkendes, seine Lasten vermehrendes; es setzt auch dem Hindernisse entgegen, was es selbst für nothwendig und nützlich erkennet, ja eben gethan haben würde, nur damit ihm durchs Befolgen sein Freyheitskreis nicht noch enger gezogen werde.

Es wird sich immer als ewige Wahrheit aussprechen: Die Bildung des Menschen ist nur bey höchster Freyheit möglich! Auch Handel und Gewerbe fordern sie. Auch die Erfüllung der Pflichten muß aus ihr hervorgehen, als innere Nöthigung, nicht als äußere Gewalt. Der enthegorische Imperativ fördert beyde nicht, dieß lehrt schon die Geschichte. Moralischer, nicht rechtlicher, müssen die Menschen werden. Letzteres folgt dann für sich. Was wir vor mehr als eilf Jahren (Januar 1805.) Deutschlands Fürsten, für Deutschlands Wohlfahrt, im weitern Umfange zu thun vorschlugen, das hat jetzt (1816.) Großbrittanniens Beherrscher zum Theil gethan: Er hat verordnet, daß niemand anders, als in Englische Stoffe gekleidet, bey Hofe erscheinen soll! —

Digitized by Google

IV. Hindernisse, welche die Regierung der Fabrication selbst legt, können wir hier allgemein nicht angeben, weil sie nicht aus Begriffen abzuleiten sind; aber es sind ihrer nicht wenige, und sie werden wechselnd geformt. Bey allem guten Willen den man hat, verfehlt man zu oft den Zweck: man will begünstigen, und schadet allen; oder eigentlicher, man will gewöhnlich nur gewinnen, und unmittelbar gewinnen. Die Verfügungen mancher Staaten für die Tabaksbereitung kann gleich zur Erläuterung dienen. Wenn die Einfuhr der Rollen-Tabake (Canaster, Portorico), die dem Fabrikanten zur Bereitung der bessern Tabaksorten unentbehrlich sind, mit einer Abgabe von $\frac{1}{20}$ bis $\frac{1}{4}$ des Preises derselben belegt ist; wenn die ausländischen Blättertabake ebenfalls $\frac{1}{20}$ bis $\frac{1}{4}$ ihres Werthes zahlen müssen, und ihm diese beym Ausgange (ins Ausland) nicht wieder zurück gegeben werden: so kann derselbe unmöglich fürs Ausland arbeiten, und der Staat verliert gerade das Wichtigste, was gewöhnlich immer vor allem beabsichtiget wird. Wenn nun noch der Fabrikant von seinem vollendeten Fabrikate noch mehrere Gulden zu bezahlen hat, wenn er es verkaufen will: so kann er auch nicht einmal im Inlande die Concurrenz mit dem Auslande halten, wenn der Kaufmann nun die Rollen-Tabake, und die bereiteten um jene wohlfeiler geben kann. Darf derselbe nun gar nicht sein Fabrikat ins Kleine und ohne große Förmlichkeiten verkaufen: so hängt er ganz von der Willkür des inländischen Kaufmanns ab, der, wie wir oben zeigten, gar kein Interesse haben kann, ihn zu begünstigen.

Man wird es nun begreifen, woher es komme, daß unsere monarchischen Staaten so wenig Fabriken besitzen, die im Auslande Absatz, und dauernden Absatz haben: es liegt in Gesetzen und in der Wandelbarkeit der Gesetze. Fabriken und Handel ertragen keinen Zwang.

Ein Land, das den Urstoff etwa ausschließend besitzt, kann nicht dagegen aufgeführt werden; man muß sein Fabrikat haben und seine Launen ertragen.

V. Eine

V. Ein ferneres Hinderniß des Fortganges Deutscher Fabriken liegt in der Natur des Deutschen selbst. Wir vermögen nicht es dem Franzosen in den mannigfaltigen, gefälligen Gestaltungen, noch dem Engländer in der Vollendung, Gediegenheit, großen Auffassung und Zweckmäßigkeit gleich zu thun.

Die Quelle dieses Zurückstehens liegt in der Behandlung der Wissenschaften und in unserm Zunftwesen. Die Wissenschaften, welche in bürgerliche Gewerbe zunächst eingreifen (Mathematik (besonders Mechanik, Hydraulik), Physik, Chemie), bearbeiteten die Deutschen Gelehrten bloß zur Speculation; sie gingen nie ins Leben über. Aber sie konnten es auch nicht. Für den bloßen Handwerker lagen diese Kenntnisse zu fern; auch hätte er bey der Beschaffenheit der Gesetze keine Anwendung machen können. Der nicht Zünftige durfte sie gar nicht in Anwendung bringen.

In einer Deutschen Stadt war ein sehr geschickter Tischler (Schreiner), der für die Großen Rußlands und Oesterreichs sehr viele Aufträge auf Hausgeräthe hatte, welche er nicht alle zu vollziehen vermochte. Nach einem bestehenden Gesetze nämlich, durfte er nicht mehr als vier Gesellen halten, bis jeder der übrigen Meister mehr als zwey beschäftigen würden. Von diesen hatte aber mancher nur Einen Gesellen und konnte dem kaum Arbeit geben. Selbst sein Versprechen, gar nichts für die Stadt zu arbeiten, und also den übrigen nichts zu entziehen, war nicht hinreichend vom Gesetze eine Ausnahme zu machen. Ein Bäcker erfand eine Art Brot zu Backen, das an bestimmten Tagen aus der Ferne eingebracht werden durfte, und dessen Bereitung Geheimniß war. Die ganze Zunft setzte sich gegen diese Neuerung, und nur der kluge richterliche Ausspruch, der ihre Kunst beschämte: daß der Erfinder, aber auch sie alle, es backen dürfen, brachte sie zur Ruhe. Die Schranken, die sogar in der Zunft selbst statt finden, sind noch enger außer derselben, und lassen durchaus nichts Großes zu. Es können bey solchem Gewerbszwange nie umfassende Anlagen gemacht werden, noch die höhern Wissenschaften einen Einfluß auf Gewerbe haben. Nehmen

Digitized by Google

men wir aber volle Gewerbsfreyheit, so daß Fabrikanlagen selbst keiner polizeylichen Erlaubniß bedürfen: wer zweifelt, daß nicht mancher Gutsbesitzer, den möglichen Verlust einiger Tausende nicht achtend, aus Trieb zur Thätigkeit, aus Speculation, selbst aus Unwillen über die schlechte Beschaffenheit mancher Waaren, Anlagen zur bessern Verfertigung derselben gemacht, durchgesetzt, und manches Dutzend von Meistern, die sich nun kümmerlich ernähren, reichlich versorgt hätte?

Wie mancher z. B. würde schon eine Töpferey angelegt haben, und wir hätten bessere Kochgeschirre, Stubenöfen aus großen Tafeln durch Falzen oder Fugen verbunden, nicht durch Thon zusammen geklebt, daß man sich des Rauches nicht erwehren kann, und Glasuren von allen Farben, die nur dem Handwerker Geheimniß sind; wir hätten Deutsche Wedgwoode.

Solche Männer können dann die höhern wissenschaftlichen Kenntnisse sich selbst verschaffen; oder sich durch die ersten Köpfe jedes Faches belehren lassen. Nur so, aber auch nur so, gehen die Wissenschaften auf die Künste über.

VI. Ein großes Versehen begehen unsere Deutschen Fabrikanten, daß sie alles recht wohlfeil machen wollen, und dann recht schlecht machen müssen.

Es muß dem Patrioten wehe thun, wenn er z. B. in unsern Preisverzeichnissen findet: Deutsches Bleyweiß 18 bis 22 Gulden, Holländisches 30 bis 34 Gulden; und dann hört, daß dieses, über 50 Procent theurere, noch jenem vorgezogen werde. Aber dem Deutschen Manne genügt auch nicht der Zusatz von Kreide allein, die doch noch Farbe ist, und nur in der Folge ins Gelbe übergehet; er setzt Schwerspat (Spatum ponderosum) zu, der nicht einmal eine Farbe ist (wie man in der Kunstsprache sagt: nicht deckt), und daher auch, mit Oel angestrichen, sich mit Wasser wegspühlen läßt. Die Antwort, die uns der Deutsche Künstler auf solche Vorwürfe gibt: Man zahlt sie mir nicht! ist nur halb wahr. Wahr ist es, wenn der Kaufmann gewöhn-

gewöhnlich eine Waare zu 30 fl. zahlt, und man bietet sie ihm zu 15 fl. an, er wird euch nur 13 oder 14 geben wollen, zumal wenn er sie eben nicht nöthig hat, und viel davon nehmen soll. Er glaubt, daß er sie nun immer zu 15 fl. haben könne, und will für den Augenblick Vortheil ziehen. Kauft er nun aber jetzt, da er nichts davon nöthig hat, zu 28 und 29 Gulden keines; so wird er doch diese zahlen, er wird 30 zahlen, wenn sie ihm mangelt. Dieß muß nun der Fabrikant abwarten; er muß nicht den Absatz durch wohlfeile Preise und schlechte Waare erzwingen wollen.

VII. Noch ein Hinderniß des Gelingens neuer Fabrikzweige, bringen die Anlagen dazu, oder das Verhältniß des Capitalsbesitzes zu denselben. Oft wird die Einrichtung zu groß und zu kostbar gemacht, und noch öfter wird man bey Ueberschlägen dazu hintergangen. Müssen nämlich Gebäude eingerichtet, oder aufgebauet werden, so ist es nichts seltenes, daß ein vorläufiger Ueberschlag die Kosten auf 6000 bestimmt, und in der Ausführung ist man mit 10,000 erst in der Mitte. Der größte Theil des Capitals liegt dann an kostbar zu unterhaltenden Gebäuden, und für die Hauptsache, für die Fabrication ist es dann unzulänglich, und muß durch fremdes vermehrt werden; die Zinsen laufen fort ehe noch an einen Gewinn zu denken ist. Große Herren verfallen am gewöhnlichsten in den Fehler zu großer und kostbarer Anlagen: sie denken sich auch den Erfolg zu groß.

Für eine Stoffbereitungs-Anstalt muß das Capital, in drey Theile getheilt, jeder Theil für seine Bestimmung hinreichen. Der erste Theil zu dem Einkaufe der Urstoffe; der zweyte für das vollendete Fabrikat und der dritte für das verkaufte oder verborgte; und jeder muß so lange zureichen, bis derselbe seinen Kreislauf vollendet, von vorn wieder eintreten kann. Ist dieß nicht möglich; fehlt es am Stoffe; kann dieser nicht zu rechter Zeit in Vorrath gekauft werden; muß der Unternehmer durch niedrige Preise den Verkauf erzwingen, nur um Geld zu erhalten und seine Arbeiter beschäftigen zu können: dann sind traurige

Digitized by Google

rige Aussichten und die schlimmsten Folgen treten ein, an welche sich noch folgender Fehler um so gewisser anschließt.

VIII. Der Fabrikant muß Fabrikant bleiben, und dem Kaufmanne den Handel, den Absatz seines Erzeugnisses in die letzte Hand, überlassen. Unmöglich kann er beyden Geschäften die erforderliche Zeit und Aufmerksamkeit widmen. Es ist ein großes Versehen wenn er, theils um sich schnellern Absatz zu verschaffen, theils um den letzten Gewinn noch mit zu nehmen, den Kaufmann übergehen, und sein Erzeugniß dem Krämer und dem Verbraucher selbst verkaufen will. Er verwickelt sich in zu viele Geschäfte, verliert zu viele Zeit, und kann auf das Eingehen seiner Forderungen nicht rechnen. Selbst die unsichern Messen beziehe er nicht, wenn es ihm möglich wird.

Aus unserm Vortrage wird hervorgehen wie bedenklich es ist neue Fabriken anzulegen, besonders wenn ihre Anlagen kostbar sind und der Staat, wie er doch sollte, keine Unterstützung gewähret. Eine solche Unterstützung müßte aber in baarem Gelde oder dem ähnlichen bestehen; oder in der Abnahme seines Fabricats, wenn er dessen bedarf, sey es auch theurer (als Leder, Tuch, fürs Militär); aber nicht in einem Verbot des Ausländischen, und somit in einer Besteuerung des Landes zum Besten des Fabrikanten.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Vierter Abschnitt.

Ueber das Wahrscheinliche der Wechselpreise.

§. 316.

Das Verhältniß der Münz- oder Geldsorten verschiedener Länder zu einander, das sich auf den Antheil des feinen Münzmetalles (Gold oder Silber) bezieht, heißt das natürliche, physische, innere Verhältniß, der Werth; dasjenige, welches sich auf den Handel, auf die größere oder geringere Nachfrage gründet, das Handelsverhältniß, der Preis, Curs. Beziehet sich dieses letztere Verhältniß auf die Geldsorten eines Landes oder verschiedener Länder, so nennt man es den Geldcurs; beziehet es sich auf Wechsel, so heißt es Wechselcurs (§. 46. 47.). Beyde bezeichnen also die Marktpreise, zu welchen sie zu haben, zu kaufen und zu verkaufen sind.

Am 5ten August stand der Wechselcurs in Augsburg auf Wien 34, in Nürnberg 35 Gulden Corrent, für welche wir 100 Gulden Wiener Währung (Papiergeld); in Wien angewiesen bekamen. Wir gewannen also durch Augsburger Wechsel beynahe 3 Procent; oder der Preis ist daselbst um so viel niedriger. In Augsburg konnte man zu gleicher Zeit die Ducaten nach dem Gewicht (al marco) mit 8 Procent Agio, in Nürnberg mit 9 Procent haben; also dort um ein Procent wohlfeiler. (Man sehe Handlungs-Zeitung 135. Stück, 9ten August 1816.) Jenes

ist

Digitized by Google

ist also der Preis der Wechsel auf Wien, dieses der Preis der Ducaten. Nun stehet zu gleicher Zeit in Wien das Geld zum Papier, nach eben diesem Blatte, wie 289 zu 100; oder für 100 Gulden Corrent bekommt man daselbst 289 in Papier, welches für 100 von diesem (für 289 Papier bekomme ich 100 Metallgeld, was für 100 Papiergeld =) etwas über 34½ beträgt. In Augsburg stehen also die Wechsel ½ Procent unter, in Nürnberg ½ Procent über dem Geldpreise in Wien.

§. 317.

Der Wechselcurs, von dem hier bloß die Rede ist, ist also der Preis, zu welchem wir in unserm Gelde eine Summe Geldes an einem entfernten Orte, in den Münzsorten desselben Ortes, ausbezahlt bekommen, oder für welchen wir jene Summe Geldes desselben Ortes verkaufen können. Dieser Preis kann nun dem natürlichen oder dem innern Verhältnisse des Antheils der feinen Münzmetalle gleich (pari), oder er kann höher oder niedriger seyn. Ist der Preis dem Werthe gleich, so hat weder der, der eine Summe an einem entfernten Orte zahlbar kauft, noch der, der sie verkauft, Gewinn noch Verlust; ist der Preis höher, so gewinnt der Verkäufer, weil er mehr dafür bekommt, als er dem Werthe nach bekommen sollte, und der Käufer hat Verlust, weil er mehr bezahlt, als er angewiesen erhält.

Der Gewinn oder Verlust an dem Wechselcurs fällt dem Käufer oder Verkäufer des Orts zu, an welchem der Wechselhandel geschlossen wurde, und nicht dem Orte, wo er bezahlt wird.

Kauft A in Nürnberg von B daselbst einen Wechsel auf Hamburg auf 1000 Thaler Hamburger Bankgeld lautend, und muß 160 Thaler Banco mit 147½ Thaler Corrent zahlen, so gibt A dem B von jedem 100, zwey Thaler, und von den 1000

Thalern, 20 Thaler (36 Gulden im 24 Guldenfuß) mehr, als derselbe, nach dem Silberwerthe beyden Rechnungsmünzen geben sollte; denn 100 Hamburger Banco-Thaler, oder 300 Banco-Mark, enthalten nicht mehr Silber, als 144⅔ Thaler Courant. Allein diese 20 Thaler, die A über den Werth bezahlen muß, gewinnt B, und die Hamburger nehmen an diesem Gewinn oder Verlust keinen Theil. C daselbst, der damit bezahlt wird, empfängt, und D der damit seine Schuld abträgt, gibt nicht mehr, als jene 1000 Thaler. Nur in so ferne als einer der Nürnberger, A oder B, bloßer Geschäftsbesorger (Commissionär) eines Hamburgers ist, und für dessen Rechnung remittiren oder trasiren soll, kann den Hamburgern der Gewinn oder Verlust an dem Wechselcurse zufallen. (Man sehe S. 85. u. folg.)

Da nun das Steigen und Fallen des Preises einer jeden Waare vom Mangel oder Ueberfluß, und von der größern oder geringern Nachfrage abhängt; so haben wir hier zu untersuchen, woher diese entstehen, und wodurch sie verändert werden können. Auch das Risico, die Gefahr im Handel, wirkt, wie auf den Preis jeder Waare, so auch auf den Wechselcurs. Eben so, wie bey dem Waarenhandel, wird auch der Wechselpreis anderer Städte, außer den gegebenen, seinen Einfluß äußern.

§. 318.

Durch Wechselbriefe sollen also in entfernten Orten Schulden bezahlt, und entfernte Forderungen eingezogen werden. Statt daß der Schuldner C in A seinem Gläubiger D in B das Geld baar übersendet, weiset der Gläubiger E in A seinem Schuldner F in B an, für Rechnung des Schuldners C in A, an dessen Gläubiger D in B, seine Forderung zu bezahlen. Diese schriftlich ausgefertigte Uebertragung heißt nun der Wechselbrief oder die Anwei-

Digitized by Google

Anweisung, nach den nähern Bestimmungen des 144. bis 146sten §.

§. 319.

Wir haben es also hier mit Käufern und Verkäufern, mit Schuldnern und Gläubigern, mit gegenseitigen Schulden und Forderungen zu thun, und die möglichen Bestimmungen, die unter ihnen statt finden können, werden daher einen Einfluß auf den Wechselcurs haben, und Gründe zu dessen Bestimmung abgeben.

§. 320.

Jede Schuld läßt sich durch Uebersendung des baaren Geldes bezahlen; jede Forderung auf diese Art einziehen. Dieß setzt aber voraus, daß unsre Geldsorten an den Orten der Gläubiger gangbar sind, was nicht immer der Fall ist; es setzt die Möglichkeit der Ueberlieferung voraus. Finden beyde statt, so fallen die Transportkosten, die Gefahr, deren das Geld während der Ueberlieferung unterworfen ist, und die Zeit, von dem Abgange des Geldes bis zur Ankunft, während welcher es außer dem Besitz ist, dem einen oder dem andern Theil zur Last. Diese Schwierigkeiten und Nachtheile veranlaßten den Austausch der Schulden und Forderungen, und bestimmen das Steigen und Fallen, aber auch die Grenzen des Wechselcurses. (§. 183. u. folg.)

§. 321.

Wie im Waarenhandel, wenn eine Sorte Waare mangelt, und daher theuer wird, dieses Theurerwerden nicht im Verhältniß zum Mangel zunimmt, so bald eine andere Sorte derselben Waare hinlänglich vorhanden ist,

die

Digitized by Google

die jene ersetzen kann; oder, wie wechselseitig der Vorrath eines Ortes den Mangel eines andern ersetzen kann: so können auch im Wechselhandel die Schulden und Forderungen zwischen zweyen Orten durch einen dritten u. s. w. (Arbitrage) berichtiget werden, und den Curs der Wechselbriefe zwischen zweyen Orten einen Preis setzen, der außerdem nicht statt gefunden hätte. (S. 88.).

§. 322.

Der Wechselcurs zwischen zweyen Orten und zwischen Käufern und Verkäufern wird bestimmt:

1) Durch das Verhältniß der Schulden und Forderungen, oder, was dasselbe und zwar bestimmter ausgedrückt ist, durch das Verhältniß der Käufer zu den Verkäufern unsres Ortes. Je mehrere Wechselbriefe nach einem Orte gesucht werden, und je weniger nach demselben zu haben sind, desto höher wird der Curs gehen. (Es wird hier abermals erinnert, daß jede Regel durch die andere ihre nähere Bestimmung oder Einschränkung erhält, z. B. diese aus den nachfolgenden Nr. 5. ꝛc.)

2) Durch den Geldvorrath der Käufer, und durch das Geldbedürfniß der Verkäufer. Jene werden dann bey einigem Vortheil später zahlbare (langsichtige) Wechselbriefe einzukaufen, diese früher und später fällige Forderungen zu übertragen (zu verkaufen) suchen.

3) Durch die Verfallzeit der Wechsel, oder die Zeit, die von der erlegten Kaufsumme des Käufers für den Wechsel, bis zur Ausbezahlung oder dem Eingange

Digitized by Google

gange der Wechselsumme an dem entfernten Orte, verfließt. Je später also ein Wechselbrief zahlbar, oder je langsichtiger er ist, desto wohlfeiler wird er seyn.

Dieser Preis wird dann näher bestimmt

4) durch den Zinsfuß. Je höher der Zinsfuß oder auch je seltner das Geld in einem Lande ist: desto höher werden die Unterschiede der Zahlungszeiten bey den Wechseln angeschlagen werden; denn dem Käufer eines Wechsels wird es nicht gleichgültig seyn, ob er denselben, an dem entfernten Orte angewiesen, früher oder später ausbezahlt bekommt; er wird daher für den spätern Eingang die laufenden Zinsen bey dem Kaufe in Anschlag bringen.

5) Durch die Creditfähigkeit des Verkäufers des Wechsels (des Ausstellers oder auch der Giranten, oder, wenn er schon acceptirt ist, des Acceptanten). Der Eingang der Wechselsumme an dem entfernten Orte ist nicht mit Gewißheit vorher zu sehen. Für den Käufer des Wechsels entstehet da immer die Möglichkeit, daß der Wechsel unbezahlt zurückkommen könne. In diesem Falle beruhet also die Sicherheit seines für den Wechsel bezahlten Geldes, und die Grade der Wahrscheinlichkeit, es wieder ersetzt zu bekommen, auf der Creditfähigkeit des Verkäufers u. s. w., die daher auch bey dem Curse, als der Kaufssumme, in Anschlag zu bringen ist. Nach je längerer Zeit zahlbar Wechsel, von Personen von schwankendem Credite ausgestellt, lauten, desto weniger sind sie (ohne Rücksicht der größern Zinse) werth.

Es

Es hat damit dieselbe Bewandtniß, wie mit einem Darlehn. Einem Manne von zweifelhaften Vermögensumständen (schwankendem Credit) wird man wegen höherer Gefahr, entweder gar nicht, oder zu höhern Zinsen, oder nur unter Bürgschaft, Geld leihen. Was hier die höhern Zinsen sind, das ist dort der höhere Curs; was hier Bürgschaft ist, sind dort Girauten. Daher kann mancher seine Wechsel nicht verkaufen, wenn er im Orte nicht einen Freund findet, der ihn mit seinem Giro versieht, und dadurch sich zur Erstattung der Wechselsumme verpflichtet, im Fall sie nicht von dem Trassaten oder dem Aussteller bezahlt werden sollte. Man erkennt daraus wie sonderbar es ist einen Zinsfuß festsetzen oder erzwingen zu wollen, und begreift woher es komme, daß mancher zu 10 Procent kein Geld sich zu verschaffen vermag, während ein anderer zu 4 genug haben kann; und daß jene gegen diese noch zu wenig seyn können. Der Betrag der Zinsen läßt sich immer in zwey Theile theilen, oder aus zwey Ursachen gegeben denken. Der eine Theil wird mir gegeben, für die Ueberlassung meines Geldes an den andern, das nun derselbe, nicht ich, benutzen kann, und von welchem Nutzen er mir etwas abgibt; der andere Theil kann als eigentliche Assecuranzprämie betrachtet werden, und wird gegeben für die mögliche Gefahr, welcher mein Capital ausgesetzt ist. Die Zinsen müssen und werden also um so höher oder niedriger stehen, als Gelder mehr oder weniger vortheilhaft zu benutzen sind, und die Sicherheit des Capitals und der Zinsen größer oder kleiner ist: sie bestehen aus der Summe jener beyden Größen: Benutzung und Gefahr. Man siehet daraus auch welchen Einfluß die Regierungen auf den Zinsfuß haben können. Er wird niedriger seyn, Handel und Gewerbe mehr empor kommen können, wenn strenge und schleunige und wohlfeile Gerechtigkeit in einem Lande zu finden, als wo sie gar nicht, oder langsam und zu theuren Preisen zu haben ist.

Alles dieß gilt auch vom Wechselcurse.

Da jede auswärtige Schuld durch baare Zusendung des Geldes bezahlt werden kann, so kann der Curs nicht wohl

Digitized by Google

wohl die Versendungskosten des baaren Geldes (in so ferne keine Gefahr dabey statt findet) um vieles übersteigen, weil man außerdem die baare Zusendung des Geldes, oder selbst der rohen Münzmetalle, wählen würde. Der Curs, besonders das Maximum desselben, wird also

6) durch die Versendungskosten, und

7) durch den Unterschied der Zeiten bestimmt, die durch Uebersendung des Wechselbriefes und durch Uebersendung des baaren Geldes verfließen. Je länger nämlich die Zeit ist, die vom Abgang bis zur Ankunft des baaren Geldes verfließt, gegen die Zeit, die der Wechselbrief zu seiner Ankunft braucht. (Wegen der verschiedenen Ueberlieferungswege, z. B. Briefposten, Post- und Fuhrwagen, weil um so länger das Geld außer dem Gebrauche des Schuldners und des Gläubigers, oder des Absenders und des Empfängers ist.)

8) Durch die Sicherheit bey der Ueberlieferung des baaren Geldes selbst. Kann während des Transportes leicht Gefahr eintreten, und wird der mögliche Verlust nicht zu voll vergütet, oder ist der Ueberbringer selbst nicht creditfähig genug: so wird der Wechselcurs um so höher steigen können, als mehr oder weniger diese Umstände statt finden.

9) Durch das Verbot der baaren Ausfuhr des Geldes. Wenn Staaten bey dem Glauben, das Geld im Lande erhalten zu können, alle baare Versendung desselben in fremde Länder verbieten, so hat der Schuldner kein anderes Mittel, seine Gläubiger zu bezahlen, als Wechselbriefe oder Waaren. Er muß

sich

Digitized by Google

sich daher entweder jedem Curs oder jedem Preis bey dem Verkauf seiner Wechsel oder seiner Waaren unterwerfen.

10) Durch den Curs anderer Orte, die als vermittelnde eintreten können. Wir können unserm Gläubiger eine Forderung an einem dritten Orte zur Einziehung anweisen, oder wir können von andern Orten unserm Gläubiger Wechsel, in seinem Orte zahlbar übermachen. Die Vergleichung der Curse dieser Orte mit dem Curse des unsrigen (Arbitrage) zeigt uns, ob auf die directe oder indirecte Zahlungsart der größere Vortheil ist.

Nun haben wir noch ferner zu untersuchen, wodurch das Verhältniß der Schulden und Forderungen, und folglich auch zum Theil des Wechselcurses (nach 1)) sich verändern kann:

11) Durch öffentliche große Verkaufungen (z. B. der Ost- und Westindischen ꝛc. Handels-Compagnien in Amsterdam, Rotterdam, London, Kopenhagen). Hier ist zu erwarten, daß viele Einkaufs-Commissionen eingehen, und also Wechselbriefe nach dem Orte der Verkaufungen gesucht werden.

Ferner aus eben diesem Grunde

12) durch Ernten, besonders reiche, und zwar von solchen Producten, die einen großen Absatz im Auslande haben, als Saffran, Weine, in Frankreich; Seide, in Italien; Hanf, in Rußland.

13) Durch die Zeitperioden, wann gewöhnlich von gewissen Orten Waaren eingekauft werden.

14) Durch

Digitized by Google

14) Durch Messen. Die Einkäufer werden Wechsel auf den Meßort, und die Verkäufer auf ihren Ort (oder die mit beyden in Verkehr stehenden) suchen; als Leipzig, Frankfurt, Beaucaire, Sinigaglia.

15) Durch Auszahlungen großer Herren an Ausländer.

16) Durch Führung entfernter Kriege.

17) Durch Anlehen großer Herren.

In allen diesen Fällen wird man sich so lange der Wechsel bedienen, als der Curs mit den Uebersendungskosten des baaren Geldes u. s. w. in einigem Verhältnisse stehet.

Aus diesen bereits angegebenen Gründen und deren Vergleichung wird man nun in jedem einzelnen Falle, auf die Veränderungen des Wechselcurses, und auf die Grade des Steigens und Fallens desselben, schließen können.

Fünfte Abtheilung.

Fünfter Abschnitt.

Ueber das Wahrscheinliche im Handel mit Staatspapieren.

§. 324.

Staatspapiere (Staatsobligationen, Effecten, Stocks) sind Scheine der Regierung über den Empfang einer vorgeliehenen Summe Geldes, mit Bemerkung der Zinse, die

Digitized by Google

die dafür gegeben, der Sicherheit (des Pfandes, der Hypothek), die geleistet wird, der Zeit und Art der Zurückbezahlung u. s. w. Sie bezeichnen also das Anlehen des Staates.

Alle Staaten haben nun Schulden, und manche ungeheure, so daß des Geldes nicht so viel wäre, sie wirklich bezahlen zu können. England 860 Millionen Pfund Sterlinge (etwa 8600 Millionen im 20 Guldenfuß); Oesterreich, vor Einlösung oder Umtauschung der Banknoten, über 1200 Millionen; Holland, (Nationalschuld 116,271,100 Holländische Gulden; Spanien 7,194,266,339 Realen (à 15 kr. Corr.); Schweden etwa 20 Millionen Banco-Thaler ꝛc. Ein großer Theil der Einkünfte muß nun zur Bezahlung der Zinsen verwendet werden; und doch ist dieß noch das geringere Uebel. Ein weit größerer Nachtheil entstehet dem Lande durch die Arbeiten und durch die Unkosten die den Schuldnern und den Gläubigern veranlaßt werden und die für die Industrie verloren gehen. Man denke sich den ausländischen Besitzer einer solchen Schuldverschreibung auf 1000 Gulden lautend, für die er etwa 40 in Papier oder 10 Gulden Metallgeld zu bekommen hat. Welche Umstände und Mühe erfordert diese Einziehung wenn er auch an einem Wechselplatze wohnt; und welche erst, wenn er sich nicht daselbst befindet. Wer ihm acht Gulden für einen solchen Zinsschein bietet (also 20 Procent weniger), hat nicht zu wenig gebothen, da er Gefahr, Unkosten der Ueberlieferung und viele Schreibereyen hat, und noch anderen die Einziehung überlassen oder aufbürden muß. Dieß sind keine geringen, bisher gar nicht beachteten Lasten, die sich Fürst und Volk aufbürden.

§. 325.

Der Handel mit Staatspapieren, und der veränderliche Preis derselben, der über und unter die Summe auf die sie lauten, gehen kann, entstehet entweder bloß daher, daß sie von dem Gläubiger gar nicht aufkündbar sind, sondern

Digitized by Google

sondern daß es vom Staate (Schuldner) abhängt, das Capital zurück zu bezahlen wann er will; oder daß bloß eine Zeit (z. B. nach zehen, zwanzig Jahren ꝛc.) zur Zurückbezahlung festgesetzt ist. Denn fände eine wechselseitige Aufkündigung statt, so könnten die Staatspapiere nicht wohl steigen noch fallen. Sollten sie steigen, so müßte der Zinsfuß oder die Sicherheit, die der Staat gibt, größer als in bürgerlichen Verhältnissen seyn; in diesem Falle aber hätte der Käufer zu befürchten, daß ihm das Capital vom Staate aufgekündigt würde. Sollten sie fallen, so müßte das Capital höher zu benützen seyn, als durch die Zinsen des Staates; in diesem Falle aber hätte der Gläubiger sein Capital nur aufzukündigen, um es zu voll zu erhalten, und nicht nöthig etwas zu verlieren. Ihr Preis entstehet demnach daher, daß der Gläubiger nicht nach seiner Willkür über sein Geld verfügen kann, und daß sich die Umstände zur größern oder geringern Benutzung der Capitalien, oder der Grade der Sicherheit und Zuverläßigkeit des Schuldners, verändern können.

§. 326.

Den Werth und Preis der Staatspapiere bestimmen daher die Grade der Sicherheit, die der Staat leistet, seine Creditfähigkeit, das Verhältniß der Zinsen gegen die gewöhnlich bürgerlichen, die Zeit und Art der Zurückzahlungen, der Geldvorrath und die Gelegenheit zu mehr oder minder nützlichen Unternehmungen; die äußerliche politische Lage des Staates, in Hinsicht auf Krieg und Frieden. (Man sehe S. 104. u. folg.)

§. 327.

Digitized by Google

§. 327.

Den Werth und Preis der Staatspapiere, und die Wahrscheinlichkeit des Steigens und Fallens derselben bestimmen also:

1) Der Credit des Staates. Dieser stützt sich theils auf die Größe und Sicherheit seiner Einkünfte im Verhältniß zu seinen nothwendigen Bedürfnissen, theils auf die Wahrhaftigkeit und Redlichkeit, mit welcher er seine Obliegenheiten erfüllt.

2) Der Einfluß der Stände oder des Volkes selbst, in Schuldsachen, weil darnach mehr oder weniger Willkürlichkeit, besonders von einem nachfolgenden Regenten, zu befürchten ist.

Sehr naiv gestand der Zwischen-Regent von Westphalen, Hieronymus Napoleon, daß Schulden eine Last für den Staat seyen, und wußte sich diese zu erleichtern. In einem Decret vom 28. Juny 1812. (Man sehe die Handlungs-Zeitung von diesem Jahre, 139. Stück) heißt es:

"Schon bey unserer Thronbesteigung haben wir wahrgenommen, daß die öffentliche Schuld eine der drückendsten Lasten des Staates sey, auf deren Verminderung Bedacht genommen werden müsse. . . Daher verordnen wir: 1) Die öffentliche Schuld, welche von den vormaligen Gouvernements contrahirt, und in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Decrete für Reichsschuld anerkannt ist, soll ohne Unterschied, ob dieselbe schon liquidirt worden ist, oder noch zu liquidiren ist, auf ein Drittheil des jetzigen Nominalbetrags reducirt werden u. s. w.„

Wer diesem Staate also dreyßig tausend Gulden vorgeliehen hatte, dem wurden durch diesen Gewaltspruch zwanzig tausend entzogen; er sollte nur noch zehntausend zu fordern haben. Erhielt er vorher 1500 Gulden Zins, so hatte er nun nur

500

Digitized by Google

500 zu hoffen. Auf diesem Wege kann man sich allerdings Lasten bald erleichtern.

3) Die Menge der Schulden im Verhältniß zu den Staatseinkünften.

4) Seine politischen Verhältnisse zu andern Staaten in Hinsicht auf Macht und Freundschaft, auf dauernden Frieden, auf zu befürchtenden Krieg. Daher

5) Die Wahrscheinlichkeit, ob Zurückzahlungen von demselben, oder neue Anlehen, etwa zu noch höhern Zinsen, zu erwarten sind, und dann frühere Schuldverschreibungen begreiflich um so viel weniger werth seyn werden.

6) Die Zeit der Zurückbezahlung unserer Staatsobligation, und die Beschaffenheit ihres Unterpfandes. Je länger hinaus der Zahlungstermin eines Staatspapiers zahlbar lautet, desto weniger wahrscheinlich können die Umstände des Staates vorher gesehen werden, und desto weniger ist es werth; je größer und sicherer die Hypothek unserer Staatsobligation, desto mehr ist sie werth u. s. w.

7) Die Zinsen, auf die das Staatspapier lautet, in Verhältniß zu den Zinsen, die im bürgerlichen Leben bey voller Sicherheit statt finden.

8) Der gleichzeitige Vorrath oder Mangel des baaren Geldes, und

9) Die Gelegenheit, mehr oder weniger damit zu gewinnen.

Wenn also die Schulden des Staates sich immer mehr und mehr häufen; wenn er immer neue Anlehen und zu höhern Zinsen machet; wenn er nichts zurückbezahlt; wenn immer neue Operationen und Experimente,

in

Digitized by Google

in Geld- und Schuldsachen unternommen werden; wenn er in seiner Rechtlichkeit zu wanken scheint, und das Gewissen eingegangene Verbindlichkeiten zu erfüllen weiter wird; wenn immer Kriege statt finden, oder zu befürchten sind; wenn Geldmangel unter den Privatpersonen entstehet, und der Zinsfuß steiget; wenn gewinnvolle Unternehmungen zu machen sind: so werden die Staatspapiere mehr und mehr fallen, so wie sie unter entgegengesetzten Umständen steigen werden.

Fünfte Abtheilung.

Sechster Abschnitt.

Ueber das Wahrscheinliche des Steigens und Fallens der Actien.

§. 328.

Unternehmungen ins Große, die das Vermögen einzelner Personen übersteigen, veranlassen eine Vereinigung mehrerer zu denselben, und ein Zusammenlegen von Capitalien, für welche die Darleiher statt der Zinsen an dem Gewinn oder Verlust, der aus dem Unternehmen entspringt, nach Verhältniß ihrer Einlage (pro rata), Antheil haben. Die Personen, die zu einem solchen Unternehmen zusammenlegen, heißen Actionäre, der bescheinigte Theil der Einlage, für welchen sie Gewinn oder Verlust tragen, Actie. Vereinigungen zu solchen Unternehmungen geschehen gewöhnlich zum Bergbau (wo die Actie auch Kuxe heißt), zu Banken, zum Handel in entfernten

Digitized by Google

fernte Gegenden, zum Fischfang, zur Grabung von Canälen, Schiffbarmachung der Flüsse, zu Versicherungen der Gefahr (Assecuranzen) u. s. w.

Ein Handel mit Actien ist, wie mit den Staatspapieren, dadurch möglich, daß sie auf andere übertragen (cedirt) werden können, oder daß sie an den Inhaber gestellt sind.

§. 329.

Der Ertrag der Actie ist der Gewinn, der aus dem Unternehmen entspringet. Nachdem also das Unternehmen immer mehr oder weniger gewinnvoll ist; nachdem zu vermuthen stehet, daß es durch günstige oder ungünstige Umstände mehr oder weniger einbringen werde; also nach der Hoffnung des Gewinns, oder der Furcht des Verlustes: erfolget das Steigen oder Fallen des Preises über oder unter die Summe, auf welche die Actie lautet.

§. 330.

Das Wahrscheinliche des größern oder geringern Gewinnes oder Verlustes der Actie einer Handelscompagnie bestimmt daher:

1) Der Ueberfluß oder Mangel der Waare an dem Productionsorte (gute oder schlechte Ernten), und daher zu erwartender wohlfeilerer oder theurerer Einkauf; größerer oder geringerer Ertrag.

2) Der Mangel oder Ueberfluß, die theuerern oder wohlfeilern Preise eben dieser Waaren am Verkaufsorte, das Gesuchtseyn, und der daher zu erwartende mehr oder weniger gewinnvolle Preis, zu dem die Waaren wieder verkauft werden mögen.

Digitized by Google

3) Die Erwartungen von dem Absatze der nach dem Productionsorte oder den Colonien verladenen Waaren.

4) Die Grade der Sicherheit der Hin- und Herfahrt. Diese stützt sich auf die Geschicklichkeit des Capitäns, Steuermanns und der Matrosen; die Ortskenntnisse zur See; die Schiffsbaukunst und die mehr oder minder günstige Natur. Hat Geschicklichkeit, Ortskenntniß, die Vollkommenheit der Schiffsbaukunst zugenommen; sind zur Zeit der unternommenen Reise keine Stürme zu befürchten: so ist die Sicherheit der Fahrt größer, als in den entgegengesetzten Fällen. Dazu gehört noch Unsicherheit zur See durch Kriege.

5) Die innere Ruhe in den Colonien, oder Unzufriedenheit und Aufstand ꝛc. Auch der Krieg bey uns hat seinen Einfluß.

6) Das Zutrauen zur Direction, deren Klugheit und Vorsicht.

7) Das Beyspiel ähnlicher Fälle. — Je mehr gute oder schlimme Fälle schon statt fanden, je mehr erwartet man ähnliche.

8) Geldvorrath oder Geldmangel.

9) Gelegenheit oder Mangel zu andern gewinnvollen Unternehmungen.

10) Die Mitbewerber (Concurrenten) in diesem Handel.

§. 331.

Je theurer also die nach den Colonien versandten Waaren wahrscheinlich angebracht werden können, je wohlfeiler uns die dortigen Producte kommen, und je höher wir

Digitized by Google

wir aus Mangel der Concurrenz und aus Bedürfniß wieder bey uns verkaufen können; je sicherer die Fahrt; je weniger Gelegenheit zum Gewinn sich außerdem darbietet, und je größer der Geldvorrath ist: desto mehr haben wir an Dividend zu erwarten, und zu einem desto höhern Preise wird unsere Actie zu verkaufen seyn. (Man sehe Seite 101. u. folg.)

§. 332.

Antheile am Bergbau werden um so viel mehr werth seyn, je mehr sie bereits schon einbringen, und je größer die Wahrscheinlichkeit nach allen Anzeigen zur Ausbeute ist. Werden erst Erzgänge aufgesucht (Schürfen), so ist begreiflich die Aussicht zum Gewinn noch entfernter, als wenn bereits schon reichhaltige Erzgänge aufgefunden sind, die eine dauernde Ausbeute versprechen.

§. 333.

Der Ertrag der Bankactien wird um so größer seyn, je größer das Zutrauen zur Bank ist; je mehr Banknoten (bey einer Zettelbank), im Verhältniß zum baaren (reellen) Bankfond, eingebracht werden; je mehr verliehen werden kann, oder je gewinnvoller die übrigen Unternehmungen der Bank sind.

Der Betrag, auf welchen eine solche Actie lautet, kann oft nur zum Theil erlegt, oder gar nichts davon bezahlt worden seyn. Nämlich, angenommen, es sollen sich 100 Personen zum Bergbau u. dgl. vereinigen, und jede versprechen 1000 Gulden zu diesem Unternehmen zu geben: so ist das Document oder der Vertrag, welcher jedem zugefertigt wird, die Actie. Aber man braucht diese Summe nicht auf einmal, sondern etwa nur jährlich 100 Gulden davon, welche also jeder Theilhaber zu erlegen hat, und welcher der mögliche Gewinn oder die Ausbeute

Digitized by Google

wieder zu gut gerechnet werden kann. Ja es ist möglich, daß es bey diesen vorgeschossenen 100 Gulden bleibt; die Arbeiter jährlich durch die Ausbeute bezahlt werden können, und noch ein grosser Gewinn unter die Actionäre vertheilt wird, etwa im ersten Jahre 100 Gulden. Sie hätten dann eigentlich gar nichts bezahlt und die Actie lautet dennoch auf 1000 Gulden (Verbindlichkeit zu zahlen) und es können sich auch nach Beschaffenheit der Ausbeute, welche finden, die ein tausend und mehr für dieß Papier zahlen wollen, das uns nun gar nichts gekostet hat.

Assecuranz-Compagnien haben eigentlich gar kein Geld zusammen zu legen, besonders wenn die Theilnehmer an dem Orte, wo die Versicherungen geschehen, sich befinden. Denn die Assecuranzprämien müssen ihnen bezahlt werden, so wie sie die Versicherung der Gefahr übernehmen, und die Wahrscheinlichkeit zu gewinnen muß auf ihrer Seite seyn; daher auch die Assecuranzprämien, im glücklichen Gange, hinreichen müssen, die einzelnen Unglücksfälle vergüten zu können. Indessen wird doch gewöhnlich etwas zusammen geschossen.

Da bey solchen Unternehmungen die Actionäre die Geschäfte nicht selbst besorgen können, so werden diese einem oder mehreren von ihnen übertragen, welche dann auch eine besondere Belohnung erhalten. So erhält der Bevollmächtigte einer Versicherungsgesellschaft in Hamburg 4 bis 6000 Mark jährlich, 5 Procent vom Gewinn, und, betreibt er sein Geschäft mit vielem Glücke, noch besondere Geschenke. Auch werden ihm auf Kosten der Gesellschaft ein Buchhalter und ein Bedienter beygegeben. Man begreift aber auch, daß von der Wahl dieses Mannes das Glück der Gesellschaft abhängt, und seine Kenntnisse und seine Klugheit das meiste dafür thun können.

Fünfte

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Siebenter Abschnitt.

Ueber das Wahrscheinliche bey Assecuranzen.

§. 334.

Bey den Assecuranzen stützt sich das Wahrscheinliche vorzüglich auf die Erwartung ähnlicher Fälle.

Wenn Erfahrungen mehrerer Jahre da sind; wenn bekannt ist, wie viel von einer gewissen Anzahl Schiffe nach bestimmten Gegenden verunglücken, in welcher Jahrszeit und in welcher Beschaffenheit derselben mehr oder weniger: so schließt der Assecurirer, daß es auch jetzt so geschehen werde, und bestimmt die Assecuranzprämie darnach.

Die Erwartung ähnlicher Fälle setzt aber voraus, daß die Umstände sich nicht merklich abgeändert haben. Ist die Schiffsbaukunst zu größerer Vollkommenheit gebracht worden; hat die Schifffahrt in Segeln, Ortskenntnissen zugenommen; haben sich die Gefährlichkeiten mancher Gegenden vermindert; sind Stürme minder heftig geworden; sind keine Feinde zu befürchten: so können die Assecuranzprämien fallen, wie sie in den entgegengesetzten Fällen steigen werden.

§. 335.

Auch Gelegenheit oder Mangel der Gelegenheit zur höhern Benutzung des Geldes; die Anzahl der Assecurirer, und

Digitized by Google

und die Größe der Summen, auf die sie zeichnen (versichern), im Verhältniß zu denen, die Versicherungen suchen, hat auf die Größe der Prämie Einfluß.

§. 336.

Eine Hauptregel für den Versicherer ist, auf einzelne Schiffe, im Verhältniß seines Fondes, nicht zu viel, oder eine zu große Summe, zu versichern; sondern die Assecuranz auf mehrere, zu verschiedenen Zeiten oder nach verschiedenen Orten abgehende Schiffe zu vertheilen, weil hierauf eigentlich die Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit des Gewinnes beruhet. Daher bestimmen solche Gesellschaften in ihrem Vertrage, wie viel Tausende der Bevollmächtigte auf Ein Schiff höchstens versichern dürfe. Wenn daher auch das Capital Einer Assecuranz-Gesellschaft mehr als hinreichend wäre ein Schiff oder seine Ladung zu voll zu versichern, so geschiehet dieß selten von einer allein, sondern man muß sich immer an mehrere wenden, um die ganze Summe zusammen zu bringen.

Erste Anmerkung.

Wer eine Waare ꝛc. versichern läßt, kann es nur deßwegen thun, weil der mögliche Verlust derselben für sein Vermögen auf einmal zu groß wäre, und er lieber einen kleinern Gewinn an der Waare haben, oder den Schaden (durch die Assecuranzprämie) nach und nach tragen will; denn wirklich muß der Versicherte durch die Versicherung einen größern Verlust leiden, als ohne dieselbe. Der Versicherer stehet mit dem Unternehmer eines Lotto in demselben Verhältniß. Beyde wollen gewinnen, und fordern mehr, als die Gefahr beträgt. Nehmen wir an, es gehen nach einem Orte im Durchschnitt genommen zu gleicher Jahrszeit von 100 Schiffen Eines verloren, oder die Waaren jener werden im Ganzen so beschädigt, daß dieß dem Verlust

Digitized by Google

Verlust eines Schiffes gleich kommt: so wäre also unsere Gefahr bey jeder einzelnen Versendung $\frac{1}{100}$ oder 1 Procent, und der Versicherungspreis (Prämie) sollte eben so groß seyn, wenn der Versicherer keinen Gewinn haben wollte; er wird aber, weil er ihn haben will, $1\frac{1}{2}$ ja 2 Procent seyn, und diesen Ueberschuß also der Versicherte an der wirklichen Gefahr verlieren, oder doppelte Gefahr tragen müssen.

Angenommen, es verunglücken von 20 Schiffen Eines, so wäre die Gefahr $\frac{1}{20}$ oder 5 Procent und bey einem Werthe von 10,000 also, 500. Fordert nun der Versicherer 8 Procent, so hätte der Versicherte 800 als Prämie zu bezahlen, und der wahrscheinliche Gewinn des Versicherers wäre (800 − 500 =) 300. Versicherte der Assecurant nun bey derselben Gefahr (wie 1 zu 20) zugleich auf 20 Schiffe (also 20mal 10,000 = 200,000), so ist die höchste Wahrscheinlichkeit, daß er Einmal 10,000 (nämlich 20mal 500) verlieren; aber es ist auch die höchste Wahrscheinlichkeit, daß derselbe das, was er sich mehr zahlen ließ (20mal 300 = 6000) wirklich gewinnen werde. Das sind nun die Gründe, warum die Versicherer in kleinen Summen und auf mehrere Schiffe zugleich versichern. Aber eben diese Gründe können auch den Kaufmann bestimmen, statt seine Waaren auf Ein Schiff zu laden und versichern zu lassen, auf zwanzig zu vertheilen und unversichert zu lassen. Auch er hat dann die höchste Wahrscheinlichkeit (Spielgewißheit) $\frac{1}{20}$ zu verlieren; aber auch den Ueberschuß der Prämie (800 − 500 = 300; $\frac{300}{100} = \frac{3}{1}$, = 3 Procent) oder $\frac{1}{13}$ zu gewinnen.

Indessen ist ein solcher Gewinn oder Verlust, der durch mehrere Schiffe entstehen soll, eigentlich nur scheinbar, und beruhet bloß darauf, daß beyde in kleinere Theile zerfallen.

Zweyte Anmerkung.

Die Versicherungspreise (Assecuranz-Prämien) werden nach Procenten bestimmt, und man findet sie stets in der Handlungs-Zeitung. Sie sind, aus den in dem Texte angegebenen Ursachen,

Ursachen, besonders in Kriegszeiten sehr verschieden. So standen sie in Hamburg von und nach:

		1816, am 9. Aug.	1814 im Nov.
½ — 1	Bremen, Tönning, Jütland	½ bis 1 Procent,	3 bis 4½
½ — 1	Holland und Zeeland ꝛc.	½ — 1 —	3½ — 4
1½	London, Hull, Plymouth ꝛc.	½ — 1 —	4 — 6
1¾ — 2½	Briſtol, Lancaſter, Irrland	1½ — 1¾ —	10 — 11
1½ — 4	Breſt, Nantes, Bordeaux	1½ — —	6 — 7
1½ — 5	Bayonne, Bilbao, St. Sebaſtian	1½ — —	7 — 8
3½ — 4	Barcellona, Marſeille ꝛc.	3 — —	14 — 15
3½ — 4	Livorno, Genua, Neapel ꝛc.	3 — 3½ —	15 — 16
5 — 6	Venedig, Trieſt, Zante ꝛc.	4½ — —	18 — 20
1½ — 1½	Stettin, Königsberg, Memel ꝛc.	1½ — 1½ —	9 — 10
3 — 3½	Nord-Amerika, St. Thomas ꝛc.	2½ — 3 —	12 — 15

1817, August.

und ſo die übrigen Orte. Man ſiehet daraus welchen Einfluß die Jahrszeit auf die Prämien habe. Beſonders iſt im Herbſte die Gefahr der Küſtenfahrt, und in der Oſtſee hauptſächlich, ſehr groß; daher auch die Aſſecuranz für die kurze Reiſe von Hamburg nach Stettin faſt ſo theuer, als nach Amerika. Den größten Einfluß haben Kriege. So ſtanden im April 1798. die Prämien, noch dazu für neutrale Schiffe, von Marſeille nach Hamburg 20—25, nach Weſtindien 50—60 Procente.

Mehr hierüber kommt im 2ten Theile vor, in welchem wir die Seerechte vorzutragen haben.

Digitized by Google

Als zu diesem Werke gehörige, und besonders dem Geschäftsmanne zu empfehlende Werke, welche eine vorzügliche Einsicht und Fertigkeit in die höhern Rechnungen (Wechsel-, Facturen-, Geld-, Waaren-Berechnungen und Auffindung allgemeiner (Universal-) Regeln ꝛc.) gewähren möchten, können folgende Zwey, in zwey Quartbänden erschienene, angesehen werden.

I. Theorie und Praxis des Italienischen Buchhaltens und des Nürnberger Buchhaltens, mit Schematen, und Anleitung zur Berechnung der Facturen, oder Theorie und Praxis der Waaren-Preisberechnung. Mit Facturen und einem Münzverzeichnisse in 4to.

Ohne das Publicum, das schon so oft mit solchen Producten hintergangen worden ist, für dieses Werk einzunehmen, geben wir blos den Inhalt desselben an, und bemerken, daß sie in beyden Werken, wissenschaftliche Ableitungen, und nicht bloße Schemata und Formeln finden.

Es zerfällt in die theoretische und in die practische Abtheilung.

Die erste handelt, nach einer Einleitung und einer Angabe des Begriffs und Zwecks des Buchhaltens, von der Inventur, als dem ersten Geschäfte des Buchhaltens. Hierauf wird das Memorial, oder die Memoriale und dann das Hauptbuch erklärt und mit Beyspielen und steter Hinweisung auf die Schemata, erläutert. Daraus, daß durch diese Bücher noch nicht die Forderung: "die Handelsgeschäfte im Ganzen übersehen zu können,„ zu erreichen ist, wird die Nothwendigkeit eines Buches zwischen beyden, des Journals, abgeleitet.

Der Leser wird hier die erste wissenschaftliche Erklärung und Bestimmung dieses Buchhaltungsbuches finden, das gewöhnlich so unrichtig beurtheilt wird. Diese Bestimmung des Wesens des Journals wird aber auch die Einsicht und die Verbesserungen des Buchhaltens sehr erleichtern, und sicher machen.

Nach

Digitized by Google

Nach einer Ueberſicht dieſer abgeleiteten Bücher, handelt der Verfaſſer von den Rechnungen (Conten) des Hauptbuches, und entwickelt die Begriffe: Schuld, Forderung, Debet, Credit, auf eine einfache Weiſe. Nun wird der Zuſammenhang und die Verbindung der Rechnungen (Conten des Hauptbuches) aufgezeigt, und zur Vollendung desſelben, eine vermittelnde Rechnung, das Gewinn- und Verluſt-Conto, als erforderlich abgeleitet und erklärt.

Unter der Aufſchrift: Abſchluß der Rechnungen (Bilanzirung) und: Nähere Betrachtung der verſchiedenen Rechnungen in Beziehung auf die Bilanz; ferner: Auffindung des Zuſtandes unſeres Vermögens, werden aus der Natur der Rechnungen die Ausgleichung und Zuſammenſtellung der Unterſchiede der Debet- und Creditſeiten abgeleitet, und die Bilanz auf eine natürlichere Art, als ſonſt gewöhnlich iſt, dargeſtellt. Die Darſtellung der Art, die Handelsvorfälle anzuſchreiben, zu übertragen und die Rechnungen abzuſchließen, macht den Beſchluß der theoretiſchen Abtheilung.

Die practiſche Abtheilung

fängt mit der Angabe der Handlungsgeſchäfte, und der Art dieſelben in das Memorial einzutragen, an. Sieben und ſechzig Handelsvorfälle welche in die Handlungsbücher eingetragen werden ſollen, findet man hier vollſtändig angegeben, und zugleich bemerkt, wie ſie angeſchrieben werden müſſen. Man wird dadurch ohne die Schemata ſelbſt vor Augen zu haben, in den Stand geſetzt, alle Handlungsbücher ſelbſt ſchreiben zu lernen. Darauf folgen noch beſonders: practiſche Bemerkungen über das Memorial, über das Journal und über das Hauptbuch, und die Angabe der Mittel, zu wiſſen, ob alle Summen richtig übertragen worden ſind. Dieſe Mittel erſtrecken ſich ſowohl auf die richtige Uebertragung ins Journal, als auch auf die Seiten des Hauptbuches. Den Beſchluß des Italieniſchen Buchhaltens machen practiſche Bemerkungen über den Abſchluß der Rechnungen und die Unterſuchung des Waarenlagers.

Der zweyte Theil behandelt die

Neue doppelte Buchhaltung unter dem Namen Nürnberger Buchhalten.

Nach einer Einleitung, in welcher die Unbequemlichkeiten des gewöhnlichen Italieniſchen Buchhaltens angegeben werden,

Digitized by Google

den, wird die Auffindung einer bessern Verzeichnungsart versucht, die auch das Journal entbehrlich macht, und doch alle Vortheile desselben gewährt. Es werden dann für gewöhnliche Handlungen fünf Bücher, welche sich auch auf drey bringen lassen, als erste Anschreibebücher, aufgestellt; und zwar für den Einkauf, für den Verkauf der Waaren, (beyde lassen sich auch vereinigen), für die Einnahme des Geldes, für die Ausgabe des Geldes (welche sich wieder auf eines bringen lassen), und für die Versetzung der Schulden und Forderungen.

Nachdem die Bücher hinlänglich erklärt und deren Einrichtung (die zugleich das Speditionsbuch und das Facturen- und Calculationsbuch entbehrlich machen) gezeigt und vom Hauptbuche gehandelt worden ist, wird der Text dieser Buchhaltung mit der Erklärung und Einrichtung einiger Hülfsbücher geschlossen.

Dieses Buchhalten leistet alles was nur immer gefordert werden kann, erfordert die wenigsten Schreibereyen, ist das natürlichste, und gewährt die höchste Gewißheit, daß alles richtig in das Hauptbuch übertragen worden ist. Denn die Summen aller Memoriale für jedes Monat, die hier gezogen werden, müssen immer gleich seyn der Summe der Debetseiten und der Summe der Creditseiten des Hauptbuches desselben Monats.

Eilf Schemata, welche die Einrichtung der Bücher zu beyden Buchhaltungen zeigen, erläutern die Anweisung und machen allen mündlichen Unterricht entbehrlich.

Mit diesem Werke hängt zusammen, und ist als dazugehörig anzusehen:

Anleitung zur Berechnung der Facturen, oder Theorie und Praxis der Waaren-Preisberechnung. Mit Facturen und einem Münzverzeichnisse, 4to.

Das Publicum erhält hier eine wissenschaftliche Anleitung zur Waaren-Calculation, in welcher besonders die Berechnung der Preise solcher Facturen gelehrt wird, welche mehrere Waaren enthalten.

Wie nothwendig und wichtig diese Anleitung ist, kann der Leser daraus erkennen, daß hier ein Beyspiel einer Factura, welche fünf verschiedene Waaren enthält, aus zwey der neuesten Werke angeführt wird, deren Verfasser die eine Waare um 10 Procente theurer, die zweyte um 22 Procente wohlfeiler,

Digitized by Google

feiler, die dritte um 11 und die vierte um 28, sagen acht und zwanzig Procente theurer finden, als sie der Wahrheit nach, wie hier gezeigt wird, wirklich im Preise kommen.

Zuerst wird im allgemeinen von Berechnung der Waarenpreise gehandelt, und gezeigt, worauf zu sehen und auf wie vielerley Arten sie geschehen können.

Für die Berechnung der Facturen, welche mehrere Waaren enthalten, wird hier der Grundsatz aufgestellt: "Jeder "Waare müssen diejenigen Unkosten zugetheilt werden, die "auf sie gefallen seyn würden, wenn man dieselbe ganz "allein hätte kommen lassen."

Auch die Bestimmung des Gewinns ist hier nicht übergangen worden.

Darauf folgen: Arithmetische Erläuterungen, und zwar Erklärung der Zeichen zur Erleichterung der Rechnungsoperationen, die Lehre der Decimalbrüche und der Logarithmen, die man hier verstehen und gebrauchen lernt.

Die Triester, Bremer, Hamburger, Holländischen, Englischen und Französischen Facturen, werden dann einzeln erklärt, und alles, was darin vorkommt, ausführlich erläutert.

Die Ausrechnung der Factura selbst und die Auffindung der Preise wird auf viele Arten gelehrt, und auch die Berechnung der Wechselsummen so vorgetragen, daß man im Stande gesetzt wird, alle Wechsel ausrechnen und allgemeine Regeln (Universalregeln) auffinden zu können.

Die Facturen selbst sind so angeordnet, daß sie als Muster eines Facturen- und Calculationsbuches dienen.

Das angefügte alphabetische Verzeichniß der Münzen, das auch besonders zu haben ist, enthält unfähr 200 der vorzüglichsten Gold- und Silbermünzen, mit Angabe der Länder, in welchen sie einheimisch sind, ihres Werthes im vier- und zwanzig Guldenfuß und im Sächsischen Gelde, und des Antheils an feinem Golde oder Silber in Holländischen Assen.

Preis 5 Gulden 48 kr. im 24 Guldenfuß oder 3 Rthlr. 6 Groschen Sächsisch. Gebunden 6½ Gulden oder 3 Rthlr. 12 Groschen.

II. Neueste

Digitized by Google

II. Neueste Geld-, Münz-, Maß- und Gewichtskunde, für Kaufleute, Geschäftsmänner und Zeitungsleser. Mit einem Kupfer.

Es ist in Quartformat gedruckt, und folgenden Inhalts:

1) Allgemeine Begriffe von den Münzen und dem Münzwesen.

Hier werden die Begriffe von Maß, Geld, Münze, Papiergeld, Metallgeld, Rechnungsmünzen ꝛc. entwickelt, und angezeigt, worauf der Werth der Münzen beruhe.

2) Von dem Münzfuß überhaupt.

Nachdem die Ausdrücke: Legiren, Mark, Loth, löthig, Karat, karatig, Schrot, Korn, Remedium, Münzfuß ꝛc. erklärt worden sind, wird aufs Deutsche Münzwesen übergegangen, und

3) Der Leipziger Münzfuß oder Achtzehn-Guldenfuß, abgehandelt;

4) Der Graumannische oder Ein- und zwanzig-Guldenfuß, und

5) der Zwanzig- und Vier- und zwanzig-Guldenfuß.

Da es Zweck bey diesem Werke war, eine gründliche Einsicht in diese Gegenstände zu gewähren, und alles selbst berechnen zu lehren: so folget

6) eine Anweisung zu Berechnungen, über Münzfüße, und die Berechnungen selbst.

7) Neues Französisches Münzwesen.

Aus den Quellen entwickelt, wird hier der Leser eine klare Darstellung des Französischen Münz-, Maß- und Gewichtssystems finden. Nach der allgemeinen Darstellung wird besonders der Münzfuß in Golde, und der Münzfuß in Silber abgehandelt und die Berechnungen darüber angestellt.

8) Aelteres Französisches Münzwesen; Berechnungen darüber, und Vergleichung des Gold- und Silber-Münzfußes.

9) Englisches Münzwesen, und Berechnungen darüber.

10) Russisches Münzwesen, mit Berechnungen.

11) Dänisches Münzwesen, und zwar das neuere seit 1813, und das ältere, nebst Berechnungen.

12) Schwe-

Digitized by Google

12) Schwedisches Münzwesen.

13) Ueber die Einrichtung und den Gebrauch der Münztabellen.

Nicht nur wie sie anzuwenden, sondern auch, wie die Berechnungen darnach anzustellen sind, wird hier gezeigt.

14) Verzeichniß der vorzüglichsten Silbermünzen.

Des leichtern Auffindens und der leichtern Uebersicht wegen, werden hier die Namen der Münzen nach dem Alphabet aufgeführt. In sieben Colonnen findet man: den Namen der Münze, das Verhältniß, wie viele auf eine größere Einheit gehen; das Vaterland, wo sie einheimisch sind, ihr Werth im 24 Guldenfuß, im 20 Guldenfuß und im Sächsischen Gelde, und endlich wie viel dieselbe Holländische Assen an Silber enthält. Durch diese Angaben, und die vorgetragenen Regeln, kann man den Werth jeder Münze, auch in jedem andern Gelde sogleich finden.

15) Verzeichniß der vorzüglichsten Goldmünzen.

Eben so wie obiges eingerichtet. Ausser dem Gehalte an feinem Golde, den jede hat, ist auch das Gewicht, den jede wiegen soll, angegeben, und wie sie in Silber gesetzlich gerechnet wird.

16) Von den Münzen der alten Nationen.

Zum Verständniß der alten Classiker und selbst unserer historischen Schriften, und zur Würdigung der Preise der Münzmetalle, ist diese Darstellung sehr interessant und belehrend. Man findet:

a) Den Werth und Silbergehalt der verschiedenen Talente, als Rechnungssummen;
b) die Jüdischen Münzen und Rechnungssummen;
c) die Griechischen Münzen und Rechnungssummen;
d) die Römischen Münzen und Rechnungssummen angegeben.

Nun folgt die

Maß- und Gewichtskunde.

Die erste Abtheilung von den Gewichten, enthält:

1) Erläuterungen über die Gewichtsverhältnisse und deren Berechnung.

Nicht nur die Reduction der Gewichte und die Auffindung ihrer Verhältnisse wird hier gelehrt, sondern auch Mittel angegeben, wie dieß leichter geschehen könne; oder in der Kunstsprache, es werden Universalregeln zu finden gelehrt.

2) Ein-

Digitized by Google

2) Eintheilung der verschiedenen Gewichte, und zwar des Kölnischen Gold- und Silbergewichts; des Deutschen Mark- und Medicinalgewichts; des alten Französischen Mark- und Troygewichts; der neuen Französischen Gewichte; des Holländischen Münz-, Troy- und Markgewichts; des Englischen, des Venediger und des Spanischen Silber- und Goldgewichts: endlich die Gewichts-Eintheilung bey Schiffsbefrachtungen.

3) Die Gewichte verschiedener Länder und Städte, und Angabe ihrer Schwere in Holländischen Assen und in Baierischen oder Wiener Pfunden.

Alphabetisch folgen die Länder und Städte, die Eintheilung ihrer grössern Gewichte Zentner, Cantaro, Quintal und wie viel Baierschen oder Wiener Pfunden sie gleich kommen. Zugleich ist auch angegeben, wie viel die kleinern Einheiten derselben, Pfund, Kilogramm, Libbra, Rottolo ꝛc., Holländische Assen wiegen. Durch diese Angabe kann man nicht nur die Schwere dieser Gewichte in die jedes andern Ortes berechnen; sondern man kann auch durch die von uns angegebenen Regeln die Baierschen sogleich in die jedes andern Orts umwandeln, so daß man die Schwere aller verschiedenen Zentner in Badenschen, Württemberger, Berliner, Bremer, Frankfurter, Hamburger, Leipziger, Züricher, und in den sehr verbreiteten Nürnberger Pfunden u. s. w. eben so schnell wissen kann.

4) Von den Ellenmaßen verschiedener Länder und Städte.

Die Ellen aller Orte werden hier auf dreyerley Art bestimmt: Die Länge derselben wird in Französischen Linien, alten Maßes angegeben; dann wie viel hundert derselben in Brabanter Ellen ausmachen, und endlich wie viel von ihnen auf hundert Baiersche Ellen gehen.

Durch die angegebenen Regeln können diese Angaben leicht zur Verwandlung in die Ellen jedes andern Orts benützt werden, so daß dieses Werk für jedes Land oder für jede Stadt, welche andere Gewichte und Maße hat, gleich brauchbar ist.

5) Bestimmung der Länge verschiedener Fußmaße.

Die Länge der verschiedenen Fuße oder Schuhe wird durch Königl. Französische Zolle bestimmt.

6) Bestimmung der Länge verschiedener Lachter.

7) Die

Digitized by Google